



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion



Mario Fehr
Regierungsrat

Neumühlequai 10
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 21 01
direktionsassistentz@ds.zh.ch
www.zh.ch/sicherheitsdirektion

Referenz-Nr.:
GSDS 2024-0331

Per E-Mail an:
signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

26. September 2024

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) betreffend den Kurs über Verkehrskunde; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 haben Sie die Kantone zur Stellungnahme in oben genannter Angelegenheit eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Äusserung und lassen uns zu den Verordnungsentwürfen wie folgt vernehmen:

Insgesamt begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen in den verschiedenen Verordnungen. In der Beilage stellen wir Ihnen die zwei zur Verfügung gestellten Fragebogen zu. Wo wir Bemerkungen zu bestehenden Unklarheiten haben oder Ergänzungen beantragen, haben wir dies in die Fragebogen eingefügt.

Freundliche Grüsse

Mario Fehr

Beilage

- 2 Fragebogen zur Vernehmlassung

Kopie an

- Baudirektion
- Volkswirtschaftsdirektion



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Sicherheitsdirektion Kanton Zürich Neumühlequai 10 8090 Zürich
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am 30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zur Kennzeichnung von Baustellen sollten zusätzlich oder anstelle der bereits erwähnten Leiteinrichtungen auch gelbe Lauflichter auf dem Strassenbelag oder auf Warntafeln erlaubt sein.

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Anzeigemöglichkeiten von Signalen sollten auf Wechselanzeigetafeln oder einfachen Lichtbalken auf Fahrzeugen Lauflichter mit gelben Richtungsgebern erlaubt sein.



33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Nicht einverstanden sind wir mit Anhang 1: VI. Markierungen, B Quermarkierungen: 3. Fussgängerstreifen (Reihe gelber Balken parallel zum Fahrbahnrand; 6.17):

Bei Fussgängerstreifen sollten keine konkreten Massvorgaben betr. Abstand zwischen den Balken und Abstand zum Fahrbahnrand aufgeführt werden. Die entsprechenden Abstände müssen je nach Strassenbreite im Einzelfall angepasst werden können, um optisch das bestmögliche Ergebnis zu erreichen.

Zusätzlicher Antrag: Sämtliche Markierungen (z.B. Haltebalken, Wartelinien) für Busse im öffentlichen Verkehr sollten auch in Gelb markiert werden können. Auch sollten sämtliche Radmarkierungen, dazu gehören auch die Führungslinie im Anschluss an Wartelinie (6.16.1) oder die ununterbrochene Längslinie (6.12), in Gelb markiert werden.

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

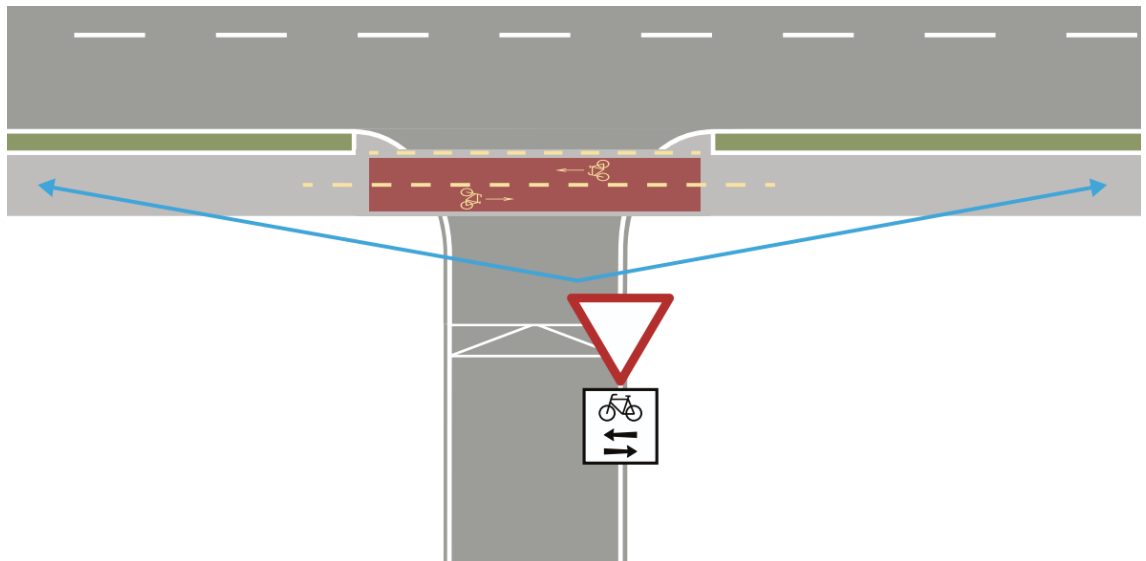
keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen sind wir grundsätzlich einverstanden.

Einen Ergänzungsantrag haben wir jedoch zu Art. 10:

Die besondere Markierung der roten Einfärbung an Gefahrenstellen sollte nicht nur bei Radstreifen zur Anwendung gelangen, sondern auch bei Radwegen (vgl. Abbildung).



Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

SSV Anhang 1: VIII. Faltsignale

Aufgrund der Grösse der Faltsignale (Höhe ca. 80 cm) ist es in der Regel nicht möglich, für die verwendeten Symbole das Normalformat zu verwenden. Entsprechend sollte im Text das Wort «stets» gestrichen werden.





Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per E-Mail an: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

RRB Nr.:

Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde. Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorbehalte sowie der detaillierten Rückmeldungen in den Antwortformularen.

1. Zur Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen der Signalisationsverordnung (SSV). Insbesondere unterstützt er die Schaffung einer Möglichkeit für Gemeinden, zweisprachige Signalisationen auf Autobahnen und Autostrassen zu beantragen. Dies ist auch dem Regierungsrat des zweisprachigen Kantons Bern ein wichtiges Anliegen.

Bei einigen Signalisationen besteht allerdings noch Präzisierungs- oder Anpassungsbedarf, wie der Regierungsrat in der Beilage (vgl. Antwortformular 1) im Detail ausführt. Beispielsweise weist der Regierungsrat darauf hin, dass in der Praxis seit geraumer Zeit auch auf Haupt- und Nebenstrassen ein Bedarf für «touristische Willkommenstafeln» besteht. Der Kanton Bern hat dies bereits in seiner Richtlinie Touristische Signalisation berücksichtigt. Dem Bedarf sollte der Bund mit der vorliegenden Teilrevision der SSV ebenfalls Rechnung tragen.

Vielerorts werden heute zudem auf Anfrage von Betroffenen Velo- und Fuss-/Wanderwege mit zusätzlichen Hinweisschildern zu gegenseitiger Rücksichtnahme ausgestattet. Dies betrifft neben der Koexistenz von beispielsweise Bikerinnen und Wanderern u.a. auch die Durchfahrt von Bauernhöfen oder Flächen mit Werksverkehr. Dazu entstehen derzeit in der Praxis viele verschiedene Varianten von Tafeln und Signalen. Es wäre in der Praxis hilfreich, hierzu einheitliche Vorgaben zu Form und möglichen Inhalten zu bieten.

Schliesslich schlägt der Regierungsrat die Anpassung des neuen Artikels 10 (Rote Einfärbung von Radstreifen an Gefahrenstellen) vor. Die Rotfärbung soll grundsätzlich an allen Stellen möglich sein, an denen es die zuständigen Behörden zur Verdeutlichung der Veloverkehrsführung als notwendig erachten, namentlich auch auf Radwegen und Velostrassen.

Der Regierungsrat bittet Sie, die detaillierten Rückmeldungen zu den einzelnen Signalen im Antwortformular 1 bei der weiteren Bearbeitung ebenfalls zu berücksichtigen.

2. Zur Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Ferner begrüsst der Regierungsrat zwar die geplante Integration von verkehrsrelevanten Normierungen in die Verordnungsebene. Insbesondere bei Widerhandlungen oder Anweisungen sind gesetzliche Grundlagen eine wichtige Basis, um klare Verhältnisse zu schaffen. Allerdings lehnt er die Aufnahme einer weiteren Ordnungsbussenziffer für die Ahndung des Rechtsvorbeifahrens ab.

Mit der Änderung resp. Anpassung von Artikel 36 Verkehrsregelverordnung (VRV) per 1. Januar 2021 wurde das faktische Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht. Dieses Rechtsvorbeifahren hat sich in der Zwischenzeit bei den Verkehrsteilnehmenden etabliert. Damit hat sich der Verkehrsfluss hinsichtlich Ausnutzung von langen Lücken auf den einzelnen Fahrstreifen (mehrheitlich auf dem Normalstreifen) mindestens subjektiv verbessert. Die Polizei toleriert das Rechtsvorbeifahren fast in allen Variationen, ausgenommen das klassische Rechtsüberholen durch Aus- und Wiedereinbiegen.

Die Schaffung der geplanten Ordnungsbussenziffer ist aus Sicht des Regierungsrats deshalb kontraproduktiv und würde bei den Polizeien wieder zu einer restriktiveren Kontrolle führen, was kaum im Sinn der Verkehrsdynamik sein dürfte.

Fahrstreifenwechsel mit Behinderung oder Gefährdung sind durch andere Bestimmungen gesetzlich geregelt und kommen für die Ahndung im Ordnungsbussenverfahren aufgrund von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a des Ordnungsbussengesetzes (OBG) nicht in Frage. Hier muss in jedem Fall das ordentliche Verfahren angewendet werden.

3. Zur Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Die vorgeschlagenen Änderungen bei der Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung erachtet der Regierungsrat als nicht praxistauglich. Vielmehr erachtet er eine neue Herangehensweise für die Umsetzung im Antragsprozess des Lernfahrausweises als angezeigt.

Aktuell ist die Verschiebung des Kurses über Verkehrskunde (VKU) vor die Basistheorieprüfung (TP) unter anderem aufgrund technischer Rahmenbedingungen nicht umsetzbar. Die Integration der Teilnehmenden in den VKU/PGS-Kurs durch die SARI-Applikation ist nicht mit den neuen Regelungen kompatibel. Denn Personen, die den Kurs vor Erreichung des Mindestalters absolvieren, haben noch keinen sogenannten FABER-PIN von der Zulassungsbehörde erhalten. In diesem Fall ist eine Anmeldung in der

sogenannten FABER-PIN von der Zulassungsbehörde erhalten. In diesem Fall ist eine Anmeldung in der SARI-Applikation heute technisch gar nicht möglich. Der Regierungsrat beantragt deshalb, für diese Phase die AHV-Nummer einzusetzen und schlägt im Antwortformular 2 eine alternative Lösung vor.

4. Zur Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV)

Den Änderungen der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) stimmt der Regierungsrat grundsätzlich zu. Er beantragt allerdings eine zusätzliche Anpassung von Artikel 11 dahingehend, dass künftig eine durchgehend digitale Datenerfassung und -bewirtschaftung ermöglicht wird. Dies ist unter anderem eine wichtige Grundlage, um hinsichtlich der Einführung der eID erste Erfahrungen sammeln zu können.

5. Weiteres

Der Regierungsrat des Kantons Bern bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Rückmeldungen im vorliegenden Schreiben sowie der detaillierten Ausführungen in den beigelegten Antwortformularen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates



Evi Allemann
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Beilagen

- Antwortformular 1
- Antwortformular 2



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Bern Postfach 3000 Bern 8 info.regierungsrat@be.ch
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am 30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich unterstützt der Regierungsrat des Kantons Bern die Änderungen der SSV. Insbesondere die Schaffung einer Möglichkeit für Gemeinden, zweisprachige Signalisationen auf Autobahnen und Autostrassen zu beantragen, unterstützt der Regierungsrat des zweisprachigen Kantons Bern. Die Verschärfung der Ordnungsbussenverordnung (OBV) hingegen lehnt er in dieser Form ab.

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zur Klärung der mit dem Wegweiser angesprochenen Verkehrsteilnehmer sollte die Möglichkeit der Ergänzung des Wegweiser mit dem Symbol Fussgänger (5.34) zulässig sein (analog dem Wegweiser 4.52.5).

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In der Praxis besteht seit geraumer Zeit auch auf Haupt- und Nebenstrassen der Bedarf für «touristische Willkommenstafeln». Der Kanton Bern hat dies in seiner [Richtlinie Touristische Signalisation](#) berücksichtigt. Dem sollte mit der vorliegenden Teilrevision der SSV Rechnung getragen werden. Bei der «touristischen Willkommenstafel» gemäss dem neuen Art. 89b Abs. 2 E-SSV handelt es sich nach unserer Praxis nicht um ein Signal, welches nur auf Autobahnen und Autostrassen zum Einsatz kommt. Entsprechend sollten die Bestimmungen zur «touristischen Willkommenstafel» im neuen Art. 54c E-SSV zur touristischen Signalisation im Allgemeinen aufgenommen werden, und nicht im neuen Art. 89b E-SSV zur touristischen Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen. In Art. 89b könnte für die «touristische Willkommenstafel» dann auf Art. 54c verwiesen und, wie bereits vorgesehen, zusätzlich für Autobahnen und Autostrassen die «touristische Ankündigungstafel» eingeführt werden. Im Anhang 1 SSV sollte die «touristische Willkommenstafel» zusätzlich im Kap. IV.B.5.e im Format 200 cm x 150 cm aufgenommen werden. Im Anhang 2 sollte das vorgeschlagene Beispiel zur «touristischen Willkommenstafel» (4.74.2) unnummeriert und als 4.52.10 aufgenommen werden.

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das bisherige Signal 4.77 Beispiel 3 soll zum Signal 4.77.3 Beispiel 3 werden und damit den Fahrstreifenverlauf bei Baustellen anzeigen. Konsequenterweise müsste das Signal daher auf der linken Seite der rechten Pfeilspitze ebenfalls mit einer roten Fläche ergänzt werden, um die Baustelle zu kennzeichnen.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus Sicht der Kontrollbehörde wäre es zu begrüßen, wenn die Bedeutung im Sinne des verbotenen Überfahrens resp. Linksfahrens von kürzeren ununterbrochenen Linien (z.B. vor dem Beginn einer Sperrfläche oder zur Führung kurz vor einer Stoppstrasse) ebenfalls im Gesetz aufgenommen würde. Dies, um eine klare gesetzliche Grundlage für eine Ahndung zu erhalten. Diese Widerhandlungen kommen regelmässig vor.

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Verwendung der Umschreibung «üblicherweise» im erläuternden Bericht ist sehr schwammig und könnte falsch ausgelegt werden. Daher ist Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV hinsichtlich der Fahrzeuge, welche ohne Inanspruchnahme des anliegenden Fahrstreifens gefahrlos Kreuzen und Nebeneinanderfahren können müssen, zu präzisieren. Relevant sind nur Fahrzeuge, die ohne Ausnahmegewilligung verkehren dürfen.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus Sicht der Kontrollbehörde wäre es zu begrüßen, wenn die Bedeutung im Sinne des verbotenen Überfahrens resp. Linksfahrens von Abweislinien (z.B. vor dem Beginn einer Verkehrsinsel) ebenfalls im Gesetz aufgenommen würde. Dies, um eine klare gesetzliche Grundlage für eine Ahndung zu erhalten. Diese Widerhandlungen kommen regelmässig vor.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Siehe Bemerkungen / Änderungsantrag zu Frage Nr. 10 zu Art. 54c Abs. 1-4 E-SSV.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auf Wechselanzeigetafeln von Begleit- und Unterhaltsfahrzeugen sollte die Anzeige aller Signale nach Anhang 2 SSV zulässig sein. Eine Einschränkung macht in der Praxis keinen Sinn. Sollte sich die Änderung in der Vernehmlassung dennoch grundsätzlich durchsetzen, so müssen zusätzlich mindestens auch die Signale 2.30 (Höchstgeschwindigkeit), sowie 2.53 (Ende der Höchstgeschwindigkeit), 2.55 (Ende des Überholverbotes) und 2.56 (Ende des Überholverbotes für Lastwagen) angezeigt werden dürfen. In der Praxis besteht ein Bedarf für ein neues Signal «Ende Baustelle», welches alle baustellenbedingten Beschränkungen aufheben würde.

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Unmittelbar nach der Nennung des Kapitels «VII. Leiteinrichtungen» ist zur Einführung der anschliessenden Tabelle die Tabellenüberschrift mit «Grossformat, Zwischenformat, Normalformat und Kleinformat» einzufügen, andernfalls ist die darauf folgende Darstellung von hauptsächlich 4 Spalten nicht verständlich.

Kap. VI.A.5 Vorwarnlinie: Mit der Teilung 4/2 m auf übrigen Strassen und Wegen müssen die Mindestlängen inner- und ausserorts einem Vielfachen von 4 m + 2 m (= 6 m) entsprechen. Entsprechend sind die Mindestlängen inner- und ausserorts auf 30 respektive 60 m zu vergrössern.

Kap. VI.A.8 Längslinie bei Warte- und Haltelinie: Gemäss Norm VSS 40 862 soll die ununterbrochene Längslinie auf übrigen Strassen und Wegen maximal 15 m lang sein. Unterbrochene Längslinien enden, wenn keine Mittellinie folgt, nach 5 m (Einteilung ab der Warte-/Führungslinie: 3 m Linie, 1 m Abstand, 1m Linie) oder gehen nach einem weiteren 1 m Abstand in eine Sicherheitslinie über.

Kap. VI.B.3 Fussgängerstreifen: Der Abstand zum Fahrbahnrand darf nicht konstant mit 0.50 m festgelegt werden, sonst ist die Einmiltung der Balken auf dem Fahrstreifen oder der Fahrbahn nicht möglich. Stattdessen muss der Abstand *höchstens* 0.5 m betragen.

Kap. VI.C.1 Sperrflächen: Bei grossen Sperrflächen sollte der weiss markierte Flächenanteil reduziert werden dürfen.

Kap. VI.D.1 Parkfelder: Wir erachten die in der Norm VSS 640 850a genannte Linienbreite von 0.10 m als genügend. Daher sollte die Linienbreite 0.10 oder 0.15 m betragen.

Kap. VI.D.3 Parkverbotsfeld: Wir erachten die in der Norm VSS 640 850a genannte Linienbreite von 0.10 m als genügend. Daher sollte die Linienbreite 0.10 oder 0.15 m betragen.

Kap. VI.E.1 Einspurpfeile und Richtungspfeile: Wir erachten die in der Norm VSS 640 850a genannte Gesamtlänge von 6.5 m auf übrigen Strassen und Wegen als passend. Die Gesamtlänge von 6 m sollte korrigiert werden.

Kap. VI.F.2 Symbol «Fahrrad»: In der SSV wird bisher nur in Art. 79 Abs. 4 Bst. a die Verwendung des Symbols «Fahrrad» (5.31) erwähnt. Wenn nun sogar zwei unterschiedliche Grössen vom gleichen Symbol eingeführt werden, sollte auch erwähnt werden, wo das Symbol markiert werden kann (bspw. beim Beginn von Radstreifen, entlang von Strassen mit regelmässigem Veloverkehr aber ohne Radstreifen, im Aufstellbereich für Radfahrer, ...) und welche Grösse zu verwenden ist. So dürfte das Symbol in der Grösse von 2.0 x 2.0 m für den Einsatz auf Strassen in Tempo-30-Zonen vorgesehen sein, welcher der Vortritt eingeräumt werden soll, wenn sie Teil eines festgelegten Wegnetzes für den Fahrradverkehr sind (gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen). Dies sollte entsprechend vermerkt werden.

Kap. VII.A.2 Leitkegel: Die Höhe von 0.75 m ist für Autobahnen und Autostrassen in Ordnung. Auf übrigen Strassen und Wegen sollte zusätzlich die Höhe von 0.50 m eingeführt werden. Wenn keine Breitenangaben gemacht werden, sollte diese auch nicht vermerkt werden.

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Beim Fussgänger-Symbol und dessen Variationen in einheitliche Formsprache ist zu beachten, dass diese genderneutral gestaltet sind.

Symbol 5.32: Auf die Kennzeichnung des Bodens sollte verzichtet werden. Hingegen sollte der Rucksack beibehalten werden.

Auf den Wegweisern 4.50.3, 4.50.6, 4.51.1 und 4.51.3 ist das neue Symbol 5.32 zu verwenden.

Alle Signale, welche eine Person abbilden, sollten das neue Personensymbol verwenden. Dies betrifft die Signale 1.14, 1.22, 1.23, 2.04, (2.13), (2.14), 2.15, 2.15.1, 2.15.2, (2.59.3/4), (2.59.5/6), 2.61, 2.62, 2.63, 2.63.1, 4.09.1, 4.11, 4.12, 4.13, 4.50.3, 4.50.6, 4.51.1, 4.51.3, 4.94 und 4.95.

Auf der touristischen Symboltafel 4.52.8 sind die neuen Symbole 5.48, 5.41.7, 5.47, 5.41.8 und 5.53.5 zu verwenden.

Bei einzelnen der neu einzuführenden Symbole besteht eine gewisse Ähnlichkeit zu bestehenden Symbolen, so beispielsweise zwischen den Symbolen 5.25 Gesellschaftswagen und 5.45 Bushaltestelle. Zudem wird bei diesen Symbolen auf den gleichen Artikel (Art. 64) verwiesen. Dadurch besteht eine gewisse Gefahr, dass Symbole aus Versehen oder absichtlich falsch verwendet werden. Abhilfe schaffen könnte die Einführung einer Kategorisierung der Symbole, bspw. für Fahrzeuge und Verkehrsteilnehmende (5.20 bis 5.38), touristische Symbole (5.34.1 bis 5.53.7), etc. So könnte allgemeiner festgelegt werden, dass touristische Symbole nur auf touristischen Signalen eingesetzt werden dürfen.

Signal 4.52.2 und 4.52.3: Auf den Wegweisern für Fahrräder, Mountainbikes und fahzeugähnliche Geräte werden Symbole und Routenfelder kombiniert, nur auf den Wegweisern für Wanderwege und für Bergwanderwege nicht. Eine Weiterentwicklung im Sinn der Konsistenz wäre wünschenswert, indem auch auf den regulären Wegweisern für Wanderwege und Bergwanderwege das Routenfeld zusammen mit den Zielangaben dargestellt werden könnte. Somit könnte eine Menge zusätzlicher Wegweiser und Befestigungsmaterial eingespart werden.

Vielorts werden heute auf Anfrage von Betroffenen Velo- und Fuss-/Wanderwege mit zusätzlichen Hinweisschildern zu gegenseitiger Rücksichtnahme ausgestattet. Dies betrifft neben der Koexistenz Biken-Wandern beispielsweise auch die Durchfahrt von Bauernhöfen oder Flächen mit Werksverkehr. Dazu entstehen derzeit viele verschiedene Varianten von Tafeln / Signalen. Es wäre hilfreich, hierzu einheitliche Vorgaben zu Form und möglichen Inhalten zu bieten (nicht zu verwechseln mit Informationstafeln).

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Art. 8 Abs. 2 «Hinweis auf den gesetzlichen Rechtsvortritt»: Die Beschreibung «halbkreisförmig angeordnete Leitlinien» ist schlecht gewählt. Sie trifft nicht zu, ist irreführend und sollte daher ersetzt werden. Ein Ansatz zur Beschreibung könnte sein, dass im Verzweigungsbereich jeweils die nach rechts führende Fahrspur auf ihrer linken Seite mit einer Leitlinie markiert wird.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit der Änderung resp. Anpassung von Art. 36 VRV per 1. Januar 2021 wurde das faktische Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht. Dieses Rechtsvorbeifahren hat sich in der Zwischenzeit bei den Verkehrsteilnehmenden etabliert. Zudem hat sich damit der Verkehrsfluss hinsichtlich Ausnutzung von langen Lücken auf den einzelnen Fahrstreifen (mehrheitlich auf dem Normalstreifen) mindestens subjektiv verbessert. Die Schaffung der geplanten Ordnungsbussenziffer ist aus Sicht der Kantonspolizei Bern nicht nötig resp. kontraproduktiv. Zukunftsorientiert empfiehlt der Regierungsrat des Kantons Bern sogar, das Rechtsfahrgebot auf Autobahnen aufzuheben.

Zudem sind Fahrstreifenwechsel mit Behinderung oder Gefährdung bereits durch andere Bestimmungen gesetzlich geregelt und kommen für die Ahndung im Ordnungsbussenverfahren aufgrund von Art. 4 Abs. 3 Bst. a OBG nicht in Frage.

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Pflichten der Kantone in Bezug auf Winterwanderwege sind aktuell unklar. Sollten die Kantone hierzu neu signalisationspflichtig werden, so wird dies für die Kantone noch unbezifferbare Kosten nach sich ziehen (z. B. im Bereich der Sicherheit wegen allfälliger Lawinengefahr). Entsprechend wäre in diesem Falle eine Bundesbeteiligung vorzusehen. Andernfalls wird der Kanton Bern die Einführung einer Signalisationspflicht für die Kantone dannzumal ablehnen.

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK

Per E-Mail:
[signalisationsverordnung@astra.ad-
min.ch](mailto:signalisationsverordnung@astra.admin.ch)

Luzern, 3. September 2024

Protokoll-Nr.: 949

**Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741 .21) zur Übernahme der wichtigs-
ten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;
Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs
über Verkehrskunde; Vernehmlassungsverfahren**

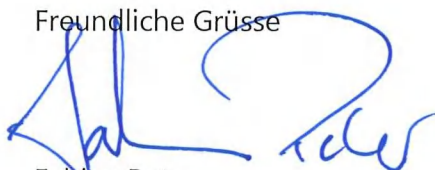
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 haben Sie unter anderen die Kantone eingeladen, zur Teilre-
vision der Signalisationsverordnung und Verkehrszulassungsverordnung Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass unser Rat die Teilrevisio-
nen unter Berücksichtigung der Rückmeldungen und Bemerkungen in den entsprechenden
Fragebögen zu den beiden Vorlagen begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und der Berücksichtigung unserer
Ausführungen.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat

Beilage:

- Fragebogen SSV
- Fragebogen VZV



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Luzern Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am 30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die indirekte Verweisung kann zu einer verbesserten Akzeptanz von bekannten und bestehenden technischen Normen führen, indem soweit möglich und sinnvoll Vorgaben zur Grösse in der Verordnung gemacht werden.

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Zusammenfassung und Zuordnung in einzelne Gruppen ist sinnvoll. Alle Symbole, mit Ausnahme von Symbol 5.41.11 (Hallen), sind verständlich und klar.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere

Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Kennzeichnung des Hindernisses in rot erhöht die Aufmerksamkeit.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Hinweis auf ein Telefon ist im Gegensatz zum «Notruf-Telefon» nicht mehr zeitgemäss.

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Bereinigung wird unterstützt.

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Einverstanden, jedoch könnte eine Terminierung auf Ende 2035 sinnvoll sein.

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Mit dem Hinweis auf Sig. 5.41.11 (siehe Antwort unter Frage 3).

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dies schliesst die Lücke zu Anhang 1 OBV Ziffer 314.3.

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes, zu einer Änderung der Ordnungsbussenverordnung und zur Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat ist mit den Vorlagen grundsätzlich einverstanden und verzichtet auf eine einlässliche Vernehmlassung. Die detaillierte Rückmeldung entnehmen Sie bitte den beiden Fragebogen in der Beilage.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 17. September 2024



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor


Christian Arnold


Roman Balli

Beilagen

- Fragebogen zur Vernehmlassung Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde sowie zur Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)
- Fragebogen zur Vernehmlassung Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen; Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen sowie Änderung der Ordnungsbussenverordnung



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat Kanton Uri Rathausplatz 1 6460 Altdorf
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am 30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Symbol 5.41.1 (Eisbahn) ist nicht verständlich

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die rote Kennzeichnung schafft Klarheit

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bei der mobile Warntafel 7.03 wäre eine klarere grafische Aufteilung sinnvoll, so scheint sie etwas überladen zu sein.

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im Grundsatz werden die Ausführungen von Abs. 1 und Abs. 2, E-SSV Art. 103a vollumfänglich unterstützt. Vorbehalte haben wir gegen die Bestimmungen unter Abs. 3 von E-SSV Art. 103a.

Eine Anpassung im Sinne von: Der Einsatz von neuen Bauprodukten darf erst nach Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

-
35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

mit dem Hinweis auf Sig. 5.41.11 siehe Antwort unter Frage 3

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
keine

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
keine



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

an: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Schwyz, 17. September 2024

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs Verkehrskunde
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen in titelvermerkter Angelegenheit zur Vernehmlassung bis 30. September 2024 unterbreitet.

Im Grundsatz kann der Regierungsrat allen Vorlagen zustimmen. Wenige Vorbehalte und einzelne Hinweise sind aus den Antworten in den Fragebogen ersichtlich.

So sollen im Sinne eines einheitlichen Corporate Designs visualisierte touristische Ankündigungs- und Willkommenstafeln auf Autobahnen und Autostrassen (Art. 89b E-SSV) auch auf Hauptstrassen ermöglicht werden (Art. 54c E-SSV ist offener zu formulieren). Im Übrigen wird angeregt, die Symbole «Eisbahn» (5.41.1) und «Fussballplatz» (5.41.4) nochmals zu überdenken, da diese eher unverständlich sind.

Was den Verkehrskundeunterricht (VKU) betrifft, wird ausdrücklich begrüsst, dass Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme inskünftig Bestandteil dieses Kurses sein sollen. Abgelehnt wird der Vorschlag, dass die Kursteile des VKU nicht mehr in der festgelegten Reihenfolge stattfinden sollen. So beinhaltet beispielsweise die Lektion 8 im Block 4 einen Rückblick auf alle vier Unterrichtsblöcke. Weiterhin erlaubt soll hingegen sein, den Kurs in zwei Halbtagen statt vier Blöcken à zwei Lektionen zu absolvieren. Ebenfalls keine Zustimmung findet die Bestimmung, dass die VKU-Lehrmittel durch die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht kontrolliert werden sollen. Dies, weil praktisch alle Anbieter ihre Lehrmittel schweizweit vertreiben und somit hinsichtlich der Rechtssicherheit darauf angewiesen sind, dass diese in allen Kantonen zugelassen sind.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Beilage: zwei Fragebogen.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:
Regierungsrat des Kantons Schwyz
Postfach 1260
6431 Schwyz

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im Sinne eines Corporate Designs sollen visualisierte touristische Ankündigungstafeln und Willkommenstafeln auf Autobahnen und Autostrassen (Art. 89b E-SSV) auch auf Hauptstrassen ermöglicht werden. Art. 54c E-SSV ist somit offener zu formulieren.

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Konzept ist nachvollziehbar und wird begrüsst. Die Symbole Eisbahn (5.41.1) und Fussballplatz (5.41.4) sind eher unverständlich und sollen daher überprüft und angepasst werden. Das aktuelle Fussball-Symbol (9.17, VSS SN 640 827c) ist verständlicher.

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

per Mail an:

signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5048
Unser Zeichen: ks

Sarnen, 11. September 2024

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über die Verkehrskunde; Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, *geschätzter Albert*

Für die Einladung zur Stellungnahme zur Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes und zur Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über die Verkehrskundedan-ken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden ist mit den Vorlagen im Grundsatz einverstanden. Für die weitere Stellung-nahme verweisen wir auf den angehängten Fragebogen.

Freundliche Grüsse


Christoph Amstad
Regierungsrat

Beilage:

- 2 ausgefüllte Fragebogen

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung

- Kantonspolizei

- Verkehrssicherheitszentrum



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Kanton Obwalden

Sicherheits- und Sozialdepartement

Enetriederstr. 1

6060 Sarnen

ssd@ow.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Kanton Nidwalden Regierungsrat Dorfplatz 2 6371 Stans
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am 30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Systemwechsel ist sinnvoll und hat zur Folge, dass die Signalisation komplett auf Verordnungsstufe geregelt werden kann.

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Nicht Ziffer 4?

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere

Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dem Vorschlag kann nur im Falle der Berücksichtigung des nachfolgenden Änderungsantrags zugestimmt werden.

Im Textvorschlag des Art. 52 Abs. 1, 1bis und 7 Bst. d werden neben den Velos auch die «fahrzeugähnlichen Geräte» aufgeführt. Da diese dem Fussgänger gleichgestellt sind, sind wir der Meinung, diese in den Vorwegweisern wegzulassen (sonst müssten auch Fusswegziele ergänzt werden können, was zu einer Überbelegung des Vorwegweisers führen kann). Vorwegweiser sind ausserorts für den MIV ausgelegt. Die Wegweisung für den Langsamverkehr sollte neben den Flächen für den Langsamverkehr separat platziert werden.

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In Ergänzung unserer Antwort zur Frage 4: FäG und Velos sollten ausserorts, wo Vorwegweiser zum Zug kommen abseits der MIV-Fahrbahn geführt werden. Die Signalisation/Wegweisung für diese Benutzergruppe sollte ebenfalls abseits der Vorwegweiser für den MIV gehalten bleiben. Der MIV ist ausserorts mit 80 km/h unterwegs und sollte nicht durch ihn nicht betreffende Routen auf seinen Vorwegweisern abgelenkt werden.

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es sollen die Masse genau gleich wie in der SN 640 850a übernommen werden (auch mit der **fetten** Bezeichnung für in der Regel anzuwendende Grössen).

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Müsste bei Bst. e nicht besser «vor Gefahrenstellen» als «bei Gefahrenstellen» stehen? Warum wurde nicht die Farbe der taktil visuellen Markierungen auch geregelt: Bei Längsführung weiss, beim Fussgängerstreifen gelb. Oder wird Abs. 3 beibehalten? Dann diesen präzisieren und anstatt «Fahrbahn» «Fussgängerstreifen».

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Anstatt «kreuzen» soll eher «begegnen» verwendet werden. Und die Randlinie soll ausserorts trotzdem möglich sein. Ergänzen, dass Randlinien ausserorts auch möglich sind, wenn das Begegnen nicht möglich ist. Dann dürfen jedoch keine Leit- und Sicherheitslinien markiert werden.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Abbildung 6.24 ist jedoch schwierig zu verstehen. Es fehlt die graue Fahrbahn sowie die Trottoirs (dunkelgrau) an der Seite. Man muss die «doppelte Querlinie» im Kontext darstellen – wie man das auch z.B. mit der Abweislinie gemacht hat.

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Abs. 6: Ein «Verkehrsteiler» ist der «grüne Kübel» aus der VSS 40822 (Abbildung 18) (siehe auch den nachfolgenden Abs. 7). In diesem Zusammenhang gibt es keinen Inselpfosten. Der Ausdruck «Verkehrsteiler» sollte in Abs. 6 durch «bauliche Inseln z.B. für die Kanalisierung des Verkehrs» ersetzt werden.

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dieser Absatz sollte auf keinen Fall aufgehoben werden. Wenn dieser Absatz 1 im Art. 101 fehlt, besteht die Gefahr, dass viele Eigenkreationen wie z.B. Ein Piktogramm einer schwangeren Frau im Signal 4.11 (Standort eines Fussgängerstreifens) geschaffen werden. Auch wenn bereits im SVG Art. 5 Abs. 3 ein entsprechender Hinweis besteht, würden wir diesen Absatz belassen – er bezieht sich noch direkter auf die SSV. Der Hinweis auf Artikel 115 SSV kann hingegen wegfallen.

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es handelt sich hier um ein «Ja, aber»: Als Beispiel: Die Markierung Fussgängerstreifen sollte in aller Regel 4 m lang sein. Die Markierung muss aus Sicherheitsgründen gut wahrgenommen werden können. 3 m lange Fussgängerstreifen sind zwar ebenfalls möglich, sind aber eigentlich zu kurz, und sollten nicht erlaubt werden (oder nur im absoluten Ausnahmefall). Darum wurde die «4m» in der SN 640 850a auch **fett** geschrieben. Die **fette** Schreibweise (bei allen Markierungen) geht mit der Übernahme der Markierungen in die SSV verloren, was wir nicht befürworten. Die Information, dass in aller Regel die Markierung mit dem Wert der **fetten** Schreibweise umzusetzen ist, sollte auch in der SSV gegeben werden. Ansonsten ist die Übernahme der Markierung durch den Informationsverlust eine Qualitäts- und Sicherheitsminderung.

-
41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Symbole sind nicht klar verständlich. Die Person ist sichtbar, jedoch das Sportgerät zu klein (Beispiel: 5.41.4 Fussballplatz). Diese Symbole sollten in erster Linie das Sportgerät zeigen (z.B. 5.41.1 Eisbahn: Hier reicht es einen grossen Schlittschuh zu zeigen).

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

Glarus, 24. September 2024
Unsere Ref: 2024-151

Vernehmlassung i. S. Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741. 21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren


Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Kanton Glarus erachtet die Teilrevision der Signalisationsverordnung als gelungen und geht davon aus, dass die Änderungen zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit beitragen werden. Was die Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betrifft, so bezweifelt der Kanton Glarus, dass die Absolvierung eines Kurses über Verkehrskunde (VKU) vor der Basistheorieprüfung zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit führen wird. Der unmittelbare Bezug zur Praxis vor der Theorieprüfung fehlt gänzlich. Im Interesse der Rechtssicherheit und Kohärenz sollte daher die aktuell geltende Rechtslage nicht ohne Not wieder in das alte Regime zurückgeführt werden.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Kaspar Becker
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): signalisationsverordnung@astra.admin.ch



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:
Regierungsrat des Kantons Glarus
Rathaus
8750 Glarus

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neuen Gefahrensignale verbessern die Verkehrssicherheit.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Zielführung für den Fahrradverkehr - insbesondere die Routen für touristische Sehenswürdigkeiten - können so verbessert werden.

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Anpassungen an die örtlichen Verhältnisse sollten weiterhin andere Längen zulassen.

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus unserer Sicht handelt es sich dabei um eine unnötige zusätzliche Regulierung, welche keinen erkennbaren Sinn macht.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Angesichts des hohen Schadenpotentials wäre an sich auch eine noch höhere Busse für das Rechtsvorbeifahren auf mehrspurigen Autobahnen angezeigt.

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

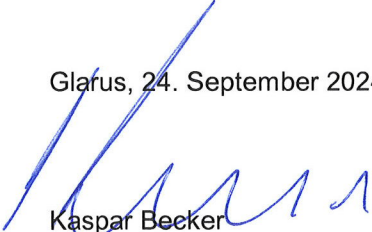
NEIN


keine Stellungnahme / nicht betroffen

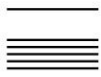
Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Teilrevision erachten wir als gelungen und wir gehen davon aus, dass die Änderungen zu einer verbesserten Verkehrssicherheit beitragen werden.

Glarus, 24. September 2024


Kaspar Becker
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
3003 Bern

T direkt +41 41 594 54 93
karin.bruderer@zg.ch
Zug, 17. September 2024
SD SDS 7.11 / 405

**Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) betreffend den Kurs über Verkehrskunde
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 30. September 2024 zu den oben genannten Vorlagen vernehmen zu lassen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Sicherheitsdirektion mit der direkten Erledigung der Vernehmlassung beauftragt.

Zu den gestellten Fragen und unseren Anträgen verweisen wir auf die beiliegenden ausgefüllten Fragebögen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
Sicherheitsdirektion

Laura Dittli
Regierungsrätin

Beilagen:

- Beilage 1: Ausgefüllter Fragebogen zu SSV (im Word- und im PDF-Format)
- Beilage 2: Ausgefüllter Fragebogen zu VKUV (im Word- und im PDF-Format)

Versand per E-Mail an:

- Bundesamt für Strassen ASTRA (signalisationsverordnung@astra.admin.ch; als PDF- und Word-Version)

Kopie per E-Mail mit Beilagen an:

- Baudirektion (info.bds@zg.ch)
- Strassenverkehrsamt (info.stva@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch; Abschluss der GEVER-Aufgabe)



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Sicherheitsdirektion des Kantons Zug

Postfach

6301 Zug

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA, aber

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Durch die Verbreitung von Navigationsgeräten ist es fraglich, ob Hotelwegweiser überhaupt noch notwendig sind.

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA, aber NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Durch die Verbreitung von Navigationsgeräten ist es fraglich, ob touristische Wegweiser überhaupt noch notwendig sind.

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Antrag: Auf das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» (4.77.3 SSV) sei zu verzichten.

Begründung: In der Praxis ist es unerheblich, weshalb eine Verschwenkung erfolgt. Baustellen müssen signalisiert werden. Im Bereich von Baustellen müssen Fahrzeuglenkende mit Verschwenkungen und Spurwechseln rechnen. Zudem stellt das vorgeschlagene rote Rechteck keinen Bezug zur Baustelle dar, weshalb das Signal unklar ist. Zusätzlich werden Verschwenkungen vor Baustellen häufig mit Sperrflächen markiert. Das bestehende Signal «Anzeige der Fahrstreifen» (4.77 SSV) zeigt den Strassenverlauf auch bei Baustellen ausreichend klar an, selbst dann, wenn keine Sperrflächen markiert werden.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA, aber

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Damit Abweislinien nicht den Charakter einer Sicherheitslinie innerorts erhalten, müssen sie kürzer als 20 m sein.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA, aber

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Antrag zu 82 Abs. 1 SSV: Die Bestimmung sei wie folgt anzupassen:

¹Leiteinrichtungen verdeutlichen den Verlauf der Strasse und/oder kennzeichnen ständige Hindernisse (...).»

Begründung: Die unterschiedlichen Zwecke von Leiteinrichtungen sind in der massgeblichen VSS-Norm präzisiert und beschreiben voneinander unabhängige Anwendungsbereiche. Aus diesem Grund ist die Zweckbestimmung nicht «kumulativ», sondern «alternativ» zu formulieren.

Antrag zu Art. 82 Abs. 6 SSV: Bei den dauerhaften Leiteinrichtungen «Inselstreifen» sei auf die senkrechten Streifen zu verzichten.

Begründung: Waagrechte Streifen sind besser sichtbar als senkrechte Streifen.

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA, aber NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Piktogramm «Mountain-Bike» (5.32/Art. 64 SSV) wurde überarbeitet. Die Piktogramme auf den roten Velowegweisern (4.50/4.51) sind ebenfalls entsprechend anzupassen.

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA, aber

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen besteht der Hinweis auf die Höchstgeschwindigkeit in Tempo-30-Zonen aus dem Wort «Zone» und der Zahl «30» in weisser Schrift. Nach Abs. 2 können diese Markierungen auch auf verkehrsorientierten Strassen angebracht werden, die in Tempo-30-Zonen einbezogen werden.

Um verkehrsorientierte Strassen gegenüber nicht verkehrsorientierten Strassen in Tempo-30-Zonen abzugrenzen, ist die Markierung der Höchstgeschwindigkeit auf diesen Strassen auf die Zahl «30» zu beschränken.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verwaltungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication DETEC
3003 Berne

Courriel : signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fribourg, le 10 septembre 2024

2024-785

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière visant à intégrer les contenus les plus importants de certaines normes techniques dans le droit fédéral sur la signalisation routière ; Révision partielle de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 7 juin dernier, vous nous avez consultés sur les projets cités en titre, et nous vous en remercions.

Nous vous prions de trouver en annexe les questionnaires complétés, reflétant, moyennant l'une ou l'autre remarque, notre approbation globale des projets.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président



Jean-Pierre Siggen
Signature électronique qualifiée - Droit suisse

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel
Signature électronique qualifiée - Droit suisse

L'original de ce document est établi en version électronique

Annexe

—

Questionnaires

Copie

—

à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport, pour elle, la Police cantonale et l'Office de la circulation et de la navigation ;
à la Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement;
à la Chancellerie d'Etat.



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière visant à intégrer les contenus les plus importants de certaines normes techniques dans le droit fédéral de la signalisation routière

Nouvelle ordonnance du DETEC sur l'indication de la direction au niveau des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes

Nouvelle ordonnance du DETEC sur les marques particulières

Révision partielle de l'ordonnance sur les amendes d'ordre

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autres milieux intéressés

Expéditeur :

Etat de Fribourg

Chancellerie d'Etat

Route des Arsenaux 41

1700 Fribourg

Important :

Veillez envoyer votre avis sous forme électronique (documents Word et pdf) d'ici au **30.09.2024** à l'adresse suivante : signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Questions

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière (OSR)

1. Approuvez-vous, sur le principe, la mise en œuvre proposée du changement de système, consistant à passer de normes techniques déclarées juridiquement contraignantes (renvoi direct) à la prise en considération de la science, de la technique et de l'expérience (renvoi indirect) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Premièrement, vu la rapidité des changements dans le domaine de la signalisation routière, le renvoi direct s'avère administrativement trop lourd en cas de modification. Deuxièmement, le fait que les normes techniques, revêtant un caractère idéal, soient en contradiction avec les normes législatives, revêtant un caractère minimal, incite les services spécialisés chargés de l'élaboration des normes techniques à calquer les premières sur les deuxièmes. Dès lors, in fine, c'est la sécurité générale qui est péjorée. Troisièmement, les normes techniques déclarées juridiquement contraignante ne sont pas publiées, et sont dès lors en contradiction avec l'OPubl. Enfin, les signaux et marquent inscrites dans les normes ne sont pas en conformité avec l'art 5, al. 3 de la LCR.

2. Approuvez-vous la proposition de l'Office fédéral de l'aviation civile (OFAC) d'intégrer les signaux de danger « Avions » (1.28) et « Hélicoptères » (1.29) dans l'OSR (art. 14, al. 2 et 3, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

3. Acceptez-vous que les symboles utilisables pour l'indication de la direction soient réglés dans un nouvel alinéa et que les symboles de la signalisation touristique et de la mobilité douce soient intégrés dans l'annexe 2, ch. 5 (art. 49, al. 2^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

4. Approuvez-vous l'abrogation des art. 51, al. 3, et 52, al. 7, OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

5. Acceptez-vous que les destinations admises sur les indicateurs de direction avancés soient réglées à l'avenir dans un nouvel alinéa et assorties de deux autres indications (destinations pour le trafic cycliste et destinations touristiques) (art. 52, al. 1^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Oui, il s'agit d'une formalisation d'une pratique déjà en vigueur dans notre canton. Cela permettra également de rendre plus lisible les itinéraires pour la mobilité douce et le trafic touristique.

6. Approuvez-vous la nouvelle réglementation relative au signal « Place de camping » et la possibilité d'utiliser désormais le symbole « Voiture automobile servant d'habitation » (5.28) en lieu et place du symbole « Caravane » (5.27) (art. 54, al. 3, 62, al. 1 et 2, et 115, al. 3, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

7. Approuvez-vous l'intégration de l'indicateur de direction « Hôtel » dans l'OSR (art. 54, al. 9, P-OSR ; dimensions figurant à l'annexe 1 ; nouvelle illustration 4.49.1) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Attention néanmoins, notamment dans les zones fortement touristiques, que les panneaux complémentaires ajoutés ne rendent pas la lisibilité des signaux d'indications compliquée ou le temps d'attention pour la lecture de ceux-ci rallongé. En effet, cela pouvant entraîner un manque d'attention de la part du conducteur. Il serait peut-être judicieux de limiter les nombres d'indications par panneaux ou alors ne pas le implémenter sur ceux relatifs au indications principales de circulation.

8. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 54a OSR concernant l'indication de la direction pour les cycles et les engins assimilés à des véhicules, les dimensions des signaux figurant à l'annexe 1 et les nouvelles illustrations 4.50.1 à 4.51.4 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Idem question 5.

9. Approuvez-vous le nouvel art. 54b P-OSR concernant l'indication de la direction sur les chemins pour piétons et les chemins de randonnée pédestre, les dimensions des signaux figurant à l'annexe 1 et les nouvelles illustrations 4.52.1 à 4.52.6 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

10. Approuvez-vous le nouvel art. 54c P-OSR concernant la signalisation touristique sur les routes principales et secondaires, les dimensions des signaux figurant à l'annexe 1 et les nouvelles illustrations 4.52.7 à 4.52.9 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

11. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 56 OSR concernant la numérotation des routes, des jonctions et des échangeurs ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

12. Approuvez-vous l'intégration du signal « Disposition du tracé des voies de circulation aux abords d'un chantier » dans l'OSR, l'adaptation de l'illustration 4.77 et l'introduction d'une nouvelle illustration 4.77.3 (art. 59, al. 2^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

13. Approuvez-vous l'intégration du signal « Station-service proposant du carburant de remplacement » et des acronymes autorisés des carburants de remplacement (CNG, EV, H₂ et LPG) dans l'OSR (art. 62, al. 1 et 5, P-OSR ; nouvelle illustration 4.84.1) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

14. Approuvez-vous le remplacement du signal « Téléphone » par le signal « Poste d'appel d'urgence » (art. 62, al. 1 et 3, P-OSR ; nouvelle illustration 4.81) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

15. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 72 OSR concernant les principes applicables aux marques (art. 72, al. 1^{er}, 1^{quater}, 3 et 5, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

16. Approuvez-vous la reformulation de l'art. 72a, al. 1, OSR concernant les marques tactilo-visuelles, la restructuration de l'al. 2 et l'ajout des nouvelles illustrations 6.30 à 6.34 (art. 72a, al. 1 et 2, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

17. Approuvez-vous le nouvel art. 72b P-OSR concernant les feux encastrés ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

18. Approuvez-vous le nouvel art. 73, al. 1^{bis}, P-OSR concernant les longueurs minimales des lignes de sécurité ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Il est effectivement important de ne pas diminuer les longueurs minimales des lignes. Le fait de les diviser en deux articles rend la loi plus claire et permet aux agents de se baser sur une loi lors des dénonciations. Rappelons également que ces distances minimales permettent de garantir une sécurité minimale aux usagers de la route.

19. Approuvez-vous le nouvel art. 74, al. 1^{bis}, P-OSR concernant la séparation de la chaussée en plusieurs voies de circulation ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Ne permet plus d'introduire des voies centrales banalisées et/ou rendrait ces éléments existants illégaux.

20. Approuvez-vous l'intégration des lignes de rabattement dans l'OSR (art. 76, al. 1^{bis}, P-OSR) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Il serait intéressant de rendre le franchissement des lignes de rabattement interdit car ces dernières, par leur fonction, garantissent la sécurité du flux de circulation, notamment dans le but d'éviter des manœuvres de déportation au débouché du chevauchement de deux axes.

21. Acceptez-vous que la marque « Double ligne transversale » réglée à l'art. 79, al. 3, OSR soit complétée par une nouvelle illustration 6.24 (art. 79, al. 3, P-OSR) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

22. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 80 OSR concernant la signalisation des chantiers, les dimensions des dispositifs de balisage temporaires visées à l'annexe 1 ainsi que les nouvelles illustrations 7.01 à 7.04 ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Il semble effectivement primordial d'entériner dans l'OSR les principes et règles permettant la plus grande sécurité aux abords des chantiers mais surtout en faveur des travailleurs.

23. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 82 OSR concernant les dispositifs de balisage permanents, leurs dimensions visées à l'annexe 1 ainsi que les nouvelles illustrations 7.05 à 7.09 ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

24. Approuvez-vous les adaptations des art. 86 et 87 OSR concernant respectivement la dénomination des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes ainsi que la désignation bilingue des jonctions et des échangeurs (art. 86, al. 5, 8 et 9, et 87, al. 6, P-OSR) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Il faut garantir que cette double nomination des jonctions et des échangeurs et par extension, des villes et quartiers ne péjore pas la sécurité routière de part la sur-attention nécessaire des conducteurs afin de déchiffrer lesdits panneaux. En effet, par

ricochet, le temps investit dans la lecture des panneaux le sera au profit de l'attention mise sur de la conduite. Dès lors, on pourrait se retrouver avec au maximum 6 noms de localités sur un panneaux de jonctions, ce qui fait beaucoup.

25. Approuvez-vous le nouvel art. 89 P-OSR concernant la signalisation des aires de ravitaillement et des aires de repos ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

26. Approuvez-vous le nouveau champ d'application du signal « Bulletin routier radiophonique » (art. 89a, al. 2, P-OSR) et la nouvelle illustration 4.90 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

27. Approuvez-vous le nouvel art. 89b P-OSR concernant la signalisation touristique sur les autoroutes et semi-autoroutes ainsi que les nouvelles illustrations 4.74.1 et 4.74.2 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

28. Approuvez-vous l'inscription dans l'OSR du principe selon lequel les marques applicables aux routes principales et aux routes secondaires doivent être utilisées aux abords des installations annexes et sur les aires de repos (art. 90, al. 5, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

29. Approuvez-vous l'intégration de la marque « Voie de détresse » dans l'OSR (art. 90, al. 6, P-OSR ; nouvelle illustration 6.35) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

30. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 101, al. 1, OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

31. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 102 OSR concernant l'aspect des signaux (format intermédiaire sur les autoroutes, rétro réflexion et police de caractères « ASTRA Frutiger » ; art. 102, al. 2, 4 et 5, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Le point clé est effectivement de garantir que la rétro réflexion des panneaux indicateurs de direction « Entreprise » et « Hotel » ainsi que la signalisation touristique soit moindre et ce afin de garantir l'efficacité des autres signaux.

32. Approuvez-vous l'adaptation de l'art. 103, al. 5, OSR concernant les signaux affichés sur les véhicules ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

33. Approuvez-vous le nouvel art. 103a P-OSR concernant les autres exigences relatives à la signalisation ainsi que le renvoi aux règles reconnues de la technique ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

34. Approuvez-vous le nouvel art. 104, al. 1^{bis}, P-OSR concernant les panneaux à affichage variable ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Dans le cadre des ACE, il est néanmoins important que l'usage des nouveaux moyens de signalisation sur les panneaux à affichage variable soit effectué par du personnel formé aux conséquences de leur utilisation (devoir découlant).

35. Acceptez-vous que le terme « dispositifs de balisage » soit ajouté à l'art. 105, al. 2, OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

36. Approuvez-vous la suppression du passage indiquant que le DETEC peut conférer un caractère obligatoire aux normes techniques (art. 115, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

37. Acceptez-vous que le DETEC puisse à l'avenir modifier l'annexe 1 et l'annexe 2, ch. 5, OSR (art. 115, al. 1^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

38. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 115a OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Nécessite toutefois le maintien des normes concernées et leur mise à jour.

39. Approuvez-vous la nouvelle disposition transitoire (art. 117e P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

40. Approuvez-vous les adaptations de l'annexe 1 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

41. Approuvez-vous les signaux, symboles et marques créés ou adaptés dans l'annexe 2 P-OSR, notamment les symboles figurant au ch. 5 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Nouvelles ordonnances relevant de la compétence du DETEC

42. Approuvez-vous la nouvelle ordonnance du DETEC sur l'indication de la direction au niveau des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

43. Approuvez-vous la nouvelle ordonnance du DETEC sur les marques particulières ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Révision partielle de l'ordonnance sur les amendes d'ordre (OAO)

44. Approuvez-vous l'ajout, à l'annexe 1 P-OAO, d'une contravention pour devancement par la droite non autorisé (ch. 314.4) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Autres remarques concernant le projet de révision

45. Avez-vous d'autres remarques concernant les modifications d'ordonnances proposées ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an:
signalisationsverordnung@
astra.admin.ch

24. September 2024

**Vernehmlassung: Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) zur
Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das
Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV;
SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 gelangten Sie an die Kantonsregierungen und ersuchten um eine
Stellungnahme zur Teilrevision der Signalisationsverordnung und zur Teilrevision der Verkehrs-
zulassungsverordnung. Gerne nutzen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat unterstützt die Vorschläge zur Teilrevision der Signalisationsverordnung und
zur Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung. Er begrüsst sämtliche Änderungen und Mass-
nahmen, welche die Verkehrssicherheit stärken, sei es durch Markierungen, sei es durch neue In-
halte im Verkehrskundekurs.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Teilrevisionen der Signalisationsverordnung und
der Verkehrszulassungsverordnung eine Stellungnahme abgeben zu können.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Peter Hodel
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Fragebogen zur Vernehmlassung «Teilrevision der Signalisationsverordnung»
- Fragebogen zur Vernehmlassung «Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde»



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Kanton Solothurn
v.d. Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Solothurn
Gurzelenstrasse 3
4512 Bellach

Kontakt: Kenneth Lützelschwab, Amtschef

032 627 66 66

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus unserer Sicht ist der bisherige Art. 51 Abs. 3 und Art. 52 Abs. 7 nicht vollständig vom neuen Art. 89a Abs. 6 abgedeckt.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir schlagen vor, diese Signale in Orange auszuführen – analog zu den übrigen Baustellensignalisationen.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus unserer Sicht wären diese Ausführungen zumindest teilweise mit Abmessungen etc. besser in einer Norm aufgehoben. Die SSV wird u.E. damit sehr umfangreich und auch sehr detailliert.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Neuformulierung und -gliederung finden wir treffend und gut. Auch die Abbildungen finden wir passend, wobei wir beliebt machen, diese in der VO des UVEK über die besonderen Markierungen (und dementspr. nicht in Anhang 2 SSV) aufzunehmen.

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für uns stellen sich Fragen:

Ist eine Mindestlänge von 20m innerorts und 50m ausserorts wirklich immer realisierbar?

Ist es sinnvoll, hier Mindestlängen anzugeben?

Bisher wurden diese Masse in der VSS-Norm 40 862 geregelt, da es «nur» eine Norm war, konnte abgewichen werden und es bestand ein erheblicher Ermessensspielraum.

Könnte es ausserdem auch sein, dass sich die VSS-Norm 40 862 Ziff. 8 und die künftig angedachte SSV widersprechen?

Unserer Ansicht nach genügt der neue Art. 103a SSV:

«Art. 103a Weitergehende Anforderungen an die Signalisation
Abs. 1 Wo das Strassenverkehrsrecht keine Vorschriften enthält, müssen Signale, Markierungen, Leiteinrichtungen, Strassenreklamen und dergleichen nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt, ausgestaltet und angebracht sowie instandgehalten und kontrolliert werden.

Abs. 2 Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS), des Europäischen Komitees für Normung und der Internationalen Organisation für Normung.

Abs. 3 Die Vorschriften der Gesetzgebung über Bauprodukte bleiben vorbehalten.»

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Ist das nicht analog Frage 18 bisher in den Normen SN 640 850a sowie VSS-Norm 40 862 besser und verständlicher geregelt?

Siehe auch den neuen Art. 103a, der hier u.E. genügt:
«Art. 103a Weitergehende Anforderungen an die Signalisation
Abs. 1 Wo das Strassenverkehrsrecht keine Vorschriften enthält, müssen Signale, Markierungen, Leiteinrichtungen, Strassenreklamen und dergleichen nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt, ausgestaltet und angebracht sowie instandgehalten und kontrolliert werden.

Abs. 2 Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS), des Europäischen Komitees für Normung und der Internationalen Organisation für Normung.

Abs. 3 Die Vorschriften der Gesetzgebung über Bauprodukte bleiben vorbehalten.»

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir machen beliebt, den Begriff «Ausreichend beleuchtet» präziser zu fassen.

Wir können nicht nachvollziehen, was damit alles gemeint ist: Baustellenbeleuchtung, Strassenbeleuchtung (u.a. temporäre Kandelaber, Fussgängerbeleuchtung, Baustellenbegrenzungslampen)

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir machen beliebt, den letzten Satz von Art. 105 der teilrevidierten SSV zu ergänzen:
«Signale, Markierungen und Leiteinrichtungen, die ohne Bewilligung angebracht worden sind, werden auf Kosten des Pflichtigen entfernt.»

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im Grundsatz sind wir mit den vorgeschlagenen Signalen, Symbolen und Markierungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden. Jedoch regen wir an, die in Ziffer 5 vorgeschlagenen Symbole vertieft zu überprüfen: Sind tatsächlich derart viele Symbole nötig? Worin besteht der konkrete Mehrwert? Ausserdem unterscheiden sich einige Symbole zu wenig klar voneinander (bspw. Bergwandern und Alpinwandern, Eisbahn und Schneeschuhroute). U.E. wäre eine Reduktion angebracht und die Verwechslungsgefahr ist zu reduzieren.

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufgrund der starken Verbreitung von Tempo-30-Zonen erachten wir es als angezeigt, diesen Markierungstyp direkt in die SSV zu integrieren. Art. 8 der VO des UVEK über die besonderen Markierungen ist u.E. nicht mehr der geeignete Ort. Umgekehrt sollten die taktil-visuellen Leitlinien in der VO des UVEK über die besonderen Markierungen Eingang finden – vergl. Antwort zu Frage 16.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Ergänzung der Ziffer 314.4 erachten wir als wichtig, um für die Kontrollbehörden und die Verkehrsteilnehmenden Rechtssicherheit zu schaffen.

Im Zusammenhang mit dem Nichtbenützen des äussersten Fahrstreifens rechts auf Fahrbahnen mit mehreren Fahrstreifen (Ziff. 314.1 OBV) machen wir die Überprüfung der Bussenhöhe beliebt. Insb. auf der Autobahn erachten wir deren angemessene Erhöhung für sachgerecht.

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Teilrevision der SSV in der vorliegenden Form wird begrüsst. Sie schafft Rechtssicherheit, welche insbesondere für die Vollzugsbehörden wichtig ist.

Die heutige Schweizer Norm (Anforderungen, insb. Dimensionen) verhindert quasi Kurvenleitpfeile aus Kunststoff. Solche Leitpfeile samt Kunststoffpfosten könnten bei Unfällen oft schlimme Verletzungen verhindern. Insbesondere für Motorradlenker und Motorradlenkerinnen können Kunststoffleitpfeile anstelle von Stahlpfosten und Stahlrahmen lebensrettend sein.

Siehe z.B. <https://www.motorradonline.de/ratgeber/flexible-kunststoff-kurvenleitpfeile-retteten-leben/>



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an:
signalisationsverordnung@bav.admin.ch

Basel, 10. September 2024

Regierungsratsbeschluss vom 10. September 2024

**Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK;
Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741. 21) zur Übernahme der wichtigs-
ten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilre-
vision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Ver-
kehrskunde; Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Bundesrat Albert Rösti, die Kantone eingela-
den, sich zur obigen Vorlage zu äussern.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die
Vorlage und ist mit den vorgeschlagenen Bestimmungen einverstanden. Die Details können den
beiliegenden Fragenbögen entnommen werden.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen erwähnt



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Kanton Basel-Stadt

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktisch-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bei Art. 11 Hinweis auf Strassenbahn bei Fussgängerstreifen: (FGS)
Wünschenswert ist es, diese Markierung auch bei Querungsstellen, wo ein FGS jeweils vor dem Gleiskörper mit einer Fussgängerschutzinsel ausgerüstet und der FGS über den Gleiskörper unterbrochen wird, auch als Einsatzort zu definieren. Letztendlich sollen die zu Fussgehenden vor dem Tram «gewarnt» werden.
Die in der Abbildung 6 zu diesem Art. Gezeichneten Trampiktogramme sollten so angebracht werden, wie das Tram auch fährt, sprich jeweils in Fahrtrichtung.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Kanton Basel-Stadt

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Kanton Basel-Stadt

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bei Art. 11 Hinweis auf Strassenbahn bei Fussgängerstreifen: (FGS)
Wünschenswert ist es, diese Markierung auch bei Querungsstellen, wo ein FGS jeweils vor dem Gleiskörper mit einer Fussgängerschutzinsel ausgerüstet und der FGS über den Gleiskörper unterbrochen wird, auch als Einsatzort zu definieren. Letztendlich sollen die zu Fussgehenden vor dem Tram «gewarnt» werden.
Die in der Abbildung 6 zu diesem Art. Gezeichneten Trampiktogramme sollten so angebracht werden, wie das Tram auch fährt, sprich jeweils in Fahrtrichtung.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK,
Bern

signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Liestal, 20. August 2024

Vernehmlassung betreffend Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir begrüßen die Teilrevision der Signalisationsverordnung sowie die Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung. Unsere detaillierte Stellungnahme finden Sie in den angehängten Fragebögen.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

- Beilagen:
Beilage 1: Fragebogen VKUV
Beilage 2: Fragebogen SSV



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Kanton BL
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am 30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im Grundsatz einverstanden. Zusätzlich sollen auf Haupt- und Nebenstrassen auch touristische Ankündigungs-/Willkommenstafeln mit Text- und Bildelementen möglich sein (analog Artikel 89b / 4.74.1). Dies entspricht bereits vielerorts der heutigen Praxis.

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Werden die Symbole auf der Wegweisung für den motorisierten Verkehr auf Neben- und Hauptstrassen verwendet, sind diese bezüglich Wahrnehmung der Sportart teilweise ungeeignet bzw. nur sehr schlecht lesbar. Dies betrifft insbesondere die Symbole Eisbahn, Curling, Fussballplatz und Tennisplatz. Hier sind für den Motorfahrzeugverkehr gut wahrnehmbare/zuordenbare Symbole zu wählen, wie diese in der Norm VSS 640 827c enthalten sind.

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Kanton Schaffhausen
Baudepartement
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



T +41 52 632 73 67
sekretariat-bd@sh.ch

Baudepartement

Bundesamt für Strassen ASTRA

per E-Mail an: signalisationsverordnung@asta.admin.ch

Schaffhausen, 11. September 2024

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV) und Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 haben Sie uns zur Stellungnahme in obgenannter Angelegenheit eingeladen, wofür wir uns bedanken. Wir begrüssen beide Teilrevisionen und stellen Ihnen gerne wie gewünscht die Antwortformulare zu.

Freundliche Grüsse

DER DEPARTEMENTSVORSTEHER

Martin Kessler, Regierungsrat

Beilagen:
- 2 Antwortformulare

Kopie an:
- FD
- TSH
- StVA



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Baudepartement Kt. Schaffhausen
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am 30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die indirekte Verweisung erlaubt es, technologische Entwicklungen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse schneller und flexibler in die Verordnung zu integrieren

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist zu verhindern, dass «Eigenkreationen» von Signalen und Markierungen im Straßenraum vorkommen

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Departementssekretariat - Inneres und Sicherheit, 9100 Herisau

per Mail (Word und PDF)

signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Ver-
kehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Katrin Alder
Regierungsrat
Tel. +41 71 343 63 51
katrin.alder@ar.ch

Herisau, 27. September 2024

CMI 6000.2024-1105

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741. 21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Departement Inneres und Sicherheit wurde eingeladen, in rubrizierter Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Das Departement bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme, verweist auf die beiden ausgefüllten Antwortformulare und verzichtet im Übrigen auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Katrin Alder, Regierungsrätin

Beilagen: 1 Antwortformular VKUV AR
 2 Antwortformular UVEK AR



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:
Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Inneres und Sicherheit
Departementssekretariat
Schützenstrasse 1
9100 Herisau

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Grösse der Symbole ist für eine gute Erkennbarkeit ausschlaggebend.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Begriff 'Hotel' enthält vorhandene Betten, weshalb das Piktogramm 'Bett' überflüssig ist. Bei mehr als drei Hotel-Wegweisern sollte nur ein Wegweiser mit der Aufschrift 'Hotels' angebracht werden. Ansonsten besteht die Gefahr, von überfüllten und somit nicht mehr gut lesbaren Wegweiser-Ständern.

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Soll nicht für alle Motorfahrräder gelten (nur für E-Bikes).

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit dieser Anpassung wird eine Einheitlichkeit erreicht.

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Aufnahme dieses Artikels in die SSV erachten wir als sehr sinnvoll.

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Aufhebung dieses Artikels könnte zu einem willkürlichen Aufstellen von nicht erlaubten Signalen führen. Der Artikel sollte unserer Ansicht nach beibehalten oder allenfalls in die Inhalte von Art. 1 Abs. 1 der SSV integriert werden.

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Gemäss Bemerkungen

1. Die 'Ergänzende Angaben' sind teilweise sehr feingliedrig gestaltet und die Symbole lassen sich teilweise kaum voneinander unterscheiden (z.B. 5.34 und 5.34.1).

Hier wären deutliche Einzelsymbole wie z.B. ein Fussball, Tennisschläger, Schlittschuh, Goldball (wie sie teilweise heute schon verwendet werden) sinnvoller.

Weiter wären Einzelsymbole "genderneutral" und könnten allfällige Fragestellungen zum Thema Geschlechtsneutralität bereits ausschliessen.

Aus unserer Sicht ist 'weniger mehr' und es sollte für die Verkehrsteilnehmer möglichst schnell und bereits aus einer gewissen Distanz erkennbar sein, was das Symbol aussagt.

2. Wir haben festgestellt, dass teils Ergänzungen zu Signalen, welche sich landläufig eingespült haben, fehlen. Dies sind z.B.:
- Zentrum (Kreis mit Zentrum)
 - Sehenswürdigkeit (Auge)
 - Einkaufszentrum (Einkaufswagen)
3. Uns stellte sich in diesem Zusammenhang zudem die Frage, ob die 'ergänzenden Angaben' soweit mit denen im (grenznahen) europäischen Raum vorhandenen Symbolen abgeglichen worden sind (Wiedererkennbarkeit)?

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In der neuen Verordnung fehlen die Masse der besonderen Markierungen, wie sie in der Norm vorhanden sind. Im Gegensatz zu den übrigen Markierungen, die in den Anhängen festgelegt sind, fehlen diese für die besonderen Markierungen. Folglich müsste ein Anhang für die neue Verordnung geschaffen werden.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- Art. 72 Abs. 2 SSV sieht auch zukünftig vor, dass nur weisse Markierungen durch gelb-orange Markierungen oder Leitkörper vorübergehend in ihrer Lage verändert werden dürfen. Gemäss Wortlaut müsste folglich die Lage von gelben Markierungen (Rad- / Busstreifen, Fussgängerstreifen usw.) bei Baustellen (ausschliesslich) durch gelbe Markierungen verändert werden. Bei kurz- oder mittelfristigen Baustellen ist es nicht praktikabel, dass die gelben Markierungen mit Farbe aufgetragen und im Anschluss wieder entfernt werden müssen. Es sollte daher die Möglichkeit geschaffen werden, in solchen Fällen vorübergehend orange oder gelbe Markierungen anzubringen.
- Betreffend die Sprachanwendung bei den Wegweisungen (30% der Bevölkerung) gehen wir davon aus, dass damit die Landesprachen gemeint sind. Andere Regelungen können nicht unterstützt werden.



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
signalisationsverordnung@astra.ad-
min.ch

Appenzell, 12. September 2024

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes, Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) betreffend den Kurs über Verkehrskunde Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

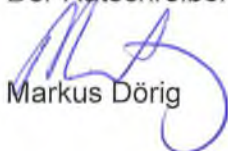
Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur oben erwähnten Revision zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit den Änderungen grundsätzlich einverstanden. Für die jeweiligen Bemerkungen und Änderungspunkte wird auf die ausgefüllten Fragebogen verwiesen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Beilage:

zwei Fragebogen

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Kanton Appenzell I.Rh.

Marktgasse 2

9050 Appenzell

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Soll jedoch nur für E-Bikes gelten

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Artikel soll beibehalten oder umformuliert werden, um nicht einen «Freipass» für Wunsch-Signale und -Markierungen zu schaffen. Allenfalls wäre es zweckmässig, den Inhalt von Abs. 1 in den Art. 1 zu integrieren.

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

1. Die «Ergänzenden Angaben» sind teilweise so feingliedrig gestaltet, dass keine Unterscheidung erkennbar ist (z.B. 5.34 / 5.34.1 / 5.41.1 / 5.34.2 / 5.34.3 / 5.31.3). Hier wäre der Ansatz «weniger ist mehr» sinnvoller. Deutliche Symbole wie Fussball, Tennisschläger, Schlittschuh (wie heute angewendet) sollten bestehen bleiben). Diese sind zudem «genderneutral».
2. Es fehlen Ergänzungen zu Signalen, die sich landläufig eingespielt haben. So z.B.
 - Einkaufszentrum (Einkaufswagen)
 - Zentrum (Kreis mit Zentrum)
 - Sehenswürdigkeit (Auge)
3. Zudem stellt sich die Frage, ob die «Ergänzenden Angaben», soweit im europäischen Raum vorhanden, mit demselben abgeglichen worden sind (Wiedererkennbarkeit insbesondere im grenznahen Bereich)?

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In der neuen Verordnung fehlen die Masse der besonderen Markierungen, wie sie in der Norm vorhanden sind. Im Gegensatz zu den übrigen Markierungen, die in den Anhängen festgelegt sind, fehlen diese für die Besonderen Markierungen. Folglich müsste ein Anhang für die neue Verordnung geschaffen werden.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Gefährdung der Verkehrssicherheit erscheint als eher gering. Die Relevanz in der Praxis dürfte aufgrund des kleinen Anwendungsbereichs selten sein. Keine Ergänzung notwendig.

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verwaltungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- Art. 72 Abs. 2 SSV sieht auch künftig vor, dass nur weisse Markierungen durch gelb-orange Markierungen oder Leitkörper vorübergehend in ihrer Lage verändert werden dürfen. Gemäss Wortlaut müsste folglich die Lage von gelben Markierungen (Rad-/Busstreifen, Fussgängerstreifen usw.) bei Baustellen (ausschliesslich) durch gelbe Markierungen verändert werden. Bei kurz- oder mittelfristigen Baustellen ist es nicht praktikabel, dass die gelben Markierungen mit Farbe aufgetragen und im Anschluss wieder entfernt werden müssen. Die Möglichkeit, dass in solchen Fällen vorübergehend orange oder gelbe Markierungen angewendet werden können, sollte geschaffen werden.
- Anhang 1: Die Breite von 4m bei Fussgängerstrasse soll als Standardmass beibehalten werden. Eine Breite von 3m sollte, wie bis anhin, explizit als Ausnahme zugelassen werden.
- Betreffend Sprachanwendung bei den Wegweisungen (30% der Bevölkerung) gehen wir davon aus, dass damit die Landesprachen gemeint sind. Andere Regelungen können nicht unterstützt werden.



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 16. September 2024

**Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation:
Teilrevision der Signalisationsverordnung) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte
bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilre-
vision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde;
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Teilrevision der Signalisationsverordnung (SR 741.21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes sowie zur Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir sind mit den beabsichtigten Anpassungen im Grundsatz einverstanden. Zu einzelnen Bestimmungen erscheinen uns Präzisierungen bzw. Anpassungen angezeigt. Bitte entnehmen Sie unsere Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen den diesem Schreiben angehängten Fragebögen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Susanne Hartmann
Präsidentin

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:
Fragebögen zur Vernehmlassungsvorlage

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
signalisationsverordnung@astra.admin.ch



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es sollte sichergestellt werden, dass die Lesbarkeit der Signale nicht durch eine «Überinformation» gemindert wird.

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Begriff Hotel umfasst vorhandene Betten, folglich ist das Piktogramm nicht notwendig.

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Bestimmung soll nicht für alle Motorfahräder gelten, sondern nur für E-Bikes.

Dass im Bereich Mountainbikes (MTB) gegenüber Fussgängern Vorsicht geboten ist, wird begrüsst. Dies müsste auch im Bereich Veloverkehr der Fall sein, wenn E-Bikes und Fussgänger auf derselben Fläche geführt werden. Grundsätzlich ist dies allgemein gültig und nicht nur auf das Signal bezogen. Entsprechend müsste dieser Hinweis in der VRV ergänzt werden.

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bei Art. 54b Abs. 2 Bst. a fehlt der Hinweis, dass bei Bergwanderwegen die Farben weiss-rot-weiss angebracht werden.

Art. 54b Abs. 2 ist mit einem weiteren Bst. zu versehen, der es offiziell erlaubt, Piktogramme anzubringen (Bahnhof, Seilbahn, Schiff usw.). Wenn schon Nummern und Namen von SchweizMobil speziell erwähnt werden, sollten auch Piktogramme erwähnt werden.

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Wortlaut ist u.E. insofern anzupassen, als die Verwendung und die in Anwendung kommenden Lichtfarben zu definieren sind.

Es wird grundsätzlich in Frage gestellt, ob dies für Fahrzeuglenkende verständlich ist, wenn sowohl Leitlinien als auch Unterflurleuchten vorhanden sind.

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinsen in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Inhalt dieser Bestimmung ist u.E. in der SSV beizubehalten, um nicht einen Freipass für «Wunsch»-Signale und –Markierungen zu schaffen. Allenfalls wäre es zweckmässig, den Inhalt von Art. 101 Abs. 1 SSV in Art. 1 SSV zu aufnehmen.

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- Die Endtafel nach der geltenden Ziff. 4.51.4 sollte weiterhin möglich sein. Insbesondere beim MTB. Es sind keine Gründe ersichtlich, diese zu verbieten.
- Die «ergänzenden Angaben» sind teilweise so feingliedrig gestaltet, dass kaum eine Unterscheidung erkennbar ist (z.B. Ziff. 5.34 / 5.34.1 / 5.34.2 / 5.34.3 / 5.41.1 / 5.41.3). Der Ansatz «weniger ist mehr» wäre u.E. sinnvoller. Deutliche Symbole wie Fussball, Tennisschläger, Schlittschuh – wie heute verwendet – sollten bestehen bleiben. Diese sind zudem geschlechtsneutral.
- Das bisherige Symbol mit Rucksack für MTB (Ziff. 5.32) entspricht optisch mehr einem MTB als das in der Vorlage vorgesehene Symbol und beinhaltet zudem alle verschiedenen Nutzergruppen im Bereich MTB. Die Erkennbarkeit ist mit dem bisherigen Symbol mehr gegeben.
- Es fehlen Ergänzungen zu Signalen, die sich landläufig eingespielt haben, wie z.B. Einkaufswagen (für Einkaufszentrum), Kreis mit Zentrum (für Zentrum) oder Auge (für Sehenswürdigkeit).
- Zudem stellt sich die Frage, ob die «ergänzenden Angaben», soweit im europäischen Raum vorhanden, mit diesem abgeglichen worden sind, um die Wiedererkennbarkeit, insbesondere im grenznahen Bereich, sicherzustellen.

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In der neuen Verordnung fehlen die Masse der besonderen Markierungen, wie sie in der Norm oder zu den übrigen Markierungen in den Anhängen vorhanden sind. Entsprechend müsste ein Anhang für die neue Verordnung geschaffen werden.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

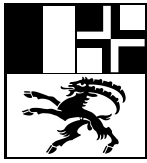
45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verwaltungsänderungen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- Art. 72 Abs. 2 SSV sieht auch zukünftig vor, dass nur *weisse* Markierungen durch gelb-orange Markierungen oder Leitkörper vorübergehend in ihrer Lage verändert werden dürfen. Gemäss Wortlaut müsste folglich die Lage von *gelben* Markierungen (Rad-, Bus-, Fussgängerstreifen usw.) bei Baustellen (ausschliesslich) durch gelbe Markierungen verändert werden. Bei kurz- oder mittelfristigen Baustellen ist es nicht praktikabel, dass die gelben Markierungen mit Farbe aufgetragen und im Anschluss wieder entfernt werden müssen. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass in solchen Fällen vorübergehend orange oder gelbe Markierungen angewendet werden können.

- Art. 86 Abs. 9 SSV: In der Bestimmung wäre festzuhalten, dass es sich bei den zweisprachigen Tafeln der Wegweisungen um Landessprachen handelt.
- Anhang 1: Die Breite von 4,00 m bei Fussgängerstrasse soll als Standardmass beibehalten werden. Eine Breite von 3,00 m sollte, wie bis anhin, explizit als Ausnahme zugelassen werden.
- Anhang 1: Der maximale Durchmesser von Inselfosten sollte auf 30 oder sogar 40 cm erhöht werden. Bei Schutzinseln für Fussgänger und Radfahrende mit einer Breite von z.B. 2,5 m ist eine Inselfostenbreite von 20 cm massiv zu schmal.



Sitzung vom

24. September 2024

Mitgeteilt den

25. September 2024

Protokoll Nr.

778/2024

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail (PDF und Word-Version) zustellen an:
signalisationsverordnung@astra.admin.ch

**Vernehmlassung UVEK - Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741. 21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich zu erwähntem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die uns zugesandte Dokumentation haben wir geprüft. Die Regierung begrüsst die Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741. 21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde grundsätzlich. In einigen Punkten, insbesondere im Bereich Langsamverkehr, sind noch einige Korrekturen bzw. Ergänzungen angezeigt. Für die detaillierten Bemerkungen zur Revisionsvorlage verweisen wir auf die beiliegenden Fragebogen.

Als Kontaktperson für Rückfragen steht Ihnen Herr Rechtsanwalt lic. iur. Gianni Scandella, Juristischer Mitarbeiter Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit, zur Verfügung (Tel. Nr. 081 257 25 15; gianni.scandella@djsg.gr.ch).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Beilagen:

Fragebogen 1 (SSV, etc.)

Fragebogen 2 (VKUV)



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Kanton Graubünden, vertreten durch die Regierung

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist im Sinne der Rechtssicherheit zu begrüßen, dass VSS-Normen in die SSV aufgenommen werden. Zentrale Bestimmungen der SN 640 829a (Signalisation Langsamverkehr), wie z.B. Definitionen (Ziff. 7), werden im Entwurf zur Teilrevision der SSV nicht übernommen. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist zu prüfen, ob die massgebenden Bestimmungen der SN 640 829a Eingang in die revidierte SSV finden können.

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es wird beantragt, dass die Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr (5.31; 5.32; 5.33; 5.33.1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5.41.3) gemäss Anhang 2 Kapitel 5 in einer separaten Kategorie, d.h. von den restlichen Symbolen getrennt dargestellt werden.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Art. 54a Abs. 6 Bst. b

Auf den Wegweisern können zusätzlich angegeben werden:

b: ergänzende Informationen wie Nummer ~~oder~~ Name einer nationalen, regionalen oder lokalen Route in einem Feld.

Begründung: Routenfelder können auch für weitere Routen (= keine SchweizMobil-Routen) angewendet werden (z.B. ohne Nummer oder beim Mountainbiken auch mit Grossbuchstaben anstelle von Nummern).

Art. 54a Abs. 7

Entlang von gekennzeichneten Strecken Routen für Mountainbikes können zur Orientierung Richtungspfeile auf Objekten entlang des Wegs wie Steinblöcken, Bäumen oder Pfosten aufgemalt werden.

Begründung: Nicht nur auf Routen, sondern auf allen gekennzeichneten Strecken (z.B. Trails/Pisten, Verbindungen etc.) sollen Richtungspfeile aufgemalt werden können.

Art. 54a Abs. 8

Entlang von **gekennzeichneten Strecken** ~~signalisierten Routen~~ dürfen an ~~Signalpfosten~~ Informationstafeln zur Streckenführung angebracht werden.

Begründung: Für die Signalisation von Trails und Mountainbikestrecken braucht es zwingend Spielraum, um ortsbezogen geeignete Informationen mittels Informationstafeln anzubringen, z.B. für Informationen analog der heutigen BFU-Pistensignalisation. Der Begriff Routen ist zu eng gefasst und soll auf alle gekennzeichneten (signalisierten oder markierten) Strecken/Trails/Pisten ausgeweitet werden.

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Art. 54b Abs. 2 Bst. c

Auf Wanderwegnetzen nach Artikel 3 FWG werden verwendet:

c. der «Wegweiser für Winterwanderwege» (4.52.5) **und der «Wegweiser für Schneeschuhrouuten» (4.52.xx) mit weisser Schrift auf pinkem Grund: zur Wegweisung im Bereich von auf Winterwanderwegen und Schneeschuhrouuten.**

Begründung: Wegweiser für Schneeschuhrouuten gehören zu den signalisierten Winterangeboten gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouuten» (ASTRA, SchweizMobil, Schweizer Wanderwege). Die Umsetzung in den Kantonen erfolgt bereits gemäss den Vorgaben des Leitfadens und die erfassten Rouuten werden ab 2024 in der ASTRA Fachanwendung Fachapplikation Langsamverkehr verwaltet.

Weiter ist das Symbol 5.41.3 (Schneeschuhrouute) mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouuten» zu ersetzen. Dieser wird bereits seit der Veröffentlichung des Vorgängerdokuments des Leitfadens in der ganzen Schweiz verwendet und kommuniziert. Es kommt hinzu, dass das Symbol 5.41.3 "Schneeschuhrououte" schlecht von anderen Mobilitätspiktogrammen Langsamverkehr (z.B. 5.34.1 "Wandern") oder Symbolen (z.B. 5.39 "Langlauf") zu unterscheiden ist.

Art. 54b Abs. 4

Zur Orientierung kann auf Fuss- und Wanderwegnetzen die «Bestätigungstafel Fuss- und Wanderweg» (4.52.6) angebracht werden. Auf Fusswegen ist die Tafel weiss und rautenförmig, auf Wanderwegen gelb und rautenförmig, auf Bergwanderwegen und Alpinwanderwegen rechteckig und weiss-rot-weiss bzw. weiss-blau-weiss und auf Winterwanderwegen **und Schneeschuhrouuten** pink und rautenförmig. Zusätzlich können **mit Ausnahme von Winterwanderwegen und Schneeschuhrouuten** Bestätigungstafeln sowie Richtungspfeile auf Objekten entlang des Wegs wie Steinblöcken, Bäumen oder Pfosten aufgemalt werden.

Begründung: Siehe Anmerkung zu Art. 54b Abs. 2 Bst. c. Die Signalisation von Winterwanderwegen und Schneeschuhrouen wird am Ende der Wintersaison entfernt. Aus diesem Grund sollen keine aufgemalten Markierungen eingesetzt werden.

Art. 54b Abs. 5

Entlang von **Fusswegnetzen und Wanderwegnetzsignalisierten Routen** dürfen an **Wegweiserstandorten** ~~Signalpfosten~~ Informationstafeln zur Streckenführung ~~und zu den besonderen Anforderungen an die Benutzung der Wege~~ angebracht werden.

Begründung: Wegweiser können auf verschiedene Arten montiert werden (z.B. mithilfe eines Pfostens). Diese Lösungs Vielfalt ist wichtig, insbesondere im Hinblick auf die Rücksicht auf die Grundeigentümer/-innen.

Art. 54b Abs. 6 (Neu)

6 Am Ausgangspunkt von Alpinwanderwegen muss die Informationstafel Alpinwanderwege auf die besonderen Anforderungen für die Benutzung dieser Wege hinweisen.

Begründung: Die besonderen Anforderungen gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 54b Ziffer 5 für die Wegbenützung betreffen nur die Alpinwanderwege. Die Formulierung von Ziffer 6 entspricht der heutigen Situation gemäss SN 640 829a.

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Entscheidend ist, dass die Lesbarkeit auch bei zweisprachigen Ortschaften sichergestellt wird.

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es wird beantragt, nachfolgende Bestimmung neu unter Art. 55 aufzunehmen: *"Zur Anzeige einer Umleitungsstrecke entlang von signalisierten Fuss- und Wanderwegen sollen die Signale nach Artikel 54b mit orangem Grund verwendet werden."*

Begründung: Bei Umleitungen entlang von Fuss- und Wanderwegen sind Wegweiser gemäss Artikel 54b zuzulassen, wie im Merkblatt «Sperrung und Umleitung von Wanderwegen und Mountainbikerouten» (ASTRA, Schweizer Wanderwege, SchweizMobil), bereits beschrieben.

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Strassen
signalisationsverordnung@astra.admin.ch

11. September 2024

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur vorgelegten Änderung der Signalisationsverordnung (SSV) und der Ordnungsbussenverordnung (OBV) sowie der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Gelegenheit und verweist auf die beiden beiliegenden ausgefüllten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilagen

- Fragebogen zur Signalisationsverordnung (SSV) und zur Ordnungsbussenverordnung (OBV)
- Fragebogen zur Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV) und zur Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Regierungsrat des Kantons Aargau

Regierungsgebäude

5001 Aarau

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Gemäss Erläuterungen besteht beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ein Bedürfnis für eine erhöhte Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmenden auf den Strassenverkehr in solchen Gebieten. Bei ähnlichen Anliegen beispielsweise Wildwechsel, wollte man von einer eventuellen Gefahr warnen und vermutlich die Fahrzeuglenkenden zu einer reduzierten Geschwindigkeit bewegen oder beim Signal Kinder die Aufmerksamkeit erhöhen. In der Praxis sind diese Signale jedoch nicht wirksam. Beim Wildwechsel funktioniert das gar nicht und bei der Schule sind erst mit dem Erblicken von Kindern angepasste Fahrweisen (wenn überhaupt) erkennbar. Aufgrund der Rechtsgrundlagen sind solche Signale jedoch zulässig und eine Diskussion über deren Mehrwert obsolet. Entsprechend weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass genau solche kaum wirksamen Signale zu einem Schilderwald führen.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ziele für Velos und Fahrzeugähnliche Geräte (FäG) sollten zumindest auch separat beschildert werden können. Es darf nicht verpflichtend auf Vorwegweisern sein. Begründung: Vorwegweiser sind teilweise mit vielen Informationen versehen und noch mehr Infos erschweren die Lesbarkeit unnötig. Allenfalls lenkt gerade das rote Feld von den anderen Zielen ab. Zudem haben die Velofahrenden oftmals auch andere Fahrtrichtungen als die Ziele des motorisierten Individualverkehrs (MIV). Wir erachten separate Tafeln häufig besser geeignet. Damit können die Informationen an die Velofahrenden an besser geeigneten Standorten vermittelt werden.

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir beantragen, dass neu auch analog ein Wegweiser für Restaurants mit dem Symbol Messer und Gabel mit Namen offiziell aufgenommen wird. Im Kanton Aargau werden Restaurantwegweiser seit vielen Jahren gemäss kantonaler Praxis bewilligt (bisher ohne Symbol).

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir weisen darauf hin, dass Abs. 7 wohl auf Offroad-Strecken abzielt. Gemäss Art. 1 SSV gilt die SSV aber nur auf Strassen. Ist es möglich im Rahmen der SSV die Routen für Mountainbikes (MTB) abzuwickeln? Oder müsste Art. 1 SSV nicht dafür angepasst werden?

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir weisen auch hier darauf hin (analog zur Frage 8), dass Wanderwege meist abseits von Strassen liegen und somit die Regelung im SSV kaum anwendbar ist. Oder Art. 1 SSV angepasst werden müsste?

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im Kanton Aargau wurden entlang der Kantonsstrassen die touristische Signalisation aufgrund der "Touristischen Willkommenstafeln" auf Autobahnen und Autostrassen abgeleitet. Die Grössen wurden mit 1,80 m x 1,40 m und in beengten Situationen mit 1,00 m x 1,00 m vorgenommen. Zudem haben wir neben dem nationalen Symbol "Grand Tour" of Switzerland auch das nationale Signet "Schweizer Pärke" zugelassen – weitere regionale Signete haben wir bewusst nicht zugelassen. Wir wünschen die Möglichkeit der touristischen Signalisation analog den Bildbeispielen auf den Autobahnen und Autostrassen sowie den Freiraum der Ausgestaltung in den rechtlichen Grundlagen gemäss unserer Umsetzung abgebildet zu haben.

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es besteht eine enge Zusammenarbeit im Thema Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) mit der Procap und daher sollten diese Bilddarstellungen mit diesen Organisationen abgestimmt werden.

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Art. 74 umfasst auch Randlinien. Gerade auf schmalen Strassen nutzen wir Randlinien, wenn keine Leitlinie möglich ist. Gemäss Norm dürfen unter 5,50 m nur Randlinien angebracht werden und dies soll auch weiterhin möglich bleiben. Schränkt uns diese Vorgabe eventuell in der Anwendung ein?
Zudem weisen wir darauf hin, dass ein Kreuzen ja fast immer möglich ist, aber auf einer 80er Strecke punktuell vielleicht nur noch mit 20–30 Km/h gekreuzt werden kann. Aus unserer Sicht wäre eine solche Anordnung einer Leitlinie mit dem neuen Artikel neu möglich, aber fahrlässig.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Gemäss Absatz 3 müssen Kurzbaustellen, die mehr als 0,5 m Fahrbahn beanspruchen, dann immer mit Latten abgegrenzt werden und dürfen nicht mehr nur mit Leitbaken abgegrenzt werden. Gemäss VSS Norm 40 886 zur Baustelle ist dies jedoch abhängig vom Höhenversatz der Baustelle. Im Kanton Aargau halten wir uns strikt an die VSS Norm und befürchten hier einen Widerspruch. Wir wünschen eine Abstimmung mit der aktuellen Norm für eine Rechtssicherheit.

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zum Absatz 2: wie definiert sich der Begriff "längere Tunnel"?

Zum Absatz 7: Mit sogenannten Verkehrsmanagementsystemen sind solche Informationstafeln an Kantonsstrassen bereits im Betrieb. Dies wird zur Optimierung der Verkehrsrouten und Einschätzung der Fahrzeiten erstellt und nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes. Entsprechend soll dieser Artikel die Anordnung auf allen Strassen und aus Gründen der Verkehrslenkung und Reisezeitinformation ermöglicht werden.

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Siehe dazu aber auch Antwort zur Frage 10 Art. 54c E-SSV.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im vorliegenden Fall handelt es sich am ehesten um eine technische Freigabe solcher an Fahrzeugen befestigten Signale. Im Kanton Aargau wäre es dann das Strassenverkehrsamt und nicht die Kantonspolizei – grundsätzlich wird zudem die eigentliche Signalisation auch durch die Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt angeordnet. Vermutlich ist dies auch in anderen Kantonen so geregelt und entsprechend sollte im Gesetzesartikel besser nur von der zuständigen kantonalen Behörde gesprochen werden.

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ja, ausgenommen unsere Anmerkungen zur Touristischen Signalisation – siehe Antworten zu den Fragen 10 und 27.

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich ja. Unklar ist der Umgang mit gendgerechten Symbolen. Dazu wären dann auch weitere Signale wie beispielsweise 4.11 Fussgängerstreifen betroffen. Hier bedarf es einer Aufklärung seitens des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüssen, dass diese Präzisierung in der Ordnungsbussenverordnung (OBV) erfolgt und das unzulässige Rechtsvorbeifahren neu auch mit einer Ordnungsbusse von Fr. 250.– sanktioniert werden kann. Wir vertreten zudem die Haltung, dass mit der heutigen Formulierung ausschliesslich das Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen erfasst wurde. Mit der beantragten Anpassung wird das richtige Verhältnis zwischen Rechtsvorbeifahren und Rechtsüberholen hergestellt.

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verwaltungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
Herr Albert Rösti
Bundesrat
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Frauenfeld, 10. September 2024
605

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes
Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde

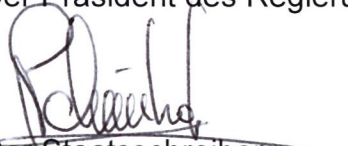

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21), der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) und weiterer Verordnungen und teilen Ihnen mit, dass wir mit den Vorlagen einverstanden sind. Für einzelne Bemerkungen gestatten wir uns, auf die beiden Fragebogen in der Beilage zu verweisen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber




Beilagen:

- Fragebogen zu verschiedenen Verordnungsanpassungen
- Fragebogen zur Thematik Verkehrskunde



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Staatskanzlei des Kantons Thurgau
Regierungsgebäude
8500 Frauenfeld

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im Kanton Thurgau werden Sonderbewilligungen für Ausnahmetransporte durch das Strassenverkehrsamt erteilt. Auch wenn eine Polizeibegleitung erforderlich ist, muss die private Transportbegleitung eine Bewilligung vorweisen, die nach einer Ausbildung bei der Kantonspolizei Zürich erteilt und im Kanton Thurgau anerkannt wird. Die Kantonspolizei Thurgau hat in der Regel nichts mit einem Ausnahmetransport zu tun. Der Begriff "Polizeibehörde" sollte demzufolge durch "Behörde" ersetzt werden.

-
35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zu dieser Frage gestatten wir uns folgende Bemerkungen:

Art. 10 Abs. 2:

Die rote Einfärbung von Radstreifen ist gemäss Verordnung nur innerhalb des Radstreifens vorgesehen. Wir erachten die Roteinfärbung indessen auch bei stark befahrenen Radwegen sowie Zu- und Wegfahrten (z.B. bei Tankstellen) als zweckmässig.

Art. 12 Abs. 2:

Die gelben Schuhabdrücke sollen auf beiden Seiten der Fahrbahn mit einem Abstand von 10 bis 30 cm vom Fahrbahnrand angebracht werden. Wir gehen davon aus, dass insbesondere Kinder auf diese Markierungen stehen, um die Querungsstelle zu überblicken. Aus diesem Grund erachten wir einen Abstand von 30 bis 50 cm zum Fahrbahnrand als zweckmässiger.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Numero
4489

fr

0

Bellinzona
18 settembre 2024

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente, dei
trasporti, dell'energia e delle comunicazioni
(DATEC)
3003 Berna

e-mail: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

**Revisione parziale dell'ordinanza sulla segnaletica stradale (OSStr; RS 741.21) per
trasporre i contenuti più importanti di alcune norme tecniche nella legislazione
federale sulla segnaletica stradale**

**Revisione parziale dell'ordinanza sull'ammissione alla circolazione (OAC; RS
741.51) relativamente al corso di teoria della circolazione**

Gentili signore, egregi signori,

vi ringraziamo per averci dato l'opportunità di esprimere la nostra opinione in merito a
quanto in oggetto.

In allegato vi trasmettiamo i due questionari debitamente compilati e contenenti le
osservazioni scaturite e condivise con i servizi cantonali competenti in materia.


Vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, i più distinti saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente


Christian Vitta

Il Cancelliere


Arnaldo Coduri

Allegato:

- 2 questionari

Copia a:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Divisione delle costruzioni (dt-dc@ti.ch)
- Divisione dello sviluppo territoriale e della mobilità (dt-dstm@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Dipartimento federale dell'ambiente, dei trasporti,
dell'energia e delle comunicazioni DATEC

Q402-0890

Questionario sulla consultazione concernente

la modifica dell'ordinanza sull'ammissione alla circolazione relativamente al corso di teoria della circolazione

e

la nuova ordinanza dell'USTRA sul corso di teoria della circolazione (OCTC)

Parere presentato da:

<input checked="" type="checkbox"/> Cantone <input type="checkbox"/> Associazione <input type="checkbox"/> Organizzazione <input type="checkbox"/> Altre cerchie interessate
Mittente: Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Bellinzona
Importante Inviare il parere nei formati Word e PDF entro il 30.09.2024 al seguente indirizzo e-mail: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Domande

Modifica dell'ordinanza sull'ammissione alla circolazione (AP-OAC)

1. Siete d'accordo che il corso di teoria della circolazione debba essere completato prima di sostenere l'esame teorico di base (art. 13 cpv. 1^{ter} AP-OAC)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:
Valutare se non sia opportuno limitare nel tempo la validità del corso (AC che svolge il corso aspirando alla categoria A1 e poi non svolge più nulla fino alla candidatura della categoria B passano minimo 2-3 anni).

2. Siete d'accordo che il corso di teoria della circolazione possa essere frequentato al più presto sei mesi prima dell'età minima richiesta (art. 18 cpv. 2 AP-OAC)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:
Vedi osservazione pto. 1.

3. Siete d'accordo che i Cantoni, nell'ambito del loro dovere di sorveglianza ai sensi dell'articolo 24 dell'ordinanza del 28 settembre 2007 sui maestri conducenti, controllino la qualità del corso di teoria della circolazione e gli strumenti didattici e possano delegare a terzi tale attività (art. 18 cpv. 6 AP-OAC)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:
Pienamente d'accordo sui controlli. Tuttavia per l'approvazione del materiale didattico è opportuno che il materiale sia approvato da un ente centrale per tutti uguale.

4. Siete d'accordo che i contenuti del corso di teoria della circolazione diventino materia dell'esame teorico di base (art. 13 cpv. 1 OAC in combinato disposto con l'allegato 11 AP-OAC)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Nuova ordinanza dell'USTRA sul corso di teoria della circolazione (OCTC)

5. Siete d'accordo con i contenuti del corso di teoria della circolazione, in particolare l'integrazione di nozioni relative ai sistemi di assistenza alla guida e di guida automatizzata (allegato AP-OCTC)?

SÌ

NO

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Altre osservazioni in merito ai progetti di modifica

6. Avete altre osservazioni in merito alle modifiche proposte?

SÌ

NO

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Attenzione alle tempistiche, diversi programmi informatici devono essere modificati (cari, sari, ecc). Gli enti che erogano i corsi hanno bisogno di tempo per aggiornare/modificare il proprio materiale di insegnamento.



Q402-0890

Questionario sulla consultazione concernente

la revisione parziale dell'ordinanza sulla segnaletica stradale per trasportare i contenuti più importanti di alcune norme tecniche nella legislazione federale sulla segnaletica stradale,

la nuova ordinanza del DATEC sulla segnaletica di direzione presso i raccordi e le diramazioni di autostrade e semiautostrade,

la nuova ordinanza del DATEC sulle demarcazioni speciali e

la modifica dell'ordinanza concernente le multe disciplinari

Parere presentato da:

Cantone Associazione Organizzazione Altre cerchie interessate

Mittente:

Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Bellinzona

Importante

Invia il parere nei formati Word e PDF entro il **30.09.2024** al seguente indirizzo e-mail:
signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Domande

Revisione parziale dell'ordinanza sulla segnaletica stradale (OSStr)

1. Siete sostanzialmente d'accordo con la proposta di passare dalla dichiarazione del carattere vincolante di norme tecniche (rimandi diretti) alla considerazione di scienza, tecnica ed esperienza (rimandi indiretti)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

2. Siete d'accordo con la richiesta dell'UFAC di integrare i segnali di pericolo «Veicoli» (1.28) ed «Elicotteri» (1.29) nell'OSStr (art. 14 cpv. 2 e 3 AP-OSStr)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

3. Siete d'accordo con la proposta di disciplinare i simboli utilizzabili nella segnaletica di direzione in un nuovo capoverso e di integrare quelli della segnaletica turistica e della mobilità lenta nell'allegato 2 numero 5 (art. 49 cpv. 2^{bis} AP-OSStr)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

4. Siete d'accordo con l'abrogazione degli articoli 51 capoverso 3 e 52 capoverso 7 OSStr?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

5. Siete d'accordo con la proposta di disciplinare le destinazioni ammesse sui segnali di preavviso in un nuovo capoverso integrandole con due altre destinazioni (destinazioni per ciclisti e mete turistiche; art. 52 cpv. 1^{bis} AP-OSStr)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

6. Siete d'accordo con la nuova regolamentazione del segnale «Campeggio» e l'introduzione della possibilità di utilizzare il simbolo «Autoveicolo abitabile» (5.28) invece di «Rimorchio abitabile» (5.27) (art. 54 cpv. 3, 62 cpv. 1 e 2 nonché 115 cpv. 3 AP-OSStr)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

7. Siete d'accordo con l'inserimento nell'OSStr del segnale «Indicatore di direzione per alberghi» (art. 54 cpv. 9 AP-OSStr; dimensioni nell'allegato 1; nuova figura 4.49.1)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

8. Siete d'accordo con le modifiche all'articolo 54a OSStr relative alla segnaletica di direzione per biciclette e mezzi simili a veicoli, con le dimensioni dei segnali indicate nell'allegato 1 e le nuove figure 4.50.1–4.51.4?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

9. Siete d'accordo con il nuovo articolo 54b AP-OSStr relativo alla segnaletica di direzione sui percorsi pedonali e i sentieri, con le dimensioni dei segnali indicate nell'allegato 1 e le nuove figure 4.52.1–4.52.6?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

-
10. Siete d'accordo con il nuovo articolo 54c AP-OSStr relativo alla segnaletica turistica sulle strade principali e secondarie, con le dimensioni dei segnali indicate nell'allegato 1 e le nuove figure 4.52.7–4.52.9?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

11. Siete d'accordo con le modifiche all'articolo 56 OSStr relative alla numerazione di strade, svincoli (raccordi nella normativa) e diramazioni?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Valutare di fare un esplicito riferimento alla nuova Ordinanza sulla segnaletica stradale presso i raccordi e diramazioni nell'articolo 56 cpv.6

12. Siete d'accordo con l'inserimento nell'OSStr del segnale «Andamento delle corsie in corrispondenza di cantieri», l'adeguamento della figura 4.77 e l'introduzione della nuova figura 4.77.3 (art. 59 cpv. 2^{bis} AP-OSStr)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Valutare di sostituire la dicitura "Indica" con "Può essere utilizzato per indicare"

13. Siete d'accordo con l'inserimento nell'OSStr del segnale «Rifornimento incluso carburante alternativo» e delle sigle ammesse dei carburanti alternativi (CNG, EV, H₂ e LPG) (art. 62 cpv. 1 e 5 AP-OSStr; nuova figura 4.84.1)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

14. Siete d'accordo con la sostituzione del segnale «Telefono» con il segnale «Telefono di emergenza» (art. 62 cpv. 1 e 3 AP-OSStr; nuova figura 4.81)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

-
15. Siete d'accordo con le modifiche all'articolo 72 OSStr relative ai principi per la posa di demarcazioni (art. 72 cpv. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 e 5 AP-OSStr)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

16. Siete d'accordo che l'articolo 72a capoverso 1 OSStr relativo alle demarcazioni visivo-tattili venga riformulato e il capoverso 2 sia ristrutturato e integrato con le nuove figure 6.30–6.34 (art. 72a cpv. 1 e 2 AP-OSStr)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

17. Siete d'accordo con il nuovo articolo 72b AP-OSStr relativo alle luci incassate?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Al momento non sono conosciuti esempi di questo genere e non è conosciuto come tale definizione possa integrarsi con sistemi di guida autonoma sempre più in uso. Si consiglia inoltre di definire eventualmente il colore di tali lampade, similamente a quanto succede per la segnaletica orizzontale odierna.

18. Siete d'accordo con il nuovo articolo 73 capoverso 1^{bis} AP-OSStr relativo alle lunghezze minime delle linee di sicurezza?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

19. Siete d'accordo con il nuovo articolo 74 capoverso 1^{bis} AP-OSStr relativo alla suddivisione in corsie?

Sì

NO

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Si contesta la dicitura «... e senza l'occupazione di una corsia adiacente» in quanto la sua applicazione rischia infatti di comportare l'eliminazione della linea centrale di direzione (bianca tratteggiata) e/o di una corsia ciclabile in quei tratti in curva su strade principali e secondarie nei quali il transito dei veicoli pesanti comporta una leggera ma non pericolosa invasione della corsia adiacente. In questi casi l'eliminazione della linea centrale peggiorerebbe tuttavia le condizioni per la sicurezza stradale, poichè i conducenti non avrebbero più un punto di riferimento per la guida specialmente nelle condizioni più difficili (come ad es. di notte o con la pioggia). In questi casi, il mantenimento della linea di direzione comporterebbe invece una significativa limitazione del transito dei veicoli pesanti su diversi tratti stradali e in particolar modo per quanto riguarda la lunghezza massima autorizzata.

In conclusione l'articolo 74 cpv. 1bis è dunque condiviso tranne che per l'aggiunta finale «...e senza l'occupazione di una corsia adiacente» di cui se ne propone lo stralcio.

20. Siete d'accordo con l'inserimento nell'OSStr delle linee di distanziamento (art. 76 cpv. 1^{bis} AP-OSStr)?

Sì

NO

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

21. Siete d'accordo con la proposta di integrare la demarcazione «Doppia linea trasversale» disciplinata all'articolo 79 capoverso 3 OSStr con la nuova figura 6.24 (art. 79 cpv. 3 AP-OSStr)?

Sì

NO

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

22. Siete d'accordo con le modifiche all'articolo 80 OSStr relative alla segnalazione di cantieri, con le dimensioni dei delineatori temporanei indicate nell'allegato 1 e le nuove figure 7.01–7.04?

Sì

NO

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

23. Siete d'accordo con le modifiche all'articolo 82 OSStr relative ai delineatori permanenti, con le relative dimensioni indicate nell'allegato 1 e le nuove figure 7.05–7.09?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

24. Siete d'accordo con le modifiche agli articoli 86 e 87 OSStr relative alla denominazione di svincoli e diramazioni su autostrade e semiautostrade e all'indicazione bilingue di svincoli e diramazioni (art. 86 cpv. 5, 8 e 9 nonché 87 cpv. 6 AP-OSStr)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Valutare di fare un esplicito riferimento alla nuova Ordinanza sulla segnaletica stradale nell'articolo 86 cpv.8

25. Siete d'accordo con il nuovo articolo 89 AP-OSStr relativo alla segnalazione di aree di servizio e di sosta?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

26. Siete d'accordo con il nuovo campo di applicazione del segnale «Bollettino radio sulle condizioni del traffico» (art. 89a cpv. 2 AP-OSStr) e la nuova figura 4.90?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

27. Siete d'accordo con il nuovo articolo 89b AP-OSStr relativo alla segnaletica turistica su autostrade e semiautostrade e le nuove figure 4.74.1 e 4.74.2?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

28. Siete d'accordo con l'inserimento nell'OSStr del principio secondo cui negli impianti accessori e nelle aree di sosta devono essere utilizzate le demarcazioni per le strade principali e secondarie (art. 90 cpv. 5 AP-OSStr)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

29. Siete d'accordo con l'inserimento nell'OSStr della demarcazione «Uscita di scampo» (art. 90 cpv. 6 AP-OSStr; nuova figura 6.35)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

30. Siete d'accordo con l'abrogazione dell'articolo 101 capoverso 1 OSStr?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

31. Siete d'accordo con le modifiche all'articolo 102 OSStr relative alla configurazione dei segnali (formato intermedio sulle autostrade, effetto retroriflettente e carattere «ASTRA Frutiger») (art. 102 cpv. 2, 4 e 5 AP-OSStr)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

32. Siete d'accordo con la modifica all'articolo 103 capoverso 5 OSStr relativa ai segnali utilizzati sui veicoli?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Si ritiene che l'articolo vada modificato nella parte relativa a veicoli di manutenzione permettendo anche l'inserimento di altri generi di cartelli quali le velocità limite sulla tratta o la disposizione delle corsie.

33. Siete d'accordo con il nuovo articolo 103a AP-OSStr relativo agli altri requisiti della segnaletica e al rinvio alle norme tecniche riconosciute?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

34. Siete d'accordo con il nuovo articolo 104 capoverso 1^{bis} AP-OSStr relativo ai pannelli a messaggio variabile?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

35. Siete d'accordo con l'integrazione nell'articolo 105 capoverso 2 OSStr del termine «delineatori»?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

36. Siete d'accordo con la soppressione dell'indicazione secondo cui il DATEC può dichiarare giuridicamente vincolanti delle norme tecniche (art. 115 cpv. 1 AP-OSStr)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

37. Siete d'accordo che in futuro il DATEC possa modificare gli allegati 1 e 2 numero 5 OSStr (art. 115 cpv. 1^{bis} AP-OSStr)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

38. Siete d'accordo con l'abrogazione dell'articolo 115a OSStr?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

39. Siete d'accordo con la nuova disposizione transitoria (art. 117e AP-OSStr)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

40. Siete d'accordo con le modifiche all'allegato 1?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

41. Siete d'accordo con i nuovi segnali, simboli e demarcazioni di cui all'allegato 2 AP-OSStr, in particolare i simboli di cui al numero 5?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Si ritiene che la configurazione del segnale mobile di protezione 7.03 non sia più conforme alle norme della tecnica / alle norme VSS attuali

Si ritiene che la grafica del simbolo 5.41.1 "Pista di ghiaccio" sia poco chiaro e comprensibile

Proponiamo l'introduzione del simbolo "centro" per indicare il centro di una località con lo scopo di essere comprensibile a livello internazionale.



Nuove ordinanze di competenza del DATEC

42. Siete d'accordo con la nuova ordinanza del DATEC sulla segnaletica di direzione presso i raccordi e le diramazioni di autostrade e semiautostrade?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

43. Siete d'accordo con la nuova ordinanza del DATEC sulle demarcazioni speciali?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Modifica dell'ordinanza concernente le multe disciplinari (OMD)

44. Siete d'accordo con l'integrazione dell'allegato 1 AP-OMD in merito al superamento sulla destra non ammesso (n. 314.4)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Altre osservazioni in merito al progetto di modifica

45. Avete altre osservazioni in merito alle modifiche proposte?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:



Q402-0890

Questionario sulla consultazione concernente

la revisione parziale dell'ordinanza sulla segnaletica stradale per trasporre i contenuti più importanti di alcune norme tecniche nella legislazione federale sulla segnaletica stradale,

la nuova ordinanza del DATEC sulla segnaletica di direzione presso i raccordi e le diramazioni di autostrade e semiautostrade,

la nuova ordinanza del DATEC sulle demarcazioni speciali e

la modifica dell'ordinanza concernente le multe disciplinari

Parere presentato da:

Cantone Associazione Organizzazione Altre cerchie interessate

Mittente:

Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Bellinzona

Importante

Invia il parere nei formati Word e PDF entro il **30.09.2024** al seguente indirizzo e-mail:
signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Domande

Revisione parziale dell'ordinanza sulla segnaletica stradale (OSStr)

1. Siete sostanzialmente d'accordo con la proposta di passare dalla dichiarazione del carattere vincolante di norme tecniche (rimandi diretti) alla considerazione di scienza, tecnica ed esperienza (rimandi indiretti)?

SÌ

NO

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

2. Siete d'accordo con la richiesta dell'UFAC di integrare i segnali di pericolo «Veicoli» (1.28) ed «Elicotteri» (1.29) nell'OSStr (art. 14 cpv. 2 e 3 AP-OSStr)?

SÌ

NO

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

3. Siete d'accordo con la proposta di disciplinare i simboli utilizzabili nella segnaletica di direzione in un nuovo capoverso e di integrare quelli della segnaletica turistica e della mobilità lenta nell'allegato 2 numero 5 (art. 49 cpv. 2^{bis} AP-OSStr)?

SÌ

NO

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

4. Siete d'accordo con l'abrogazione degli articoli 51 capoverso 3 e 52 capoverso 7 OSStr?

SÌ

NO

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

5. Siete d'accordo con la proposta di disciplinare le destinazioni ammesse sui segnali di preavviso in un nuovo capoverso integrandole con due altre destinazioni (destinazioni per ciclisti e mete turistiche; art. 52 cpv. 1^{bis} AP-OSStr)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

6. Siete d'accordo con la nuova regolamentazione del segnale «Campeggio» e l'introduzione della possibilità di utilizzare il simbolo «Autoveicolo abitabile» (5.28) invece di «Rimorchio abitabile» (5.27) (art. 54 cpv. 3, 62 cpv. 1 e 2 nonché 115 cpv. 3 AP-OSStr)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

7. Siete d'accordo con l'inserimento nell'OSStr del segnale «Indicatore di direzione per alberghi» (art. 54 cpv. 9 AP-OSStr; dimensioni nell'allegato 1; nuova figura 4.49.1)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

8. Siete d'accordo con le modifiche all'articolo 54a OSStr relative alla segnaletica di direzione per biciclette e mezzi simili a veicoli, con le dimensioni dei segnali indicate nell'allegato 1 e le nuove figure 4.50.1–4.51.4?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

9. Siete d'accordo con il nuovo articolo 54b AP-OSStr relativo alla segnaletica di direzione sui percorsi pedonali e i sentieri, con le dimensioni dei segnali indicate nell'allegato 1 e le nuove figure 4.52.1–4.52.6?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

-
10. Siete d'accordo con il nuovo articolo 54c AP-OSStr relativo alla segnaletica turistica sulle strade principali e secondarie, con le dimensioni dei segnali indicate nell'allegato 1 e le nuove figure 4.52.7–4.52.9?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

11. Siete d'accordo con le modifiche all'articolo 56 OSStr relative alla numerazione di strade, svincoli (raccordi nella normativa) e diramazioni?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Valutare di fare un esplicito riferimento alla nuova Ordinanza sulla segnaletica stradale presso i raccordi e diramazioni nell'articolo 56 cpv.6

12. Siete d'accordo con l'inserimento nell'OSStr del segnale «Andamento delle corsie in corrispondenza di cantieri», l'adeguamento della figura 4.77 e l'introduzione della nuova figura 4.77.3 (art. 59 cpv. 2^{bis} AP-OSStr)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Valutare di sostituire la dicitura "Indica" con "Può essere utilizzato per indicare"

13. Siete d'accordo con l'inserimento nell'OSStr del segnale «Rifornimento incluso carburante alternativo» e delle sigle ammesse dei carburanti alternativi (CNG, EV, H₂ e LPG) (art. 62 cpv. 1 e 5 AP-OSStr; nuova figura 4.84.1)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

14. Siete d'accordo con la sostituzione del segnale «Telefono» con il segnale «Telefono di emergenza» (art. 62 cpv. 1 e 3 AP-OSStr; nuova figura 4.81)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

15. Siete d'accordo con le modifiche all'articolo 72 OSStr relative ai principi per la posa di demarcazioni (art. 72 cpv. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 e 5 AP-OSStr)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

16. Siete d'accordo che l'articolo 72a capoverso 1 OSStr relativo alle demarcazioni visivo-tattili venga riformulato e il capoverso 2 sia ristrutturato e integrato con le nuove figure 6.30–6.34 (art. 72a cpv. 1 e 2 AP-OSStr)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

17. Siete d'accordo con il nuovo articolo 72b AP-OSStr relativo alle luci incassate?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Al momento non sono conosciuti esempi di questo genere e non è conosciuto come tale definizione possa integrarsi con sistemi di guida autonoma sempre più in uso. Si consiglia inoltre di definire eventualmente il colore di tali lampade, similamente a quanto succede per la segnaletica orizzontale odierna.

18. Siete d'accordo con il nuovo articolo 73 capoverso 1^{bis} AP-OSStr relativo alle lunghezze minime delle linee di sicurezza?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

19. Siete d'accordo con il nuovo articolo 74 capoverso 1^{bis} AP-OSStr relativo alla suddivisione in corsie?

Sì

NO

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Si contesta la dicitura «... e senza l'occupazione di una corsia adiacente» in quanto la sua applicazione rischia infatti di comportare l'eliminazione della linea centrale di direzione (bianca tratteggiata) e/o di una corsia ciclabile in quei tratti in curva su strade principali e secondarie nei quali il transito dei veicoli pesanti comporta una leggera ma non pericolosa invasione della corsia adiacente. In questi casi l'eliminazione della linea centrale peggiorerebbe tuttavia le condizioni per la sicurezza stradale, poichè i conducenti non avrebbero più un punto di riferimento per la guida specialmente nelle condizioni più difficili (come ad es. di notte o con la pioggia). In questi casi, il mantenimento della linea di direzione comporterebbe invece una significativa limitazione del transito dei veicoli pesanti su diversi tratti stradali e in particolar modo per quanto riguarda la lunghezza massima autorizzata.

In conclusione l'articolo 74 cpv. 1bis è dunque condiviso tranne che per l'aggiunta finale «...e senza l'occupazione di una corsia adiacente» di cui se ne propone lo stralcio.

20. Siete d'accordo con l'inserimento nell'OSStr delle linee di distanziamento (art. 76 cpv. 1^{bis} AP-OSStr)?

Sì

NO

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

21. Siete d'accordo con la proposta di integrare la demarcazione «Doppia linea trasversale» disciplinata all'articolo 79 capoverso 3 OSStr con la nuova figura 6.24 (art. 79 cpv. 3 AP-OSStr)?

Sì

NO

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

22. Siete d'accordo con le modifiche all'articolo 80 OSStr relative alla segnalazione di cantieri, con le dimensioni dei delineatori temporanei indicate nell'allegato 1 e le nuove figure 7.01–7.04?

Sì

NO

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

23. Siete d'accordo con le modifiche all'articolo 82 OSStr relative ai delineatori permanenti, con le relative dimensioni indicate nell'allegato 1 e le nuove figure 7.05–7.09?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

24. Siete d'accordo con le modifiche agli articoli 86 e 87 OSStr relative alla denominazione di svincoli e diramazioni su autostrade e semiautostrade e all'indicazione bilingue di svincoli e diramazioni (art. 86 cpv. 5, 8 e 9 nonché 87 cpv. 6 AP-OSStr)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Valutare di fare un esplicito riferimento alla nuova Ordinanza sulla segnaletica stradale nell'articolo 86 cpv.8

25. Siete d'accordo con il nuovo articolo 89 AP-OSStr relativo alla segnalazione di aree di servizio e di sosta?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

26. Siete d'accordo con il nuovo campo di applicazione del segnale «Bollettino radio sulle condizioni del traffico» (art. 89a cpv. 2 AP-OSStr) e la nuova figura 4.90?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

27. Siete d'accordo con il nuovo articolo 89b AP-OSStr relativo alla segnaletica turistica su autostrade e semiautostrade e le nuove figure 4.74.1 e 4.74.2?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

28. Siete d'accordo con l'inserimento nell'OSStr del principio secondo cui negli impianti accessori e nelle aree di sosta devono essere utilizzate le demarcazioni per le strade principali e secondarie (art. 90 cpv. 5 AP-OSStr)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

29. Siete d'accordo con l'inserimento nell'OSStr della demarcazione «Uscita di scampo» (art. 90 cpv. 6 AP-OSStr; nuova figura 6.35)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

30. Siete d'accordo con l'abrogazione dell'articolo 101 capoverso 1 OSStr?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

31. Siete d'accordo con le modifiche all'articolo 102 OSStr relative alla configurazione dei segnali (formato intermedio sulle autostrade, effetto retroriflettente e carattere «ASTRA Frutiger») (art. 102 cpv. 2, 4 e 5 AP-OSStr)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

32. Siete d'accordo con la modifica all'articolo 103 capoverso 5 OSStr relativa ai segnali utilizzati sui veicoli?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Si ritiene che l'articolo vada modificato nella parte relativa a veicoli di manutenzione permettendo anche l'inserimento di altri generi di cartelli quali le velocità limite sulla tratta o la disposizione delle corsie.

33. Siete d'accordo con il nuovo articolo 103a AP-OSStr relativo agli altri requisiti della segnaletica e al rinvio alle norme tecniche riconosciute?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

34. Siete d'accordo con il nuovo articolo 104 capoverso 1^{bis} AP-OSStr relativo ai pannelli a messaggio variabile?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

35. Siete d'accordo con l'integrazione nell'articolo 105 capoverso 2 OSStr del termine «delineatori»?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

36. Siete d'accordo con la soppressione dell'indicazione secondo cui il DATEC può dichiarare giuridicamente vincolanti delle norme tecniche (art. 115 cpv. 1 AP-OSStr)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

37. Siete d'accordo che in futuro il DATEC possa modificare gli allegati 1 e 2 numero 5 OSStr (art. 115 cpv. 1^{bis} AP-OSStr)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

38. Siete d'accordo con l'abrogazione dell'articolo 115a OSStr?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

39. Siete d'accordo con la nuova disposizione transitoria (art. 117e AP-OSStr)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

40. Siete d'accordo con le modifiche all'allegato 1?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

41. Siete d'accordo con i nuovi segnali, simboli e demarcazioni di cui all'allegato 2 AP-OSStr, in particolare i simboli di cui al numero 5?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Si ritiene che la configurazione del segnale mobile di protezione 7.03 non sia più conforme alle norme della tecnica / alle norme VSS attuali

Si ritiene che la grafica del simbolo 5.41.1 "Pista di ghiaccio" sia poco chiaro e comprensibile

Proponiamo l'introduzione del simbolo "centro" per indicare il centro di una località con lo scopo di essere comprensibile a livello internazionale.



Nuove ordinanze di competenza del DATEC

42. Siete d'accordo con la nuova ordinanza del DATEC sulla segnaletica di direzione presso i raccordi e le diramazioni di autostrade e semiautostrade?

SÌ

NO

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

43. Siete d'accordo con la nuova ordinanza del DATEC sulle demarcazioni speciali?

SÌ

NO

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Modifica dell'ordinanza concernente le multe disciplinari (OMD)

44. Siete d'accordo con l'integrazione dell'allegato 1 AP-OMD in merito al superamento sulla destra non ammesso (n. 314.4)?

SÌ

NO

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Altre osservazioni in merito al progetto di modifica

45. Avete altre osservazioni in merito alle modifiche proposte?

SÌ

NO

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de l'énergie
et de la communication DETEC
3003 Berne

Par courriel : signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Réf. : 24_COU_5877

Lausanne, le 25 septembre 2024

Consultation fédérale concernant la révision de plusieurs ordonnances en lien avec la circulation routière

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat vaudois remercie le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication de le consulter sur les révisions partielles mentionnées en titre, en particulier la révision de l'ordonnance sur la signalisation routière, visant entre autres à intégrer les contenus les plus importants de certaines normes techniques dans le droit fédéral de la signalisation routière et de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière quant au cours de théorie de la circulation.

Concernant la révision de l'ordonnance sur la circulation routière, le Conseil d'Etat vaudois soutient de manière globale les modifications prévues par le projet mis en consultation, notamment le passage des renvois directs aux normes techniques dans la signalisation routière à un renvoi indirect dynamique de celles-ci. En effet, cette modification permettra à l'autorité d'exécution de récupérer un peu de maîtrise dans l'application de ces normes, en lui laissant une latitude d'appréciation que n'accorde pas l'actuel renvoi direct statique.

Le fait d'incorporer dans l'ordonnance sur la signalisation les normes techniques les plus essentielles est également positif. Cela étant, nous remarquons que le projet omet d'inclure certains éléments importants des normes VSS, ce qui laisse place à des interprétations et pourrait créer des difficultés en cas de non-respect des normes, en particulier en cas d'accident impliquant la responsabilité de l'autorité compétente en matière de signalisation routière. Il s'agit-là d'un point qui mérite d'être revu afin que l'ensemble des normes techniques fondamentales en matière de sécurité soient insérées dans l'ordonnance.

Par ailleurs, un certain nombre de dispositions du projet de révision de l'OSR méritent des remarques. Ainsi, nous soulignons que le nouvel art. 74, al. 1^{bis}, P-OSR concernant la séparation de la chaussée en plusieurs voies de circulation est une disposition de portée générale qui ne permet pas de déterminer si elle s'applique également aux voies de circulation dédiées aux cycles, soit aux bandes cyclables.

Il convient de relever que lorsque la chaussée ne permet pas à une voiture et à un vélo de circuler de front, le marquage d'une bande cyclable discontinue combinée au marquage d'une ligne médiane de sécurité ou de direction doit rester possible, au moins de manière transitoire. En effet, l'aménagement d'un réseau de voies cyclables séparées du trafic motorisé selon les principes de la loi fédérale sur les voies cyclables (RS 705) prendra de nombreuses années et dans l'intervalle, la combinaison de ces deux marquages permet aux véhicules de visualiser clairement l'espace nécessaire au respect de distances de sécurité suffisantes lorsqu'ils effectuent une manœuvre de dépassement selon l'art. 34 al. 4 de la loi fédérale sur la circulation routière (LCR ; RS 741.01).

De plus, le contenu de l'art. 115, al. 1, P-OSR n'est pas acceptable car il est essentiel que le DETEC conserve son statut d'autorité compétente pour conférer un caractère obligatoire à certaines normes. Cette possibilité est pertinente et nécessaire pour garantir des mesures de protection cruciales. Il est à craindre que l'élimination de cette compétence affaiblisse significativement les mesures de protection en place.

En outre, les dispositions pour le signal « covoiturage » devraient être étendues (symbole 5.43, art. 65 al.16 et art. 79 al 4 let e), ou un nouveau symbole devrait être conçu. En effet, actuellement il n'est utilisable que pour les parkings d'arrivée. Or, son usage devrait être étendu pour les parkings de regroupement de covoitureurs (aussi appelées « aires de covoiturage »), c'est-à-dire le point de départ où les voitures sont garées pour repartir à un seul véhicule. L'absence d'un signal adéquat est une lacune dans l'OSR et ne permet ainsi pas de favoriser le recours au covoiturage.

Enfin, la présente révision offre l'occasion de supprimer l'obligation d'utiliser la piste cyclable (panneaux 2.60, 2.63 et 2.63.1), a minima pour les cyclomoteurs rapides. Selon nos précédentes remarques lors de la consultation sur les aires de mobilité douce, l'usage obligatoire de pistes cyclables, en particulier mixtes vélos-piétons avec ou sans partage des aires de circulation, peut poser des problèmes de cohabitation, de sécurité mais aussi de confort avec tous les types de vélos, compte tenu des contraintes d'espace qui ne permettent pas toujours de réaliser des aménagements cyclables dédiés, de largeur suffisante et adaptés à la diversité des besoins (cycloportifs, loisirs, pendulaires, scolaires, etc.). Dans ce cas, l'utilisation de la chaussée par des cyclomoteurs et cycles rapides, particulièrement en localité, devrait être possible afin de protéger les plus vulnérables, piétons et cyclistes plus lents, qui privilégient les aménagements séparés du trafic.

Concernant la nouvelle ordonnance du DETEC sur les marques particulières, celle-ci ne peut être acceptée. En particulier, l'art. 10 de cette ordonnance, relatif à la peinture en rouge des bandes cyclables aux endroits dangereux, i.e. aux bandes cyclables localisées sur des routes principales et secondaires, est beaucoup trop restrictif. Il doit pouvoir s'appliquer à tout endroit jugé dangereux par les autorités compétentes selon des critères objectifs tels que le manque de visibilité (par exemple l'intersection entre une piste cyclable mixte piétons-vélos et un axe sans visibilité).

Plus généralement, l'utilisation de surfaces colorées et de matériaux distincts de la chaussée pour les pistes cyclables selon l'exemple d'autres pays doit être autorisée mais également encouragée par la Confédération.

En complément à la signalisation et aux marquages routiers, ces éléments permettent de renforcer la visibilité des aménagements cyclables, de guider les usagers de manière intuitive, de modérer la vitesse en réduisant visuellement la largeur de la chaussée et de réduire les îlots de chaleur en utilisant des couleurs et des matériaux plus clairs que le bitume.

Quant au projet de révision partielle de l'OAC et de l'OCTC, celui-ci ne peut pas non plus être accepté car il comporte plusieurs inconvénients. Une de ses problématiques principales est, d'une part, le fait de prévoir que le suivi du cours de théorie de la conduite (CTC) n'a aucun lien avec une demande de permis d'élève adressée à l'autorité compétente et, d'autre part, le choix de ne pas avoir fixé une limite de validité temporelle de ce cours. Le délai de 6 mois avant l'âge minimal requis pour suivre le cours est aussi inadéquat, puisque trop long, et devrait être réduit à 3 mois.

En effet, la configuration prévue par la révision précitée comporte notamment le risque d'une perte de connaissances de la part des élèves conducteurs au moment de l'apprentissage de la conduite d'un véhicule, due notamment à l'écart temporel possible entre les moments de suivi du CTC et la mise en situation de conduite concrète.

Il est dès lors opportun d'adapter le CTC en tenant compte de la catégorie de permis souhaitée, particulièrement s'il s'agit de la catégorie A1 qui peut être obtenue à 15 ans, et en créant par exemple un module complémentaire qui devrait être suivi en vue de l'obtention de la catégorie A, B ou B1. Dès lors, pour remédier à ces limitations, le CTC devrait être scindé en deux phases distinctes. La première phase, comprenant deux modules de 2 heures chacun, serait destinée à l'accès à la sous-catégories A1. La seconde phase, également composée de deux modules de 2 heures, serait réservée à l'accès aux catégories A et B ou à la sous-catégorie B1. Cette méthode serait analogue à l'instruction pratique de base pour motocyclistes (IPB) en vigueur auparavant, permettant une progression pédagogique mieux adaptée à l'expérience et aux besoins des candidats.

Tout en vous remerciant de l'attention portée à notre réponse, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre meilleure considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Michel Staffoni

Copies

- Office des affaires extérieures
- Direction générale de la mobilité et des routes

Annexes :

- questionnaires



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière visant à intégrer les contenus les plus importants de certaines normes techniques dans le droit fédéral de la signalisation routière

Nouvelle ordonnance du DETEC sur l'indication de la direction au niveau des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes

Nouvelle ordonnance du DETEC sur les marques particulières

Révision partielle de l'ordonnance sur les amendes d'ordre

Auteur de l'avis :

<input checked="" type="checkbox"/> Canton <input type="checkbox"/> Association <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Autres milieux intéressés
Expéditeur : Canton de Vaud
Important : Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (documents Word et pdf) d'ici au 30.09.2024 à l'adresse suivante : signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Questions

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière (OSR)

1. Approuvez-vous, sur le principe, la mise en œuvre proposée du changement de système, consistant à passer de normes techniques déclarées juridiquement contraignantes (renvoi direct) à la prise en considération de la science, de la technique et de l'expérience (renvoi indirect) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Nous approuvons sur le principe le renvoi dynamique indirect aux normes techniques ; le projet permet de récupérer un peu de « maîtrise » sur l'application de ces normes, ce malgré la citation expresse d'une liste non exhaustive des « normes reconnues de la technique ». Un cadre plus ouvert avec un renvoi indirect permet une application plus souple des règles techniques et aussi plus en adéquation aux cas spécifiques à traiter. La marge de manœuvre laissée à l'autorité d'exécution sera ainsi plus importante et celle-ci pourra à notre sens notamment adapter son choix en fonction des particularités du cas. Etant précisé que, dans la latitude d'appréciation permise par le renvoi indirect, la nouvelle disposition prévoit que l'autorité doit se conformer aux règles reconnues de la technique.

Toutefois, nous relevons que malgré le fait que le projet prévoit aussi de remonter dans l'ordonnance les normes techniques les plus essentielles, la révision actuelle de l'OSR omet d'inclure certains éléments importants des normes VSS, ce qui laisse place à des interprétations et pourrait poser un problème en cas de non-respect des normes. Cela serait particulièrement préoccupant en cas d'accident, lorsque la responsabilité de l'autorité compétente en matière de signalisation routière est en cause.

2. Approuvez-vous la proposition de l'Office fédéral de l'aviation civile (OFAC) d'intégrer les signaux de danger « Avions » (1.28) et « Hélicoptères » (1.29) dans l'OSR (art. 14, al. 2 et 3, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

3. Acceptez-vous que les symboles utilisables pour l'indication de la direction soient réglés dans un nouvel alinéa et que les symboles de la signalisation touristique et de la mobilité douce soient intégrés dans l'annexe 2, ch. 5 (art. 49, al. 2^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Il serait judicieux de rajouter les chiffres de référence, soit après « Entreprise » (chiffre 4.49) et « Hôtel » (chiffre 4.49.1), afin de garantir une meilleure clarté et cohérence dans la réglementation.

4. Approuvez-vous l'abrogation des art. 51, al. 3, et 52, al. 7, OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

5. Acceptez-vous que les destinations admises sur les indicateurs de direction avancés soient réglées à l'avenir dans un nouvel alinéa et assorties de deux autres indications (destinations pour le trafic cycliste et destinations touristiques) (art. 52, al. 1^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

6. Approuvez-vous la nouvelle réglementation relative au signal « Place de camping » et la possibilité d'utiliser désormais le symbole « Voiture automobile servant d'habitation » (5.28) en lieu et place du symbole « Caravane » (5.27) (art. 54, al. 3, 62, al. 1 et 2, et 115, al. 3, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Laisser la possibilité d'utiliser le symbole caravane

7. Approuvez-vous l'intégration de l'indicateur de direction « Hôtel » dans l'OSR (art. 54, al. 9, P-OSR ; dimensions figurant à l'annexe 1 ; nouvelle illustration 4.49.1) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

8. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 54a OSR concernant l'indication de la direction pour les cycles et les engins assimilés à des véhicules, les dimensions des signaux figurant à l'annexe 1 et les nouvelles illustrations 4.50.1 à 4.51.4 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Pour la signalisation des itinéraires destinés aux cycles, l'indication des kilomètres est pertinente mais, à l'instar des chemins piétonniers et sentiers de randonnée pédestre, l'indication d'un temps de trajet associé à la destination doit également être admissible.

9. Approuvez-vous le nouvel art. 54b P-OSR concernant l'indication de la direction sur les chemins pour piétons et les chemins de randonnée pédestre, les dimensions des signaux figurant à l'annexe 1 et les nouvelles illustrations 4.52.1 à 4.52.6 ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Le Canton approuve le fait que la signalisation pour la randonnée pédestre figure maintenant formellement à l'OSR. Nous constatons que la signalisation pour la randonnée hivernale figure également désormais à l'OSR au même titre que la randonnée classique. Toutefois, nous constatons aussi que la randonnée hivernale ne figure pas au niveau de la loi fédérale sur les chemins pour piétons et les chemins de randonnée pédestre (LCPR ; RS 704).

10. Approuvez-vous le nouvel art. 54c P-OSR concernant la signalisation touristique sur les routes principales et secondaires, les dimensions des signaux figurant à l'annexe 1 et les nouvelles illustrations 4.52.7 à 4.52.9 ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

11. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 56 OSR concernant la numérotation des routes, des jonctions et des échangeurs ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

12. Approuvez-vous l'intégration du signal « Disposition du tracé des voies de circulation aux abords d'un chantier » dans l'OSR, l'adaptation de l'illustration 4.77 et l'introduction d'une nouvelle illustration 4.77.3 (art. 59, al. 2^{bis}, P-OSR) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

13. Approuvez-vous l'intégration du signal « Station-service proposant du carburant de remplacement » et des acronymes autorisés des carburants de remplacement (CNG, EV, H₂ et LPG) dans l'OSR (art. 62, al. 1 et 5, P-OSR ; nouvelle illustration 4.84.1) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

14. Approuvez-vous le remplacement du signal « Téléphone » par le signal « Poste d'appel d'urgence » (art. 62, al. 1 et 3, P-OSR ; nouvelle illustration 4.81) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

15. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 72 OSR concernant les principes applicables aux marques (art. 72, al. 1^{er}, 1^{quater}, 3 et 5, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

16. Approuvez-vous la reformulation de l'art. 72a, al. 1, OSR concernant les marques tactilo-visuelles, la restructuration de l'al. 2 et l'ajout des nouvelles illustrations 6.30 à 6.34 (art. 72a, al. 1 et 2, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

17. Approuvez-vous le nouvel art. 72b P-OSR concernant les feux encastrés ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

18. Approuvez-vous le nouvel art. 73, al. 1^{bis}, P-OSR concernant les longueurs minimales des lignes de sécurité ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Nous approuvons le nouvel article 73, alinéa 1bis, P-OSR concernant les longueurs minimales des lignes de sécurité. Cependant, nous souhaitons émettre une réserve concernant les nouveaux carrefours à sens giratoire, appelés « Turbo giratoires » à deux voies, qui séparent, sur une certaine longueur, les voies de circulation par une ligne continue. Selon cette nouvelle législation, cette ligne ne pourrait être considérée comme une « Ligne de sécurité » (OSR 6.01). Il serait donc pertinent d'ajouter une

disposition « c. » spécifiant « dans une intersection à sens giratoire : 20 m » afin d'assurer une application appropriée pour ces configurations particulières.

19. Approuvez-vous le nouvel art. 74, al. 1^{bis}, P-OSR concernant la séparation de la chaussée en plusieurs voies de circulation ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

L'article, de portée générale, ne permet pas de déterminer s'il s'applique également aux voies de circulation dédiées aux cycles, soit aux bandes cyclables. Lorsque la chaussée ne permet pas à une voiture et à un vélo de circuler de front, le marquage d'une bande cyclable discontinue combinée au marquage d'une ligne médiane de sécurité ou de direction doit rester possible, au moins de manière transitoire. L'aménagement d'un réseau de voies cyclables séparées du trafic motorisé selon les principes de la Loi fédérale sur les voies cyclables prendra de nombreuses années. Dans l'intervalle, la combinaison de ces deux marquages permet aux véhicules de visualiser clairement l'espace nécessaire au respect de distances de sécurité suffisantes lorsqu'ils effectuent une manœuvre de dépassement selon l'art. 34 al. 4 de la Loi sur la circulation routière (LCR ; RS 741.01).

20. Approuvez-vous l'intégration des lignes de rabattement dans l'OSR (art. 76, al. 1^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Nous considérons que l'intégration des lignes de rabattement dans l'OSR est sujette à caution. Un tel marquage pourrait être assimilé à une « ligne de bordure » (OSR 6.15), tracée sur le bord de la chaussée, à droite ou à gauche. De ce fait, il n'est pas pertinent de l'ajouter. De plus, nous nous interrogeons sur la valeur ajoutée de ce marquage, étant donné qu'il est franchissable, tout comme la ligne de bordure.

21. Acceptez-vous que la marque « Double ligne transversale » réglée à l'art. 79, al. 3, OSR soit complétée par une nouvelle illustration 6.24 (art. 79, al. 3, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

22. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 80 OSR concernant la signalisation des chantiers, les dimensions des dispositifs de balisage temporaires visées à l'annexe 1 ainsi que les nouvelles illustrations 7.01 à 7.04 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Selon l'annexe 1 VII la hauteur des balises est de 100 cm à 50 cm alors que pour les cônes uniquement 75 cm. Il serait judicieux que les limites de hauteurs de cônes soient les mêmes que celles des balises ; de 100 cm à 50 cm.

Aucune indication ne figure concernant les palettes à faces alternantes. Nous proposons de créer une nouvelle rubrique comme proposé ci-dessous

Amendement :

2. Cône de balisage (7.02)

- Largeur
- Hauteur 100 cm 50 cm

X. Palettes à faces alternantes

- Dimension 60 cm
- Hauteur 200 cm

Al. 4 :

Les panneaux d'avertissement mobiles sont principalement fixés sur des véhicules d'intervention ou des remorques. Tel que c'est le cas actuellement, le permis de circulation du véhicule doit être complété avec l'annexe 170 : Affichage variable / inscription éclairée autorisés.

Par ailleurs, tel que prescrit pour les flèches de rabattement jaunes en version lumineuse (art. 82 al. 5 bis OSR / art. 82 al. 8 P-OSR), il devrait être expressément prévu dans l'OSR que les dispositifs de balisage temporaire de l'art. 80 al. 4 P-OSR peuvent être utilisés sur des véhicules en mouvement ou à l'arrêt sur la chaussée.

23. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 82 OSR concernant les dispositifs de balisage permanents, leurs dimensions visées à l'annexe 1 ainsi que les nouvelles illustrations 7.05 à 7.09 ?

- OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

24. Approuvez-vous les adaptations des art. 86 et 87 OSR concernant respectivement la dénomination des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes ainsi que la désignation bilingue des jonctions et des échangeurs (art. 86, al. 5, 8 et 9, et 87, al. 6, P-OSR) ?

- OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

25. Approuvez-vous le nouvel art. 89 P-OSR concernant la signalisation des aires de ravitaillement et des aires de repos ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Il devrait être possible de restreindre ou de limiter le stationnement sur les aires de ravitaillement ou de repos. Il n'est donc pas judicieux de faire référence uniquement au signal « Parcage autorisé » (OSR 4.17). Il devrait également être possible d'utiliser le signal « Parcage avec disque de stationnement » (OSR 4.18), par exemple.

26. Approuvez-vous le nouveau champ d'application du signal « Bulletin routier radiophonique » (art. 89a, al. 2, P-OSR) et la nouvelle illustration 4.90 ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

27. Approuvez-vous le nouvel art. 89b P-OSR concernant la signalisation touristique sur les autoroutes et semi-autoroutes ainsi que les nouvelles illustrations 4.74.1 et 4.74.2 ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

28. Approuvez-vous l'inscription dans l'OSR du principe selon lequel les marques applicables aux routes principales et aux routes secondaires doivent être utilisées aux abords des installations annexes et sur les aires de repos (art. 90, al. 5, P-OSR) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

29. Approuvez-vous l'intégration de la marque « Voie de détresse » dans l'OSR (art. 90, al. 6, P-OSR ; nouvelle illustration 6.35) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Parler de « défaillance technique du véhicule » et pas seulement du système de freinage (trop restrictif)

30. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 101, al. 1, OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

31. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 102 OSR concernant l'aspect des signaux (format intermédiaire sur les autoroutes, rétro réflexion et police de caractères « ASTRA Frutiger » ; art. 102, al. 2, 4 et 5, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

32. Approuvez-vous l'adaptation de l'art. 103, al. 5, OSR concernant les signaux affichés sur les véhicules ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Il convient de relever que, comme actuellement dans un tel cas, le permis de circulation est complété avec l'annexe 119 : Affichage variable (inscription éclairée) autorisé lors de convois exceptionnels ou d'escorte de la police en référence aux chiffres 5 et 6 de l'autorisation spéciale ou selon les dispositions de l'OFROU.

33. Approuvez-vous le nouvel art. 103a P-OSR concernant les autres exigences relatives à la signalisation ainsi que le renvoi aux règles reconnues de la technique ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Rajouter « Chantiers » après réclames routières

34. Approuvez-vous le nouvel art. 104, al. 1^{bis}, P-OSR concernant les panneaux à affichage variable ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

La pertinence de cet article n'est pas prouvée. De quelle manière ou pour quelle raison l'autorité de police pourrait-elle octroyer ce droit aux convoyeurs ? Il devrait être de la responsabilité des convoyeurs d'utiliser une telle signalisation, déjà autorisée en vertu de l'article 103, alinéa 5, du P-OSR.

35. Acceptez-vous que le terme « dispositifs de balisage » soit ajouté à l'art. 105, al. 2, OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Ajouter le mot « déplacer », dans la phrase «....., et fait remplacer ou déplacer ceux qui ne sont plus visibles ou qui sont endommagés»

36. Approuvez-vous la suppression du passage indiquant que le DETEC peut conférer un caractère obligatoire aux normes techniques (art. 115, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Il est essentiel que le DETEC conserve son statut d'autorité compétente pour conférer un caractère obligatoire à certaines normes. Cette possibilité est pertinente et nécessaire pour garantir des mesures de protection cruciales. Nous craignons que l'élimination de cette compétence n'affaiblisse significativement les mesures de protection en place.

37. Acceptez-vous que le DETEC puisse à l'avenir modifier l'annexe 1 et l'annexe 2, ch. 5, OSR (art. 115, al. 1^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

38. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 115a OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

39. Approuvez-vous la nouvelle disposition transitoire (art. 117e P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

40. Approuvez-vous les adaptations de l'annexe 1 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

41. Approuvez-vous les signaux, symboles et marques créés ou adaptés dans l'annexe 2 P-OSR, notamment les symboles figurant au ch. 5 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

De manière générale, nous approuvons les symboles figurant au chapitre 5. Toutefois, certains symboles sont sujets à caution ou mal dessinés, comme « Halles » (5.41.11), « Arrêt de bus » (5.45) ou « Arrêt de tram » (5.46). De plus, le symbole « Point de vue » (5.53.3) pourrait être mieux illustré par un œil.

L'OSR ne semble pas contenir d'obligation de renouvellement des panneaux ; introduire ce terme « renouvellement obligatoire » dans la disposition transitoire n'est pas très clair. Il conviendrait peut-être de reprendre les termes utilisés dans le rapport explicatif qu'à partir du moment où leur renouvellement s'impose en raison de leur détérioration, de dommages ou autres

Nouvelles ordonnances relevant de la compétence du DETEC

42. Approuvez-vous la nouvelle ordonnance du DETEC sur l'indication de la direction au niveau des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

43. Approuvez-vous la nouvelle ordonnance du DETEC sur les marques particulières ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

L'art. 10 relatif à la peinture en rouge des bandes cyclables aux endroits dangereux, i.e. aux bandes cyclables localisées sur des routes principales et secondaires, est beaucoup trop restrictif. Il doit pouvoir s'appliquer à tout endroit jugé dangereux par les autorités compétentes selon des critères objectifs tels que le manque de visibilité (ex : intersection entre une piste cyclable mixte piétons-vélos et un axe sans visibilité). Plus généralement, l'utilisation de surfaces colorées et de matériaux distincts de la chaussée pour les pistes cyclables selon l'exemple d'autres pays doit être autorisée mais également encouragée par la Confédération. En complément à la signalisation et aux marquages routiers, ces éléments permettent de renforcer la visibilité des aménagements cyclables, de guider les usagers de manière intuitive, de modérer la

vitesse en réduisant visuellement la largeur de la chaussée et de réduire les îlots de chaleur en utilisant des couleurs et des matériaux plus clairs que le bitume.

Révision partielle de l'ordonnance sur les amendes d'ordre (OAO)

44. Approuvez-vous l'ajout, à l'annexe 1 P-OAO, d'une contravention pour devancement par la droite non autorisé (ch. 314.4) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Autres remarques concernant le projet de révision

45. Avez-vous d'autres remarques concernant les modifications d'ordonnances proposées ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Les dispositions pour le signal « covoiturage » devraient être étendues (symbole 5.43, art. 65 al.16 et art. 79 al 4 let e). Ou un nouveau symbole devrait être conçu. En effet, actuellement il n'est utilisable que pour les parkings d'arrivée. Or, son usage devrait être étendu pour les parkings de regroupement de covoitureurs (aussi appelées « aires de covoiturage »), c'est-à-dire le point de départ où les voitures sont garées pour repartir qu'à un seul véhicule. L'absence d'un signal adéquat est une lacune dans l'OSR et ne permet ainsi pas de favoriser le recours au covoiturage.

La présente révision offre l'occasion de supprimer l'obligation d'utiliser la piste cyclable (panneaux 2.60, 2.63 et 2.63.1), a minima pour les cyclomoteurs rapides. Selon nos précédentes remarques lors de la consultation sur les aires de mobilité douce, l'usage obligatoire de pistes cyclables, en particulier mixtes vélos-piétons avec ou sans partage des aires de circulation, peut poser des problèmes de cohabitation, de sécurité mais aussi de confort avec tous les types de vélos, compte tenu des contraintes d'espace qui ne permettent pas toujours de réaliser des aménagements cyclables dédiés, de largeur suffisante et adaptés à la diversité des besoins (cycloportifs, loisirs, pendulaires, scolaires, etc.). Dans ce cas, l'utilisation de la chaussée par des cyclomoteurs et cycles rapides, particulièrement en localité, devrait être possible afin de protéger les plus vulnérables, piétons et cyclistes plus lents, qui privilégient les aménagements séparés du trafic.



Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
Palais fédéral Nord
3003 Berne



Notre réf. FF/SCN/BA

Date 18 septembre 2024

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière (OSR ; RS 741.21) visant à intégrer les contenus les plus importants de certaines normes techniques dans le droit fédéral de la signalisation routière ; Révision partielle de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (OAC ; RS 741.51) en ce qui concerne le cours de théorie de la circulation : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais a pris connaissance, avec intérêt, du projet de révision susmentionné et vous remercie de l'avoir consulté.

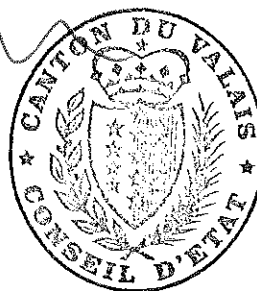
Le Conseil d'Etat du Canton du Valais soutient majoritairement les modifications proposées. La position détaillée du Canton du Valais ainsi que les diverses remarques figurent dans le questionnaire annexé.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le Président

Franz Ruppen



La Chancelière

Monique Albrecht

Annexe questionnaire relatif à la consultation OSR et OAC

Copie à signalisationsverordnung@astra.admin.ch



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière visant à intégrer les contenus les plus importants de certaines normes techniques dans le droit fédéral de la signalisation routière

Nouvelle ordonnance du DETEC sur l'indication de la direction au niveau des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes

Nouvelle ordonnance du DETEC sur les marques particulières

Révision partielle de l'ordonnance sur les amendes d'ordre

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autres milieux intéressés

Expéditeur :

Canton du Valais

Place de la Planta 3, Palais du Gouvernement

1950 Sion

Important :

Veillez envoyer votre avis sous forme électronique (documents Word et pdf) d'ici au **30.09.2024** à l'adresse suivante : signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Questions

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière (OSR)

1. Approuvez-vous, sur le principe, la mise en œuvre proposée du changement de système, consistant à passer de normes techniques déclarées juridiquement contraignantes (renvoi direct) à la prise en considération de la science, de la technique et de l'expérience (renvoi indirect) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

2. Approuvez-vous la proposition de l'Office fédéral de l'aviation civile (OFAC) d'intégrer les signaux de danger « Avions » (1.28) et « Hélicoptères » (1.29) dans l'OSR (art. 14, al. 2 et 3, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

3. Acceptez-vous que les symboles utilisables pour l'indication de la direction soient réglés dans un nouvel alinéa et que les symboles de la signalisation touristique et de la mobilité douce soient intégrés dans l'annexe 2, ch. 5 (art. 49, al. 2^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

4. Approuvez-vous l'abrogation des art. 51, al. 3, et 52, al. 7, OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

5. Acceptez-vous que les destinations admises sur les indicateurs de direction avancés soient réglées à l'avenir dans un nouvel alinéa et assorties de deux autres indications (destinations pour le trafic cycliste et destinations touristiques) (art. 52, al. 1^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

6. Approuvez-vous la nouvelle réglementation relative au signal « Place de camping » et la possibilité d'utiliser désormais le symbole « Voiture automobile servant d'habitation » (5.28) en lieu et place du symbole « Caravane » (5.27) (art. 54, al. 3, 62, al. 1 et 2, et 115, al. 3, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

7. Approuvez-vous l'intégration de l'indicateur de direction « Hôtel » dans l'OSR (art. 54, al. 9, P-OSR ; dimensions figurant à l'annexe 1 ; nouvelle illustration 4.49.1) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

8. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 54a OSR concernant l'indication de la direction pour les cycles et les engins assimilés à des véhicules, les dimensions des signaux figurant à l'annexe 1 et les nouvelles illustrations 4.50.1 à 4.51.4 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

9. Approuvez-vous le nouvel art. 54b P-OSR concernant l'indication de la direction sur les chemins pour piétons et les chemins de randonnée pédestre, les dimensions des signaux figurant à l'annexe 1 et les nouvelles illustrations 4.52.1 à 4.52.6 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

10. Approuvez-vous le nouvel art. 54c P-OSR concernant la signalisation touristique sur les routes principales et secondaires, les dimensions des signaux figurant à l'annexe 1 et les nouvelles illustrations 4.52.7 à 4.52.9 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

11. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 56 OSR concernant la numérotation des routes, des jonctions et des échangeurs ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

12. Approuvez-vous l'intégration du signal « Disposition du tracé des voies de circulation aux abords d'un chantier » dans l'OSR, l'adaptation de l'illustration 4.77 et l'introduction d'une nouvelle illustration 4.77.3 (art. 59, al. 2^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

13. Approuvez-vous l'intégration du signal « Station-service proposant du carburant de remplacement » et des acronymes autorisés des carburants de remplacement (CNG, EV, H₂ et LPG) dans l'OSR (art. 62, al. 1 et 5, P-OSR ; nouvelle illustration 4.84.1) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

14. Approuvez-vous le remplacement du signal « Téléphone » par le signal « Poste d'appel d'urgence » (art. 62, al. 1 et 3, P-OSR ; nouvelle illustration 4.81) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

15. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 72 OSR concernant les principes applicables aux marques (art. 72, al. 1^{er}, 1^{quater}, 3 et 5, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

16. Approuvez-vous la reformulation de l'art. 72a, al. 1, OSR concernant les marques tactilo-visuelles, la restructuration de l'al. 2 et l'ajout des nouvelles illustrations 6.30 à 6.34 (art. 72a, al. 1 et 2, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

17. Approuvez-vous le nouvel art. 72b P-OSR concernant les feux encastrés ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

18. Approuvez-vous le nouvel art. 73, al. 1^{bis}, P-OSR concernant les longueurs minimales des lignes de sécurité ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

19. Approuvez-vous le nouvel art. 74, al. 1^{bis}, P-OSR concernant la séparation de la chaussée en plusieurs voies de circulation ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

20. Approuvez-vous l'intégration des lignes de rabattement dans l'OSR (art. 76, al. 1^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

21. Acceptez-vous que la marque « Double ligne transversale » réglée à l'art. 79, al. 3, OSR soit complétée par une nouvelle illustration 6.24 (art. 79, al. 3, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

22. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 80 OSR concernant la signalisation des chantiers, les dimensions des dispositifs de balisage temporaires visées à l'annexe 1 ainsi que les nouvelles illustrations 7.01 à 7.04 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

23. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 82 OSR concernant les dispositifs de balisage permanents, leurs dimensions visées à l'annexe 1 ainsi que les nouvelles illustrations 7.05 à 7.09 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

24. Approuvez-vous les adaptations des art. 86 et 87 OSR concernant respectivement la dénomination des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes ainsi que la désignation bilingue des jonctions et des échangeurs (art. 86, al. 5, 8 et 9, et 87, al. 6, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

25. Approuvez-vous le nouvel art. 89 P-OSR concernant la signalisation des aires de ravitaillement et des aires de repos ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

26. Approuvez-vous le nouveau champ d'application du signal « Bulletin routier radiophonique » (art. 89a, al. 2, P-OSR) et la nouvelle illustration 4.90 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

-
27. Approuvez-vous le nouvel art. 89b P-OSR concernant la signalisation touristique sur les autoroutes et semi-autoroutes ainsi que les nouvelles illustrations 4.74.1 et 4.74.2 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

28. Approuvez-vous l'inscription dans l'OSR du principe selon lequel les marques applicables aux routes principales et aux routes secondaires doivent être utilisées aux abords des installations annexes et sur les aires de repos (art. 90, al. 5, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

29. Approuvez-vous l'intégration de la marque « Voie de détresse » dans l'OSR (art. 90, al. 6, P-OSR ; nouvelle illustration 6.35) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

30. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 101, al. 1, OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

31. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 102 OSR concernant l'aspect des signaux (format intermédiaire sur les autoroutes, rétroréflexion et police de caractères « ASTRA Frutiger » ; art. 102, al. 2, 4 et 5, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

32. Approuvez-vous l'adaptation de l'art. 103, al. 5, OSR concernant les signaux affichés sur les véhicules ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

33. Approuvez-vous le nouvel art. 103a P-OSR concernant les autres exigences relatives à la signalisation ainsi que le renvoi aux règles reconnues de la technique ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

34. Approuvez-vous le nouvel art. 104, al. 1^{bis}, P-OSR concernant les panneaux à affichage variable ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

35. Acceptez-vous que le terme « dispositifs de balisage » soit ajouté à l'art. 105, al. 2, OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

36. Approuvez-vous la suppression du passage indiquant que le DETEC peut conférer un caractère obligatoire aux normes techniques (art. 115, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

37. Acceptez-vous que le DETEC puisse à l'avenir modifier l'annexe 1 et l'annexe 2, ch. 5, OSR (art. 115, al. 1^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Nous sommes favorables à laisser une certaine agilité dans la mise à jour des annexes 1 et 2. Toutefois, la modification des valeurs dans ces 2 annexes peuvent conduire à de fortes implications pour l'Etat du Valais. Avant toute volonté de changement, il est important d'avertir les cantons et de présenter les éventuelles implications afférentes (phases de transition, impacts financier, ...)

38. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 115a OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

39. Approuvez-vous la nouvelle disposition transitoire (art. 117e P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

40. Approuvez-vous les adaptations de l'annexe 1 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

41. Approuvez-vous les signaux, symboles et marques créés ou adaptés dans l'annexe 2 P-OSR, notamment les symboles figurant au ch. 5 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Nouvelles ordonnances relevant de la compétence du DETEC

42. Approuvez-vous la nouvelle ordonnance du DETEC sur l'indication de la direction au niveau des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

43. Approuvez-vous la nouvelle ordonnance du DETEC sur les marques particulières ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Révision partielle de l'ordonnance sur les amendes d'ordre (OAO)

44. Approuvez-vous l'ajout, à l'annexe 1 P-OAO, d'une contravention pour devancement par la droite non autorisé (ch. 314.4) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Autres remarques concernant le projet de révision

45. Avez-vous d'autres remarques concernant les modifications d'ordonnances proposées ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Nous estimons que les nouveaux pictogrammes proposés par l'OFROU, à savoir les 5.41 et suivants, n'apportent pas de réelle plus-value pour la signalisation routière. Au contraire, ils ne facilitent pas la compréhension pour les usagers de la route. Ils pourraient au demeurant constituer une source de danger puisqu'il deviendrait nécessaire de déchiffrer les signaux pour rechercher l'activité désirée.



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Par Mme Marijana Brasnjic
3003 Berne

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière (OSR, visant à intégrer les contenus les plus importants de certaines normes techniques dans le droit fédéral de la signalisation routière; Révision partielle de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (OAC ; RS 741 .51) en ce qui concerne le cours de théorie de la circulation : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État a pris connaissance du projet de modifications cité sous rubrique et vous remercie de lui donner la possibilité d'exprimer son avis sur les dispositions proposées.

Suite à l'analyse menée par les différents services concernés, nous préavisons favorablement ces projets de révision.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre position, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 25 septembre 2024



Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
F. NATER

La chancelière,
S. DESPLAND

Annexes : 2 questionnaires

NE



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière visant à intégrer les contenus les plus importants de certaines normes techniques dans le droit fédéral de la signalisation routière

Nouvelle ordonnance du DETEC sur l'indication de la direction au niveau des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes

Nouvelle ordonnance du DETEC sur les marques particulières

Révision partielle de l'ordonnance sur les amendes d'ordre

Auteur de l'avis :

<input checked="" type="checkbox"/> Canton <input type="checkbox"/> Association <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Autres milieux intéressés
Expéditeur : État de Neuchâtel
Important : Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (documents Word et pdf) d'ici au 30.09.2024 à l'adresse suivante : signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Questions

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière (OSR)

1. Approuvez-vous, sur le principe, la mise en œuvre proposée du changement de système, consistant à passer de normes techniques déclarées juridiquement contraignantes (renvoi direct) à la prise en considération de la science, de la technique et de l'expérience (renvoi indirect) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

2. Approuvez-vous la proposition de l'Office fédéral de l'aviation civile (OFAC) d'intégrer les signaux de danger « Avions » (1.28) et « Hélicoptères » (1.29) dans l'OSR (art. 14, al. 2 et 3, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

3. Acceptez-vous que les symboles utilisables pour l'indication de la direction soient réglés dans un nouvel alinéa et que les symboles de la signalisation touristique et de la mobilité douce soient intégrés dans l'annexe 2, ch. 5 (art. 49, al. 2^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

4. Approuvez-vous l'abrogation des art. 51, al. 3, et 52, al. 7, OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

5. Acceptez-vous que les destinations admises sur les indicateurs de direction avancés soient réglées à l'avenir dans un nouvel alinéa et assorties de deux autres indications (destinations pour le trafic cycliste et destinations touristiques) (art. 52, al. 1^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

6. Approuvez-vous la nouvelle réglementation relative au signal « Place de camping » et la possibilité d'utiliser désormais le symbole « Voiture automobile servant d'habitation » (5.28) en lieu et place du symbole « Caravane » (5.27) (art. 54, al. 3, 62, al. 1 et 2, et 115, al. 3, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

7. Approuvez-vous l'intégration de l'indicateur de direction « Hôtel » dans l'OSR (art. 54, al. 9, P-OSR ; dimensions figurant à l'annexe 1 ; nouvelle illustration 4.49.1) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

8. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 54a OSR concernant l'indication de la direction pour les cycles et les engins assimilés à des véhicules, les dimensions des signaux figurant à l'annexe 1 et les nouvelles illustrations 4.50.1 à 4.51.4 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

9. Approuvez-vous le nouvel art. 54b P-OSR concernant l'indication de la direction sur les chemins pour piétons et les chemins de randonnée pédestre, les dimensions des signaux figurant à l'annexe 1 et les nouvelles illustrations 4.52.1 à 4.52.6 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

10. Approuvez-vous le nouvel art. 54c P-OSR concernant la signalisation touristique sur les routes principales et secondaires, les dimensions des signaux figurant à l'annexe 1 et les nouvelles illustrations 4.52.7 à 4.52.9 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

11. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 56 OSR concernant la numérotation des routes, des jonctions et des échangeurs ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

12. Approuvez-vous l'intégration du signal « Disposition du tracé des voies de circulation aux abords d'un chantier » dans l'OSR, l'adaptation de l'illustration 4.77 et l'introduction d'une nouvelle illustration 4.77.3 (art. 59, al. 2^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

13. Approuvez-vous l'intégration du signal « Station-service proposant du carburant de remplacement » et des acronymes autorisés des carburants de remplacement (CNG, EV, H₂ et LPG) dans l'OSR (art. 62, al. 1 et 5, P-OSR ; nouvelle illustration 4.84.1) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

14. Approuvez-vous le remplacement du signal « Téléphone » par le signal « Poste d'appel d'urgence » (art. 62, al. 1 et 3, P-OSR ; nouvelle illustration 4.81) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

15. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 72 OSR concernant les principes applicables aux marques (art. 72, al. 1^{er}, 1^{quater}, 3 et 5, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

16. Approuvez-vous la reformulation de l'art. 72a, al. 1, OSR concernant les marques tactilo-visuelles, la restructuration de l'al. 2 et l'ajout des nouvelles illustrations 6.30 à 6.34 (art. 72a, al. 1 et 2, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

17. Approuvez-vous le nouvel art. 72b P-OSR concernant les feux encastrés ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

18. Approuvez-vous le nouvel art. 73, al. 1^{bis}, P-OSR concernant les longueurs minimales des lignes de sécurité ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Trop restrictif, cela ne correspondra pas aux nécessités du terrain.

Proposition : "Elles devraient, dans la mesure du possible, présenter les longueurs minimales suivantes : ..."

19. Approuvez-vous le nouvel art. 74, al. 1^{bis}, P-OSR concernant la séparation de la chaussée en plusieurs voies de circulation ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

OK pour une ligne de sécurité mais trop restrictif pour une ligne de direction. Cette formulation empêchera la réalisation de voies centrales banalisées avec bandes cyclables bilatéralement si le croisement n'est pas possible sans empiètement sur lesdites bandes, alors que cette mesure peut, dans certains cas, être à la fois bénéfique pour la sécurité des cyclistes et pour la modération du trafic individuel motorisé.

Proposition : "La chaussée ne peut être séparée par une ligne de sécurité en plusieurs voies de circulation marquées que si les véhicules peuvent se croiser et circuler de front sans empiéter sur une voie de circulation contigüe et sans danger".

20. Approuvez-vous l'intégration des lignes de rabattement dans l'OSR (art. 76, al. 1^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

-
21. Acceptez-vous que la marque « Double ligne transversale » réglée à l'art. 79, al. 3, OSR soit complétée par une nouvelle illustration 6.24 (art. 79, al. 3, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

22. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 80 OSR concernant la signalisation des chantiers, les dimensions des dispositifs de balisage temporaires visées à l'annexe 1 ainsi que les nouvelles illustrations 7.01 à 7.04 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

23. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 82 OSR concernant les dispositifs de balisage permanents, leurs dimensions visées à l'annexe 1 ainsi que les nouvelles illustrations 7.05 à 7.09 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

24. Approuvez-vous les adaptations des art. 86 et 87 OSR concernant respectivement la dénomination des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes ainsi que la désignation bilingue des jonctions et des échangeurs (art. 86, al. 5, 8 et 9, et 87, al. 6, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

25. Approuvez-vous le nouvel art. 89 P-OSR concernant la signalisation des aires de ravitaillement et des aires de repos ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

26. Approuvez-vous le nouveau champ d'application du signal « Bulletin routier radiophonique » (art. 89a, al. 2, P-OSR) et la nouvelle illustration 4.90 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

27. Approuvez-vous le nouvel art. 89b P-OSR concernant la signalisation touristique sur les autoroutes et semi-autoroutes ainsi que les nouvelles illustrations 4.74.1 et 4.74.2 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

28. Approuvez-vous l'inscription dans l'OSR du principe selon lequel les marques applicables aux routes principales et aux routes secondaires doivent être utilisées aux abords des installations annexes et sur les aires de repos (art. 90, al. 5, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

29. Approuvez-vous l'intégration de la marque « Voie de détresse » dans l'OSR (art. 90, al. 6, P-OSR ; nouvelle illustration 6.35) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

30. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 101, al. 1, OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

31. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 102 OSR concernant l'aspect des signaux (format intermédiaire sur les autoroutes, rétroréflexion et police de caractères « ASTRA Frutiger » ; art. 102, al. 2, 4 et 5, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

32. Approuvez-vous l'adaptation de l'art. 103, al. 5, OSR concernant les signaux affichés sur les véhicules ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

33. Approuvez-vous le nouvel art. 103a P-OSR concernant les autres exigences relatives à la signalisation ainsi que le renvoi aux règles reconnues de la technique ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

34. Approuvez-vous le nouvel art. 104, al. 1^{bis}, P-OSR concernant les panneaux à affichage variable ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

35. Acceptez-vous que le terme « dispositifs de balisage » soit ajouté à l'art. 105, al. 2, OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

36. Approuvez-vous la suppression du passage indiquant que le DETEC peut conférer un caractère obligatoire aux normes techniques (art. 115, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

37. Acceptez-vous que le DETEC puisse à l'avenir modifier l'annexe 1 et l'annexe 2, ch. 5, OSR (art. 115, al. 1^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

38. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 115a OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

39. Approuvez-vous la nouvelle disposition transitoire (art. 117e P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

40. Approuvez-vous les adaptations de l'annexe 1 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Sous réserve de la prise en compte des remarques aux points 18 et 19.

41. Approuvez-vous les signaux, symboles et marques créés ou adaptés dans l'annexe 2 P-OSR, notamment les symboles figurant au ch. 5 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Nouvelles ordonnances relevant de la compétence du DETEC

42. Approuvez-vous la nouvelle ordonnance du DETEC sur l'indication de la direction au niveau des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

43. Approuvez-vous la nouvelle ordonnance du DETEC sur les marques particulières ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Révision partielle de l'ordonnance sur les amendes d'ordre (OAO)

44. Approuvez-vous l'ajout, à l'annexe 1 P-OAO, d'une contravention pour devancement par la droite non autorisé (ch. 314.4) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Autres remarques concernant le projet de révision

45. Avez-vous d'autres remarques concernant les modifications d'ordonnances proposées ?

OUI NON Sans avis / non concerné

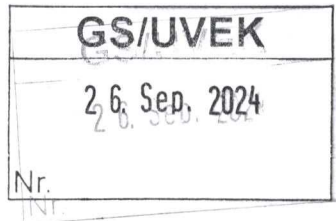
Remarques / proposition d'amendement :



Genève, le 25 septembre 2024

Le Conseil d'Etat

3837-2024



Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication DETEC
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Concerne : révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière (OSR ; RS 741.21) et sur l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (OAC ; RS 741.51) – consultation fédérale

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous accusons bonne réception de votre courrier du 7 juin 2024 concernant le sujet cité en titre et vous remercions de la possibilité que vous nous avez donnée de nous exprimer sur les révisions proposées.

Si notre Conseil s'accorde avec la majorité des modifications proposées, certaines dispositions en revanche nécessitent davantage de réflexions pour leur élaboration, réflexions auxquelles nous souhaiterions être associées avant leur adoption.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti-El-Zayadi

La présidente :

Nathalie Fontanet

Annexes : questionnaires pour la consultation



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière visant à intégrer les contenus les plus importants de certaines normes techniques dans le droit fédéral de la signalisation routière

Nouvelle ordonnance du DETEC sur l'indication de la direction au niveau des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes

Nouvelle ordonnance du DETEC sur les marques particulières

Révision partielle de l'ordonnance sur les amendes d'ordre

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autres milieux intéressés

Expéditeur :

REPUBLIQUE ET CANTON DE GENEVE

Important :

Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (documents Word et pdf) d'ici au **30.09.2024** à l'adresse suivante : signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Questions

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière (OSR)

1. Approuvez-vous, sur le principe, la mise en œuvre proposée du changement de système, consistant à passer de normes techniques déclarées juridiquement contraignantes (renvoi direct) à la prise en considération de la science, de la technique et de l'expérience (renvoi indirect) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Les dispositions centrales de la SN 640 829a, comme le chiffre 7 (définitions), ne sont pas reprises dans le présent projet d'OSR. Afin de garantir une sécurité juridique sans faille, il convient de s'assurer que la SN 640 829a ne soit pas abrogée par la VSS et qu'elle soit adaptée dans un délai raisonnable aux dispositions actualisées ou qu'une directive soit édictée à titre de solution transitoire conformément à l'art. 115, ch. 1, OSR.

2. Approuvez-vous la proposition de l'Office fédéral de l'aviation civile (OFAC) d'intégrer les signaux de danger « Avions » (1.28) et « Hélicoptères » (1.29) dans l'OSR (art. 14, al. 2 et 3, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

-

3. Acceptez-vous que les symboles utilisables pour l'indication de la direction soient réglés dans un nouvel alinéa et que les symboles de la signalisation touristique et de la mobilité douce soient intégrés dans l'annexe 2, ch. 5 (art. 49, al. 2^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Sur le principe, l'intégration des symboles de la signalisation touristique et de la mobilité douce fait sens, mais certains des nouveaux symboles ne sont pas facilement lisibles pour un usager de la route.

Il convient cependant de distinguer dans l'ordonnance les symboles se référant aux catégories de mobilité douce (notamment 5.32, 5.34, 5.34.1, 5.34.2, 5.34.3) de ceux qui donnent une information supplémentaire sur les moyens de transport, installations et points d'intérêts que l'on peut trouver à une destination donnée (cf. chap. 14 SN 640 829a).

Les symboles "fauteuil roulant"  et "wc adaptés aux fauteuils roulant"  tels que décrits dans le guide de recommandations "Signalisation pour les offres proches de la randonnée pédestre" ainsi que les autres symboles disponibles dans l'application de la Confédération MISTRA LV doivent également être intégrés.

4. Approuvez-vous l'abrogation des art. 51, al. 3, et 52, al. 7, OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

-

5. Acceptez-vous que les destinations admises sur les indicateurs de direction avancés soient réglées à l'avenir dans un nouvel alinéa et assorties de deux autres indications (destinations pour le trafic cycliste et destinations touristiques) (art. 52, al. 1^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

-

6. Approuvez-vous la nouvelle réglementation relative au signal « Place de camping » et la possibilité d'utiliser désormais le symbole « Voiture automobile servant d'habitation » (5.28) en lieu et place du symbole « Caravane » (5.27) (art. 54, al. 3, 62, al. 1 et 2, et 115, al. 3, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

-

7. Approuvez-vous l'intégration de l'indicateur de direction « Hôtel » dans l'OSR (art. 54, al. 9, P-OSR ; dimensions figurant à l'annexe 1 ; nouvelle illustration 4.49.1) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

-

8. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 54a OSR concernant l'indication de la direction pour les cycles et les engins assimilés à des véhicules, les dimensions des signaux figurant à l'annexe 1 et les nouvelles illustrations 4.50.1 à 4.51.4 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Art. 54a, alinéa 3, seconde phrase

Il oblige leurs utilisateurs à faire preuve d'égards particuliers pour les piétons ; lorsque la sécurité l'exige, les cyclistes sont tenus de les avertir et, au besoin, de s'arrêter.

Proposition d'amendement:

Supprimer cette phrase, dans la mesure où elle consacre une règle de comportement (qui devrait donc figurer dans l'OCR à propos de ce type de sentier) et non une indication de direction (OSR pour savoir où se trouve ce type de sentier).

ART 54A CHIFFRE 6 LETTRE B

Peuvent en outre figurer sur les indicateurs de direction :

b. des informations complémentaires, telles que le numéro **ou** et le nom d'un itinéraire national, régional ou local, dans un champ du signal.

Justification : les champs d'itinéraire peuvent également être utilisés pour d'autres itinéraires qui n'ont pas de numéro (= pas d'itinéraires SuisseMobile) ou, pour le vélo loisir, avec des lettres majuscules à la place des numéros.

ART 54A CHIFFRE 7

Sur les **parcours** itinéraires destinés aux vélos tout-terrain, des flèches de direction peuvent être peintes, à des fins d'orientation, ...

Explication : Il doit être possible de peindre des flèches de direction non seulement sur les itinéraires, mais aussi sur tous les parcours balisés (p. ex. trails/pistes, liaisons, etc.).

ART 54A CHIFFRE 8

Des panneaux d'information concernant le parcours destinés **aux vélos tout-terrain** peuvent être mis en place **sur des poteaux de signalisation le long des itinéraires balisés.**

Explication : Pour la signalisation des trails et des pistes VTT, il est impératif de disposer d'une marge de manœuvre permettant de placer des informations adaptées au lieu au moyen de panneaux d'information. Par exemple, pour des informations analogues à la signalisation actuelle des pistes du BPA. La notion d'itinéraires est trop restrictive et doit être étendue à tous les parcours (itinéraires/trails/pistes) balisés.

En outre, les supports sur lesquels un panneau d'information peut être mis en place peuvent être très diversifiés.

9. Approuvez-vous le nouvel art. 54b P-OSR concernant l'indication de la direction sur les chemins pour piétons et les chemins de randonnée pédestre, les dimensions des signaux figurant à l'annexe 1 et les nouvelles illustrations 4.52.1 à 4.52.6 ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

ART 54B CHIFFRE 1

L'«Indicateur de direction pour réseaux de chemins pour piétons» (4.52.1) portant une inscription noire sur fond blanc est utilisé pour indiquer la direction **de certains chemins et liaisons des** **sur les réseaux de chemins pour piétons au sens de l'art. 2 LCPR,** particulièrement propices à la promenade, à la course à pied **ou les chemins de loisir accessibles aux fauteuils roulants.**

Explication : Aujourd'hui généralement utilisé en Suisse pour signaler des chemins de promenade thématiques ou des chemins de loisirs accessibles en fauteuil roulant, le système de signalisation dont il est fait mention dans cet article constitue un outil important pour signaler les itinéraires, chemins et liaisons pédestres destinés à la promenade qui se trouvent à l'interface entre le réseau de chemins de randonnée pédestre en principe situé en dehors des agglomérations selon la LCPR, et le réseau des chemins piétons, fonctionnel – "de tous les jours" situé à l'intérieur des agglomérations (et les centralités villageoises), toujours selon la LCPR.

La nature du réseau piéton au sens de l'art. 2 LCPR dans les agglomérations, de par sa densité et la multitude d'itinéraires possibles, fait que le système de signalisation mentionné dans cet article n'est pas adapté à ces situations.

D'autres types de signalisation sont généralement considérés plus adaptés dans les centralités et plus particulièrement en ville (totems, etc.) et il existe aujourd'hui une extrêmement grande diversité au niveau des solutions déployées dans les localités et villes du territoire suisse, en ce qui concerne la signalisation des chemins piétons.

La signalisation blanche désignée par l'article 54b 1 avait été lancée et décrite par le guide de recommandations "Signalisation pour les offres proches de la randonnée pédestre" et exprimait clairement la vocation pour le loisir de ce système de signalisation; ces principes doivent être conservés.

En outre, le chapitre 4b de l'Annexe 2 devrait également montrer un panneau blanc munis d'un champ d'itinéraire, de façon analogue au panneau 4.52.3 (actuellement de loin la forme que l'on rencontre le plus fréquemment sur le territoire suisse).

Art. 54b, alinéa 3, lettre a

Proposition d'amendement

- a. une indication du temps de marche ou de distance jusqu'à la destination rapprochée, la destination intermédiaire ou la destination de l'itinéraire affichées

Explication : Dans le cas (souhaitable) où la signalisation des itinéraires pour raquette à neige intégrerait l'OSR (dans le projet uniquement et insuffisamment évoqué par la présence du symbole 5.41.3), il faut qu'il soit possible d'inscrire les distances en km sur les indicateurs avec mention de la destination dédiée à cette forme de mobilité. Cf. chap. 3.1.2 du guide "Chemins de randonnée hivernale et itinéraires de raquettes à neige".

ART 54B CHIFFRE 4

Le La « signal Plaque de confirmation destinée aux chemins pour piétons et aux chemins de randonnée pédestre » (4.52.6) peut être placée, à des fins d'orientation, sur les réseaux de chemins pour piétons et de chemins de randonnée pédestre. Le signal La plaque est blanche et rhomboïdale sur les chemins pour piétons, jaune et rhomboïdale sur les chemins de randonnée pédestre, rectangulaire et respectivement de couleur blanche-rouge-blanche et blanche-bleue-blanche sur les chemins de randonnée de montagne et les chemins de randonnée alpine, et rose et rhomboïdale sur les chemins de randonnée hivernale et les itinéraires pour raquettes à neige. En outre, à l'exception des chemins de randonnée hivernale et des itinéraires de raquettes à neige, des signaux plaques de confirmation et des flèches de direction peuvent être peintes sur des objets situés le long du parcours, tels que des blocs de pierre, des arbres ou des poteaux.

Explication : La signalisation des chemins de randonnée hivernale et des itinéraires de raquettes à neige est retirée à la fin de la saison hivernale. Pour cette raison, il ne faut pas utiliser de balisage peint.

En français le mot "plaque" désigne un type de matériel et il ne convient donc pas aux marquages peinture. Le mot "signal" paraît plus approprié.

ART 54B CHIFFRE 5

Des panneaux d'information concernant le parcours et les exigences particulières liées à l'utilisation des chemins peuvent être mis en place aux emplacements des indicateurs de direction sur des poteaux de signalisation le long des chemins pour piétons et des chemins de randonnée pédestre itinéraires balisés.

Explication : Les indicateurs de direction peuvent être installés grâce à des supports prenant des formes multiples. Le poteau n'en est qu'un parmi tant d'autres (p. ex. fixé à un mur). Cette diversité de solutions est cruciale, notamment pour garantir le respect des propriétaires fonciers, tout en limitant la multiplication des supports.

Les panneaux d'information ne communiquent pas uniquement sur les exigences particulières. En outre, en l'état, aucun exemple est illustré en annexe et il n'y a pas non plus -sauf erreur- de mention des dimensions admissibles.

10. Approuvez-vous le nouvel art. 54c P-OSR concernant la signalisation touristique sur les routes principales et secondaires, les dimensions des signaux figurant à l'annexe 1 et les nouvelles illustrations 4.52.7 à 4.52.9 ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

ART 54C CHIFFRE 2

L'« Indicateur de direction touristique » (4.52.7) contient, sur fond marron et dans un champ blanc, des pictogrammes ou des symboles bruns conformes à ceux reproduits à l'annexe 2, ch. 5, ainsi qu'une inscription en caractères blancs et en italique. Le long des chemins pour piétons et des chemins de randonnée pédestre signalisés, les signaux visés à l'art. 54b peuvent être utilisés avec un fond marron, dans un champ blanc et une écriture blanche.

Explication : Conformément aux recommandations « Signalisation des offres proches de la randonnée pédestre » (Suisse Rando), les chemins menant à des objets d'importance touristique non desservis par des chemins de randonnée pédestre sont signalés depuis plusieurs années par des indicateurs de direction bruns dimensionnés selon la norme SN 640 829a, en s'inspirant étroitement de la norme SN 640 827c « Signaux routiers - Signalisation touristique sur les routes principales et secondaires ». Cela doit rester possible, notamment pour la sécurité des piétons.

11. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 56 OSR concernant la numérotation des routes, des jonctions et des échangeurs ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

-

12. Approuvez-vous l'intégration du signal « Disposition du tracé des voies de circulation aux abords d'un chantier » dans l'OSR, l'adaptation de l'illustration 4.77 et l'introduction d'une nouvelle illustration 4.77.3 (art. 59, al. 2^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

-

13. Approuvez-vous l'intégration du signal « Station-service proposant du carburant de remplacement » et des acronymes autorisés des carburants de remplacement (CNG, EV, H₂ et LPG) dans l'OSR (art. 62, al. 1 et 5, P-OSR ; nouvelle illustration 4.84.1) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

-

14. Approuvez-vous le remplacement du signal « Téléphone » par le signal « Poste d'appel d'urgence » (art. 62, al. 1 et 3, P-OSR ; nouvelle illustration 4.81) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

-

15. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 72 OSR concernant les principes applicables aux marques (art. 72, al. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 et 5, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

-

16. Approuvez-vous la reformulation de l'art. 72a, al. 1, OSR concernant les marques tactilo-visuelles, la restructuration de l'al. 2 et l'ajout des nouvelles illustrations 6.30 à 6.34 (art. 72a, al. 1 et 2, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

-

17. Approuvez-vous le nouvel art. 72b P-OSR concernant les feux encastrés ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

-

18. Approuvez-vous le nouvel art. 73, al. 1^{bis}, P-OSR concernant les longueurs minimales des lignes de sécurité ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

-

19. Approuvez-vous le nouvel art. 74, al. 1^{bis}, P-OSR concernant la séparation de la chaussée en plusieurs voies de circulation ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

-

20. Approuvez-vous l'intégration des lignes de rabattement dans l'OSR (art. 76, al. 1^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

-

21. Acceptez-vous que la marque « Double ligne transversale » réglée à l'art. 79, al. 3, OSR soit complétée par une nouvelle illustration 6.24 (art. 79, al. 3, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

-

22. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 80 OSR concernant la signalisation des chantiers, les dimensions des dispositifs de balisage temporaires visées à l'annexe 1 ainsi que les nouvelles illustrations 7.01 à 7.04 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

ART 80 CHIFFRE 2:

Concernant l'autorisation d'utiliser des balises de guidage sur des chantiers, notamment avec des obstacles d'une largeur max de 0,5 m

Remarque: Les balises de guidage ne constituent pas une barrière pour des travaux avec différence de niveau, car cela ne correspond pas à un chantier avec fouilles (VSS 40 886, art. 20.2). Les balises de guidages servent uniquement pour du guidage optique et pas de protection.

ART 80 CHIFFRE 3:

Concernant « des éléments tubulaires, des treillis en ciseaux... »

Remarque: Selon l'article 20.2 de la VSS 80 886 Chantiers, il n'est pas stipulé qu'une barrière est un élément tubulaire ou treillis en ciseaux. Les barrières au sens des normes sont des dispositifs de lattes rouges et blanches.

ART 80 CHIFFRE 4:

Concernant le panneau d'avertissement mobile 7.03 OSR. Sur l'exemple dans l'annexe est ajouté un signal 2.34 (contournement par la droite).

Remarque: Nous ne sommes pas d'accord de rajouter les signaux 2.34 ou 2.35 sur l'exemple. Le 7.03 doit servir uniquement pour rabattre du trafic sur une seule voie dans le même sens de circulation (pas de sens inverse).

ART 80 CHIFFRE 5:

En conformité avec la norme VSS 80 886 art 15, il est nécessaire d'intégrer la mise en place de feux de signalisation conventionnel (rouge-jaune-vert) ou de signalisation de chantier (rouge-jaune clignotant). Hors localités, s'il y a une installation de feux de circulation, on mettra en place une signalisation avancée au moyen du signal OSR 1.27 "Signaux lumineux" et du signal OSR 1.14 "chantier".

Annexe VII , alinéa 1, dispositif de balisage (7.01):

La hauteur mentionnée des balises de guidage en petit format est de 40 à 50 cm.

Remarque: Selon la norme VSS 40 886, article 20.5, le petit format des balises de guidage est de 35 à 50 cm. Cela ne correspond donc pas à la révision.

Annexe VII, alinéa 2, dispositif de balisage (7.02):

La hauteur mentionnée du Cône de balisage est de 75 cm.

Remarques: Selon figure 2a de la norme VSS 40 886, la hauteur minimum d'un cône de balisage est de 50 cm. Cela ne correspond donc pas à la révision.

23. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 82 OSR concernant les dispositifs de balisage permanents, leurs dimensions visées à l'annexe 1 ainsi que les nouvelles illustrations 7.05 à 7.09 ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

-

24. Approuvez-vous les adaptations des art. 86 et 87 OSR concernant respectivement la dénomination des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes ainsi que la désignation bilingue des jonctions et des échangeurs (art. 86, al. 5, 8 et 9, et 87, al. 6, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

-

25. Approuvez-vous le nouvel art. 89 P-OSR concernant la signalisation des aires de ravitaillement et des aires de repos ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

-

26. Approuvez-vous le nouveau champ d'application du signal « Bulletin routier radiophonique » (art. 89a, al. 2, P-OSR) et la nouvelle illustration 4.90 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

-

27. Approuvez-vous le nouvel art. 89b P-OSR concernant la signalisation touristique sur les autoroutes et semi-autoroutes ainsi que les nouvelles illustrations 4.74.1 et 4.74.2 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

-

28. Approuvez-vous l'inscription dans l'OSR du principe selon lequel les marques applicables aux routes principales et aux routes secondaires doivent être utilisées aux abords des installations annexes et sur les aires de repos (art. 90, al. 5, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

-

29. Approuvez-vous l'intégration de la marque « Voie de détresse » dans l'OSR (art. 90, al. 6, P-OSR ; nouvelle illustration 6.35) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

-

30. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 101, al. 1, OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

31. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 102 OSR concernant l'aspect des signaux (format intermédiaire sur les autoroutes, rétroréflexion et police de caractères « ASTRA Frutiger » ; art. 102, al. 2, 4 et 5, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

La tournure "il y a lieu" laisse à penser qu'il est impératif d'adopter le grand format ou le format intermédiaire. Est-ce bien le cas?

32. Approuvez-vous l'adaptation de l'art. 103, al. 5, OSR concernant les signaux affichés sur les véhicules ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

-

33. Approuvez-vous le nouvel art. 103a P-OSR concernant les autres exigences relatives à la signalisation ainsi que le renvoi aux règles reconnues de la technique ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

-

34. Approuvez-vous le nouvel art. 104, al. 1^{bis}, P-OSR concernant les panneaux à affichage variable ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

-

35. Acceptez-vous que le terme « dispositifs de balisage » soit ajouté à l'art. 105, al. 2, OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

-

36. Approuvez-vous la suppression du passage indiquant que le DETEC peut conférer un caractère obligatoire aux normes techniques (art. 115, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

-

37. Acceptez-vous que le DETEC puisse à l'avenir modifier l'annexe 1 et l'annexe 2, ch. 5, OSR (art. 115, al. 1^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

-

38. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 115a OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

-

39. Approuvez-vous la nouvelle disposition transitoire (art. 117e P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

-

40. Approuvez-vous les adaptations de l'annexe 1 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Il manque la mention et les dimensions de l'indicateur de direction pour les itinéraires de raquette à neige;

Il manque la mention et les dimensions des panneaux d'information décrits à l'art 54b alinéa 5.

Le cas échéant, il manque la mention et dimension des panneaux de déviation dédiés aux déviations des chemins de randonnée pédestres.

41. Approuvez-vous les signaux, symboles et marques créés ou adaptés dans l'annexe 2 P-OSR, notamment les symboles figurant au ch. 5 ?

OUI



NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Sur le principe, l'intégration des symboles de la signalisation touristique et de la mobilité douce fait sens, mais certains nouveaux symboles ne sont pas facilement lisibles pour un usager de la route.

Il convient par ailleurs de distinguer dans l'ordonnance les symboles se référant aux catégories de mobilité douce (notamment 5.32, 5.34, 5.34.1, 5.34.2, 5.34.3) de ceux qui donnent une information supplémentaire sur les moyens de transport, installations et points d'intérêts que l'on peut trouver à une destination donnée (cf. chap. 14 SN 640 829a).

Les symboles "fauteuil roulant"  et "wc adaptés aux fauteuils roulant" , tels que décrits dans le guide de recommandations "Signalisation pour les offres proches de la randonnée pédestre", doivent être ajoutés. La sélection selon l'annexe 1 doit en outre être complétée par les symboles suivants :

restaurant , cabane , foyer , parking ,

auberge de jeunesse 

Ces symboles sont utilisés de manière uniforme depuis plusieurs années dans le domaine des chemins de randonnée pédestre (art. 54b) et déjà intégrés dans l'application spécialisée Mobilité douce MISTRA LV.

Enfin, il apparaît inutile de modifier les symboles existants et utilisés de façon homogène sur un nombre incalculable de panneaux, en particulier les symboles 5.34.1, 5.34.2, 5.34.3 et 5.32. Les symboles existants, en usage depuis plusieurs décennies et largement reconnus par la population, doivent donc être préservés. Leur maintien permet également d'éviter les coûts superflus qu'entraînerait une mise à jour.

Nouvelles ordonnances relevant de la compétence du DETEC

42. Approuvez-vous la nouvelle ordonnance du DETEC sur l'indication de la direction au niveau des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

43. Approuvez-vous la nouvelle ordonnance du DETEC sur les marques particulières ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Le canton de Genève estime que la nouvelle ordonnance devrait être harmonisée par rapport aux normes européennes, afin de permettre une meilleure clarté et ainsi une meilleure sécurité pour les cyclistes.

Dans la même veine, il appert que la pratique suisse varie selon les cantons et l'usage qu'ils font de la peinture sur pistes et/ou bandes cyclables. Une même pratique doit être imposée pour tout le territoire.

Révision partielle de l'ordonnance sur les amendes d'ordre (OAO)

44. Approuvez-vous l'ajout, à l'annexe 1 P-OAO, d'une contravention pour devancement par la droite non autorisé (ch. 314.4) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

-

Autres remarques concernant le projet de révision

45. Avez-vous d'autres remarques concernant les modifications d'ordonnances proposées ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Pour indiquer un itinéraire de déviation le long des chemins pour piétons et des chemins de randonnée pédestre signalisés, il convient d'utiliser les signaux visés à l'art. 54b avec un fond orange.

Explication : Lors de déviations le long de chemins pédestres et de randonnée pédestre, il faut autoriser les indicateurs de direction selon l'article 54b, comme déjà décrit dans la fiche technique « Fermeture et déviation de chemins de randonnée pédestre et d'itinéraires VTT » (OFROU, Suisse Rando, SuisseMobile).

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'environnement,
Des transports, de l'énergie et de la communication
Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par email : signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Delémont, le 17 septembre 2024

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière visant à intégrer les contenus les plus importants de certaines normes techniques dans le droit fédéral de la signalisation routière
Révision partielle de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière concernant le cours de théorie de la circulation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura accuse réception de votre courrier relatif à la procédure de consultation mentionnée ci-dessus et il vous remercie de l'avoir consulté.

Il n'a dans ce cadre aucune remarque à formuler et vous transmet, ci-annexés, les questionnaires complétés.

Le Gouvernement jurassien vous remercie de l'attention que vous porterez à sa prise de position et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Rosalie Beuret Siess
Présidente




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Annexes : ment.



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière visant à intégrer les contenus les plus importants de certaines normes techniques dans le droit fédéral de la signalisation routière

Nouvelle ordonnance du DETEC sur l'indication de la direction au niveau des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes

Nouvelle ordonnance du DETEC sur les marques particulières

Révision partielle de l'ordonnance sur les amendes d'ordre

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autres milieux intéressés

Expéditeur :

Police cantonale jurassienne

Important :

Veillez envoyer votre avis sous forme électronique (documents Word et pdf) d'ici au 30.09.2024 à l'adresse suivante : signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Questions

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière (OSR)

1. Approuvez-vous, sur le principe, la mise en œuvre proposée du changement de système, consistant à passer de normes techniques déclarées juridiquement contraignantes (renvoi direct) à la prise en considération de la science, de la technique et de l'expérience (renvoi indirect) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

2. Approuvez-vous la proposition de l'Office fédéral de l'aviation civile (OFAC) d'intégrer les signaux de danger « Avions » (1.28) et « Hélicoptères » (1.29) dans l'OSR (art. 14, al. 2 et 3, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

3. Acceptez-vous que les symboles utilisables pour l'indication de la direction soient réglés dans un nouvel alinéa et que les symboles de la signalisation touristique et de la mobilité douce soient intégrés dans l'annexe 2, ch. 5 (art. 49, al. 2^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

4. Approuvez-vous l'abrogation des art. 51, al. 3, et 52, al. 7, OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

5. Acceptez-vous que les destinations admises sur les indicateurs de direction avancés soient réglées à l'avenir dans un nouvel alinéa et assorties de deux autres indications (destinations pour le trafic cycliste et destinations touristiques) (art. 52, al. 1^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Cela facilite la lisibilité des itinéraires pour la mobilité douce et le trafic touristique.

6. Approuvez-vous la nouvelle réglementation relative au signal « Place de camping » et la possibilité d'utiliser désormais le symbole « Voiture automobile servant d'habitation » (5.28) en lieu et place du symbole « Caravane » (5.27) (art. 54, al. 3, 62, al. 1 et 2, et 115, al. 3, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

7. Approuvez-vous l'intégration de l'indicateur de direction « Hôtel » dans l'OSR (art. 54, al. 9, P-OSR; dimensions figurant à l'annexe 1; nouvelle illustration 4.49.1) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

8. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 54a OSR concernant l'indication de la direction pour les cycles et les engins assimilés à des véhicules, les dimensions des signaux figurant à l'annexe 1 et les nouvelles illustrations 4.50.1 à 4.51.4 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

9. Approuvez-vous le nouvel art. 54b P-OSR concernant l'indication de la direction sur les chemins pour piétons et les chemins de randonnée pédestre, les dimensions des signaux figurant à l'annexe 1 et les nouvelles illustrations 4.52.1 à 4.52.6 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

10. Approuvez-vous le nouvel art. 54c P-OSR concernant la signalisation touristique sur les routes principales et secondaires, les dimensions des signaux figurant à l'annexe 1 et les nouvelles illustrations 4.52.7 à 4.52.9 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

11. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 56 OSR concernant la numérotation des routes, des jonctions et des échangeurs ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

12. Approuvez-vous l'intégration du signal « Disposition du tracé des voies de circulation aux abords d'un chantier » dans l'OSR, l'adaptation de l'illustration 4.77 et l'introduction d'une nouvelle illustration 4.77.3 (art. 59, al. 2^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Ce signal d'illustration (4.77.3) permet une meilleure compréhension du motif de la déviation et signale mieux le danger.

13. Approuvez-vous l'intégration du signal « Station-service proposant du carburant de remplacement » et des acronymes autorisés des carburants de remplacement (CNG, EV, H₂ et LPG) dans l'OSR (art. 62, al. 1 et 5, P-OSR ; nouvelle illustration 4.84.1) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

14. Approuvez-vous le remplacement du signal « Téléphone » par le signal « Poste d'appel d'urgence » (art. 62, al. 1 et 3, P-OSR ; nouvelle illustration 4.81) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

15. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 72 OSR concernant les principes applicables aux marques (art. 72, al. 1^{er}, 1^{quater}, 3 et 5, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

16. Approuvez-vous la reformulation de l'art. 72a, al. 1, OSR concernant les marques tactilo-visuelles, la restructuration de l'al. 2 et l'ajout des nouvelles illustrations 6.30 à 6.34 (art. 72a, al. 1 et 2, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

17. Approuvez-vous le nouvel art. 72b P-OSR concernant les feux encastrés ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

18. Approuvez-vous le nouvel art. 73, al. 1^{bis}, P-OSR concernant les longueurs minimales des lignes de sécurité ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

19. Approuvez-vous le nouvel art. 74, al. 1^{bis}, P-OSR concernant la séparation de la chaussée en plusieurs voies de circulation ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

20. Approuvez-vous l'intégration des lignes de rabattement dans l'OSR (art. 76, al. 1^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

21. Acceptez-vous que la marque « Double ligne transversale » réglée à l'art. 79, al. 3, OSR soit complétée par une nouvelle illustration 6.24 (art. 79, al. 3, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

22. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 80 OSR concernant la signalisation des chantiers, les dimensions des dispositifs de balisage temporaires visées à l'annexe 1 ainsi que les nouvelles illustrations 7.01 à 7.04 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

23. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 82 OSR concernant les dispositifs de balisage permanents, leurs dimensions visées à l'annexe 1 ainsi que les nouvelles illustrations 7.05 à 7.09 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Nous ne soutenons pas l'idée de ne pas rendre obligatoire le balisage d'obstacle situés à moins de 1 m. En effet, de nuit, l'aspect réfléchissant du balisage garantit une sécurité optimale des usagers de la route.

24. Approuvez-vous les adaptations des art. 86 et 87 OSR concernant respectivement la dénomination des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes ainsi que la désignation bilingue des jonctions et des échangeurs (art. 86, al. 5, 8 et 9, et 87, al. 6, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Attention toutefois à ne pas surcharger la signalisation. En effet, ceci pourrait avoir un impact sur l'attention du conducteur.

25. Approuvez-vous le nouvel art. 89 P-OSR concernant la signalisation des aires de ravitaillement et des aires de repos ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

26. Approuvez-vous le nouveau champ d'application du signal « Bulletin routier radiophonique » (art. 89a, al. 2, P-OSR) et la nouvelle illustration 4.90 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

27. Approuvez-vous le nouvel art. 89b P-OSR concernant la signalisation touristique sur les autoroutes et semi-autoroutes ainsi que les nouvelles illustrations 4.74.1 et 4.74.2 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

28. Approuvez-vous l'inscription dans l'OSR du principe selon lequel les marques applicables aux routes principales et aux routes secondaires doivent être utilisées aux abords des installations annexes et sur les aires de repos (art. 90, al. 5, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

29. Approuvez-vous l'intégration de la marque « Voie de détresse » dans l'OSR (art. 90, al. 6, P-OSR ; nouvelle illustration 6.35) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

30. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 101, al. 1, OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

31. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 102 OSR concernant l'aspect des signaux (format intermédiaire sur les autoroutes, rétroréflexion et police de caractères « ASTRA Frutiger » ; art. 102, al. 2, 4 et 5, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

32. Approuvez-vous l'adaptation de l'art. 103, al. 5, OSR concernant les signaux affichés sur les véhicules ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

33. Approuvez-vous le nouvel art. 103a P-OSR concernant les autres exigences relatives à la signalisation ainsi que le renvoi aux règles reconnues de la technique ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

34. Approuvez-vous le nouvel art. 104, al. 1^{bis}, P-OSR concernant les panneaux à affichage variable ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

35. Acceptez-vous que le terme « dispositifs de balisage » soit ajouté à l'art. 105, al. 2, OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

36. Approuvez-vous la suppression du passage indiquant que le DETEC peut conférer un caractère obligatoire aux normes techniques (art. 115, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

37. Acceptez-vous que le DETEC puisse à l'avenir modifier l'annexe 1 et l'annexe 2, ch. 5, OSR (art. 115, al. 1^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

38. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 115a OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

39. Approuvez-vous la nouvelle disposition transitoire (art. 117e P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

40. Approuvez-vous les adaptations de l'annexe 1 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

41. Approuvez-vous les signaux, symboles et marques créés ou adaptés dans l'annexe 2 P-OSR, notamment les symboles figurant au ch. 5 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Nouvelles ordonnances relevant de la compétence du DETEC

42. Approuvez-vous la nouvelle ordonnance du DETEC sur l'indication de la direction au niveau des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

43. Approuvez-vous la nouvelle ordonnance du DETEC sur les marques particulières ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Révision partielle de l'ordonnance sur les amendes d'ordre (OAO)

44. Approuvez-vous l'ajout, à l'annexe 1 P-OAO, d'une contravention pour devancement par la droite non autorisé (ch. 314.4) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Autres remarques concernant le projet de révision

45. Avez-vous d'autres remarques concernant les modifications d'ordonnances proposées ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK
3003 Bern

Elektronisch an:
signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Bern, 26. September 2024

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes

Die Vorlage will einerseits die wichtigsten Inhalte der in Artikel 115a der Signalisationsverordnung noch bis Ende 2024 für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen in das Signalisationsrecht des Bundes übernehmen. Andererseits will die Teilrevision insb. die Motion 17.3952 Bühler (SVP) «Zweisprachige Signalisation auf Autobahnen ermöglichen» umsetzen, indem Kantone und Gemeinden beim ASTRA ein Gesuch um zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen einreichen können. Weiter passt die Teilrevision verschiedene Bestimmungen zu Signalen, Markierungen und Leiteinrichtungen an.

Die SVP stimmt der Umsetzung der Mo. 17.3952 Bühler zu. Mit Blick auf die weiteren, vorgeschlagenen Änderungen in der Signalisationsverordnung ist es aus Sicht der SVP unerlässlich, dass es für ein gutes Funktionieren von Fahrerassistenzsystemen sowie dem eines Tages erfolgenden automatisierten Fahren unerlässlich ist, dass notwendige Signale von den in den Fahrzeugen eingebauten und verwendeten Kamerasystemen, einwandfrei sichtbar, erkennbar, lesbar und interpretierbar sind.

Weiter hat der Bundesrat bei der Revision der Verkehrsregelverordnung, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, die Fälle erweitert, in denen das Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen erlaubt ist. Gleichzeitig hat er eine Ordnungsbuss für das nach wie vor stets unzulässige Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen auf Autobahnen und Autostrassen mit mehreren Fahrstreifen eingeführt. Die Vorlage will nun neu in der

Ordnungsbussenverordnung aufnehmen, dass bei «unzulässigem» Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen und Autostrassen ebenfalls eine Ordnungsbusse droht. Die bisherige Bestimmung wurde in Bezug auf das Rechtsvorbeifahren von den Behörden unterschiedlich ausgelegt, was eben gerade eine gespaltene Rechtsauffassung impliziert.

Ausdrücklich untersagt ist Stand heute ausschliesslich das Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen, weshalb in Begünstigung einer bürgerfreundlichen Gesetzgebung auch ausschliesslich das «Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen» mit einer Ordnungsbusse geahndet werden soll. In diesem Sinne ist die «Präzisierung» bzw. eigentlich die Ausdehnung der Bestimmung in der Ordnungsbussenverordnung zu streichen.

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

Die Vorlage will den Kurs über Verkehrskunde modernisiert und dessen Inhalt aktualisieren. Die Verkehrskunde soll neu vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden müssen.

Aus Sicht der SVP ist es mit Blick auf die Zukunft wichtig, dass Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme im praktischen Fahrunterricht verständlich vermittelt werden, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marcel Dettling
Nationalrat



Henrique Schneider



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse

Zentralsekretariat / Secrétariat central

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Postfach / Case postale, 3001 Bern

Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für Strassen ASTRA
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen
Per Mail an: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Bern, 16. September 2024

**Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV) zur Übernahme der
wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das
Signalisationsrecht des Bundes und Teilrevision der
Verkehrszulassungsverordnung (VZV) betreffend den Kurs über
Verkehrskunde:
Stellungnahme der SP Schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Mit dieser Vorlage sollen die wichtigsten Inhalte der heute rechtsverbindlichen technischen Normen zur Strassensignalisation bis Ende 2024 in das Signalisationsrecht des Bundes überführt werden. In Abkehr von der heutigen Verweistechnik soll das Signalisationsrecht künftig festhalten, dass die Signalisation nach den anerkannten Regeln der Wissenschaft, Technik und Erfahrung zu erfolgen hat, sofern das Bundesrecht keine Vorgaben macht. Zusätzlich sollen in Umsetzung der Motion 17.3952 Bühler Kantone und Gemeinden künftig die Möglichkeit haben, beim ASTRA ein Gesuch, um zweisprachigen Bezeichnung von Autobahnanschlüssen zu stellen. Die Einzelheiten des Verfahrens sollen in der neuen «Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen» geregelt werden. Daneben sieht die Teilrevision verschiedene weitere Anpassungen der Signalisationsverordnung (SSV) vor:

- Die Grössen der Markierungen, die heute ausschliesslich in rechtsverbindlichen technischen Normen geregelt sind, sollen neu in Anhang 1 Ziffer VI rechtlich verankert werden.
- Im Zug der Anpassungen im Bereich der touristischen Signalisation und der Wegweisung im Langsamverkehr werden im Anhang 2 Ziffer 5 SSV zahlreiche neue Symbole vorgeschlagen.
- Künftig soll es auch auf Autobahnen zulässig sein, Signale anstatt im Grossformat im Zwischenformat anzubringen.
- Das Signal «Radio-Verkehrsinformation» (4.90) soll mit Blick auf die Ablösung von UKW durch DAB+ und auf die zahlreichen Möglichkeiten, Verkehrsinformationen zu empfangen, künftig nur noch als Element der Tunnelsicherheit verwendet werden.
- Die OBV soll um den Tatbestand des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens auf Autobahnen und Autostrassen erweitert werden.

Die SP Schweiz stimmt den vorliegenden Änderungen zu. Jedoch ist die Wegweisung für Fahrräder oft zu klein, so dass sie übersehen wird. Es sollen deshalb zusätzlich grössere Formate eingeführt werden, welche an Stellen mit hoher Geschwindigkeit und an unerwarteten Stellen verwendet werden können. Die Velowegweisung muss immer retroreflektierend sein

Allein bei der Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen hegen wir Vorbehalte. Natürlich unterstützen wir die zweisprachige Signalisation; das Verfahren, um diese jedoch umsetzen zu können, scheint uns etwas zu streng. Zum Beispiel steht im entsprechenden erläuternden Bericht: «Zudem ist nachzuweisen, dass in der betreffenden Ortschaft die kleinere Sprachgruppe wenigstens 30 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner umfasst» (S. 4). Diese Vorgabe scheint uns fragwürdig. Denn es gibt viele Ortschaften in zweisprachigen Kantonen, wo sich die Bevölkerung der kleineren Sprachgruppe auf weniger als 30 Prozent beläuft, es aber trotzdem Sinn machen würde, eine zweisprachige Signalisation einzuführen, weil sich diese Ortschaft direkt an oder in der Nähe der Sprachgrenze befindet. Dies trifft beispielsweise bei Gemeinden wie Tavers / Tavel oder Düdingen / Guin im Kanton Freiburg der Fall zu. Der SP Schweiz scheint es somit sinnvoll, eine Lockerung des Verfahrens einzuführen, damit die zwei- oder mehrsprachigen Kantone, die verschiedenen Sprachen auch auf staatlichen Infrastrukturen wie Autobahnen gleichberechtigt behandeln können.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 7. Juni 2024 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Maude Schreyer-Gonthier

Schweizerischer Gemeindeverband

Fachverantwortliche der Politikbereiche Energie, Raumplanung, Mobilität

Holzikofenweg 8

Postfach

3001 Bern

T: 031 380 70 03

maude.schreyer-gonthier@chgemeinden.ch

<http://www.chgemeinden.ch>



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Email:
signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Bern, 24. September 2024

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Signalisationsverordnung und zur Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Wir stützen uns auf die Antworten unserer Mitglieder und teilen die Einschätzung unserer Sektion, der Konferenz der städtischen Sicherheitsdirektorinnen und Sicherheitsdirektoren (KSSD).

Stossrichtung passend, aber mit städtenspezifischen Anliegen

Die Städte begrüßen im Grundsatz die vorgeschlagenen Anpassungen der Verordnungen. **Bei der Signalisationsverordnung und der neuen Verordnung des UVEK sehen wir allerdings Anpassungsbedarf.** Die Herausforderungen der Städte, die die Transformation hin zu einer umwelt-, flächen- und sozialverträglichen Mobilität verantworten, bedürfen eine spezifische Berücksichtigung.

- Signalisationsverordnung: Aus der Sicht der Städte gilt es, ihrer Dichte und ihren begrenzten Platzverhältnissen gerecht zu werden. Demnach braucht es in begründeten Fällen Abweichmöglichkeiten bei Markierungsgrössen (Art. 72, Abs. 1ter, 1quater, 3 und 5 E-SSV) und bei den Mindestlängen der Sicherheitslinien (Art. 73, Abs. 1bis); bei Fahrtstreifenunterteilung (Art. 74 Abs. 1bis E-SSV) und Baustellen (Art. 80 SSV) ist eine städtetaugliche und pragmatische Handhabe notwendig.
- Die neue Verordnung des UVEK: Die Erhöhung der Sicherheit der Menschen zu Fuss und auf dem Velo hat für die Städte oberste Priorität. In diesem Sinne plädieren die Städte dafür, die in der neuen Verordnung des UVEK wenigen konkreten, vorgeschlagenen Änderungen, u.a. besondere Markierungen aufzunehmen.



Generell machen die Städte darauf aufmerksam, dass die Änderungsanträge weder zu neuen Pflichten noch Zusatzkosten führen dürfen. Vielmehr sollen lokalspezifische unterschiedliche Bedürfnisse berücksichtigt und die Prioritäten im Ermessen der zuständigen Vollzugsbehörden getroffen werden können.

Die weiteren Einschätzungen und detaillierten Antworten finden Sie im beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton x Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Schweizerischer Städteverband

Monbijoustrasse 8

3011 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht be-
troffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht be-
troffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

*La clarification de la **signalisation directionnelle des hôtels** est bienvenue. Plus généralement, en zone rurale ou périurbaine, certains établissements publics tels que buvettes ou métairies sont difficiles à atteindre sans signalisation. Aujourd'hui, seuls l'indicateur de direction pour routes secondaires (OSR 4.33) muni du symbole "Restaurant" ou le signal OSR 4.86 "Restaurant" (qui ne permet pas d'indiquer le nom de l'établissement), tous deux de dimensions imposantes, peuvent être utilisés pour signaler des restaurants. Il serait souhaitable de pouvoir utiliser l'indicateur de direction "Hôtel" (OSR 4.49.1), aux dimensions plus restreintes, pour signaler des restaurants, en faisant précéder le nom de l'établissement par le symbole "Restaurant".*

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

x JA

NEIN

x keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

x JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Grundsatz, dass die Grössen der Markierungen gemäss Anhang 1 geregelt werden, wird befürwortet. Noch wichtiger ist unserer Ansicht nach die Möglichkeit in begründeten Einzelfällen von diesen vorgesehenen Markierungsgrössen abzuweichen, namentlich wenn der Platz für die vorgesehenen Markierungen knapp ist. Die Formulierung «namentlich» würde darüber hinaus weitere Begründungen erlauben.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

x JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

x JA

NEIN

x keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

x JA

x NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- *En localité: 10 m*
- *Die Mindestlängen von Sicherheitslinien im innerstädtischen Bereich sind für die spezifischen Situationen oder örtlichen Umständen nicht sinnvoll. Markierungen sollen gemäss Anhang 1 den Umständen angepasst werden dürfen, auch im Falle von Sicherheitslinien zulässig sein. Der Grundsatz nach Art. 73 bzw. Art. 72 soll auch hier*

gelten, dass in begründeten Einzelfällen von diesen Dimensionen abgewichen werden darf.

- Dans un environnement urbain, la signalisation et le marquage doivent souvent s'adapter à des situations complexes issues de la configuration historique des lieux. Les possibilités offertes par l'OSR doivent rester flexibles. Dès lors, nous sommes défavorables à l'introduction de **longueurs minimales strictes** pour les lignes de sécurité (20 m) et les lignes d'avertissement (25 m), car cela ne correspondra pas aux nécessités du terrain. Ces valeurs peuvent être maintenues comme standard, mais avec la possibilité d'y déroger en fonction des conditions locales.

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Nous sommes défavorables à l'art. 74a al. 1bis P-OSR qui exige que les véhicules puissent se croiser sans avoir à empiéter sur une autre voie. En effet, quoi qu'en dise le rapport explicatif, cette disposition empêchera la réalisation de voies centrales banalisées avec bandes cyclables bilatéralement si le croisement n'est pas possible sans empiètement sur lesdites bandes, alors que cette mesure peut, dans certains cas, être tout à la fois bénéfique pour la sécurité des cyclistes et pour la modération du trafic individuel motorisé.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinsen in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

x JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- *Art. 80, al. 2, il serait pertinent d'indiquer la direction des rayures par rapport à la direction du trafic. Dans la pratique, les balises de guidage sont fréquemment installés dans le faux sens.*
- *A l'art. 80 al. 2 et 3 P-OSR, nous regrettons qu'il n'y ait pas de distinction entre chantier de courte durée et chantier de longue durée, comme le fait la norme VSS 40 886, par rapport à la possibilité d'utiliser des balises et cônes lorsque les obstacles sur la chaussée mesurent plus de 0,50 m. En effet, pour des chantiers mobiles d'une durée inférieure à une journée et sur lesquels du personnel est présent en permanence, il est disproportionné d'exiger que la délimitation du chantier se fasse au moyen de barrières ou de lattes dès qu'il y a un obstacle de plus de 0,50 m sur la chaussée. En outre, avec l'introduction de cette disposition dans la législation fédérale, la norme VSS sera formellement en contradiction avec la base légale, ce qui sera très préjudiciable en termes de responsabilité pour les entités en charge de travaux de courte durée.*
- *Zur Kennzeichnung von Baustellen sollten zusätzlich oder anstelle der bereits erwähnten Leiteinrichtungen auch gelbe Lauflichter auf dem Strassenbelag oder auf Warntafeln erlaubt sein.*
- *Afin que les balises de guidage, nouvellement introduites dans l'OSR sous la référence OSR 7.01, soient efficaces pour le guidage des usagers, il est indispensable de préciser que le sens des hachures ou des flèches blanches signalent le côté par lequel elles doivent être contournées.*

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

x JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

x JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

x JA

NEIN

x keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

x JA

NEIN

x keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

x JA

NEIN

x keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

x JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

x JA

NEIN

x keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

x JA

NEIN

x keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

x JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

x JA

NEIN

x keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- *Wie der Bundesrat zu Recht darlegt, sind Wechselanzeigetafeln (WTA) an Begleitfahrzeugen für Ausnahmetransporte (ATB) – und genauso an Fahrzeugen des Strassenunterhaltsdienstes – sehr wichtige Instrumente bei der Auftragserfüllung bei der Begleitung von Transporten mit Ausnahmemassen und Gewichten insbes. zur Warnung der Verkehrsteilnehmenden. Sie wurden mit der Revision der VTS und der SSV per 15. Januar 2017 mit der Auslagerung der Ausnahmetransportbegleitung an private ATB mit Polizeibewilligung unter Federführung der Kantonspolizeien Zürich und Freiburg als technisches Hilfsmittel zugelassen. Es ist zutreffend, dass die Verwendung der Wechselanzeigetafeln bei Ausnahmetransporten und Unterhaltsfahrzeugen der Verkehrssicherheit dient. Dies ist international anerkannt und hat sich bewährt.*
- *Auch trifft zu, dass gemäss dem heute anwendbaren Artikel 103 Absatz 5 SSV von fahrenden oder auf der Fahrbahn stehenden Unterhaltsfahrzeugen oder Begleitfahrzeugen von Ausnahmefahrzeugen und Ausnahmetransporten lediglich das Signal «Andere Gefahren» (1.30) auf Wechselanzeigetafeln angezeigt werden darf. Erlaubt ist weiter auf Unterhaltsfahrzeugen das Signal «Baustelle» (1.14).*
- *Aufgrund der in der Praxis gewonnenen Erkenntnisse hat sich der Bedarf nach einer Erweiterung der Anzeigemöglichkeiten von Signalen auf Wechselanzeigetafeln und insbesondere der Verwendung von Vorschriftssignalen gezeigt, die sich für die Aufgabenerfüllung und die Erhöhung der Verkehrssicherheit als sinnvoll erweisen.*
- *Dem Vorschlag, dass neu auch die Überholverbote («Überholen verboten», «Überholen für Lastwagen verboten») und die Signale für die Umfahungsrichtung bei Hindernissen («Hindernis rechts umfahren», «Hindernis links umfahren») verwendet werden dürfen, ist ausdrücklich zuzustimmen.*
- *Zusätzlich sollten auf Wechselanzeigetafeln oder einfachen Lichtbalken auf Fahrzeugen Laufflichter mit gelben Richtungsgebern erlaubt sein.*



33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- *Wie der Bundesrat richtig ausführt, ist das Anbringen und Entfernen von Signalen und Markierungen grundsätzlich eine behördliche Aufgabe. Das Signal «Andere Gefahren» (1.30) kann durch das Personal von Begleitfahrzeugen zwar eigenständig eingeschaltet werden, da es sich nur um ein Hinweissignal ohne rechtliche Verpflichtungen handelt.*
- *Soweit es aber um Vorschriftssignale geht, soll dem Personal von Begleitfahrzeugen die entsprechende Kompetenz nicht von Bundesrecht wegen zukommen. Wie oben unter Fragen 32 ausgeführt, ist es aufgrund der bisherigen Erfahrungen wichtig, dass auf Wechseltextanzeigetafeln (WTA) von Fahrzeugen von privaten Ausnahmetransportfahrzeugen sowie von Fahrzeugen des Strassenunterhalts auch verpflichtende Signale wie das «Überholverbot» etc. aufgeblendet werden können. Dieses Anliegen wurde sowohl von den Polizeikörpern wie auch von schweizerischen Nutzfahrzeugverband «ASTAG» dem ASTRA unterbreitet.*
- *Die privaten Ausnahmetransportbegleiter (ATB) durchlaufen eine fundierte Ausbildung bei den kantonalen Behörden und weiteren Spezialisten unter Federführung der Kantonspolizeien Freiburg und Zürich, welche mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung abgeschlossen wird. In Einklang mit dieser Bewilligung bzw. mit dem ATB-Ausweis, macht es Sinn, wenn auch die Verwendung der verpflichtenden Signale analog der Bewilligung für die Verkehrsregelung gemäss Art. 67 SSV einer Bewilligungspflicht durch die Polizei unterstellt wird. Das stellt sicher, dass nur ausgebildete, autorisierte ATB-Profis die WTA einsetzen können und so die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.*
- *Somit ist es sehr zu begrüßen, dass dieselbe Regelung wie bei der Verkehrsregelung besteht, sodass für das Personal von Begleitfahrzeugen für die Verwendung von Signalen auf WTA ebenfalls eine Bewilligung der kantonalen Polizeibehörde benötigt wird. Damit kann die Polizei auch eingreifen, wenn dieses Recht missbraucht werden sollte. Die vorgeschlagene Bewilligung kann einfach in die bereits bestehenden Bewilligungen integriert werden. Die neue Regelung kann in die bestehende Ausbildung integriert werden. Der Anfangsaufwand ist sehr überschaubar.*

-
35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- *Sämtliche Markierungen (z.B. Haltebalken, Wartelinien) für Busse im öffentlichen Verkehr sollten auch in Gelb markiert werden können. Auch sollten sämtliche Radmarkierungen, dazu gehören auch die Führungslinie im Anschluss an Wartelinie (6.16.1) oder die ununterbrochene Längslinie (6.12), in Gelb markiert werden.*
- *Anhang 1: VI. Markierungen, B Quermarkierungen: 3. Bei Fussgängerstreifen sollten keine konkreten Massvorgaben betr. Abstand zum Fahrbahnrand aufgeführt werden. Die entsprechenden Abstände müssen je nach Strassenbreite im Einzelfall angepasst werden können, um optisch das bestmögliche Ergebnis zu erreichen*
- *Parkfeld: Wir empfehlen, die reduzierte Breite der Parkfeldlinien von 0.12 m auf 0.10 m zu reduzieren.*
- *Randlinie: Analog zu den schmalen Linien bei Parkfeldern empfehlen wir das Zulassen von Randlinien und insbesondere Abweislinien mit einer Breite von 0.10 m im Innerortsbereich. Dies, um Abweislinien bei Verkehrsberuhigungselementen und Zonentoren optisch zu reduzieren und den innerstädtischen Gegebenheiten anzupassen.*

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- Der Bundesrat schlägt vor, dass die Roteinfärbung von Radstreifen (wie in der bisher gültigen entsprechenden Weisung) nur bei Gefahrenstellen auf Haupt- und vortrittsberechtigten Nebenstrassen eingesetzt werden darf. Die Stadt Bern regt nun an, diesen restriktiv ausgelegten Einsatz von Roteinfärbungen der Veloinfrastruktur zu erweitern, und den zuständigen Vollzugsbehörden einen entsprechenden Handlungsspielraum einzuräumen. So sollen Roteinfärbungen von Veloinfrastrukturen, zusätzlich zum genannten Einsatzbereich, insbesondere auch in folgenden Situationen angewendet werden können: auf Radstreifen auch ausserhalb von Gefahrenstellen, auf Radwegen entlang und abseits von Strassen, über Kreuzungen sowie auf Velostrassen. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag soll keine neue Pflicht eingeführt, sondern je nach örtlicher Situation weitere Anwendungsmöglichkeiten geschaffen, sowie schweizweit eine Einheitlichkeit der Massnahmen, insbesondere der Farbe erreicht werden. Die mit den Roteinfärbungen verbundenen Zusatzkosten lägen damit primär im Ermessen der zuständigen Vollzugsbehörden, was angesichts der lokal unterschiedlichen Bedürfnisse und Prioritäten als richtig erscheint.
- Bei Art. 11 Hinweis auf Strassenbahn bei Fussgängerstreifen: (FGS): Wünschenswert ist es, diese Markierung auch bei Querungsstellen, wo ein FGS jeweils vor dem Gleiskörper mit einer Fussgängerschutzinsel ausgerüstet und der FGS über den Gleiskörper unterbrochen wird, auch als Einsatzort zu definieren. Letztendlich sollten die zu Fussgehenden vor dem Tram «gewarnt» werden. Die in der Abbildung 6 zu diesem Art. Gezeichneten Trampiktogramme sollten so angebracht werden, wie das Tram auch fährt, sprich jeweils in Fahrtrichtung.
- Der Anwendungsbereich der besonderen Markierungen ist auf Verordnungsstufe bereits zu stark eingeschränkt. Entsprechende Regelungen und Präzisierungen können in technischen Normen erfolgen. Mit den nachfolgenden Anpassungen wird ihr Einsatz flexibler, kann aber dennoch im Sinne der Verordnung zweckmässig und zurückhaltend sein.
- Art. 4
Die besondere Markierung «Hinweis auf Kinder» kann verwendet werden, um im Bereich von Schulen, Kindergärten **und anderen kinderreichen Institutionen** zusätzlich zum Gefahrensignal «Kinder» (1.23) auf Gefahrensituationen hinzuweisen.
- Art. 8
Die besondere Markierung «Hinweis auf den gesetzlichen Rechtsvortritt» kann verwendet werden, um den gesetzlichen Rechtsvortritt auf Nebenstrassen zu verdeutlichen, ~~wo dies aufgrund der Sichtverhältnisse und der baulichen Gestaltung des Strassenraumes in einer schlecht wahrnehmbaren Verzweigung zweckmässig ist.~~ In Begegnungszonen darf sie nicht angebracht werden.
- Art. 10
Die besondere Markierung «Rote Einfärbung von Radstreifen an Gefahrenstellen» kann verwendet werden, um auf Haupt- und vortrittsberechtigten Nebenstrassen ~~mit einem hohen Verkehrsaufkommen~~ Verzweigungs- und Einspurbereiche zu verdeutlichen, wo eine erhöhte Gefahr besteht, dass der motorisierte Verkehr beim Queren des Radstreifens (6.09) das Vortrittsrecht der Radfahrenden missachtet.
- Art. 11
Die besondere Markierung «Hinweis auf Strassenbahn bei Fussgängerstreifen» kann verwendet werden, um bei Fussgängerstreifen, die über Gleisanlagen führen, die Vortrittsberechtigung der querenden Strassenbahnen zu verdeutlichen. ~~Auf Fussgängerstreifen, die mit einer Lichtsignalanlage versehen sind, darf sie nicht angebracht werden.~~
- Anhang (Art. 2, Abs. 4), Titel
Beispielhafte Abbildungen zur Ausführung, Ausgestaltung und Anbringung der besonderen Markierungen
- Anhang
Verdeutlichung von Vertikalversätzen (Art. 9)
Es ist die Abbildung eines kreisrunden Versatzes zu ergänzen, der in vielen Gemeinden erfolgreich zur Verkehrsberuhigung auf Tempo-30-Verzweigungen eingesetzt wird.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wie der Bundesrat ausführt, hat er bei der Revision der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV), die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, die VRV um die Fälle erweitert, in denen das Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen erlaubt ist. Gleichzeitig hat er einen Ordnungsbussentatbestand für das nach wie vor stets unzulässige Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen auf Autobahnen und Autostrassen mit mehreren Fahrstreifen eingeführt. Wie sich kurz nach der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen gezeigt hat, war unklar bzw. wurde die Frage offengelassen, ob dieser Ordnungsbussentatbestand auch die weniger schlimmen Fälle umfasst, in denen unzulässig rechts vorbeigefahren wird. Zur Klärung dieser Frage soll ausdrücklich festgehalten werden, dass die Ordnungsbusse von 250 Franken auch in Fällen des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens zur Anwendung gelangt. Man kann sich fragen, ob es gerechtfertigt ist, für diese Ordnungsbussentatbestand die gleiche Bussenhöhe anzusetzen wie bei der Slalomfahrt. Da das Rechtsüberholen auf Autobahnen nicht ungefährlich ist, ist die gleiche Bussenhöhe vertretbar. Die vorgeschlagene Aufnahme des zusätzlichen Ordnungsbussentatbestands wird ausdrücklich begrüsst. Sie dient der Verkehrssicherheit.

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verwaltungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- **Ergänzende Angabe E-Trottinett / E-Roller**
Art. 63-65 und 69a SSV sowie Anhang 2, Kap. 5
Neu: Neues Symbol für ergänzende Angaben



Begründung:

Steigender Regulierungsbedarf der Fahrzeugkategorie E-Trottinett bzw. E-Roller, z.B. für Parkierung, Fahrverbote, etc.

- **Gelbblinkende (Velo-)LSA bei Velolichtinsel**
Gelbblinkende (Velo-)LSA bei Konfliktschaltungen Velo-FG
Art. 70 SSV

Neu:

Gelbes Blinklicht zur Warnung der Strassenbenützer (Art. 68 Abs. 6) ist nur zulässig:

h. bei Velolichtinseln

i. bei Konfliktschaltungen zwischen querenden Zufussgehenden an einem Fussgängerstreifen und Velofahrenden

Begründung:

Im Sinne der Veloförderung ist eine Erweiterung der Anwendung des Gelben Lichts und somit einer vorsichtigen Fahrt zu begrüssen.

- **Gelbe Führungslinien für den Radverkehr**

Art. 75, Abs. 6 SSV

Bisher:

Halte- oder Wartelinien, die sich ausschliesslich an die Führer von Fahrrädern und Motorfahrrädern richten (z.B. auf Radstreifen, Radwegen), können gelb sein.

Neu:

Halte-, Warte- oder **Führungslinien**, die sich ausschliesslich an die Führer von Fahrrädern und Motorfahrrädern richten (z.B. auf Radstreifen, Radwegen), können gelb sein.

Begründung:

Legalisierung einer sinnvollen und z.B. auf Kantonsgebiet Zürich längst flächendeckend etablierten Markierungspraxis. Vereinheitlichung der an den Veloverkehr gerichteten Markierungen.

- **Längsstreifen auf gemeinsamen Rad- und Fusswegen**

Art. 77, Abs. 3 SSV

Bisher:

Längsstreifen für Fussgänger (Art. 41 Abs. 3 VRV229) werden auf der Fahrbahn durch gelbe, ununterbrochene Linien abgegrenzt und durch Schrägbalken gekennzeichnet (6.19).

Neu:

Längsstreifen für Fussgänger (Art. 41 Abs. 3 VRV229) werden auf der Fahrbahn **oder auf gemeinsamen Rad- und Fusswegen** durch gelbe, ununterbrochene Linien abgegrenzt, durch Schrägbalken **und nach Bedarf durch das Piktogramm Fussgänger** gekennzeichnet (6.19).

Begründung:

Längsstreifen haben sich als ordnendes und die Sicherheit förderndes Element auf gemeinsamen Rad- und Fusswegen bewährt. Die zusätzliche Kennzeichnung mit dem Piktogramm Fussgänger fördert die ordnende Wirkung der Längsstreifen.

- **Ablenkung durch Reklame an Konfliktpunkten**

Art. 96, Abs. 1, Bst. a SSV

Bisher:

Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich wenn sie:

a. das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten

Neu:

Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich wenn sie:

a. das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschweren **oder Strassenbenützer von Konfliktpunkten ablenken**, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten

Begründung:

Art. 96, Abs. 1, Bst. a konkretisiert Art. 6, Abs 1 SVG, in dem Ablenkung durch Strassenreklame namentlich genannt wird. Daher sollte neben dem Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender auch die Ablenkung an Konfliktpunkten in Art. 96, Abs 1, Bst.a genannt werden.

In der Bewilligungspraxis von Strassenreklame wird immer beides beurteilt, sowohl das erschwerte Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender als auch die Ablenkung der Fahrzeuglenkenden an Konfliktpunkten.

- **Symbol Fahrrad auf Fusswegen mit Fahrrad gestattet.**

Art. 74a, Abs. 7 SSV

Neu:

Ausserhalb von Radwegen und Radstreifen ist das Symbol eines Fahrrads in folgenden Situationen zulässig:

h. auf Fusswegen, sofern das Fahrradfahren gestattet ist.

Begründung:

Falls signalisierte Fusswege vom Veloverkehr ausnahmsweise mittels Beitafel "gestattet" mit der nötigen Vorsicht befahren werden dürfen, sollte das bei Bedarf durch die Markierung des Symbols Fahrrad kenntlich gemacht werden können, um Missverständnisse zwischen Fuss- und Veloverkehr zu vermeiden.

- **Faltsignale**

SSV Anhang 2: VIII.

Aufgrund der Grösse der Faltsignale (Höhe ca. 80 cm) ist es in der Regel nicht möglich, für die verwendeten Symbole das Normalformat zu verwenden. Entsprechend sollte im Text das Wort «stets» gestrichen werden.

Sehr geehrte Frau Andrey

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit in eingangs erwähnter Sache Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage gemäss Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband von economiesuisse bearbeitet wird, verzichtet der SAV auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse
Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA
3003 Bern

signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Bern, 27. September 2024 sgv-ml/ym

Vernehmlassungsantwort: Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Die Vorlage beinhaltet verschiedene Massnahmen. Erstens sollen die wichtigsten Inhalte von technischen Normen von privatrechtlichen Organisationen ins Bundesrecht überführt werden. Dies, da der Bundesrat im Mai 2020 beschlossen hat, diese ab 1. Januar 2025 nicht mehr für rechtsverbindlich zu erklären. Zu diesem Zweck soll neu festgelegt werden, dass die Signalisation grundsätzlich nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen hat. Zweitens werden zwei neue Verordnungen zur Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen eingeführt: Die «Verordnung des UVEK über besondere Markierungen» und die «Verordnung des UVEK über die Wegweisungen bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen». Drittens soll die Motion 17.3952 «Zweisprachige Signalisation auf Autobahnen ermöglichen» umgesetzt werden, indem Kantone und Gemeinden neu beim ASTRA ein Gesuch um zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen einreichen können. Viertens wird eine Ordnungsbuss für das unzulässige Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen und Autostrassen festgelegt. Und fünftens wird der Kurs über Verkehrskunde modernisiert, indem die Vermittlung von Aspekten der Fahrassistenzsysteme und des automatisierten Fahrens integriert werden. Zudem soll der Kurs neu vor, und nicht mehr nach der Basistheorieprüfung besucht werden müssen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Vorlage.

Die Aufhebung der direkten Verweise auf bestimmte technische Normen in der Signalisationsverordnung ist sinnvoll, da dies die Verordnung flexibilisiert und die Anpassung an sich verändernde Umstände und Normen ermöglicht. Die Beibehaltung direkter Verweise hingegen würde zu starren Verord-

nungen führen, welche häufig angepasst werden müssten, wenn sich die entsprechenden Normen verändern. Die vorliegenden Anpassungen vermeiden dadurch auch unnötigen administrativen Aufwand, was der sgv grundsätzlich begrüsst.

Weiter unterstützt der sgv die vorgesehene Änderung von Art. 103, Abs. 5 E-SSV, wonach private Begleiter von Ausnahmefahrzeugen die notwendigen Signale auf Wechselanzeigen mitführen dürfen. Dies verbessert die reibungslose Abwicklung von Transporten und erhöht dadurch die Verkehrssicherheit.

Auch die Integration von Fahrassistenz- und Automatisierungssystemen in den Verkehrskundeunterricht ist aus Verkehrssicherheitsgründen zu begrüssen. Allerdings ist diesbezüglich wichtig, dass die Fahrschüler auch praktische, und nicht nur theoretische Erfahrungen mit Fahrassistenz- und Automatisierungssystemen sammeln können.

Ausserdem weist der sgv darauf hin, dass es für die Weiterentwicklung des automatisierten Fahrens zentral ist, dass sämtliche Signale von den Kamerasystemen der Fahrzeuge einwandfrei erkannt und interpretiert werden können.

Zusätzlich zu den oben ausgeführten Punkten nimmt der sgv zu den weiteren Fragen in den beigefügten Fragebogen Stellung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Michèle Lisibach
Ressortleiterin

Beilagen

- erwähnt



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Schweizerischer Gewerbeverband sgV

Schwarztorstrasse 26

Postfach

3001 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Massnahme ist wichtig und sinnvoll. Denn die Verkehrssicherheit kann verbessert werden, wenn Transporte reibungslos abgewickelt werden können.

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für das Funktionieren von Fahrassistenzsystemen ist es grundsätzlich zentral, dass sämtliche Signale von den Kamerasystemen der Fahrzeuge einwandfrei erkannt, gelesen und interpretiert werden können. Denn nur so können die Entwicklungen hin zum automatisierten Fahren vorangetrieben werden.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

ACVS

c/o Kantonspolizei St. Gallen

Philipp Sennhauser

Präsident

Klosterhof 12

9001 St. Gallen

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Sehr geehrte Frau Andrey

Ich schreibe Ihnen, um mich für die Möglichkeit zu bedanken, unsere Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen abzugeben.

Wir haben die geplanten Änderungen geprüft und sind damit einverstanden, soweit wir davon betroffen sind.

Falls Sie Fragen haben stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende!

Freundliche Grüsse

Luc Bruttin

Leiter Koordination und Politik / Chef Coordination et Politique / Capo Coordinamento e Politiche /

Direkt: [031 505 11 20](tel:0315051120)

Feuerwehr Koordination Schweiz FKS ▪ **Coordination suisse des sapeurs-pompiers CSSP** ▪
Coordinazione svizzera dei pompieri CSP

Christoffelgasse 6 ▪ 3011 Bern ▪ Tel: [031 505 11 18](tel:0315051118) ▪ www.feukos.ch



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per Mail an:

signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Bern, 10.09.2024
11 jäg

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wurde eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür bestens.

Gerne teile ich Ihnen mit, dass unsere Konferenz beschlossen hat auf eine Stellungnahme im Namen der KKJPD zu verzichten, und es den einzelnen Kantonen zu überlassen sich zur Vorlage zu äussern.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Florian Düblin
Generalsekretär

Der Präsident

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesrat Albert Rösti
Kochergasse 10
3003 Bern

Per E-Mail an:

signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Bern, 27. September 2024

Stellungnahme der KKPKS zur Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes sowie zur Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) betreffend den Kurs über Verkehrskunde

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) bedankt sich für die Möglichkeit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Nach Durchsicht der Vernehmlassungsunterlagen hat die KKPKS entschieden, auf eine eigenständige Stellungnahme zu verzichten.

Wir verweisen jedoch auf die Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (ACVS), welchen wir uns vollumfänglich anschliessen können.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Der Präsident

Mark Burkhard, Kdt Polizei Basel-Landschaft

Kopie z.K.: Mitglieder der KKPKS, GS KKJPD



Herr
Bundesrat Albert Rösti
Vorsteher des Eidgenössischen Departements
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK

per E-Mail
signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Zürich, 10. September 2024

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung VZV; SR 741.51)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Im Namen der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD danken wir Ihnen für die Einladung zur Teilnahme an der eingangs erwähnten Vernehmlassung.

Die KSSD begrüsst deren Stossrichtung und die konkreten Vorschläge ausdrücklich. Wir haben uns zudem erlaubt, in der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen wenige Änderungen anzuregen, namentlich zur Erhöhung der Sicherheit für Zufussgehende und Fahrradfahrende.

Unsere weiteren Einschätzungen und Antworten finden Sie im beiliegenden Fragebogen.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren

Co-Präsidentin

Sonja Lüthi
Stadträtin St. Gallen

Co-Präsidentin

Karin Rykart
Stadträtin Zürich



Beilage: erwähnt

- Kopie:
- Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
 - Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie der Stadt Bern
 - Direction de la sécurité et de l'économie Lausanne
 - Dicastero Sicurezza e Spazi urbani della Città di Lugano
 - Sozial- und Sicherheitsdirektion der Stadt Luzern
 - Direktion Soziales und Sicherheit der Stadt St. Gallen
 - Departement Sicherheit und Umwelt der Stadt Winterthur
 - Sicherheitsdepartement der Stadt Zürich
 - Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP
 - Städtevereinigung der Schutz- und Rettungsorganisationen
 - Schweizerischer Städteverband



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren (KSSD)

(Kontakt: Martin Naef, Geschäftsleiter KSSD, martin.naef2@zuerich.ch, 044 411 70 30)

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zur Kennzeichnung von Baustellen sollten zusätzlich oder anstelle der bereits erwähnten Leiteinrichtungen auch gelbe Lauflichter auf dem Strassenbelag oder auf Warntafeln erlaubt sein.

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht be-
troffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wie der Bundesrat zu Recht darlegt, sind Wechselanzeigetafeln (WTA) an Begleitfahrzeugen für Ausnahmetransporte (ATB) – und genauso an Fahrzeugen des Strassenunterhaltsdienstes – sehr wichtige Werkzeuge bei der Auftragserfüllung bei der Begleitung von Transporten mit Ausnahmemassen und Gewichten insbes. zur Warnung der Verkehrsteilnehmenden. Sie wurden mit der Revision der VTS und der SSV per 15. Januar 2017 mit der Auslagerung der Ausnahmetransportbegleitung an private ATB mit Polizeibewilligung unter Federführung der Kantonspolizeien Zürich und Freiburg als technisches Hilfsmittel zugelassen. Es ist zutreffend, dass die Verwendung der Wechselanzeigetafeln bei Ausnahmetransporten und Unterhaltsfahrzeugen der Verkehrssicherheit dient. Dies ist international anerkannt und hat sich bewährt.

Auch trifft zu, dass gemäss dem heute anwendbaren Artikel 103 Absatz 5 SSV von fahrenden oder auf der Fahrbahn stehenden Unterhaltsfahrzeugen oder Begleitfahrzeugen von Ausnahmefahrzeugen und Ausnahmetransporten lediglich das Signal «Andere Gefahren» (1.30) auf Wechselanzeigetafeln angezeigt werden darf. Erlaubt ist weiter auf Unterhaltsfahrzeugen das Signal «Baustelle» (1.14).

Aufgrund der in der Praxis gewonnenen Erkenntnisse hat sich der Bedarf nach einer Erweiterung der Anzeigemöglichkeiten von Signalen auf Wechselanzeigetafeln und insbesondere der Verwendung von Vorschriftsignalen gezeigt, die sich für die Aufgabenerfüllung und die Erhöhung der Verkehrssicherheit als sinnvoll erweisen.

Dem Vorschlag, dass neu auch die Überholverbote («Überholen verboten», «Überholen für Lastwagen verboten») und die Signale für die Umfahungsrichtung bei Hindernissen («Hindernis rechts umfahren», «Hindernis links umfahren») verwendet werden dürfen, ist ausdrücklich zuzustimmen.

Zusätzlich sollten auf Wechselanzeigetafeln oder einfachen Lichtbalken auf Fahrzeugen Lauflichter mit gelben Richtungsgebern erlaubt sein.



33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wie der Bundesrat richtig ausführt, ist das Anbringen und Entfernen von Signalen und Markierungen grundsätzlich eine behördliche Aufgabe. Das Signal «Andere Gefahren» (1.30) kann durch das Personal von Begleitfahrzeugen zwar eigenständig eingeschaltet werden, da es sich nur um ein Hinweissignal ohne rechtliche Verpflichtungen handelt.

Soweit es aber um Vorschriftssignale geht, soll dem Personal von Begleitfahrzeugen die entsprechende Kompetenz nicht von Bundesrecht wegen zukommen. Wie oben unter Fragen 32 ausgeführt ist es aufgrund der bisherigen Erfahrungen wichtig, dass auf Wechseltextanzeigetafeln (WTA) von Fahrzeugen von privaten Ausnahmetransportfahrzeugen sowie von Fahrzeugen des Strassenunterhalts auch verpflichtende Signale wie das «Überholverbot» etc. aufgeblendet werden können. Dieses Anliegen wurde sowohl von den Polizeikörpers wie auch von schweizerischen Nutzfahrzeugverband «ASTAG» dem ASTRA unterbreitet.

Die privaten Ausnahmetransportbegleiter (ATB) durchlaufen eine fundierte Ausbildung bei den kantonalen Behörden und weiteren Spezialisten unter Federführung der Kantonspolizeien Freiburg und Zürich, welche mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung abgeschlossen wird. In Einklang mit dieser Bewilligung bzw. mit dem ATB-Ausweis, macht es Sinn, wenn auch die Verwendung der verpflichtenden Signale analog der Bewilligung für die Verkehrsregelung gemäss Art. 67 SSV einer Bewilligungspflicht durch die Polizei unterstellt wird. Das stellt sicher, dass nur ausgebildete, autorisierte ATB-Profis die WTA einsetzen können und so die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Somit ist es sehr zu begrüßen, dass dieselbe Regelung wie bei der Verkehrsregelung besteht, sodass für das Personal von Begleitfahrzeugen für die Verwendung von Signalen auf WTA ebenfalls eine Bewilligung der kantonalen Polizeibehörde benötigt wird. Damit kann die Polizei auch eingreifen, wenn dieses Recht missbraucht werden sollte. Die vorgeschlagene Bewilligung kann einfach in die bereits bestehenden Bewilligungen integriert werden. Die neue Regelung kann in die bestehende Ausbildung integriert werden. Der Anfangsaufwand ist sehr überschaubar.

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Sämtliche Markierungen (z.B. Haltebalken, Wartelinien) für Busse im öffentlichen Verkehr sollten auch in Gelb markiert werden können. Auch sollten sämtliche Radmarkierungen, dazu gehören auch die Führungslinie im Anschluss an Wartelinie (6.16.1) oder die ununterbrochene Längslinie (6.12), in Gelb markiert werden.

Anhang 1: VI. Markierungen, B Quermarkierungen: 3. Bei Fussgängerstreifen sollten keine konkreten Massvorgaben betr. Abstand zwischen den Balken und Abstand zum Fahrbahnrand aufgeführt werden. Die entsprechenden Abstände müssen je nach Strassenbreite im Einzelfall angepasst werden können, um optisch das bestmögliche Ergebnis zu erreichen

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen**Bemerkungen / Änderungsantrag:**

Der Anwendungsbereich der besonderen Markierungen ist auf Verordnungsstufe bereits zu stark eingeschränkt. Entsprechende Regelungen und Präzisierungen können in technischen Normen erfolgen. Mit den nachfolgenden Anpassungen wird ihr Einsatz flexibler, kann aber dennoch im Sinne der Verordnung zweckmässig und zurückhaltend sein.

Art. 4

Die besondere Markierung «Hinweis auf Kinder» kann verwendet werden, um im Bereich von Schulen, Kindergärten **und anderen kinderreichen Institutionen** zusätzlich zum Gefahrensignal «Kinder» (1.23) auf Gefahrensituationen hinzuweisen.

Art. 8

Die besondere Markierung «Hinweis auf den gesetzlichen Rechtsvortritt» kann verwendet werden, um den gesetzlichen Rechtsvortritt auf Nebenstrassen zu verdeutlichen. ~~wo dies aufgrund der Sichtverhältnisse und der baulichen Gestaltung des Strassenlaufes in einer schlecht wahrnehmbaren Verzweigung zweckmässig ist.~~ In Begegnungszonen darf sie nicht angebracht werden.

Art. 10

Die besondere Markierung «Rote Einfärbung von Radstreifen an Gefahrenstellen» kann verwendet werden, um auf Haupt- und vortrittsberechtigten Nebenstrassen **mit einem hohen Verkehrsaufkommen** Verzweigungs- und Einspurbereiche zu verdeutlichen, wo eine erhöhte Gefahr besteht, dass der motorisierte Verkehr beim Queren des Radstreifens (6.09) das Vortrittsrecht der Radfahrenden missachtet.

Art. 11

Die besondere Markierung «Hinweis auf Strassenbahn bei Fussgängerstreifen» kann verwendet werden, um bei Fussgängerstreifen, die über Gleisanlagen führen, die Vortrittsberechtigung der querenden Strassenbahnen zu verdeutlichen. ~~Auf Fussgängerstreifen, die mit einer Lichtsignalanlage versehen sind, darf sie nicht angebracht werden.~~

Anhang (Art. 2, Abs. 4), Titel

Beispielhafte Abbildungen zur Ausführung, Ausgestaltung und Anbringung der besonderen Markierungen

Anhang

Verdeutlichung von Vertikalversätzen (Art. 9)

Es ist die Abbildung eines kreisrunden Versatzes zu ergänzen, der in vielen Gemeinden erfolgreich zur Verkehrsberuhigung auf Tempo-30-Verzweigungen eingesetzt wird.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wie der Bundesrat ausführt, hat er bei der Revision der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, die VRV um die Fälle erweitert, in denen das Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen erlaubt ist. Gleichzeitig hat er einen Ordnungsbussentatbestand für das nach wie vor stets unzulässige Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen auf Autobahnen und Autostrassen mit mehreren Fahrstreifen eingeführt.

Wie sich kurz nach der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen gezeigt hat, war unklar bzw. wurde die Frage offengelassen, ob dieser Ordnungsbussentatbestand auch die weniger schlimmen Fälle umfasst, in denen unzulässig rechts vorbeigefahren wird. Zur Klärung dieser Frage soll ausdrücklich festgehalten werden, dass die Ordnungsbusse von 250 Franken auch in Fällen des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens zur Anwendung gelangt. Man kann sich fragen, ob es gerechtfertigt ist, für diese Ordnungsbussentatbestand die gleiche Bussenhöhe anzusetzen wie bei der Slalomfahrt. Da das Rechtsüberholen auf Autobahnen nicht ungefährlich ist, ist die gleiche Bussenhöhe vertretbar.

Die vorgeschlagene Aufnahme des zusätzlichen Ordnungsbussentatbestands wird ausdrücklich begrüsst. Sie dient der Verkehrssicherheit.

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Ergänzende Angabe

E-Trottinett / E-Roller

Art. 63-65 und 69a SSV
sowie Anhang 2, Kap. 5

Neu:

Neues Symbol für ergänzende Angaben



Begründung:

Steigender Regulierungsbedarf der Fahrzeugkategorie E-Trottinett bzw. E-Roller, z.B. für Parkierung, Fahrverbote, etc.

Gelbblinkende (Velo-)LSA bei Velolichtinsel

Gelbblinkende (Velo-)LSA bei Konfliktschaltungen Velo-FG

Art. 70 SSV

Neu:

Gelbes Blinklicht zur Warnung der Strassenbenützer (Art. 68 Abs. 6) ist nur zulässig:

h. bei Velolichtinseln

i. bei Konfliktschaltungen zwischen querenden Zufussgehenden an einem Fussgängerstreifen und Velofahrenden

Begründung:

Im Sinne der Veloförderung ist eine Erweiterung der Anwendung des Gelben Lichts und somit einer vorsichtigen Fahrt zu begrüssen.

Gelbe Führungslinien für den Radverkehr

Art. 75, Abs. 6 SSV

Bisher:

Halte- oder Wartelinien, die sich ausschliesslich an die Führer von Fahrrädern und Motorfahrrädern richten (z.B. auf Radstreifen, Radwegen), können gelb sein.

Neu:

Halte-, Warte- oder **Führungslinien**, die sich ausschliesslich an die Führer von Fahrrädern und Motorfahrrädern richten (z.B. auf Radstreifen, Radwegen), können gelb sein.

Begründung:

Legalisierung einer sinnvollen und z.B. auf Kantonsgebiet Zürich längst flächendeckend etablierten Markierungspraxis. Vereinheitlichung der an den Veloverkehr gerichteten Markierungen.

Längsstreifen auf gemeinsamen Rad- und Fusswegen

Art. 77, Abs. 3 SSV

Bisher:

Längsstreifen für Fussgänger (Art. 41 Abs. 3 VRV²²⁹) werden auf der Fahrbahn durch gelbe, ununterbrochene Linien abgegrenzt und durch Schrägbalken gekennzeichnet (6.19).

Neu:

Längsstreifen für Fussgänger (Art. 41 Abs. 3 VRV²²⁹) werden auf der Fahrbahn **oder auf gemeinsamen Rad- und Fusswegen** durch gelbe, ununterbrochene Linien abgegrenzt, durch Schrägbalken **und nach Bedarf durch das Piktogramm Fussgänger** gekennzeichnet (6.19).

Begründung:

Längsstreifen haben sich als ordnendes und die Sicherheit förderndes Element auf gemeinsamen Rad- und Fusswegen bewährt. Die zusätzliche Kennzeichnung mit dem Piktogramm Fussgänger fördert die ordnende Wirkung der Längsstreifen.

Ablenkung durch Reklame an Konfliktpunkten

Art. 96, Abs. 1, Bst. a SSV

Bisher:

Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich wenn sie:

- a. das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten

Neu:

Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich wenn sie:

- a. das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschweren **oder Strassenbenützer von Konfliktpunkten ablenken**, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten

Begründung:

Art. 96, Abs. 1, Bst. a konkretisiert Art. 6, Abs 1 SVG, in dem Ablenkung durch Strassenreklame namentlich genannt wird. Daher sollte neben dem Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender auch die Ablenkung an Konfliktpunkten in Art. 96, Abs 1, Bst.a genannt werden.

In der Bewilligungspraxis von Strassenreklame wird immer beides beurteilt, sowohl das erschwerte Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender als auch die Ablenkung der Fahrzeuglenkenden an Konfliktpunkten.

Symbol Fahrrad auf Fusswegen mit Fahrrad gestattet.

Art. 74a, Abs. 7 SSV

Neu:

Ausserhalb von Radwegen und Radstreifen ist das Symbol eines Fahrrads in folgenden Situationen zulässig:

h. auf Fusswegen, sofern das Fahrradfahren gestattet ist.

Begründung:

Falls signalisierte Fusswege vom Veloverkehr ausnahmsweise mittels Beitafel "gestattet" mit der nötigen Vorsicht befahren werden dürfen, sollte das bei Bedarf durch die Markierung des Symbols Fahrrad kenntlich gemacht werden können, um Missverständnisse zwischen Fuss- und Veloverkehr zu vermeiden.

Faltsignale

SSV Anhang 2: VIII.

Aufgrund der Grösse der Faltsignale (Höhe ca. 80 cm) ist es in der Regel nicht möglich, für die verwendeten Symbole das Normalformat zu verwenden. Entsprechend sollte im Text das Wort «stets» gestrichen werden.



Schweizerische Vereinigung
Städtischer Polizeichefs SVSP
c/o Stadtpolizei St.Gallen
Vadianstrasse 57
9001 St.Gallen
Telefon 071 224 61 69
Telefax 071 224 66 66
<http://www.svsp.info/d/home.asp>

P.P. 9001 St.Gallen Post CH AG
Stadtpolizei, Vadianstrasse 57

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
(UVEK)

per E-Mail an:

signalisationsverordnung@astra.admin.ch

St.Gallen, 9. September 2024

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich im Namen der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP) für die im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ich erlaube mir, hierzu auf die Stellungnahme der Konferenz der städtischen Sicherheitsdirektoreninnen und - direktoren der Schweiz KSSD zu verweisen.

Freundliche Grüsse

Oberstlt Ralph Hurni
Co-Präsident SVSP



Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per Mail an: signalisationsverordnun@astra.admin.ch

18. September 2024

Stellungnahme des Schweizer Tourismus-Verbandes Teilrevision der Signalisationsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu der Vorlage *Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes* Stellung nehmen zu können. Der Schweizer Tourismus-Verband STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit über 500 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerischen Branchen- und Fachverbänden des Tourismus mit insgesamt rund 30'000 touristischen Leistungserbringern. Als Vertreter des viertgrössten Exportbereichs der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für faire politische Rahmenbedingungen für die Schweizer Tourismuswirtschaft ein.

Gerade im Rahmen der Signalisation ist eine national einheitliche Handhabung wichtig, um das Verständnis und die Sicherheit der Nutzer:innen von touristischer Infrastruktur garantieren zu können. Gleichzeitig wird durch die Verankerung auf nationaler Gesetzesebene die Rechtslage für alle Akteure klar und einheitlich geregelt. Aus diesen Gründen begrüßen wir die Vorlage.

Bei der Aufnahme der Signalisationen gilt es jedoch zu beachten, dass keine Lücken entstehen und alle Signale aufgeführt und in einer sinnvollen Logik festgehalten werden. Wir bitten Sie diesbezüglich die Stellungnahme von SchweizMobil und den Schweizer Wanderwegen zu beachten.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Philipp Niederberger
Direktor



Samuel Huber
Leiter Politik



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Schweizer Wanderwege
Monbijoustrasse 61
3007 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zentrale Bestimmungen der SN 640 829a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im vorliegenden Entwurf der SSV nicht übernommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass die SN 640 829a durch die VSS nicht aufgehoben wird und innert nützlicher Frist an die aktualisierten Bestimmungen angepasst wird oder dass als Übergangslösung eine Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen wird.

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In Anhang 2 Ziffer 5 sollen die Symbole nach Art. 54a und 54b (Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr: 5.31; 5.32; 5.33; 5.33.1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5.41.3) in einer separaten Kategorie von den restlichen Symbolen dargestellt werden.

Begründung: Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr klären die Mobilitätsform, für welche die Signalisation gilt. Die Symbole haben entsprechende Erwähnungen in der Verordnung und eine hohe Bedeutung. Die restlichen Symbole sind eine Zusammenstellung welche zusätzlich auf Wegweisern und insbesondere der touristischen Signalisation verwendet werden können.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 54A ZIFFER 6 Bst. B

Auf Wegweisern können zusätzlich angegeben werden:

b: ergänzende Informationen wie Nummer **oder** ~~und~~ Name einer nationalen, regionalen oder lokalen Route...

Begründung: Routenfelder können auch für weitere Routen (= keine SchweizMobil-Routen) angewendet werden (z.B. ohne Nummer oder beim Mountainbiken auch mit Grossbuchstaben anstelle von Nummern).

ART. 54A ZIFFER 7

Entlang von **gekennzeichneten Strecken** ~~Routen~~ für Mountainbikes können zur Orientierung

Begründung: Nicht nur auf Routen, sondern auf allen gekennzeichneten Strecken (z.B. Trails/Pisten, Verbindungen etc.) sollen Richtungspfeile aufgemalt werden können.

ART. 54A ZIFFER 8

Entlang von **gekennzeichneten Strecken** ~~signalisierten Routen~~ dürfen ~~an Signalposten~~ Informationstafeln zur Streckenführung angebracht werden.

Begründung: Für die Signalisation von Trails und Mountainbikestrecken braucht es zwingend Spielraum, um ortsbezogen geeignete Informationen mittels Informationstafeln anzubringen. Z.B. für Informationen analog der heutigen BFU-Pistensignalisation. Der Begriff Routen ist zu eng gefasst und soll auf alle gekennzeichneten (=signalisierten oder markierten) Strecken/Trails/Pisten ausgeweitet werden.

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 54B ZIFFER 2 BST. C

Auf Wanderwegnetzen nach Artikel 3 FWG werden verwendet:

c. der «Wegweiser für Winterwanderwege» (4.52.5) **und der «Wegweiser für Schneeschuhrouuten» (4.52.xx)** mit weisser Schrift auf pinkem Grund: zur Wegweisung **im Bereich von** ~~auf~~ Winterwanderwegen **und Schneeschuhrouuten**.

Begründung: Wegweiser für Schneeschuhrouten gehören zu den signalisierten Winterangeboten gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouten» (ASTRA, SchweizMobil, Schweizer Wanderwege). Die Umsetzung in den Kantonen erfolgt bereits gemäss den Vorgaben des Leitfadens und die erfassten Routen werden ab 2024 in der ASTRA Fachanwendung *Fachapplikation Langsamverkehr* verwaltet.

Weiter ist das Symbol 5.41.3 (Schneeschuhrouten) mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouten» zu ersetzen. Dieser wird bereits seit der Veröffentlichung des Vorgängerdokuments des Leitfadens in der ganzen Schweiz verwendet und kommuniziert. Weiter ist das Piktogramm 5.41.3 Schneeschuhroute schlecht von anderen Mobilitätspiktogrammen Langsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder Symbolen (z.B. 5.39 Langlauf) zu unterscheiden.

ART. 54B ZIFFER 4

Zur Orientierung kann auf Fuss- und Wanderwegnetzen die «Bestätigungstafel Fuss- und Wanderweg» (4.52.6) angebracht werden. Auf Fusswegen ist die Tafel weiss und rautenförmig, auf Wanderwegen gelb und rautenförmig, auf Bergwanderwegen und Alpinwanderwegen rechteckig und weiss-rot-weiss bzw. weiss-blau-weiss und auf Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten pink und rautenförmig. Zusätzlich können mit Ausnahme von Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten Bestätigungstafeln sowie Richtungspfeile auf Objekten entlang des Wegs wie Steinblöcken, Bäumen oder Pfosten aufgemalt werden.

Begründung: Siehe Anmerkung zu ART. 54B ZIFFER 2 BST. C. Die Signalisation von Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten wird am Ende der Wintersaison entfernt. Aus diesem Grund sollen keine aufgemalten Markierungen eingesetzt werden.

ART. 54B ZIFFER 5

Entlang von Fusswegnetzen und Wanderwegnetzen signalisierten Routen dürfen an Wegweiserstandorten Signalpfosten Informationstafeln zur Streckenführung und zu den besonderen Anforderungen an die Benutzung der Wege angebracht werden.

Begründung: Wegweiser können auf verschiedene Arten montiert werden (z. B. mithilfe eines Pfostens). Diese Lösungsvielfalt ist wichtig, insbesondere im Hinblick auf die Rücksicht auf die Grundeigentümer.

ART. 54B ZIFFER 6 (NEU)

6 Am Ausgangspunkt von Alpinwanderwegen muss die Informationstafel Alpinwanderwege auf die besonderen Anforderungen für die Benutzung dieser Wege hinweisen.

Begründung: Die besonderen Anforderungen gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 54b Ziffer 5 für die Wegbenutzung betreffen nur die Alpinwanderwege. Die Formulierung von Ziffer 6 entspricht der heutigen Situation gemäss SN 640 829a.

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 54C ZIFFER 2

Der «touristische Wegweiser» (4.52.7) enthält auf braunem Grund in einem weissen Feld braune Signale oder Symbole nach Anhang 2 Ziffer 5 sowie eine Aufschrift in weisser Kursivschrift. Entlang von signalisierten Fuss- und Wanderwegen können die Signale nach Artikel 54b mit braunem Grund in einem weissen Feld und weisser Schrift verwendet werden.

Begründung: Gemäss den Empfehlungen "Signalisation wandernaher Angebote" (Schweizer Wanderwege) werden Wege zu touristisch bedeutenden Objekten, die nicht durch Wanderwege erschlossen sind, seit mehreren Jahren in enger Anlehnung an die Norm SN 640 827c "Strassensignale - Touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen" mit braunen, nach der Norm SN 640 829a dimensionierten Wegweisern signalisiert. Dies soll auch weiterhin ermöglicht werden, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der zu Fuss Gehenden.

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zentrale Bestimmungen der SN 640 829a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im vorliegenden Entwurf der SSV nicht übernommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass die SN 640 829a durch die VSS nicht aufgehoben wird und innert nützlicher Frist an die aktualisierten Bestimmungen angepasst wird oder dass als Übergangslösung eine Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen wird.

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

IV. Hinweissignale

B. Wegweisung auf Haupt- und Nebenstrassen

d. Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen

– Signale «Wegweiser für Fusswegnetze» (4.52.1), «Wegweiser für Wanderwege» (4.52.2) «Wegweiser für Bergwanderwege» (4.52.3), «Wegweiser für Alpinwanderwege» (4.52.4), und «Wegweiser für Winterwanderwege» (4.52.5) und «Wegweiser für Schneeschuhrouen» (4.52.xx).

Begründung: Siehe Begründung zu ART. 54B ZIFFER 2 BST. C.

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Symbole nach Art. 54a und 54b (Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr: 5.31; 5.32; 5.33; 5.33.1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5.41.3) sollen in einer separaten Kategorie von den restlichen Symbolen dargestellt werden.

Begründung: Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr klären die Mobilitätsform, für welche die Signalisation gilt. Die Symbole haben einsprechende Erwähnungen in der Verordnung und eine hohe Bedeutung. Die restlichen Symbole sind eine Zusammenstellung, welche zusätzlich auf Wegweisern und insbesondere der touristischen Signalisation verwendet werden können.

Antrag:

Die Auswahl gemäss Anhang 1 ist mit folgenden Symbolen zu ergänzen:

Restaurant , Hütte , Feuerstelle , Parkplatz , Jugendherberge 

Begründung: Diese Symbole werden seit mehreren Jahren im Bereich der Wanderwege (Art. 54b) einheitlich eingesetzt und sie wurden auch in der Fachapplikation Langsamverkehr bereits integriert.

Antrag:

Symbol 5.41.3 (Schneeschuhrouen) ist mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouen» zu ersetzen.

Begründung: Das Symbol mit dem Schneeschuh wird bereits seit der Veröffentlichung des Vorgängerdokuments des Leitfadens in der ganzen Schweiz verwendet und kommuniziert. Die Unterscheidung des Piktogramm 5.41.3 Schneeschuhroue ist schlecht von anderen Mobilitätspiktogrammen Langsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder Symbole (z.B. 5.39 Langlauf) zu unterscheiden.

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Veränderungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 55 ZIFFER 2TERr

Zur Anzeige einer Umleitungsstrecke entlang von signalisierten Fuss- und Wanderwegen sollen die Signale nach Artikel 54b mit orangem Grund verwendet werden.

Begründung: Bei Umleitungen entlang von Fuss- und Wanderwegen sind Wegweiser gemäss Artikel 54b zuzulassen, wie im Merkblatt «Sperrung und Umleitung von Wanderwegen und Mountainbikerouten» (ASTRA, Schweizer Wanderwege, SchweizMobil) bereits beschrieben.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

2rad Schweiz, Bahnhofstrasse 86, 5001 Aarau

Kontakt: info@2radschweiz.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen diese Möglichkeit ausdrücklich. Sie erleichtert die Orientierung auf dem Velo und zum Auffinden geeigneter Wege und trägt damit zur Erhöhung der Sicherheit von Velofahrenden bei.

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen namentlich den Wegfall des Begriffs "Route", damit auch Ziele abseits von signalisierten Routen angezeigt werden können.

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Formulierung führt dazu, dass Kernfahrbahnen mind. 7.3 m breit sein müssten, um das Kreuzen von breiten Fahrzeugen zu ermöglichen. Dies verunmöglicht Kernfahrbahnlösungen, wie sie von Schweizer Städten empfohlen werden (beispielsweise Zürich und Bern: Minimalbreite der Kernfahrbahn von 4.50 m) und die in anderen europäischen Ländern gang und gäbe sind.

Zudem beantragen wir, die Schaffung von Kernfahrbahnen ausserorts wieder zu ermöglichen, nachdem dies seit dem 1.1.2016 nicht mehr möglich ist. (Art. 74a Abs. 2 SSV)
Es soll den Vollzugsbehörden überlassen sein zu entscheiden, ob eine Kernfahrbahn angeordnet werden soll, sofern die Rahmenbedingungen (Verkehrsmenge, Anteil Schwerverkehr, signalisierte Höchstgeschwindigkeit etc.) dazu gegeben sind.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Art. 10 Rote Einfärbung von Radstreifen an Gefahrenstellen

Die besondere Markierung «Rote Einfärbung von Radstreifen an Gefahrenstellen» darf nur auf Radstreifen verwendet werden. Diese Verwendungsmöglichkeit erscheint uns zu eng, denn es sind auch Stellen denkbar, die nicht als Radstreifen markiert sind, beispielsweise Radwege oder für Velos freigegebene Trottoirs. Auch solche Abschnitte sollen bei Einmündungen oder Querungen durch eine rote Einfärbung besser kenntlich gemacht werden können. Wir beantragen daher, den Begriff "Radstreifen" durch den Begriff "**Radverkehrsfläche(n)**" zu ersetzen.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Energie, Verkehr und Kommunikation UVEK
3003 Bern

per E-Mail: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Bern, 30. September 2024

Teilrevision der Signalisationsverordnung und der Verkehrszulassungsverordnung Stellungnahme des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 haben Sie die Vernehmlassung zu den titelerwähnten Vorlagen eröffnet. Der AGVS bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Hinblick auf die Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV) lehnt der AGVS den Systemwechsel von der direkten Verweisung auf technische Normen hin zur indirekten Verweisung auf den aktuellen Stand der Wissenschaft, Technik und Erfahrung ab. Es ist zwar nachvollziehbar, dass mit der neuen Regelung der indirekten Verweisung eine flexiblere Ordnung gestaltet werden soll, jedoch darf aus unserer Sicht im Gegenzug durch eine fehlende klare gesetzliche Definition die Rechtssicherheit nicht leiden. Wir weisen darauf hin, dass der blosser Verweis auf den aktuellen Stand der Wissenschaft, Technik und Erfahrung im Einzelfall bei einer Auslegung Probleme bereiten könnte. Zwar sollen sich die Anforderungen neu nach den anerkannten Regeln der Technik richten, es soll aber gemäss erläuterndem Bericht immer noch die Anwendung der einschlägigen Normen nahegelegt werden. Auf eine rechtssichere Definition zu verzichten, wo doch schon nahe liegt, welche Normen gemäss der SSV angewendet werden müssen, scheint nur schwer nachvollziehbar zu sein. Der AGVS erachtet es deshalb als sinnvoll bestehende Normen klarer abzubilden, wie es in den meisten Fällen in der E-SSV vorgesehen wurde, und wo dies zweckdienlich ist, weiterhin direkt auf die technischen Normen zu verweisen. Zum Erhalt der Rechtssicherheit wären demnach die direkten Verweise möglichst stets aktuell zu halten.

Bezüglich der Teilrevision zum Kurs über Verkehrskund (VKU) bewertet der AGVS zunächst positiv, dass Lerninhalte zu Fahrassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) einbezogen werden sollen. Es ist wichtig, dass angehende Verkehrsteilnehmende mit den FAS vertraut werden, da sich diese Technologien immer wie mehr etablieren. Aus Sicht des AGVS ist es hingegen der Fahrausbildung nicht förderlich, wenn der Kurs über Verkehrskunde bereits vor der Basistheorieprüfung (TP) absolviert wird. Zwar ist es nicht unvorteilhaft, die Inhalte des VKU in der TP prüfen zu können, jedoch sind unseres Erachtens die Lerninhalte des VKU gerade nicht vorwiegend theoretischer, sondern praktischer Natur. Sie sollen in erster Linie

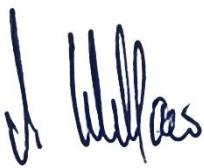
den Lernfahrenden kurz vor Absolvierung der praktischen Prüfung Anregungen zu ihrem persönlichen Verkehrsverhalten vermitteln und erlauben das Gelernte vom VKU direkt anzuwenden. Solche Inhalte, die vor allem persönliche Erfahrungen hinsichtlich Fahrdynamik und sicherem Verkehr betreffen, werden einer Person, die bisher keine aktive Fahrzeit verbracht hat, nur wenig dienlich sein. Ebenfalls ist es für das Verständnis der Inhalte des VKU nicht unbedeutend, wenn man die Verkehrsregeln beherrscht und damit ein besseres Verständnis für die praktischen Facetten des VKU vorweist. Würde der VKU nun vor der TP zu absolvieren sein, besteht zudem die Gefahr, dass die Inhalte des VKU zeitlich zu lange zurückliegen, sollten Lernfahrende erst später praktische Fahrstunden absolvieren. Aus diesen Gründen beantragt der AGVS den bisherigen Ablauf unbedingt beizubehalten und den VKU bloss inhaltlich mit den Neuerungen zu FAS weiterzuentwickeln.

Bitte entnehmen Sie detailliertere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen dieser Vernehmlassung in unseren Antworten in den beiden Fragebogen.


Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)



Manfred Wellauer
Vizepräsident



Markus Aegerter
Mitglied der Geschäftsleitung



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)
Wölflistrasse 5
3006 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der AGVS vertritt die Position, dass sich das jetzige System bewährt hat und kein kompletter Systemwechsel notwendig sei. Sind technische Vorgaben direkt oder mit Verweisen auf eine Norm in der SSV geregelt, besteht keine Gefahr, dass der aktuelle Stand der Technik jeweils im Einzelfall ausgelegt werden muss. Insofern begrüßen wir die direkte Übertragung von technischen Normen in die Verordnung, lehnen aber einen indirekten Verweis auf den aktuellen Stand der Wissenschaft, Technik und Erfahrung ab. Mit einem indirekten würde eine feste gesetzliche Definition fehlen, welche im Sinne der Rechtssicherheit unbedingt zu fordern ist.

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Signalisation sollte aber bei betroffenen Strecken früh genug darauf hinweisen, dass leuchtende Lichtpunkte die Führungs- und Sicherheitslinien aufheben können.

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine flexiblere Auslegung, wie sie zurzeit möglich ist, ist dienlicher auf spezielle Fälle Rücksicht zu nehmen, wo es u.U. nicht notwendig wäre eine längere vorgeschriebene Mindestlänge einhalten zu müssen.

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist unklar, wie dieser neue Artikel zu interpretieren ist. Aus unserer Sicht wäre eine zweispurige Strecke ohne klare Aufteilung in Fahrstreifen nicht im Sinne der Verkehrssicherheit.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zur Zukunftstauglichkeit des Art. 89b Abs. 4 E-SSV wäre es bedeutend einfacher, wenn nicht der aktuell benutzte Name für die «Grand Tour of Switzerland» namentlich in der E-SSV erwähnt ist. Sollte sich der Name bspw. aus Marketinggründen ändern, wäre wieder eine Revision erforderlich, weshalb der AGVS eine pragmatischere Formulierung vorschlägt: «Zur Kennzeichnung von touristischen Routen kann ein rotes Signet mit einem dazu passenden Schriftzug in einem weissen rechteckigen Feld und einem weissen Abweispfeil auf braunem Grund bei touristischen Ankündigungstafeln sowie bei Ausfahrten ohne touristische Ankündigungstafeln verwendet werden.»

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im Sinne der Rechtssicherheit und für die Förderung der Einheitlichkeit sollten nur Signale und Markierungen verwendet werden dürfen, welche auch in der SSV vorgesehen sind. Aus unserer Sicht ist Art. 5 Abs. 3 SVG nicht deckungsgleich. Deshalb ist der AGVS gegen eine Aufhebung des Art. 101 Abs. 1 SSV.

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im Sinne der Rechtssicherheit ist dies abzulehnen. Siehe dazu auch die Bemerkungen unter Frage 1.

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im Sinne der Rechtssicherheit ist ein allgemeiner Verweis auf technische Normen mit Aufhebung des genannten Artikels abzulehnen. Anwendbare technische Normen sind jeweils aktuell zu halten. Bestenfalls verleiht man dem UVEK die Möglichkeit in Art. 15 Abs. 1bis E-SSV, Anpassungen in Art. 115a SSV vornehmen zu dürfen.

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Sofern erforderlich und keine exakte Definition vorhanden, sind Verweise auf technische Normen beizubehalten.

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Veränderun- gen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Bundesamt für Strassen ASTRA
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen

Elektronische Eingabe: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Bern, 27. September 2024 / FP

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) betreffend den Kurs über Verkehrskunde

Stellungnahme des Automobil Club der Schweiz ACS

Kontaktperson für Rückfragen:
Fabien Produit, Generalsekretär Automobil Club der Schweiz ACS,
fabien.produit@acs.ch Tel. 031 328 31 17

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme durch Beantworten der beiden Fragebögen zur obigen Vernehmlassung.

Die Verkehrssicherheit ist für den ACS ein zentrales Thema. Wir begrüßen deshalb sinnvolle Massnahmen, die eine Verbesserung der Verkehrssicherheit mit sich bringen.

Sehr gerne lassen wir Ihnen anbei die von uns ausgefüllten Fragebögen zukommen.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Automobil Club der Schweiz

Fabien Produit
Generalsekretär



Der ACS

Der Automobil Club der Schweiz (ACS) wurde am 6. Dezember 1898 in Genf gegründet und ist ein Zusammenschluss von rund 95 000 Schweizer Automobilistinnen und Automobilisten zur Wahrung der verkehrspolitischen, wirtschaftlichen, touristischen, sportlichen und weiterer mit dem motorisierten Privatverkehr zusammenhängenden Interessen. Er widmet der Strassenverkehrsgesetzgebung und ihrer Anwendung besondere Aufmerksamkeit und setzt sich für die Verkehrssicherheit auf der Strasse ein.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton X Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Automobil Club der Schweiz ACS

Wasserwerksgasse 39

3000 Bern 13

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das sollten die betroffenen Ortschaften selber entscheiden können. Nur sie können beurteilen, wie wichtig für sie die Angabe zu einer Fähre, einem Autoverlad, etc. ist.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir befürworten diese Regelung nur unter der Voraussetzung, dass in Absatz der Zusatz: «Er verpflichtet die Benützer zu besonderer Rücksicht gegenüber Fussgängern; wo die Sicherheit es erfordert, haben sie Warnsignale zu geben und nötigenfalls anzuhalten.» aufgenommen wird, so wie es beim Absatz 3 für die Mountainbikes der Fall ist. Dies aus Gründen der Verkehrssicherheit.

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüssen diese Regelung explizit, da die modernen Navigationsgeräte ebenfalls mit der entsprechenden Nummerierung der Strassen arbeitet und dies die Verkehrsteilnehmenden, die sich vom Navigationsgerät leiten lassen, besser orientieren können.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Hier stellt sich für uns die Frage, ob die Motorfahrzeugbenutzenden diese Abkürzungen überhaupt kennen.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus unserer Sicht könnte diese Regelung zu Verunsicherung der Verkehrsteilnehmenden führen. Vor allem der Punkt, dass die Geltung der Führungs- und Sicherheitslinien aufgehoben wird, sobald die Unterflurleuchten in Betrieb sind.

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diesen Punkt können wir nicht beurteilen.

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus der Formulierung der Regelung können wir nicht beurteilen, ob sich diese positiv oder negativ auf die Verkehrssicherheit auswirkt. Da diese für uns von eminenter Bedeutung ist, muss sie auf jeden Fall mindestens in dem Masse gewährleistet sein, wie sie von der bisherigen Regelung geboten worden ist.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Siehe Anmerkung zu Frage 19.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sehen dafür keinen Bedarf.

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus den Formulierungen der Regelungen können wir nicht beurteilen, ob sich diese positiv oder negativ auf die Verkehrssicherheit auswirkt. Da diese für uns von eminenter Bedeutung ist, muss sie auf jeden Fall mindestens in dem Masse gewährleistet sein, wie sie von der bisherigen Regelung geboten worden ist.

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus den Formulierungen der Regelungen können wir nicht beurteilen, ob sich diese positiv oder negativ auf die Verkehrssicherheit auswirkt. Da diese für uns von eminenter Bedeutung ist, muss sie auf jeden Fall mindestens in dem Masse gewährleistet sein, wie sie von der bisherigen Regelung geboten worden ist.

-
24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diesen Punkt können wir nicht beurteilen.

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Diese Regelung hatte so oder so nur Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2024.

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir lehnen diese Ergänzung ab, weil keine Klarheit besteht, was mit «unzulässigem Rechtsvorbeifahren» gemeint ist. Aus unserer Sicht sollte eine Regelung so formuliert sein, dass die Verkehrsteilnehmenden genau wissen, was erlaubt ist und was nicht.

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verwaltungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

auto-schweiz
Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure
Wölflistrasse 5
3006 Bern
info@auto.swiss

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Bemerkungen

Unser zwingendes Anliegen aus fahrzeugtechnischer Sicht bezüglich der Signalisationsverordnung ist in Punkt 45 festgehalten.

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verwaltungsänderungen?

X JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Signalisationsverordnung: Wir weisen darauf hin, dass es für ein gutes Funktionieren von Fahrerassistenzsystemen sowie dem eines Tages erfolgreichen automatisierten Fahren unerlässlich ist, dass notwendige Signale von den in den Fahrzeugen eingebauten und verwendeten Kamerasystemen, einwandfrei sichtbar, erkennbar, lesbar und interpretierbar sind.

FSU - Geschäftsstelle -6000 Luzern

per E-Mail (Formate .pdf)
signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Nathalie Mil
info@f-s-u.ch
Luzern, 25.07.2024S

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Vernehmlassung der Signalisationsverordnung SSV; SR 741.21.

Der FSU (Fachverband der Schweizer Raumplanerinnen und Raumplaner) erkennt mit den technischen Anpassungen keine Auswirkungen auf den Raum. Wir begrüssen die Vereinheitlichungen der Signalisierungen und die Hilfestellungen für beeinträchtigte Menschen.

Freundliche Grüsse
FSU



Nathalie Mil
Geschäftsführerin FSU



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Fussverkehr Schweiz
Klosbachstrasse 48
8032 Zürich

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ja, in Zusammenhang mit der Übernahme der relevanten Vorgaben in die SSV.

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist praxisgerecht, wenn alle Symbole an derselben Stelle zu finden sind

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sind damit einverstanden, dass die Vorwegweiser auch Ziele, die mit dem Fahrrad angefahren werden können, aufnehmen können. Wir sind der Ansicht, dass es keinen Grund gibt, bei den Fuss- und Wanderwegweiser keine Vorwegweiser zu erlauben.

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich ist Fussverkehr Schweiz einverstanden, dass die Fuss- und Wanderwegweisung in die SSV aufgenommen wurde. Wir haben dennoch zwei Ergänzungsanträge:

- Wir beantragen, dass der Absatz 3 folgendermassen ergänzt, wird:
d. Angaben zur Hindernisfreiheit und des entsprechenden Schwierigkeitsgrades.
Begründung: Die Formulierung in c ist nicht wirklich klar formuliert, wir würden es begrüssen, wenn explizit erwähnt wird, dass diese Information auch auf dem Wegweiser sein kann.
- Wir beantragen, dass die Fusswegweiser und die entsprechende Bestätigungstafel einen dünnen schwarzen Rand haben kann, wenn sie auf einem weissen Hintergrund angebracht werden.
Begründung: Fusswegnetze sind in der Regel innerorts. Dabei werden insbesondere die Bestätigungstafeln regelmässig direkt an einer Fassade angebracht. Da viele Fassaden weiss sind besteht die Gefahr, dass die Bestätigungstafel wegen dem fehlenden Kontrast nicht wahrgenommen wird. Mit einem dünnen, schwarzen Rand ist diese Problem einfach zu beheben.

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Touristische Informationen sollten auch auf den Fuss- und Wanderwegweisern angebracht werden können. Allenfalls sind spezifische touristische Wegweiser für Fuss- und Wanderwege zu prüfen.

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG,

EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist sinnvoll und wichtig, dass die Ausgestaltung in der SSV geregelt wird, damit sie für alle zugänglich ist und keine Norm gekauft werden muss.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Übernahme der Abbildungen stimmen wir zu, jedoch sind wir gegen die vorgesehenen Änderungen an der Formulierung des Artikels 72a. Die Umformulierung geht von der Annahme aus, die Markierungen wären eine Sicherheitsmassnahme für Menschen mit Sehbehinderung. Tatsächlich kann die Markierung diese Funktion nicht erfüllen, sie ist nur ein Hinweis, während die Sicherheit erst durch eine korrekte bauliche Ausgestaltung, beispielsweise eine Absperrung von Gefahren wie überhängenden Bauteilen aus geht.

Während «Gefahrenstellen bisher als Beispiel erwähnt wurden», sollen sie künftig der einzige Grund für die Kennzeichnung von Aufmerksamkeitsfeldern und Sicherheitslinien sein. Von den heute ausgeführten Aufmerksamkeitsfeldern müsste folglich der grösste Teil entfernt werden, da sie andere Hinweise, beispielsweise den Beginn oder das Ende einer Leitlinie, die Lage eines Ampelmastes, den Ausgangspunkt für eine Querung, die Lokalisierung des Einstiegs in den Bus, eines Bedienungselements, Automaten oder einer taktilen Wegweisung.

Richtig ist, dass die Markierungen wichtige Orientierungshilfen sind, und dass sie die Sicherheit von Menschen mit Sehbehinderung erhöhen, da die Fortbewegung deutlich sicherer ist, wenn die Person weiss, dass sie sich auf einer den Fussgängern zugewiesenen Fläche befindet und auf einem Weg, der an einen relevanten Ort, Entscheidungspunkt, etc. führt.

Die Sicherheitslinie zur Abgrenzung des Gefahrenbereichs war schon bisher in der SSV erwähnt. Es ist jedoch so, dass die Ausführung der Linie ausschliessliche für Bahnperrens entwickelt wurde. Würde die Sicherheitslinie im Verkehrsraum zur Abgrenzung von Gefahrenbereichen eingesetzt, wäre sie deutlich zu schmal. Diverse Studien weisen darauf hin, dass taktile Bodenmarkierungen je nach Ausführung 60 bis 90 cm Breite benötigen, damit sie erkannt werden, wenn jemand quer darauf zugeht. Bei der Breite von 33 cm, wie sie auf dem Perron verwendet wird, kann der Stock einmal kurz aufspringen und darüber hinweghüpfen, ohne dass es wahrgenommen wird. Auch stellt die Breite nicht sicher, dass die Person mit dem Fussballen auf der Markierung abrollt und sie über die Füsse wahrnimmt. Auf Bahnperrens ist dieser Kompromiss entstanden, weil die Person vom Betreten des Perrons bis an die Sicherheitslinie lückenlos mit taktil-visuellen Markierungen geführt wird. Eine Breite von 60 oder 90 cm wäre aufgrund der zu schmalen Perrons nicht realisierbar gewesen. In der Revision der VSS Norm hat man sich darauf geeinigt, zu präzisieren, dass die Sicherheitslinien an Haltestellen die Grenze zum Gefahrenbereich entlang der Haltekante kennzeichnen. Abgrenzungen im Verkehrsraum werden in der VSS Norm SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum» definiert und setzen gegenüber der Fahrbahn eine Niveaudifferenz voraus. Auch die VSS Norm SN 640 852 hält seit der Erstaussgabe fest, dass taktil-visuelle Markierungen nicht an Stelle taktil erkennbarer Randabschlüsse eingesetzt werden dürfen. An diesen Grundlagen soll nichts geändert werden, da dies Menschen mit Sehbehinderung erheblich gefährden würde.

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fussverkehr Schweiz beantragt den Absatz 6 folgendermassen zu ändern:

⁶ Baustellen im Bereich der Fahrbahn, **des Trottoirs oder des Fussweges** sind so einzurichten, dass sowohl die Verkehrssicherheit als auch die Sicherheit der auf der Baustelle tätigen Personen **an der Baustelle vorbeigehenden Personen** gewährleistet ist. Wenn die Lichtverhältnisse es erfordern, sind Baustellen ausreichend zu beleuchten. Hierzu sind die anerkannten Regeln der Technik beizuziehen.

Begründung 1: Fussgängerselbstunfälle gelten zwar nicht als Verkehrsunfälle, können sich aber bei unsachgemässer Baustelleneinrichtung trotzdem ereignen. Beispiel: Fussgänger:innen können den Kopf an einer schlecht platzierten temporären Signaltafel anstossen, die in das Lichtprofil des Trottoirs ragt. Deshalb müssen die an der Baustelle vorbeigehenden Personen separat erwähnt werden, weil deren Sicherheit nicht in allen Fällen in den Bereich der Verkehrssicherheit fällt.

Begründung 2: Die Anforderungen an Baustelleneinrichtungen müssen zwingend für alle denkbaren Fälle erfüllt werden, z.B. wenn zwar keine Fahrbahnbereiche, dafür aber ein Trottoir oder ein Fussweg beeinträchtigt wird.

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Da Fussgängerinnen und Fussgänger kein Fahrzeug mit Beleuchtung dabei haben, kann es unter Umständen sinnvoll sein, bei wichtigen Wegweisern für den Fussverkehr eine Beleuchtung vorzusehen. Es wäre unverhältnismässig bei sämtlichen Wegweisern für den Fussverkehr eine Beleuchtung vorzuschreiben, jedoch ist es genauso unverhältnismässig, diese zu verbieten.

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fussverkehr Schweiz ist mit dieser Anforderung einverstanden. In der Praxis stellen wir aber immer wieder fest, dass insbesondere temporäre Signale auf die Fussverkehrsflächen, insbesondere auf das Trottoir, gestellt werden, auch wenn dadurch das Trottoir unzulässigerweise stark beeinträchtigt wird und schmaler wird als in den Normen vorgesehen.

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist wichtig, dass die Ausführungsbestimmungen an sich verändernde Rahmenbedingungen in der Praxis angepasst werden können.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Mindestbreite von 3 m ist bei längeren Querungen, oder wenn der Fahrbahnrand nicht rechtwinklig zum Fussgängerstreifen verläuft, ungenügend. Eine Person mit Sehbehinderung, selbst wenn sie in der Mitte des Fussgängerstreifens los geht, wird nicht mit Sicherheit im Bereich des Fussgängerstreifens queren können und daher beispielsweise eine Schutzinsel nicht auffinden. Die SN 640 075 bietet zudem die Möglichkeit, in einem Bereich von 1.0 m breite, eine punktuelle Auffahrtsrampe für Personen mit Rollstuhl und Rollator auszuführen. Baulich wird diese mit Noppen so gekennzeichnet, dass eine Person mit Sehbehinderung die Querung am Absatz neben der Rampe aufsucht. Mit dieser Rampe reduziert sich die für Menschen mit Sehbehinderung nutzbare Breite um einen Meter, so dass nur 2 m verfügbar sind, was das Problem der fehlende Abweichungstoleranz von der direkten Gehlinie verschärft. Auch eine Begrenzung der Breite auf maximal 4 m wird den Bedürfnissen der Zufussgehenden, insbesondere auch von Menschen mit Behinderung alles andere als gerecht. Bei einer hohen Querungsnachfrage, beispielsweise vor Bahnhöfen, etc. muss es möglich sein, breitere Fussgängerstreifen auszuführen (wird in der Praxis bereits so angewendet), damit die Fussverkehrsströme überhaupt bewältigt werden können und den Fahrzeugverkehr nicht unnötig lange aufhalten.

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ein Symbol «Rollstuhlwanderweg» müsste ergänzt werden.

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fussverkehr Schweiz ist im Grundsatz mit der neuen Verordnung einverstanden.

Art 5: Fussverkehr Schweiz begrüsst, dass der Hinweis auf eine Tempo-30-Zone neu explizit auch auf verkehrsorientierten Strassen verwendet werden kann, wenn diese in eine Tempo-30-Zone integriert sind.

Fussverkehr Schweiz beantragt, dass Hinweise auf abweichende Höchstgeschwindigkeiten, nicht nur bei Tempo 30 und Begegnungszonen als Markierung auf die Fahrbahn appliziert werden können. Diese Hinweise helfen auch auf verkehrsorientierten Strassen eine abweichende Höchstgeschwindigkeit zu verdeutlichen. Diese Möglichkeit sollte grundsätzlich bei abweichenden Höchstgeschwindigkeiten (z.B. auch ausserorts 60) gegeben werden.

Art 12: Fussverkehr Schweiz hat mehrere Anmerkungen zu diesem Hinweis:

1) Der Hinweis auf eine Querungsstelle ohne Fussgängerstreifen, sollte grundsätzlich auf eine geeignete Querungsstelle hinweisen, wo die Sichtverhältnisse gut sind. Damit dieser Hinweis seine Funktion erfüllen kann, müsste gewährleistet werden, dass in der für die Querung notwendigen Sichtweite weder parkiert noch angehalten werden darf.

Fussverkehr Schweiz beantragt, dass die Anwendung dieses Hinweises auf Abschnitte mit einem Halteverbot eingeschränkt wird, oder dass die Anbringung des Hinweises dieses Hinweises, wie ein Fussgängerstreifen ein Halteverbot bewirkt.

2) Der Hinweis auf eine Querungsstelle ohne Fussgängerstreifen ist eigentlich auch für sehbehinderte Personen wertvoll. Daher ist es störend, dass dieser grundsätzlich ohne taktilen Element angebracht wird.

Fussverkehr Schweiz beantragt, dass dieser Hinweis mit einem Aufmerksamkeitsfeld (Art 72a SSV) kombiniert werden soll.

3) Der ideale Querungsort für die Zufussgehenden befindet sich nicht immer an der exakt gleichen Stelle der beiden Fahrbahnseiten. Um einen Spielraum zu ermöglichen, beantragt Fussverkehr Schweiz, dass im Absatz 2 die Formulierung «auf beiden Seiten der Fahrbahn» gestrichen wird.

4) Der letzte Satz könnte unter Umständen auch als absolutes Fussgängerstreifenverbot in Tempo-30-Zonen interpretiert werden, was nicht zutrifft. Denn Fussgängerstreifen sind unter gewissen Umständen auch in Tempo-30-Zonen möglich. Wir beantragen deshalb die Formulierung «namentlich in Tempo-30-Zonen» zu streichen.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Pro Velo Schweiz, Birkenweg 61, 3013 Bern

Kontakt: christoph.merkli@pro-velo.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen diese Änderung ausdrücklich, ist doch die Zugänglichkeit zu den Normen eingeschränkt.

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen diese Möglichkeit ausdrücklich. Sie erleichtert die Orientierung auf dem Velo und zum Auffinden geeigneter Wege und trägt damit zur Erhöhung der Sicherheit von Velofahrenden bei.

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen den Wegfall des Begriffs "Route", damit auch Ziele abseits von signalisierten Routen angezeigt werden können.

Um klar zu machen, dass auch Alltagsrouten bezeichnet und nummeriert werden können, soll Abs. 6 lit. b entsprechend umformuliert werden.

Im übrigen soll es auch möglich sein, analog den Wanderwegweisern (Art. 54b, Abs. 3, Bst. a), die Fahrzeit zum angegebenen Ziel anzugeben.

Entsprechend schlagen wir folgende Änderung/Ergänzung von Abs. 6 vor:

a. die Entfernung zum angezeigten Ziel;

b. die geschätzte Fahrzeit zum angezeigten Ziel;

c. ergänzende Informationen wie Nummer und Name einer nationalen, regionalen oder lokalen **Alltags- oder Freizeitroute** in einem Feld

Die Angaben von Routennamen und -nummern gemäss VSS-Norm 640 829a sind schlecht lesbar, wie das Beispiel 4.51.4 im Anhang 2 zeigt. Diese Norm sieht vor, dass die Nummern durch den Rahmen abgeschnitten und mit Angaben überladen sind. Ausserdem sind die Texte aus der Ferne kaum lesbar.

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Baustellen sind für die Velofahrenden immer wieder mit Behinderungen oder gar Gefährdungen verbunden. Es ist daher im Interesse der Klarheit von besonderer Bedeutung, den Spurverlauf im Bereich von Baustellen nicht nur für den motorisierten Verkehr, sondern auch den Veloverkehr anzuzeigen. Wir beantragen, auch Radstreifen in das Signal aufzunehmen.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir beantragen die Ergänzung von Abs. 3 mit folgendem Satz:

Zudem dürfen auf der Fahrbahn Richtungs- oder Routenangaben für Radfahrer und das Symbol "Velo" angebracht werden.

Velorouten weichen manchmal von denjenigen des motorisierten Verkehrs ab. Zur Klärung des Routenverlaufs kann es daher nötig sein, entsprechende Angaben in gelber Farbe direkt auf der Fahrbahn anzubringen.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Formulierung führt dazu, dass Kernfahrbahnen mind. 7.3 m breit sein müssten, um das Kreuzen von breiten Fahrzeugen zu ermöglichen. Dies verunmöglicht Kernfahrbahnlösungen, wie sie von Schweizer Städten empfohlen werden (beispielsweise Zürich und Bern: Minimalbreite der Kernfahrbahn von 4.50 m) und die in anderen europäischen Ländern gang und gäbe sind.

In Verbindung mit einer Radstreifenbreite von maximal 1.5 m sind Breiten der Kernfahrbahn, die ein Kreuzen von Motorfahrzeugen knapp erlauben, brandgefährlich, weil sich die benötigten Flächen von Velo und Autos etc. überschneiden. Ein Kernfahrbahn sollte das Kreuzen zwischen den Radstreifenlinien nur zulassen, wenn die Radstreifen je mind. 2 m messen. In allen anderen Fällen sollte sie höchstens 4.5 m breit sein, damit klar wird, dass bei Kreuzen von Motorfahrzeugen hinter dem Velo gefahren werden muss.

Damit Motorwagen möglichst selten auf Radstreifen fahren, soll zudem Art. 40 Abs. 3 der Verkehrsregelverordnung angepasst werden. Radstreifen sollen nur mehr beim Kreuzen befahren werden dürfen, ausgenommen dann, wenn auf dem Radstreifen gefahren werden muss, weil die Kernfahrbahn schmaler ist als das Fahrzeug.

Zudem beantragen wir, die Schaffung von Kernfahrbahnen ausserorts wieder zu ermöglichen, nachdem dies seit dem 1.1.2016 nicht mehr möglich ist. (Art. 74a Abs. 2 SSV) Es soll den Vollzugsbehörden überlassen sein zu entscheiden, ob eine Kernfahrbahn angeordnet werden soll, sofern die Rahmenbedingungen (Verkehrsmenge, Anteil Schwerverkehr, signalisierte Höchstgeschwindigkeit etc.) dazu gegeben sind.

Im weiteren schlagen wir vor, Art. 74a mit einem zusätzlichen Buchstaben h zu ergänzen, dass Fahrrad-Symbole auch auf Fahrstreifen neben Busstreifen angebracht werden dürfen, wenn die Busstreifen nicht für Velos freigegeben sind. Sowohl für Velofahrende wie die anderen Verkehrsteilnehmenden ist nicht immer ersichtlich, ob ein Busstreifen für Velos freigegeben ist. Das Symbol neben dem Busstreifen würde Klarheit schaffen.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ergänzungsantrag: Baustellensignalisation behindert Velos oft unnötig. Lösungsansatz: SSV so ergänzen, dass der Veloverkehr wenn immer möglich sicher gewährleistet wird und dessen Sicherheitsbedürfnis Rechnung getragen wird.

Druckfehler in Abs. 2: "... Leitkegel sind rot-weisse oder orange."

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Informationstafeln über die grossräumige Verkehrlenkung und den Strassenzustand sollen nicht auf Autobahnen und Autostrassen beschränkt sein, sondern auf dem ganzen Strassennetz möglich sein, namentlich auch auf Velowegnetzen.

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Signale, die sich auf Radwegen befinden und sich ausschliesslich an Velofahrende richten, können kleinere Masse aufweisen wie jene auf anderen Verkehrsinfrastrukturen. Wir regen daher an, in Anhang 1 kleinere Masse vorzusehen.

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Art. 46, Abs. 2 Einbahnstrasse mit beschränkten Gegenverkehr. Wenn die Fahrbahn des beschränkten Gegenverkehrs abmarkiert wird, ist nicht klar, mit welcher Farbe markiert werden soll. Die einen Kantone markieren gelb, die anderen weiss. In Basel-Stadt wird je nach Sachbearbeiter die eine oder andere Farbe gewählt. Deshalb sollte in Anhang 2, Punkt 6. Markierungen und Leiteinrichtungen eine entsprechende Abbildung aufgenommen werden.

Wir regen an, am selben Ort eine Leitlinie spezifisch für Zweirichtungsradwege abzubilden. Diese kann schmaler und kürzer sein als diejenige für Strassen.

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Art. 10 Rote Einfärbung von Radstreifen an Gefahrenstellen

Gemäss Vorschlag des ASTRA soll der Einsatz der Roteinfärbung weiterhin nur auf Radstreifen an Gefahrenstellen in bestimmten Situationen möglich sein.

In Übereinstimmung mit der Velokonferenz Schweiz beantragen wir, dass die durchgehende Roteinfärbung der Veloinfrastruktur erlaubt wird, auch ausserhalb von Gefahrenstellen.

So wie in vielen anderen Ländern und insbesondere den Niederlanden, wo eine durchgängig rot eingefärbte Veloinfrastruktur seit langem zu den wichtigen Qualitätsmerkmalen zählt. Wir sind der Meinung, dass auch in der Schweiz eine rot eingefärbte Veloinfrastruktur wesentlich zum geforderten Qualitätsausbau des Veloverkehrs beiträgt, und damit direkt die Ziele des Veloweggesetzes unterstützt. Zahlreiche Untersuchungen zeigen, dass der Veloverkehr vermehrt vom Motorfahrzeugverkehr getrennt geführt werden soll, wie es auch das Veloweggesetz verlangt. Nur so fahren weitere Personengruppen mit dem Velo und nur so können dessen Potenziale ausgeschöpft werden.

Unbestritten ist, dass nicht nur die Infrastruktur an sich, sondern auch deren Erkennbarkeit und intuitive Befahrbarkeit von grosser Bedeutung sind. Eine durchgehend farbige Umsetzung der Veloinfrastruktur, wie sie bereits in mehreren Ländern angewendet wird, richtet sich an alle Verkehrsteilnehmenden und verbessert damit die Erkennbarkeit und Flächenzuteilung wesentlich. Häufig wird angeführt, dass eine einzelne Hervorhebung von Gefahrenstellen eine höhere Sicherheit als die durchgängige Einfärbung erzielen kann. Dieser Effekt konnte bislang jedoch in keiner Studie nachgewiesen werden. Die einzelne Hervorhebung von Gefahrenstellen verstärkt zudem den Eindruck eines Flickenteppichs, während eine durchgehende Roteinfärbung auf die Qualität eines Velonetzes hinweisen kann. Eine Einschränkung des Anwendungsbereiches auf Gefahrenstellen, wie in der vorliegenden Vernehmlassung zur Diskussion gestellt, schränkt die Möglichkeiten der roten Einfärbung folglich unnötig ein.

Die Weisung ist deshalb so anzupassen, dass eine durchgehendere Einfärbung der Veloinfrastruktur erlaubt ist, auch ausserhalb von Gefahrenstellen. Kantonen und Gemeinden, welche beim Ausbau ihres Velowegnetzes ambitioniert vorwärts gehen möchten, wird damit ein wichtiges Werkzeug zur Verfügung gestellt, ohne dass eine neue Pflicht entstehen würde. Die zuständigen Vollzugsbehörden können damit den Anwendungsbereich aufgrund ortsspezifischer Begebenheiten innerhalb ihres Ermessensspielraumes selbst definieren. Mit geeigneten Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen begleitet von Materialien und Hilfestellungen kann zugleich eine gesamtschweizerische Vereinheitlichung der Umsetzung und der Farbtöne angestrebt sowie ein Farbchaos vermieden werden. Dies vor dem Hintergrund, dass Kantone und Städte aus einem Bedürfnis nach Sicherheit und Sichtbarkeit der Veloführung heraus bereits beginnen, eigene Möglichkeiten für durchgehend flächige Einfärbungen zu evaluieren und umzusetzen.

Für eine durchgehend flächig farbige und damit deutlich wahrnehmbare Veloführung spricht, dass sie die Orientierung erleichtert und die Wiedererkennbarkeit signifikant erhöht. Sie erleichtert dadurch vor allem auch das Befahren von Knoten. Weiter macht ein derartiges Veloführung die Flächenzuteilung für sämtliche Verkehrsteilnehmenden (auch in anspruchsvollen Situationen) klar erkennbar und zeigt, welches Verhalten der Velofahrenden zu erwarten ist. Zudem wird eine durchgehend eingefärbte Veloinfrastruktur

vermutlich weniger von widerrechtlich haltenden oder anliefernden Motorfahrzeugen belegt. Mit allen diesen Wirkungen wird ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit geleistet. Auch der Bundesrat betonte 2021 in einem Bericht die Vorteile einer Einfärbung der Veloinfrastruktur und stellte in Aussicht, die restriktive Beschränkung auf Gefahrenstellen zu überprüfen.

Die Farbe Rot bietet sich an, weil sie im Strassenverkehr bereits heute als Velofarbe wahrgenommen wird, da sie die Grundfarbe der Wegweisung für den Veloverkehr ist. Zudem hat die Verbreitung der flächig roten Veloinfrastrukturen im (u.a. angrenzenden) Ausland dafür gesorgt, dass viele, auch Schweizer Verkehrsteilnehmende, derartig eingefärbte Bereiche intuitiv mit dem Veloverkehr verbinden.

Eine durchgehend flächige Roteinfärbung kann erzeugt werden über das Auftragen von Markierungsfarbe auf der Strassenoberfläche oder mit der Beimischung von Zusatzstoffen in den Belag. Mit der Beimischung von Eisenoxid beispielsweise wird ein dezenter und doch gut sichtbarer Farbton erzeugt. Dieser erfüllt auch hohe gestalterische Anforderungen und ist nicht mit dem heute verwendeten Verkehrsrot (RAL 3020) der Gefahrenstellen zu vergleichen.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass mit dem Inkrafttreten des Veloweggesetzes und Veloförderaufträgen auf allen staatlichen Ebenen klarer Handlungsdruck besteht und entsprechende Chancen genutzt werden müssen. Eine entsprechende Änderung resp. Ergänzung des Artikels 10 ist daher angezeigt.

Wir schlagen folgenden Änderungsantrag vor: Artikel 10 sei dahingehend zu ergänzen respektive abzuändern, dass eine rote Einfärbung von Veloinfrastrukturen grundsätzlich möglich sei, wo die Vollzugsbehörden dies innerhalb ihres Ermessensspielraumes als zielführend betrachten. Als mögliche Anwendungszwecke können die Hervorhebung der Durchgängigkeit oder Qualität einer Veloverbindung, die Kennzeichnung von Übergängen verschiedener Führungsarten oder die Erhöhung der Aufmerksamkeit auf Verflechtungsbereichen genannt werden. Die Roteinfärbung soll damit nicht nur auf Radstreifen, sondern auch auf Radwegen und Velostrassen möglich sein.

Eventualiter schlagen wir folgende Verbesserungen von Art. 10 der Verordnung vor:

Die heutige Verwendungsmöglichkeit soll auf weitere Situationen erweitert werden, namentlich Radwege oder für Velos freigegebene Trottoirs. Auch solche Abschnitte sollen bei Einmündungen oder Querungen durch eine rote Einfärbung besser kenntlich gemacht werden können. Wir beantragen daher, den Begriff "Radstreifen" durch den Begriff "**Radverkehrsfläche(n)**" zu ersetzen.

Zudem beantragen wir den engen Begriff "...wo eine erhöhte Gefahr besteht, dass der **motorisierte Verkehr** beim Queren des Radstreifens (6.09) das Vortrittsrecht der Radfahrenden missachtet." durch eine allgemeinere Formulierung zu ersetzen wie "**Verkehrsteilnehmende**". Dann könnten auch andere Stellen wie Kreuzungsflächen von Veloverkehrsrouten oder Aufstellbereiche vor Lichtsignalanlagen rot markiert werden.

Art. 5 Abs. 4

Tippfehler in "... Tempo-30-Zonen..."

Art. 8

Es fehlen die Illustrationen der Tulpenmarkierung (Seite 6) für den Rechtsvortritt für Velogegenverkehr auf Einbahnstrassen und aus Nebenstrassen mit Verbot für Motorfahrzeuge.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verwaltungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir haben folgende weiteren Anträge im Zusammenhang mit der Signalisationsverordnung:

Genereller Hinweis

Abbildungen der Signale, Markierungen und Leiteinrichtungen: Hier wird mit der "Vereinheitlichung" auch der "Norm-Mann" für alle Aktivitäten festgesetzt. (vgl. Figur für Mann beim WC sowie dann in allen Symbolen). Diese Symbole sind kein Abbild der Gesellschaft und sehr wenig inklusiv. (Was sich bereits in der Benennung "Fussgänger Art. 64" mit dem generischen Maskulin abzeichnet).

"Velostrasse"

Im Jahre 2019 führt der Bundesrat in der Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (SR 741.213.3) in Art. 4 Abs. 1 die Möglichkeit ein, den Rechtsvortritt aufzuheben, wenn "die Strasse, welcher der Vortritt eingeräumt werden soll, Teil eines festgelegten Wegnetzes für den Fahrradverkehr ist." Diese Bestimmung war die Folge des Pilotversuchs zur "Velostrasse".

Pro Velo bedauert, dass die "Velostrasse" keinen Eingang in die SSV gefunden hat. Aus Sicht des Veloverkehrs würde das Regime Velostrasse grosse Vorteile bringen und sie würde insbesondere im städtischen Raum eine neue planerische Möglichkeit für Velorouten bieten.

Daher beantragen wir zu prüfen:

- ein Signal "Velostrasse" einzuführen
- in Velostrassen das Nebeneinanderfahren zu zweit zu erlauben
- in Velostrassen ein Überholverbot von Velos für Motorwagen einzuführen

Art. 18 SSV Allgemeines Fahrverbot

Namentlich bei Baustellen kann es vorkommen, dass Strassen abschnittsweise mit einem allgemeinen Fahrverbot belegt sind, in anderen Abschnitten jedoch das Befahren mit Fahrrädern erlaubt ist. Das Ende des allgemeinen

Fahrverbotes sollte mit einem Ende-Signal angezeigt werden können, das mit einem Teilfahrverbot kombiniert wird.

Art. 24 Abs. 4 SSV Kreisverkehrsplatz

Wir beantragen, das Signal 2.41.1 Kreisverkehrsplatz innerorts mit der generellen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zu verknüpfen. Damit kann die Aufmerksamkeit der Lenker:innen von Motorfahrzeugen und die Sicherheit für Radfahrende im Kreisverkehr erhöht werden. Kreisverkehrsplätze sind gerade für Velofahrende gefährliche Einrichtungen, die dank reduzierter Höchstgeschwindigkeit entschärft werden können.

Fahrradsymbole

Art. 74a Abs. 7 SSV und SN 640 850a sehen Fahrradsymbole nur auf Radwegen und Radstreifen vor. SN 640 850a (Markierungen) sieht zudem die Verwendung auf Fusswegen, Trottoirs und Busstreifen vor, die für den Veloverkehr geöffnet sind. Verordnung und Norm sollen dahingehend angepasst werden, dass Fahrradsymbole und Pfeile frei als Führungsmittel und Hinweis verwendet werden können.

Art. 75 Abs. 7 SSV Halte- und Wartelinien

Wir beantragen, die Markierung von Aufstellbereichen nicht nur vor Lichtsignalen, sondern generell vor Verzweigungen zu ermöglichen. Damit können der Verkehrsfluss und die Sicherheit von nach links abbiegenden Velofahrenden erhöht werden.

Neues Signal zum Schutz der Zweiräder

Bei Fahrbahnabschnitten, auf denen das Überholen von Zweirädern durch Autos oder Lastwagen zu gefährlich ist, soll die Möglichkeit bestehen, die Zweiradfahrenden durch eine entsprechende Signalisation mit Überholverbot zu schützen.

In Deutschland wurde ein entsprechendes Verkehrsschild 2021 eingeführt. Das Verbot soll hauptsächlich Velofahrende schützen, schliesst Motorräder aber mit ein.



Wir beantragen deshalb die Aufnahme einer neuen Signalisation «Überholen von Zweirädern für mehrspurige Fahrzeuge verboten».

Zusätzliche Hinweissignale

Es gibt auch in der Schweiz immer mehr Gemeinden, die Velopumpen zur freien Verwendung aufstellen. Die SSV könnte mit einem Hinweissignal auf «Velopumpen» bzw. «Pumpstationen für Velos» ergänzt werden. Dies könnte auch Gemeinden motivieren, solche Stationen einzurichten.

Noch sehr selten sind Ladestationen für E-Velos, allerdings gibt es bereits einige wenige, vor allem im Bereich von Restaurants, die mit verschiedenen gängigen Lademöglichkeiten ausgerüstet sind. Ein Hinweissignal auf Lade-

möglichen für E-Velos wäre wünschenswert, weil auch dies motivierend wirken könnte, entlang von längeren Radwegen solche Ladestationen einzurichten.

Im weiteren regen wir die Schaffung eines Hinweissignals "Velobahn" nach deutschem Vorbild vor:



(Abbildung: Zeichen 350.1 „Radschnellweg“ der deutschen StVO)

In Deutschland können damit seit 2020 "Radschnellwege" bezeichnet werden. Velobahnen sind gemäss Veloweggesetz die qualitativ hochwertigsten Verbindungen im Velowegnetz für den Alltagsverkehr. Sie verbinden Räume mit hohem Velopotenzial über längere Distanzen und ermöglichen ein flüssiges und komfortables Befahren. Sie weisen einen sehr hohen Ausbaustandard auf und führen in der Regel über baulich abgesetzte Radwege und motorfahrzeugarme Strassen.

Guten Tag Frau Andrey

Wir werden nicht an dieser Vernehmlassung teilnehmen. Gerne bei der nächsten wieder.

Herzliche Grüsse
Mike Egle



RoadCross Schweiz
Zweierstrasse 22
CH-8004 Zürich

Tel +41 44 737 48 29
Fax +41 44 737 28 08

www.roadcross.ch

Fragen nach einem Verkehrsunfall?

Kontaktieren Sie uns. Wir beraten und helfen kostenlos!

Tel. +41 44 310 13 13 / helpline@roadcross.ch / www.roadcross.ch/helpline



eQ402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

BFU, Beratungsstelle für Unfallverhütung

Hodlerstrasse 5A

3011 Bern

Für Rückfragen: p.eberling@bfu.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Systemwechsel ist sinnvoll und hat zur Folge, dass die Signalisation komplett auf Verordnungsstufe geregelt werden kann.

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen**Bemerkungen / Änderungsantrag:**

Im Textvorschlag zu Art. 52 Abs. 1, 1bis und 7 Bst. d E-SSV werden neben den Velos auch die «fahrzeugähnlichen Geräte fäG» aufgeführt. Da diese den Fussgängern/-innen gleichgestellt sind, empfiehlt die BFU, diese auf den Vorwegweisern wegzulassen (ansonsten müssten konsequenterweise auch Fusswegziele ergänzt werden, was zu einer Überfrachtung des Vorwegweisers führen kann). Vorwegweiser sind ausserorts für den MIV ausgelegt. Die Wegweisung für den Langsamverkehr sollte neben den Flächen für den Langsamverkehr separat platziert werden.

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen**Bemerkungen / Änderungsantrag:**

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen**Bemerkungen / Änderungsantrag:**

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen**Bemerkungen / Änderungsantrag:**

In Ergänzung unserer Antwort zur Frage 5: FäG und Velos sollten ausserorts, wo Vorwegweiser zum Zug kommen, abseits der MIV-Fahrbahn geführt werden. Die Signalisation/Wegweisung für diese Benutzergruppe sollte ebenfalls abseits der Vorwegweiser für den MIV platziert sein. Der MIV ist ausserorts mit 80 km/h unterwegs und sollte nicht durch irrelevante Informationen auf seinen Vorwegweisern abgelenkt werden.

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Masse sollten genau gleich wie in der SN 640 850a übernommen werden (auch mit der **fetten** Bezeichnung für in der Regel anzuwendende Grössen).

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bei Art. 72a Abs. 2 lit. e E-SSV sollte es statt «vor Gefahrenstellen» besser «bei Gefahrenstellen» heissen. In Abs. 3, wo keine Änderung geplant ist, müsste Folgendes präzisiert werden: Die Markierung der Längsführung ist weiss, diejenige des Fussgängerstreifens ist gelb.

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es sollte ergänzt werden, dass auch die Randlinien aufgehoben werden.

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Anstatt «kreuzen» soll eher «begegnen» verwendet werden. Und die Randlinie soll ausserorts trotzdem möglich sein. Die BFU würde ergänzen, dass Randlinien ausserorts auch möglich sind, wenn das Begegnen nicht möglich ist. Dann dürfen jedoch keine Leit- und Sicherheitslinien markiert werden.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir befürworten ausdrücklich, dass die Abweislinien neu in die SSV aufgenommen werden.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Abbildung 6.24 ist jedoch schwierig zu verstehen. Es fehlen die graue Fahrbahn sowie die Trottoirs (dunkelgrau) an der Seite. Man muss die «doppelte Querlinie» im Kontext darstellen – wie man das z. B. auch mit der Abweislinie gemacht hat.

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine Bemerkung, ausser dass Abs. 2 noch einen Rechtschreibfehler enthält (Leitbaken).

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In diesem Kontext wird auf Abs. 6 verwiesen, in dem der «Verkehrsteiler» näher erläutert wird. Dieser ist in der VSS-Norm 40822 definiert (vgl. Abb. 18) und wird im Folgen-

den näher beschrieben. In diesem Kontext ist die Präsenz eines Inselfostens nicht gegeben. In Abs. 6 sollte der Ausdruck «Verkehrsteiler» durch den Begriff «Inseln, beispielsweise für die Kanalisierung des Verkehrs» ersetzt werden.

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die BFU spricht sich deutlich gegen eine Aufhebung aus. Der erwähnte Absatz 1 in Art. 101 SSV ist von zentraler Bedeutung. Bei einer Aufhebung besteht die Gefahr, dass eine Vielzahl an Eigenkreationen geschaffen wird. Obwohl bereits in Art. 5 Abs. 3 SVG ein entsprechender Hinweis enthalten ist, spricht sich die BFU für die Beibehaltung dieses Absatzes aus, da er einen direkteren Bezug zur SSV aufweist. Hingegen kann der Verweis auf Artikel 115 SSV entfallen.

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist sinnvoll, dass Überholverbote oder das Umfahren eines Hindernisses künftig auch auf Wechselverkehrszeichen von Begleit- und Erhaltungsfahrzeugen angezeigt werden können. Dies trägt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei.

-
33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vergleichen Sie bitte auch unsere Antwort zu Frage 32.

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das ist sinnvoll.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die BFU stimmt den Anpassungen nicht vorbehaltlos zu. Die Frage nach der Notwendigkeit einer solchen Einleitung erscheint zunächst berechtigt. Als Beispiel sei die Markierung von Fussgängerstreifen erwähnt, die in aller Regel eine Länge von 4 m aufweisen sollte. Die Erkennbarkeit der Markierung muss aus Sicherheitsgründen gewährleistet sein. Auch 3 m lange Fussgängerstreifen sind grundsätzlich zulässig, jedoch aufgrund der eingeschränkten Wahrnehmbarkeit nicht empfehlenswert und sollten daher nur in absoluten Ausnahmefällen erlaubt werden. Daher wurde der Hinweis «4 m» in der SN 640 850a auch hervorgehoben. Die Hervorhebung, die bei sämtlichen Markierungen Anwendung findet, geht mit der Übernahme der Markierungen in die SSV verloren, was die BFU nicht befürwortet. Es wäre wünschenswert, die Information, dass die Markierung in der Regel mit dem Wert der fetten Schreibweise umzusetzen ist, auch in der SSV zu geben. Andernfalls führt die Übernahme der Markierung in Verbindung mit dem Informationsverlust zu einer Minderung der Qualität und Sicherheit.

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Symbole sind unklar. Die Person ist sichtbar, aber das Sportgerät ist zu klein (z. B. 5.41.4 Fussballplatz). Diese Symbole sollten in erster Linie das Sportgerät zeigen (z. B. 5.41.1 Eisbahn: Hier reicht es, einen grossen Schlittschuh zu zeigen; 5.41.5 Tennis-

platz: Hier reicht es, einen Tennisschläger zu zeigen). Die Symbole sollten grundsätzlich nochmals überarbeitet werden. Die Leiteinrichtungen, die Markierungen, die Hinweissignale und die Gefahrensignale sind aus Sicht der BFU in Ordnung.

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die BFU stimmt der neuen Verordnung nur unter Vorbehalt zu. In Bezug auf die Begegnungszone erschliesst sich uns nicht, aus welchem Grund die Markierung mit einem Hinweis auf den Rechtsvortritt nicht zulässig sein soll. Der Rechtsvortritt bzw. der Hinweis darauf ist nicht zonenabhängig. Die Verdeutlichung des Rechtsvortritts ist abhängig von der Wahrnehmbarkeit eines Knotens als Rechtsvortritt. Folglich kann ein solcher Hinweis auch in einer Begegnungszone erforderlich sein.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verwaltungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

L-drive.ch Postfach 3001 Bern

Bundesamt für Strassen ASTRA
3003 Bern

Per Mail: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Bern, 17. September 2024

Stellungnahme von L-drive Schweiz

Teilrevision der Signalisationsverordnung / Änderung der Ordnungsbussenverordnung et al.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die im Titel erwähnte Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen; der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen sowie der Änderung der Ordnungsbussenverordnung, für welche der Bundesrat am 7. Juni 2024 die Vernehmlassung eröffnet hat und mit welcher wir mit ein paar Ausnahmen einverstanden sind.

Ebenfalls einverstanden sind wir mit der Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen, der Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen, sowie der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens (Ziff. 314.4). Diese Präzisierung schafft ein wenig Klarheit.

Unsere Stellungnahme zu den einzelnen Punkten entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Fragebogen.

Freundliche Grüsse



Michael Gehrken,
Präsident



Philippe Kurth,
Geschäftsführer



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

L-drive Schweiz | Suisse | Svizzera

Effingerstrasse 8 | Postfach

CH-3001 Bern

+41 31 552 18 20

info@L-drive.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Systemwechsel macht Sinn und hat zur Folge, dass die Signalisation komplett auf Verordnungsstufe geregelt werden kann sowie für alle Betroffenen die Regelungen auch auffindbar sind.

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich möchten wir zu bedenken geben, dass es nicht angebracht und im Sinne der Verkehrssicherheit ist, die Vielfalt der Verkehrsschilder/Signalisationen immer weiter zu erhöhen. Anstelle der immer fortschreitenden Regelungsdichte plädieren wir stattdessen für eine Schärfung des Verkehrssinns der Verkehrsteilnehmenden mittels Aus- und Weiterbildung, sowie Aufklärung.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im Textvorschlag zu Art. 52 Abs. 1, 1bis und 7 Bst. d E-SSV werden neben den Velos auch die «fahrzeugähnlichen Geräte» aufgeführt. Da diese dem/der Fussgänger:in gleichgestellt sind, **beantragen wir**, dass diese in den Vorwegweisern wegzulassen sind (sonst müssten auch Fusswegziele ergänzt werden können, was zu einer Überbelegung des Vorwegweisers führen kann). Vorwegweiser sind ausserorts für den MIV ausgelegt. Die Wegweisung für den Langsamverkehr sind neben den Flächen für den Langsamverkehr separat zu platzieren.

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Aufnahme von Hotelwegweisern erachten wir als unnötig und nicht in erster Linie Sache des Strassenverkehrsrechts zu sein.

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In Ergänzung unserer Antwort zu Frage 5: FäG und Velos sind ausserorts, wo Vorwegweiser zum Zug kommen, abseits der MIV-Fahrbahn zu führen. Die Signalisation/Wegweisung für diese Benutzergruppe muss ebenfalls abseits der Vorwegweiser für den MIV stehen. Der MIV ist ausserorts mit 80 km/h unterwegs und sollte nicht durch irrelevante Informationen auf seinen Vorwegweisern abgelenkt werden. Grundsätzlich sind

keine Informationen für fäG-Benutzer:innen vorzusehen, da die fäG den Fussgänger:innen gleichgesetzt sind und nicht den Fahrradfahrer:innen (was diese Art der Signalisation dann auch suggerieren würde).

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sind grundsätzlich einverstanden, dass die Grundsätze klar festgelegt werden müssen. Indessen sollten die Längen und Breiten der Markierungen klar definiert und eingehalten werden und zwar nicht in Form von minimal und maximal-Definitionen. Allenfalls müssten die Masse genau gleich wie in der SN 640 850a übernommen werden (auch mit der fetten Bezeichnung für in der Regel anzuwendende Grössen).

Grundsätzlich möchten wir festhalten, dass bei diesen Markierungen auch viel klarer definiert werden, welche Farbe was bezeichnet. In der Praxis stellen wir fest, dass diesbezüglich ein Wildwuchs herrscht: teilweise sind Linien / Punkte rot, gelb, violett, wobei sich die Bedeutung den meisten Verkehrsteilnehmenden nicht erschliesst, was der Verkehrssicherheit nicht zuträglich ist.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bei Art. 72a Abs. 2 lit. e E-SSV sollte u.E. «vor Gefahrenstellen» anstelle von «bei Gefahrenstellen» stehen. In Abs. 3, wo keine Änderung geplant ist, müsste Folgendes präzisiert werden: Die Markierung der Längsführung ist weiss, diejenige des Fussgängerstreifens ist gelb.

Grundsätzlich möchten wir auch hier festhalten, dass bei diesen Markierungen auch viel klarer definiert werden, welche Farbe was bezeichnet. In der Praxis stellen wir fest,

dass diesbezüglich ein Wildwuchs herrscht: teilweise sind Linien / Punkte rot, gelb, violett, wobei sich die Bedeutung den meisten Verkehrsteilnehmenden nicht erschliesst, was der Verkehrssicherheit nicht zuträglich ist.

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Hier müsste ergänzt werden, dass auch die Randlinien aufgehoben werden.

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Randlinien sollten ausserorts möglich sein. Wir würden ergänzen, dass Randlinien ausserorts auch möglich sind, wenn das Kreuzen nicht möglich ist. Dann dürfen jedoch keine Leit- und Sicherheitslinien markiert werden.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich möchten wir nochmals festhalten, dass bei diesen Markierungen auch viel klarer definiert werden, welche Farbe was bezeichnet. In der Praxis stellen wir fest, dass diesbezüglich ein Wildwuchs herrscht: teilweise sind Linien / Punkte rot, gelb, violett, wobei sich die Bedeutung den meisten Verkehrsteilnehmenden nicht erschliesst, was der Verkehrssicherheit nicht zuträglich ist.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Abbildung 6.24 ist schwierig zu verstehen. Es fehlen die graue Fahrbahn sowie die Trottoirs (dunkelgrau) an der Seite. Man muss die «doppelte Querlinie» im Kontext darstellen – wie man das auch z.B. mit der Abweislinie gemacht hat.

Grundsätzlich macht diese Querlinie keinen Sinn, da ja die Parkfelder entsprechend blau oder weiss markiert sind und somit erst beim Parkieren auch beachtet werden. Daher kann diese Querlinie eigentlich auch komplett weggelassen werden.

Die blaue Markierung wird zu Beginn der blauen Zone markiert. Zum Zeitpunkt des Parkmanövers, ist dem/der Führer:in eines Fahrzeuges nicht mehr bekannt, in welcher Zone sie sich befindet. Die Farbe der Parkfelder zeigt uns in welcher Zone sich der Verkehrsteilnehmer befindet. Als Ergänzung könnte die blaue Parkscheibenmarkierung auf der Höhe der weissen, zeitlich beschränkten Parkfelder angebracht werden.

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In diesem Kontext sei auf Abs. 6 verwiesen, in dem der «Verkehrsteiler» näher erläutert wird. Dieser ist in der VSS 40822 definiert (vgl. Abb. 18) und wird im Folgenden näher beschrieben. In diesem Kontext ist die Präsenz eines Inselfostens nicht gegeben. In 7/12 Abs. 6 sollte der Ausdruck «Verkehrsteiler» durch den Begriff «Inseln, beispielsweise für die Kanalisierung des Verkehrs» ersetzt werden.

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der erwähnte Absatz 1 im Art. 101 SSV ist von Bedeutung, da ansonsten die Gefahr besteht, dass eine Vielzahl an Eigenkreationen geschaffen wird. Obgleich bereits in Art. 5 Abs. 3 SVG ein entsprechender Hinweis enthalten ist, **beantragen wir** die Beibehaltung dieses Absatzes, da er eine direktere Bezugnahme zur SSV aufweist. Der Verweis auf Artikel 115 SSV kann demgegenüber entfallen.

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dass man neu auch Überholverbote oder, wie ein Hindernis zu umfahren ist, auf Wechselanzeigetafeln von Begleit- und Unterhaltsfahrzeugen anzeigen darf, ist sinnvoll. Dies trägt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei.

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vergleichen Sie bitte unsere Antwort zu Frage 32.

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diesbezüglich sei darauf verwiesen, dass es sich hierbei um ein «Ja, aber» handelt. Die Frage nach der Notwendigkeit einer solchen Einleitung erscheint zunächst berechtigt. Als Beispiel sei die Markierung von Fussgängerstreifen angeführt, welche in aller Regel eine Länge von 4 Metern aufweisen sollte. Die Wahrnehmung der Markierung muss aus Sicherheitsgründen gewährleistet sein. Auch 3 m lange Fussgängerstreifen sind grundsätzlich zulässig, jedoch aufgrund der eingeschränkten Wahrnehmbarkeit nicht empfehlenswert und sollten daher nur in absoluten Ausnahmefällen erlaubt werden. Daher wurde die «4 m» in der SN 640 850a auch in Fettdruck gesetzt. Die fette Schreibweise, welche bei sämtlichen Markierungen Anwendung findet, geht mit der Übernahme der Markierungen in die SSV verloren, was aus unserer Sicht nicht befürwortet werden kann. Es wäre wünschenswert, wenn die Information, dass in aller Regel die Markierung mit dem Wert der fetten Schreibweise umzusetzen ist, auch in der SSV gegeben würde. Andernfalls führt die Übernahme der Markierung in Kombination mit dem Informationsverlust zu einer Minderung der Qualität und Sicherheit.

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich möchten wir jedoch auch hier zu bedenken geben, dass es nicht angebracht und im Sinne der Verkehrssicherheit ist, die Vielfalt der Verkehrsschilder/Signalisationen immer weiter zu erhöhen. Anstelle der immer fortschreitenden Regelungs-dichte plädieren wir stattdessen für eine Schärfung des Verkehrssinns der Verkehrsteilnehmenden mittels Aus- und Weiterbildung, sowie Aufklärung.

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dennoch möchten wir festhalten, dass in Bezug auf die Begegnungszone zu eruieren wäre, aus welchem Grund die Markierung eines Hinweises auf den Rechtsvortritt nicht zulässig sein soll. Dies sollte ebenfalls zulässig sein. Der Rechtsvortritt bzw. der Hinweis darauf ist nicht zonenabhängig. Die Verdeutlichung des Rechtsvortritts ist abhängig von der Wahrnehmbarkeit eines Knotens als Rechtsvortritt. Folglich kann ein solcher Hinweis auch in einer Begegnungszone erforderlich sein.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verwaltungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bundesamt für Strassen
3003 Bern

per E-Mail:
signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Bern, 04.09.2024

111

Vernehmlassung: Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) betreffend den Kurs über Verkehrskunde

Stellungnahme des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbands ASTAG

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Nutzfahrzeugverband ASTAG bedankt sich für die Möglichkeit, zur im Betreff erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können.

Mit der Aufhebung der Verweisungstechnik im Bundesrecht auf die technischen Normen privatrechtlicher Organisationen sind wir aus den im erläuternden Bericht dargestellten Gründen vollumfänglich einverstanden. Wir unterstützen daher die formalrechtlichen Vorschläge zur Anpassung der SSV (vgl. Fragebogen).

Ausdrücklich befürworten wird auch die u. a. von der ASTAG angeregte Anpassung des Art. 103 Abs. 5 E-SSV. Die Erweiterung der Anzeigemöglichkeiten von Signalen auf Wechselanzeigen ist für die Begleitfahrzeuge von Ausnahmefahrzeugen und Ausnahmetransporten eine wichtige und sinnvolle Massnahme, weil sie die reibungslose und verkehrssichere Abwicklung der Fahrten und Transporte weiter verbessert.

Zu den übrigen Punkten der Vorlage enthalten wir uns mangels unmittelbaren Betroffenseins einer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband



André Kirchhofer
Vizedirektor

Beilage:
Fragebogen SSV



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband
Wölflistrasse 5
3006 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS)
Herr Patrick Eperon
Sihlquai 255
CH-8005 Zürich

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der VSS begrüsst das Bestreben des ASTRA, der Signalisation und Markierung eine bessere rechtliche Bedeutung zu geben und auf eine indirekte Verweisung umzustellen.

Wir möchten aber auch darauf hinweisen, dass dies gewisse Auswirkungen haben wird auf die zukünftige Ausgestaltung von Signalen und Markierungen, falls die technischen Vorgaben nicht konsequent eingehalten werden. So können diverse Elemente nicht in einem Gesetzestext geregelt werden, wie bspw. Schriftgrössen, Farbtöne, Reflexionseigenschaften etc. Dies ist üblicherweise in technischen Normen besser aufgehoben. Wir schlagen vor, dass sich das ASTRA und der VSS zeitnah darüber austauschen, wie mit den von der Änderung betroffenen Normen umgegangen werden muss, damit weder Lücken noch Doppelspurigkeiten entstehen.

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Signale können (wieder - was die Flugzeuge angeht) aufgenommen werden. Hier zeigt sich allerdings genau die Schwerfälligkeit der SSV. Das Wiener Übereinkommen von 1968 regelt die Form des Gefahrensignals und die Möglichkeit, bei Bedarf auch andere Inhalts-Symbole zu verwenden. Die zusätzliche Regelung in der nationalen Verordnung geht gegen das eigentliche Ziel der SSV-Anpassungen, flexibler sein zu können.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ja, sofern Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV tatsächlich eingeführt wird.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ja, die rechtliche Verankerung ist wünschenswert. Allerdings sollte die detaillierte Ausgestaltung auf Normstufe vorgeschrieben bleiben.

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ja, die rechtliche Verankerung ist wünschenswert. Allerdings sollte die detaillierte Ausgestaltung auf Normstufe vorgeschrieben bleiben.

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die SSV lässt viel Spielraum bei der Dimensionierung der Signale. Vorteil einer technischen Norm ist es, diese verschiedenen Fälle im Detail zu regeln. Ansonsten besteht die Gefahr von Wildwuchs (z.B. immer Verwendung der Maximalgrößen).

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die SSV lässt Spielraum bei der Dimensionierung der Signale. Vorteil einer technischen Norm ist es, diese verschiedenen Fälle im Detail zu regeln. Ansonsten besteht die Gefahr von Wildwuchs (z.B. immer Verwendung der Maximalgrößen).

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die SSV lässt Spielraum bei der Dimensionierung der Signale. Vorteil einer technischen Norm ist es, diese verschiedenen Fälle im Detail zu regeln. Ansonsten besteht die Gefahr von Wildwuchs (z.B. immer Verwendung der Maximalgrößen).

Für die Grand Tour of Switzerland kann «ein rotes Signet» verwendet werden. Dies ist nicht sehr spezifisch und sollte geregelt werden, z.B. als Zusatzsignet 5.xx. Ansonsten besteht die Gefahr, dass auch andere rote Signete verwendet werden.

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ja, die rechtliche Verankerung ist wünschenswert. Allerdings sollte die detaillierte Ausgestaltung auf Normstufe vorgeschrieben bleiben.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Absatz 5b sollte um den Hinweis erweitert werden, um welche Ladestation es sich handelt: «EV» für **Elektro-Ladestationen**

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Anhang 1 unterscheidet sich in gewissen Details von der bis anhin verwendeten Norm SN 640 850. Bedeutet dies, dass Markierungen nun angepasst werden müssen? Zudem können diese Änderungen einen negativen Einfluss auf die Verkehrssicherheit bedeuten, welche dem VSS sehr wichtig ist.

Folgende massgeblichen Unterschiede fallen auf:

- 6.08 Busstreifen bei Beginn und über Verzweigungen: Breite neu 0.15m statt 0.20m; Es besteht damit in der E-SSV ein Unterschied zwischen Beginn/Verzweigung und der offenen Strecke (Breite 0.20m). Üblicherweise wird die Breite auf der ganzen Länge beibehalten. Dies ist in der E-SSV anzupassen.
- 6.15 Randlinie und Abweislinie: Diese wird für übrige Strassen neu mit 0.15m angegeben statt wie bis anhin 0.20m. Damit unterscheidet sie sich optisch gar nicht mehr von der Sicherheitslinie, obwohl sie verkehrsrechtlich nicht die gleiche Bedeutung hat wie die Sicherheitslinie. Es sollten mindestens beide Varianten möglich sein (0.15m und 0.20m).
- 6.16 Führungslinie: Bezüglich der Breite gilt das Gleiche wie für die Rand-/Abweislinie 6.15. Zudem soll neu die Ausführung 1m/1m auf übrigen Strassen möglich sein. Dies kann in ungünstigen Fällen zu Verwechslungen mit einer Leitlinie führen. Auf diese Ausführung ist zu verzichten.
- 6.14 Vorankündigung der Wartelinie: Hier fehlen die Angaben zur Linienbreite (0.15m für die Seiten bzw. 0.60m für die Basis).
- 6.17 Fussgängerstreifen: Mit der Formulierung «3m oder 4m» für die Länge der Balken wird erfahrungsgemäss der kleinere Wert gewählt werden. Da die Sichtbarkeit von Fussgängerstreifen mit 4m viel besser ist (aktueller Standardwert gemäss Norm), sollte diese Breite aus Sicherheitsgründen als Normalbreite vorgegeben bleiben, 3m muss die Ausnahme bleiben, die zu begründen ist (Formulierung «4m oder in begründeten Ausnahmefällen 3m»). Der Abstand zum Fahrbahnrand soll *maximal* 0.50m betragen (nicht konstant), weil die Streifen ansonsten gar nicht überall korrekt platziert werden können
- 6.06 Einspurpfeile: In der E-SSV schrumpfen die Pfeile auf übrigen Strassen von 6.5m auf 6m. Dies ist der Sichtbarkeit nicht zuträglich.
- 6.08 Bodenschrift «BUS»: Bisher war lediglich eine Schrifthöhe von 2m vorgesehen. Aus Sichtbarkeitsgründen ist dies beizubehalten.

Diese Unterschiede zur aktuellen Norm sind unbedingt zu begründen und wir fordern, dass eine Abklärung bezüglich Verkehrssicherheit vorgenommen wird.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ja, die rechtliche Verankerung ist wünschenswert. Allerdings sollte die detaillierte Ausgestaltung auf Normstufe vorgeschrieben bleiben.

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Abs. 2: Wieso wird bei Raststätten das Symbol «Ladestation» noch verwendet, wo doch neu das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» (4.84.1) genutzt werden kann bzw. sollte? Im erläuternden Bericht wird das Symbol 5.42 auch nur im Zusammenhang mit Rastplätzen erwähnt.

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ja, die rechtliche Verankerung ist wünschenswert. Allerdings sollte die detaillierte Ausgestaltung auf Normstufe vorgeschrieben bleiben.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ja, allerdings sollten auch hier gewisse Vorgaben gemacht werden. Die Praxis zeigt, dass beim Einkauf ausländischer Produkte die Vorgaben bezüglich Signalbilder, Schriften etc. nicht einheitlich angewendet werden.

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auch wenn in der neuen SSV keine starren Verweise mehr vorhanden sind, könnte es unter Umständen interessant sein, eine neue technische Norm während einer Übergangszeit als rechtsverbindlich zu erklären, bis die entsprechenden Teile im rechtlichen Rahmen verankert sind. Diese Flexibilität wird mit der Streichung des Absatzes aufgehoben. Das Erarbeiten einer technischen Norm geht üblicherweise schneller als die Anpassung von Gesetzestexten.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auch wenn damit an Geschwindigkeit gewonnen werden kann, sollten massgebliche Änderungen nur in Absprache mit den Kantonen und Fachverbänden vorgenommen werden. Bei technischen Normen wird in der Regel eine Vernehmlassung durchgeführt, um eine breitere Abstützung zu erhalten. Dieses Vorgehen hat sich bewährt. Wir fordern daher, dass die Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 in Zukunft unter der Federführung des UVEK in Zusammenarbeit mit den interessierten Stellen geändert werden kann.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Durch die Entkoppelung der Normen fallen auch die üblichen Regeln zur detaillierten Ausgestaltung von Signalen und Markierungen weg. Dies führt zu einem unkontrollierten Wildwuchs an Schriftgrössen, Abständen etc. auf Signalen. Um eine einheitliche Ausgestaltung in Zukunft sicherzustellen, muss für die Ausgestaltung der Signale darauf hingewiesen werden, dass hierfür Weisungen und Normen anzuwenden sind. Dies kann bspw. mit einer entsprechenden Formulierung im neuen Art. 103a Abs. 2 E-SSV hinzugefügt werden.

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit Vorbehalt zu den Markierungen (vgl. Frage 15)

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Übernahme der Weisung in eine Verordnung ist grundsätzlich gut. Um eine einheitliche Ausgestaltung in Zukunft sicherzustellen, muss für die Ausgestaltung der Signale darauf hingewiesen werden, dass hierfür Weisungen und Normen anzuwenden sind. Dies kann bspw. mit einer entsprechenden Formulierung im neuen Art. 3 Abs. 3 hinzugefügt werden.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Landtechnik Schweiz
Ausserdorfstrasse 31
5223 Riniken

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist zu begrüßen, wenn die Vorgaben der VSS neu in der Verordnung und nicht mehr in privaten Normen festgelegt werden. Damit sind die Vorgaben für alle Betroffenen ohne Hindernisse zugänglich!

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere

Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es besteht die Gefahr, dass durch die definierte Mindestlänge in kurvigen Gegenden das Überholen von langsamen Fahrzeugen praktisch verunmöglicht wird.

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinsen in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen
-

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine neue Busse zum unzulässigen Vorbeifahren führt wieder zur Verunsicherung der 2021 eingeführten neuen Möglichkeit des Vorbeifahrens.

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Stiftung SchweizMobil

Bruno Hirschi

Monbijoustrasse 61

3007 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zentrale Bestimmungen der SN 640 829a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im vorliegenden Entwurf der SSV nicht übernommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass die SN 640 829a durch die VSS nicht aufgehoben wird und innert nützlicher Frist an die aktualisierten Bestimmungen angepasst wird oder dass als Übergangslösung eine Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen wird.

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In Anhang 2 Ziffer 5 sollen die Symbole nach Art. 54a und 54b (Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr: 5.31; 5.32; 5.33; 5.33.1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5.41.3) in einer separaten Kategorie von den restlichen Symbolen dargestellt werden.

Begründung: Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr klären die Mobilitätsform, für welche die Signalisation gilt. Die Symbole haben entsprechende Erwähnungen in der Verordnung und eine hohe Bedeutung. Die restlichen Symbole sind eine Zusammenstellung welche zusätzlich auf Wegweisern und insbesondere der touristischen Signalisation verwendet werden können.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 54A ZIFFER 6 Bst. B

Auf Wegweisern können zusätzlich angegeben werden:

b: ergänzende Informationen wie Nummer und/oder Name einer nationalen, regionalen oder lokalen Route...

Begründung: Routenfelder können auch für weitere Routen (= keine SchweizMobil-Routen) angewendet werden (z.B. ohne Nummer oder beim Mountainbiken auch mit Grossbuchstaben anstelle von Nummern).

ART. 54A ZIFFER 7

Entlang von **gekennzeichneten Strecken** ~~Routen~~ für Mountainbikes können zur Orientierung

Begründung: Nicht nur auf Routen, sondern auf allen gekennzeichneten Strecken (z.B. Trails/Pisten, Verbindungen etc.) sollen Richtungspfeile aufgemalt werden können.

ART. 54A ZIFFER 8

Entlang von **gekennzeichneten Strecken** ~~signalisierten Routen~~ dürfen an ~~Signalposten~~ Informationstafeln zur Streckenführung angebracht werden.

Begründung: Für die Signalisation von Trails und Mountainbikestrecken braucht es zwingend Spielraum, um ortsbezogen geeignete Informationen mittels Informationstafeln anzubringen. Z.B. für Informationen analog der heutigen BFU-Pistensignalisation. Der Begriff Routen ist zu eng gefasst und soll auf alle gekennzeichneten (=signalisierten oder markierten) Strecken/Trails/Pisten ausgeweitet werden.

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 54B ZIFFER 2 BST. C

Auf Wanderwegnetzen nach Artikel 3 FWG werden verwendet:

*c. der «Wegweiser für Winterwanderwege» (4.52.5) und der «Wegweiser für Schneeschuhrou-
ten» (4.52.xx) mit weisser Schrift auf pinkem Grund: zur Wegweisung im
Bereich von ~~auf~~ Winterwanderwegen und Schneeschuhrou-
ten.*

Begründung: Wegweiser für Schneeschuhrou-ten gehören zu den signalisierten Winterangeboten gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrou-ten» (ASTRA, SchweizMobil, Schweizer Wanderwege). Die Umsetzung in den Kantonen erfolgt bereits gemäss den Vorgaben des Leitfadens und die erfassten Routen werden ab 2024 in der ASTRA Fachanwendung *Fachapplikation Langsamverkehr* verwaltet.

Weiter ist das Symbol 5.41.3 (Schneeschuhroutes) mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhroutes» zu ersetzen. Dieser wird bereits seit der Veröffentlichung des Vorgängerdokuments des Leitfadens in der ganzen Schweiz verwendet und kommuniziert. Weiter ist das Piktogramm 5.41.3 Schneeschuhroute schlecht von anderen Mobilitätspiktogrammen Langsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder Symbolen (z.B. 5.39 Langlauf) zu unterscheiden.

ART. 54B ZIFFER 4

Zur Orientierung kann auf Fuss- und Wanderwegnetzen die «Bestätigungstafel Fuss- und Wanderweg» (4.52.6) angebracht werden. Auf Fusswegen ist die Tafel weiss und rautenförmig, auf Wanderwegen gelb und rautenförmig, auf Bergwanderwegen und Alpinwanderwegen rechteckig und weiss-rot-weiss bzw. weiss-blau-weiss und auf Winterwanderwegen **und Schneeschuhroutes** pink und rautenförmig. Zusätzlich können **mit Ausnahme von Winterwanderwegen und Schneeschuhroutes** Bestätigungstafeln sowie Richtungspfeile auf Objekten entlang des Wegs wie Steinblöcken, Bäumen oder Pfosten aufgemalt werden.

Begründung: Siehe Anmerkung zu ART. 54B ZIFFER 2 BST. C. Die Signalisation von Winterwanderwegen und Schneeschuhroutes wird am Ende der Wintersaison entfernt. Aus diesem Grund sollen keine aufgemalten Markierungen eingesetzt werden.

ART. 54B ZIFFER 5

Entlang von **Fusswegnetzen und Wanderwegnetzen** ~~signalisierten Routen~~ dürfen an **Wegweiserstandorten** ~~Signalpfosten~~ Informationstafeln zur Streckenführung **und zu den besonderen Anforderungen an die Benutzung der Wege** angebracht werden.

Begründung: Wegweiser können auf verschiedene Arten montiert werden (z. B. mithilfe eines Pfostens). Diese Lösungsvielfalt ist wichtig, insbesondere im Hinblick auf die Rücksicht auf die Grundeigentümer.

ART. 54B ZIFFER 6 (NEU)

6 Am Ausgangspunkt von Alpinwanderwegen muss die Informationstafel Alpinwanderwege auf die besonderen Anforderungen für die Benutzung dieser Wege hinweisen.

Begründung: Die besonderen Anforderungen gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 54b Ziffer 5 für die Wegbenutzung betreffen nur die Alpinwanderwege. Die Formulierung von Ziffer 6 entspricht den heutigen Angaben gemäss SN 640 829a.

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 54C ZIFFER 2

Der «touristische Wegweiser» (4.52.7) enthält auf braunem Grund in einem weissen Feld braune Signale oder Symbole nach Anhang 2 Ziffer 5 sowie eine Aufschrift in weisser Kursivschrift. **Entlang von signalisierten Fuss- und Wanderwegen können die Signale nach Artikel 54b mit braunem Grund in einem weissen Feld und weisser Schrift verwendet werden.**

Begründung: Gemäss den Empfehlungen "Signalisation wandernaher Angebote" (Schweizer Wanderwege) werden Wege zu touristisch bedeutenden Objekten, die nicht durch Wanderwege erschlossen sind, seit mehreren Jahren in enger Anlehnung an die Norm SN 640 827c "Strassensignale - Touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen" mit braunen, nach der Norm SN 640 829a dimensionierten Wegweisern signalisiert. Dies soll auch weiterhin ermöglicht werden, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der zu Fuss Gehenden.

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zentrale Bestimmungen der SN 640 829a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im vorliegenden Entwurf der SSV nicht übernommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass die SN 640 829a durch die VSS nicht aufgehoben wird und innert nützlicher Frist an die aktualisierten Bestimmungen angepasst wird oder dass als Übergangslösung eine Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen wird.

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

IV. Hinweissignale

B. Wegweisung auf Haupt- und Nebenstrassen

d. Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen

– Signale «Wegweiser für Fusswegnetze» (4.52.1), «Wegweiser für Wanderwege» (4.52.2) «Wegweiser für Bergwanderwege» (4.52.3), «Wegweiser für Alpinwanderwege» (4.52.4), und «Wegweiser für Winterwanderwege» (4.52.5) und «Wegweiser für Schneeschuhrouen» (4.52.xx).

Begründung: Siehe Begründung zu ART. 54B ZIFFER 2 BST. C. (Frage 3)

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Symbole nach Art. 54a und 54b (Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr: 5.31; 5.32; 5.33; 5.33.1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5.41.3) sollen in einer separaten Kategorie von den restlichen Symbolen dargestellt werden.

Begründung: Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr klären die Mobilitätsform, für welche die Signalisation gilt. Die Symbole haben einsprechende Erwähnungen in der Verordnung und eine hohe Bedeutung. Die restlichen Symbole sind eine Zusammenstellung, welche zusätzlich auf Wegweisern und insbesondere der touristischen Signalisation verwendet werden können.

Antrag:

Die Auswahl gemäss Anhang 1 ist mit folgenden Symbolen zu ergänzen:

Restaurant , Hütte , Feuerstelle , Parkplatz , Jugendherberge 

Begründung: Diese Symbole werden seit mehreren Jahren im Bereich der Wanderwege (Art. 54b) einheitlich eingesetzt und sie wurden auch in der Fachapplikation Langsamverkehr bereits integriert.

Antrag:

Symbol 5.41.3 (Schneeschuhrouen) ist mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouen» zu ersetzen.

Begründung: Das Symbol mit dem Schneeschuh wird bereits seit der Veröffentlichung des Vorgängerdokuments des Leitfadens in der ganzen Schweiz verwendet und kommuniziert. Die Unterscheidung des Piktogramm 5.41.3 Schneeschuhroue ist schlecht von anderen Mobilitätspiktogrammen Langsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder Symbole (z.B.5.39 Langlauf) zu unterscheiden.

Antrag:

Weiter soll die Aufnahme eines Mobilitätspiktogramm Trottnett geprüft werden. Obwohl das Trottnett rechtlich ein FäG ist, eignet sich das FäG-Piktogramm (Skatingschuh) nicht um zum Beispiel touristische Trottnett-Strecken von Bergbahnen zu signalisieren. Zurzeit kreieren die meisten Anbieter eigene Signalisationen, was jedoch nicht optimal ist. Eine Lösung sollte im Rahmen der SSV-Revision geprüft werden.

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Verordnung regelt in Artikel 10 die rote Einfärbung von Radstreifen. Eine rot eingefärbte Veloinfrastruktur trägt wesentlich zum geforderten Qualitätsausbau des Veloverkehrs bei. Die Weisung ist so anzupassen, dass eine durchgehende Einfärbung der Veloinfrastruktur erlaubt ist, auch ausserhalb von Gefahrenstellen. Für die Begründung, Bedeutung und Dringlichkeit dieser Änderung verweisen wir gerne auf die ausführliche Stellungnahme der Velokonferenz Schweiz, welche wir vollumfänglich unterstützen.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 55 ZIFFER 2TERr

Zur Anzeige einer Umleitungsstrecke entlang von signalisierten Fuss- und Wanderwegen sollen die Signale nach Artikel 54b mit orangem Grund verwendet werden.

Begründung: Bei Umleitungen entlang von Fuss- und Wanderwegen sind Wegweiser gemäss Artikel 54b zuzulassen, wie im Merkblatt «Sperrung und Umleitung von Wanderwegen und Mountainbikerouten» (ASTRA, Schweizer Wanderwege, SchweizMobil) bereits beschrieben.

Monsieur le Conseiller fédéral Albert Rösti
Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
3003 Bern

Envoi électronique : signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Berne, le 30 septembre 2024

Révision partielle de l'ordonnance sur la circulation routière (OSR) et de l'ordonnance sur l'admission à la circulation routière (OAC), ainsi que d'autres ordonnances de la compétence du DETEC et de l'OFROU

Prise de position de routesuisse

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames et Messieurs,

Le projet cité en titre a été mis en consultation et touche aux intérêts des membres de notre association. Aussi, nous vous prions de trouver, ci-après, notre prise de position brève, ainsi que les réponses aux deux questionnaires en annexe.

Remarques générales

Dans les grandes lignes, routesuisse est favorable aux projets mis en consultation – sauf observation contraire ci-dessous (et dans les questionnaires annexés). Nous soutenons donc ces révisions, à condition que les modifications détaillées ci-après soient prises en considération. Nous saluons la volonté du DETEC et de l'OFROU de renforcer la sécurité routière, ainsi que le travail effectué pour moderniser le cadre légal parallèlement à l'évolution de notre mobilité, des habitudes et des technologies.

Remarques détaillées

Ordonnance sur la signalisation routière (OSR)

Pour des raisons de sécurité routière et de risque d'accident, nous demandons à l'OFROU de revoir les articles 72b (feux encastrés).

Par ailleurs, nous demandons à l'OFROU de s'assurer que la signalisation proposée soit compatible et optimisée pour les systèmes de caméra à bord des véhicules, afin de renforcer l'impact positif de ces dispositifs sur la sécurité routière.

Ordonnance sur les amendes d'ordre (OAO)

Pour des raisons de manque de clarté pour l'utilisateur, nous rejetons la proposition d'ajouter une contravention en cas de dépassement par la droite non autorisé. L'utilisateur doit clairement comprendre quel comportement est sanctionné d'une amende.

Ordonnance sur l'admission à la circulation routière (OAC)

Nous rejetons le nouvel article 18 concernant la délégation des compétences en matière de contrôle de qualité. Pour garantir l'uniformité de la formation et des exigences, il est important que le contrôle de qualité réalisé par les cantons s'inscrive néanmoins dans un cadre fédéral et soit effectué par des experts au niveau national, à la fois neutres et indépendants.

En vous remerciant d'avance pour l'attention portée à notre prise de position, nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames et Messieurs, nos salutations distinguées.

routesuisse – Fédération routière suisse FRS



Olivier Fantino
Directeur



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière visant à intégrer les contenus les plus importants de certaines normes techniques dans le droit fédéral de la signalisation routière

Nouvelle ordonnance du DETEC sur l'indication de la direction au niveau des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes

Nouvelle ordonnance du DETEC sur les marques particulières

Révision partielle de l'ordonnance sur les amendes d'ordre

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autres milieux intéressés

Expéditeur :

[routesuisse](#)

[Wölflistrasse 5](#)

[3006 Berne](#)

Important :

Veillez envoyer votre avis sous forme électronique (documents Word et pdf) d'ici au **30.09.2024** à l'adresse suivante : signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Questions

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière (OSR)

1. Approuvez-vous, sur le principe, la mise en œuvre proposée du changement de système, consistant à passer de normes techniques déclarées juridiquement contraignantes (renvoi direct) à la prise en considération de la science, de la technique et de l'expérience (renvoi indirect) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Cette modification constitue une solution pragmatique offrant beaucoup d'avantages, notamment pour les véhicules utilitaires et agricoles. Toutefois, il est important de veiller à ne pas créer d'insécurité juridique.

2. Approuvez-vous la proposition de l'Office fédéral de l'aviation civile (OFAC) d'intégrer les signaux de danger « Avions » (1.28) et « Hélicoptères » (1.29) dans l'OSR (art. 14, al. 2 et 3, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

3. Acceptez-vous que les symboles utilisables pour l'indication de la direction soient réglés dans un nouvel alinéa et que les symboles de la signalisation touristique et de la mobilité douce soient intégrés dans l'annexe 2, ch. 5 (art. 49, al. 2^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

4. Approuvez-vous l'abrogation des art. 51, al. 3, et 52, al. 7, OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

5. Acceptez-vous que les destinations admises sur les indicateurs de direction avancés soient réglées à l'avenir dans un nouvel alinéa et assorties de deux autres indications (destinations pour le trafic cycliste et destinations touristiques) (art. 52, al. 1^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

6. Approuvez-vous la nouvelle réglementation relative au signal « Place de camping » et la possibilité d'utiliser désormais le symbole « Voiture automobile servant d'habitation » (5.28) en lieu et place du symbole « Caravane » (5.27) (art. 54, al. 3, 62, al. 1 et 2, et 115, al. 3, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

7. Approuvez-vous l'intégration de l'indicateur de direction « Hôtel » dans l'OSR (art. 54, al. 9, P-OSR ; dimensions figurant à l'annexe 1 ; nouvelle illustration 4.49.1) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

8. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 54a OSR concernant l'indication de la direction pour les cycles et les engins assimilés à des véhicules, les dimensions des signaux figurant à l'annexe 1 et les nouvelles illustrations 4.50.1 à 4.51.4 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

9. Approuvez-vous le nouvel art. 54b P-OSR concernant l'indication de la direction sur les chemins pour piétons et les chemins de randonnée pédestre, les dimensions des signaux figurant à l'annexe 1 et les nouvelles illustrations 4.52.1 à 4.52.6 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

10. Approuvez-vous le nouvel art. 54c P-OSR concernant la signalisation touristique sur les routes principales et secondaires, les dimensions des signaux figurant à l'annexe 1 et les nouvelles illustrations 4.52.7 à 4.52.9 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

11. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 56 OSR concernant la numérotation des routes, des jonctions et des échangeurs ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

12. Approuvez-vous l'intégration du signal « Disposition du tracé des voies de circulation aux abords d'un chantier » dans l'OSR, l'adaptation de l'illustration 4.77 et l'introduction d'une nouvelle illustration 4.77.3 (art. 59, al. 2^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

13. Approuvez-vous l'intégration du signal « Station-service proposant du carburant de remplacement » et des acronymes autorisés des carburants de remplacement (CNG, EV, H₂ et LPG) dans l'OSR (art. 62, al. 1 et 5, P-OSR ; nouvelle illustration 4.84.1) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

14. Approuvez-vous le remplacement du signal « Téléphone » par le signal « Poste d'appel d'urgence » (art. 62, al. 1 et 3, P-OSR ; nouvelle illustration 4.81) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

15. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 72 OSR concernant les principes applicables aux marques (art. 72, al. 1^{er}, 1^{quater}, 3 et 5, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Nous sommes d'accord sur le principe. Toutefois, pour plus de clarté, ces marques doivent être définies de manière uniforme et précise (pas avec des intervalles). Par

ailleurs, l'usage des couleurs doit faire l'objet de davantage de clarté, afin que l'utilisateur comprenne ce que la couleur signifie au lieu de créer de la confusion.

16. Approuvez-vous la reformulation de l'art. 72a, al. 1, OSR concernant les marques tactilo-visuelles, la restructuration de l'al. 2 et l'ajout des nouvelles illustrations 6.30 à 6.34 (art. 72a, al. 1 et 2, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Il faut toutefois préciser la couleur des marques des lignes (blanches) et des passages piétons (jaunes). Également, il est indispensable de rendre l'usage des couleurs plus clair pour l'utilisateur.

17. Approuvez-vous le nouvel art. 72b P-OSR concernant les feux encastrés ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Cette proposition peut créer un risque d'accident.

18. Approuvez-vous le nouvel art. 73, al. 1^{bis}, P-OSR concernant les longueurs minimales des lignes de sécurité ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Davantage de flexibilité serait souhaitable afin que les cas spéciaux puissent être pris en compte.

19. Approuvez-vous le nouvel art. 74, al. 1^{bis}, P-OSR concernant la séparation de la chaussée en plusieurs voies de circulation ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

La formulation actuelle n'est toutefois pas satisfaisante et laisse des marges d'interprétation qu'il faudrait éviter.

20. Approuvez-vous l'intégration des lignes de rabattement dans l'OSR (art. 76, al. 1^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Même remarque que précédemment sur l'usage des couleurs.

21. Acceptez-vous que la marque « Double ligne transversale » réglée à l'art. 79, al. 3, OSR soit complétée par une nouvelle illustration 6.24 (art. 79, al. 3, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

22. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 80 OSR concernant la signalisation des chantiers, les dimensions des dispositifs de balisage temporaires visées à l'annexe 1 ainsi que les nouvelles illustrations 7.01 à 7.04 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

23. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 82 OSR concernant les dispositifs de balisage permanents, leurs dimensions visées à l'annexe 1 ainsi que les nouvelles illustrations 7.05 à 7.09 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

24. Approuvez-vous les adaptations des art. 86 et 87 OSR concernant respectivement la dénomination des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes ainsi que la désignation bilingue des jonctions et des échangeurs (art. 86, al. 5, 8 et 9, et 87, al. 6, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

25. Approuvez-vous le nouvel art. 89 P-OSR concernant la signalisation des aires de ravitaillement et des aires de repos ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

26. Approuvez-vous le nouveau champ d'application du signal « Bulletin routier radiophonique » (art. 89a, al. 2, P-OSR) et la nouvelle illustration 4.90 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

27. Approuvez-vous le nouvel art. 89b P-OSR concernant la signalisation touristique sur les autoroutes et semi-autoroutes ainsi que les nouvelles illustrations 4.74.1 et 4.74.2 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

28. Approuvez-vous l'inscription dans l'OSR du principe selon lequel les marques applicables aux routes principales et aux routes secondaires doivent être utilisées aux abords des installations annexes et sur les aires de repos (art. 90, al. 5, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

29. Approuvez-vous l'intégration de la marque « Voie de détresse » dans l'OSR (art. 90, al. 6, P-OSR ; nouvelle illustration 6.35) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

30. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 101, al. 1, OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Nous considérons que l'article 5 al. 3 LCR n'est pas 100% équivalent, c'est pourquoi nous préférons conserver cet article afin de garantir la sécurité juridique.

31. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 102 OSR concernant l'aspect des signaux (format intermédiaire sur les autoroutes, rétroréflexion et police de caractères « ASTRA Frutiger » ; art. 102, al. 2, 4 et 5, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

32. Approuvez-vous l'adaptation de l'art. 103, al. 5, OSR concernant les signaux affichés sur les véhicules ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

33. Approuvez-vous le nouvel art. 103a P-OSR concernant les autres exigences relatives à la signalisation ainsi que le renvoi aux règles reconnues de la technique ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

34. Approuvez-vous le nouvel art. 104, al. 1^{bis}, P-OSR concernant les panneaux à affichage variable ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

35. Acceptez-vous que le terme « dispositifs de balisage » soit ajouté à l'art. 105, al. 2, OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

36. Approuvez-vous la suppression du passage indiquant que le DETEC peut conférer un caractère obligatoire aux normes techniques (art. 115, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

37. Acceptez-vous que le DETEC puisse à l'avenir modifier l'annexe 1 et l'annexe 2, ch. 5, OSR (art. 115, al. 1^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

38. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 115a OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

39. Approuvez-vous la nouvelle disposition transitoire (art. 117e P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

40. Approuvez-vous les adaptations de l'annexe 1 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

41. Approuvez-vous les signaux, symboles et marques créés ou adaptés dans l'annexe 2 P-OSR, notamment les symboles figurant au ch. 5 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Nouvelles ordonnances relevant de la compétence du DETEC

42. Approuvez-vous la nouvelle ordonnance du DETEC sur l'indication de la direction au niveau des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

43. Approuvez-vous la nouvelle ordonnance du DETEC sur les marques particulières ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

La marque 30 (art. 7) doit être supprimée, car elle crée de la confusion avec une zone la signalisation d'une zone 30, ce qui causerait un risque d'accident en cas de confusion des règles de priorités.

Révision partielle de l'ordonnance sur les amendes d'ordre (OAO)

44. Approuvez-vous l'ajout, à l'annexe 1 P-OAO, d'une contravention pour devancement par la droite non autorisé (ch. 314.4) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

La formulation proposée n'est pas suffisamment explicite, l'utilisateur ne comprend pas ce qu'il a le droit ou pas le droit de faire.

Autres remarques concernant le projet de révision

45. Avez-vous d'autres remarques concernant les modifications d'ordonnances proposées ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

La signalisation et les marques au sol doivent être optimisées afin d'assurer le bon fonctionnement des systèmes d'assistance à la conduite ; il en va de la sécurité routière. Ainsi, la signalisation et les marques au sol doivent être visibles, reconnaissables, lisibles et interprétables pour les systèmes de caméras des véhicules. Nous demandons par conséquent à l'OFROU de tester et vérifier le bon fonctionnement des signalisations proposées – et le cas échéant de les adapter ou de les optimiser si besoin - avant de les mettre en vigueur.



Touring Club Suisse
Chemin de Blandonnet 4
Case postale 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

Peter Goetschi
Président central
Tél. +41 58 827 27 11
peter.goetschi@tcs.ch

[Touring Club Suisse, Case postale 820, 1214 Vernier GE](http://www.tcs.ch)

Monsieur le Conseiller fédéral Albert Rösti
Chef du Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la communication DETEC

3003 Berne

Envoi électronique : signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Vernier/Genève, le 30 septembre 2024

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière (OSR ; RS 741 .21) et révision partielle de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (OAC ; RS 741.51)

Position du Touring Club Suisse (TCS)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous avoir associés à la procédure de consultation mentionnée en objet, et vous prions de trouver nos positions et commentaires succincts dans les questionnaires ci-annexés.

En résumé, le TCS salue la décision du Conseil fédéral de reprendre dans l'OSR les contenus les plus importants des normes techniques déclarées juridiquement contraignantes. De la même manière, il approuve l'ajout, dans l'OAO, d'une contravention pour le devancement par la droite non autorisé, ainsi que les innovations relatives au cours de théorie de la circulation. Il formule toutefois une réserve sur l'ordonnance concernant les marques particulières (marque 30 sur un tronçon routier principal) de même qu'une suggestion portant sur la ponctuation à prévoir dans le cadre de l'ordonnance sur l'indication de la direction au niveau des jonctions et des échangeurs.

En vous remerciant d'avance pour l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

Touring Club Suisse


Peter Goetschi
Président central

Annexe : questionnaires



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière visant à intégrer les contenus les plus importants de certaines normes techniques dans le droit fédéral de la signalisation routière

Nouvelle ordonnance du DETEC sur l'indication de la direction au niveau des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes

Nouvelle ordonnance du DETEC sur les marques particulières

Révision partielle de l'ordonnance sur les amendes d'ordre

Auteur de l'avis :

Canton X Association Organisation Autres milieux intéressés

Expéditeur :

Touring Club Suisse

Important :

Veillez envoyer votre avis sous forme électronique (documents Word et pdf) d'ici au **30.09.2024** à l'adresse suivante : signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Questions

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière (OSR)

1. Approuvez-vous, sur le principe, la mise en œuvre proposée du changement de système, consistant à passer de normes techniques déclarées juridiquement contraignantes (renvoi direct) à la prise en considération de la science, de la technique et de l'expérience (renvoi indirect) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

2. Approuvez-vous la proposition de l'Office fédéral de l'aviation civile (OFAC) d'intégrer les signaux de danger « Avions » (1.28) et « Hélicoptères » (1.29) dans l'OSR (art. 14, al. 2 et 3, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

3. Acceptez-vous que les symboles utilisables pour l'indication de la direction soient réglés dans un nouvel alinéa et que les symboles de la signalisation touristique et de la mobilité douce soient intégrés dans l'annexe 2, ch. 5 (art. 49, al. 2^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

4. Approuvez-vous l'abrogation des art. 51, al. 3, et 52, al. 7, OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

5. Acceptez-vous que les destinations admises sur les indicateurs de direction avancés soient réglées à l'avenir dans un nouvel alinéa et assorties de deux autres indications (destinations pour le trafic cycliste et destinations touristiques) (art. 52, al. 1^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

-
6. Approuvez-vous la nouvelle réglementation relative au signal « Place de camping » et la possibilité d'utiliser désormais le symbole « Voiture automobile servant d'habitation » (5.28) en lieu et place du symbole « Caravane » (5.27) (art. 54, al. 3, 62, al. 1 et 2, et 115, al. 3, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

7. Approuvez-vous l'intégration de l'indicateur de direction « Hôtel » dans l'OSR (art. 54, al. 9, P-OSR ; dimensions figurant à l'annexe 1 ; nouvelle illustration 4.49.1) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

8. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 54a OSR concernant l'indication de la direction pour les cycles et les engins assimilés à des véhicules, les dimensions des signaux figurant à l'annexe 1 et les nouvelles illustrations 4.50.1 à 4.51.4 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

9. Approuvez-vous le nouvel art. 54b P-OSR concernant l'indication de la direction sur les chemins pour piétons et les chemins de randonnée pédestre, les dimensions des signaux figurant à l'annexe 1 et les nouvelles illustrations 4.52.1 à 4.52.6 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

10. Approuvez-vous le nouvel art. 54c P-OSR concernant la signalisation touristique sur les routes principales et secondaires, les dimensions des signaux figurant à l'annexe 1 et les nouvelles illustrations 4.52.7 à 4.52.9 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

-
11. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 56 OSR concernant la numérotation des routes, des jonctions et des échangeurs ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

12. Approuvez-vous l'intégration du signal « Disposition du tracé des voies de circulation aux abords d'un chantier » dans l'OSR, l'adaptation de l'illustration 4.77 et l'introduction d'une nouvelle illustration 4.77.3 (art. 59, al. 2^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

13. Approuvez-vous l'intégration du signal « Station-service proposant du carburant de remplacement » et des acronymes autorisés des carburants de remplacement (CNG, EV, H₂ et LPG) dans l'OSR (art. 62, al. 1 et 5, P-OSR ; nouvelle illustration 4.84.1) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

14. Approuvez-vous le remplacement du signal « Téléphone » par le signal « Poste d'appel d'urgence » (art. 62, al. 1 et 3, P-OSR ; nouvelle illustration 4.81) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

15. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 72 OSR concernant les principes applicables aux marques (art. 72, al. 1^{er}, 1^{quater}, 3 et 5, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

16. Approuvez-vous la reformulation de l'art. 72a, al. 1, OSR concernant les marques tactilo-visuelles, la restructuration de l'al. 2 et l'ajout des nouvelles illustrations 6.30 à 6.34 (art. 72a, al. 1 et 2, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

17. Approuvez-vous le nouvel art. 72b P-OSR concernant les feux encastrés ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

18. Approuvez-vous le nouvel art. 73, al. 1^{bis}, P-OSR concernant les longueurs minimales des lignes de sécurité ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

19. Approuvez-vous le nouvel art. 74, al. 1^{bis}, P-OSR concernant la séparation de la chaussée en plusieurs voies de circulation ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

20. Approuvez-vous l'intégration des lignes de rabattement dans l'OSR (art. 76, al. 1^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

21. Acceptez-vous que la marque « Double ligne transversale » réglée à l'art. 79, al. 3, OSR soit complétée par une nouvelle illustration 6.24 (art. 79, al. 3, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

22. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 80 OSR concernant la signalisation des chantiers, les dimensions des dispositifs de balisage temporaires visées à l'annexe 1 ainsi que les nouvelles illustrations 7.01 à 7.04 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

23. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 82 OSR concernant les dispositifs de balisage permanents, leurs dimensions visées à l'annexe 1 ainsi que les nouvelles illustrations 7.05 à 7.09 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

24. Approuvez-vous les adaptations des art. 86 et 87 OSR concernant respectivement la dénomination des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes ainsi que la désignation bilingue des jonctions et des échangeurs (art. 86, al. 5, 8 et 9, et 87, al. 6, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Le TCS approuve le principe d'une désignation bilingue des jonctions et des échangeurs, mais afin de préserver la clarté des indications et limiter la distraction au volant, il nous paraît nécessaire de définir en outre des règles de ponctuation dans l'ordonnance.

25. Approuvez-vous le nouvel art. 89 P-OSR concernant la signalisation des aires de ravitaillement et des aires de repos ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Dans l'optique d'une information plus simple et claire, le TCS suggère de ne mentionner que la distance jusqu'à la prochaine aire de ravitaillement, et non deux ou plus. Afin d'éviter toute confusion relative à la direction dans laquelle se trouve une aire de ravitaillement, l'annonce de l'aire devrait se faire autant que possible après le passage d'un échangeur autoroutier ou semi-autoroutier. On pourrait ainsi renoncer à la mention des numéros d'autoroutes sur lesquelles se trouvent les aires de ravitaillement successives, des indications qui peuvent générer de la confusion.

26. Approuvez-vous le nouveau champ d'application du signal « Bulletin routier radiophonique » (art. 89a, al. 2, P-OSR) et la nouvelle illustration 4.90 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

27. Approuvez-vous le nouvel art. 89b P-OSR concernant la signalisation touristique sur les autoroutes et semi-autoroutes ainsi que les nouvelles illustrations 4.74.1 et 4.74.2 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

L'information doit rester brève, claire et informative.

28. Approuvez-vous l'inscription dans l'OSR du principe selon lequel les marques applicables aux routes principales et aux routes secondaires doivent être utilisées aux abords des installations annexes et sur les aires de repos (art. 90, al. 5, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

29. Approuvez-vous l'intégration de la marque « Voie de détresse » dans l'OSR (art. 90, al. 6, P-OSR ; nouvelle illustration 6.35) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

30. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 101, al. 1, OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

31. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 102 OSR concernant l'aspect des signaux (format intermédiaire sur les autoroutes, rétroréflexion et police de caractères « ASTRA Frutiger » ; art. 102, al. 2, 4 et 5, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

32. Approuvez-vous l'adaptation de l'art. 103, al. 5, OSR concernant les signaux affichés sur les véhicules ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

33. Approuvez-vous le nouvel art. 103a P-OSR concernant les autres exigences relatives à la signalisation ainsi que le renvoi aux règles reconnues de la technique ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

34. Approuvez-vous le nouvel art. 104, al. 1^{bis}, P-OSR concernant les panneaux à affichage variable ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

35. Acceptez-vous que le terme « dispositifs de balisage » soit ajouté à l'art. 105, al. 2, OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

36. Approuvez-vous la suppression du passage indiquant que le DETEC peut conférer un caractère obligatoire aux normes techniques (art. 115, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

37. Acceptez-vous que le DETEC puisse à l'avenir modifier l'annexe 1 et l'annexe 2, ch. 5, OSR (art. 115, al. 1^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

38. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 115a OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

39. Approuvez-vous la nouvelle disposition transitoire (art. 117e P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

40. Approuvez-vous les adaptations de l'annexe 1 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

41. Approuvez-vous les signaux, symboles et marques créés ou adaptés dans l'annexe 2 P-OSR, notamment les symboles figurant au ch. 5 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Nouvelles ordonnances relevant de la compétence du DETEC

42. Approuvez-vous la nouvelle ordonnance du DETEC sur l'indication de la direction au niveau des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Proposition d'amendement: Art. 9, al. 5 : «*Le DETEC édicte les règles de ponctuation valables pour toutes les désignations*».

43. Approuvez-vous la nouvelle ordonnance du DETEC sur les marques particulières ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Art. 7 : La marque particulière 30 sur un tronçon routier principal dont la vitesse est abaissée peut être confondue avec celle d'une zone 30. Ceci peut causer des confusions, spécialement aux intersections, par rapport au respect des priorités. Dès lors, le TCS recommande que l'article 7 soit supprimé.

Révision partielle de l'ordonnance sur les amendes d'ordre (OAO)

44. Approuvez-vous l'ajout, à l'annexe 1 P-OAO, d'une contravention pour devancement par la droite non autorisé (ch. 314.4) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Autres remarques concernant le projet de révision

45. Avez-vous d'autres remarques concernant les modifications d'ordonnances proposées ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Biel/Bienne, 24.09.2024

per Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Vernehmlassung des UVEK 2024/50

Vernehmlassungsvorlage 3
Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die angegebene Adresse.

Freundliche Grüsse

Daniel Sigrist
Geschäftsleiter

Durchgehende Einfärbung von Veloinfrastrukturen ermöglichen

Ausgangslage

Das UVEK (Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation) stellt im Sommer 2024 per Vernehmlassung die Verordnung über die besonderen Markierungen zur Diskussion (Eingabefrist 30.09.2024, [Link, Vernehmlassungsvorlage 3](#)). Bis anhin waren die betreffenden Inhalte lediglich in UVEK-Weisungen geregelt. Die Verordnung regelt in Artikel 10 die rote Einfärbung von Radstreifen. Der Einsatz der Roteinfärbung soll weiterhin nur auf Radstreifen an Gefahrenstellen in bestimmten Situationen möglich sein. Dies im Gegensatz zu vielen anderen Ländern und insbesondere den Niederlanden, wo eine durchgängig rot eingefärbte Veloinfrastruktur seit langem zu den wichtigen Qualitätsmerkmalen zählt. Die Velokonferenz Schweiz vertritt dezidiert die Haltung, dass auch in der Schweiz eine rot eingefärbte Veloinfrastruktur wesentlich zum geforderten Qualitätsausbau des Veloverkehrs beiträgt, und damit direkt die Ziele des Veloweggesetzes unterstützt.

Stellungnahme der Velokonferenz Schweiz

Die Velokonferenz Schweiz setzt sich als Fachorganisation für eine sichere und attraktive Infrastruktur für den Veloverkehr ein. Zahlreiche Untersuchungen zeigen, dass der Veloverkehr vermehrt vom Motorfahrzeugverkehr getrennt geführt werden soll, wie es auch das Veloweggesetz verlangt. Nur so fahren weitere Personengruppen mit dem Velo und nur so können dessen Potenziale ausgeschöpft werden.

Unbestritten ist, dass nicht nur die Infrastruktur an sich, sondern auch deren Erkennbarkeit und intuitive Befahrbarkeit von grosser Bedeutung sind. Eine durchgehend farbige Umsetzung der Veloinfrastruktur, wie sie bereits in mehreren Ländern angewendet wird, richtet sich an alle Verkehrsteilnehmenden und verbessert damit die Erkennbarkeit und Flächenzuteilung wesentlich. Häufig wird angeführt, dass eine einzelne Hervorhebung von Gefahrenstellen eine höhere Sicherheit als die durchgängige Einfärbung erzielen kann. Dieser Effekt konnte bislang jedoch in keiner Studie nachgewiesen werden. Die einzelne Hervorhebung von Gefahrenstellen verstärkt zudem den Eindruck eines Flickenteppichs, während eine durchgehende Roteinfärbung auf die Qualität eines Velonetzes hinweisen kann. Eine Einschränkung des Anwendungsbereiches auf Gefahrenstellen, wie in der vorliegenden Vernehmlassung zur Diskussion gestellt, schränkt die Möglichkeiten der roten Einfärbung folglich unnötig ein.

Die Weisung ist deshalb so anzupassen, dass eine durchgehendere Einfärbung der Veloinfrastruktur erlaubt ist, auch ausserhalb von Gefahrenstellen. Kantonen und Gemeinden, welche beim Ausbau ihres Velowegnetzes ambitioniert vorwärts gehen möchten, wird damit ein wichtiges Werkzeug zur Verfügung gestellt, ohne dass eine neue Pflicht entstehen würde. Die zuständigen Vollzugsbehörden können damit den Anwendungsbereich aufgrund ortsspezifischer Begebenheiten innerhalb ihres Ermessensspielraumes selbst definieren.

Mit geeigneten Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen begleitet von Materialien und Hilfestellungen kann zugleich eine gesamtschweizerische Vereinheitlichung der Umsetzung und der Farbtöne angestrebt sowie ein Farbchaos vermieden werden. Dies vor dem Hintergrund, dass Kantone und Städte aus einem Bedürfnis nach Sicherheit und Sichtbarkeit der Veloführung heraus bereits beginnen, eigene Möglichkeiten für durchgehend flächige Einfärbungen zu evaluieren und umzusetzen.

Für eine durchgehend flächig farbige und damit deutlich wahrnehmbare Veloführung spricht, dass sie die Orientierung erleichtert und die Wiedererkennbarkeit signifikant erhöht. Sie erleichtert dadurch vor allem auch das Befahren von Knoten¹). Weiter macht eine derartige Veloführung die Flächenzuteilung für sämtliche Verkehrsteilnehmenden (auch in anspruchsvollen Situationen) klar erkennbar und zeigt, welches Verhalten der Velofahrenden zu erwarten ist. Zudem wird eine durchgehend eingefärbte Veloinfrastruktur vermutlich weniger von widerrechtlich haltenden oder anliefernden Motorfahrzeugen belegt. Mit allen diesen Wirkungen wird ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit geleistet. Auch der Bundesrat betonte 2021 in einem Bericht¹ die Vorteile einer Einfärbung der Veloinfrastruktur und stellte in Aussicht, die restriktive Beschränkung auf Gefahrenstellen zu überprüfen.

Die Farbe Rot bietet sich an, weil sie im Strassenverkehr bereits heute als Velofarbe wahrgenommen wird, da sie die Grundfarbe der Wegweisung für den Veloverkehr ist. Zudem hat die Verbreitung der flächig roten Veloinfrastrukturen im (u.a. angrenzenden) Ausland dafür gesorgt, dass viele, auch Schweizer Verkehrsteilnehmende, derartig eingefärbte Bereiche intuitiv mit dem Veloverkehr verbinden.

Eine durchgehend flächige Roteinfärbung kann erzeugt werden über das Auftragen von Markierungsfarbe auf der Strassenoberfläche oder mit der Beimischung von Zusatzstoffen in den Belag. Mit der Beimischung von Eisenoxid beispielsweise wird ein dezenter und doch gut sichtbarer Farbton erzeugt. Dieser

¹ Bundesrat, 2021: [Verkehrsflächen für den Langsamverkehr, Seite 36](#)

erfüllt auch hohe gestalterische Anforderungen und ist nicht mit dem heute verwendeten Verkehrs-Rot (RAL 3020) der Gefahrenstellen zu vergleichen.

Abschliessend weist die Velokonferenz Schweiz darauf hin, dass mit dem Inkrafttreten des Veloweggesetzes und Veloförderaufträgen auf allen staatlichen Ebenen klarer Handlungsdruck besteht, und entsprechende Chancen genutzt werden müssen. Eine entsprechende Änderung resp. Ergänzung des Artikels 10 ist daher angezeigt.

Die Velokonferenz Schweiz schlägt deshalb folgenden Änderungsantrag vor: der Artikel 10 sei dahingehend zu ergänzen respektive abzuändern, dass eine rote Einfärbung von Veloinfrastrukturen grundsätzlich möglich sei, wo die Vollzugsbehörden dies innerhalb ihres Ermessensspielraumes als zielführend betrachten. Als mögliche Anwendungszwecke können die Hervorhebung der Durchgängigkeit oder Qualität einer Veloverbindung, die Kennzeichnung von Übergängen verschiedener Führungsarten oder die Erhöhung der Aufmerksamkeit auf Verflechtungsbereichen genannt werden. Die Roteinfärbung soll damit nicht nur auf Radstreifen, sondern auch auf Radwegen und Velostrassen möglich sein.

Auswahl weiterführender Informationen zur Thematik

- Velokonferenz Schweiz, Gute Veloinfrastruktur, Visualisierungen 2023, [Link](#)
- Velokonferenz Schweiz, "Die Zukunft ist jetzt!" Info-Bulletin 2/2023 zur gleichnamigen Fachtagung, [Link](#)
- Velokonferenz Schweiz, Webinar 2022-1: Rote Veloinfrastruktur für die Schweiz? [Link](#)
- Journal of Traffic and Transportation, Colored bicycle lanes and intersection treatments: International overview and best practices, 2021. [Link](#)
- Velogeschichten.ch, Magazin der Fachstelle Veloverkehr Kanton Zürich, "700 m ganz in rot" [Link](#)
- Stadt Bern, Velo-Offensive, Partizipation, 2021: "Soll die Veloinfrastruktur eingefärbt werden?" [Link](#) (Veranstaltung vom 22.11.2022)



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Velosuisse, Verband der Schweizer Velolieferanten, Rain 63, 5001 Aarau

Kontakt: info@velosuisse.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen diese Änderung ausdrücklich, ist doch die Zugänglichkeit zu den Normen eingeschränkt.

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen diese Möglichkeit ausdrücklich. Sie erleichtert die Orientierung auf dem Velo und zum Auffinden geeigneter Wege und trägt damit zur Erhöhung der Sicherheit von Velofahrenden bei.

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen namentlich den Wegfall des Begriffs "Route", damit auch Ziele abseits von signalisierten Routen angezeigt werden können.

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Formulierung führt dazu, dass Kernfahrbahnen mind. 7.3 m breit sein müssten, um das Kreuzen von breiten Fahrzeugen zu ermöglichen. Dies verunmöglicht Kernfahrbahnlösungen, wie sie von Schweizer Städten empfohlen werden (beispielsweise Zürich und Bern: Minimalbreite der Kernfahrbahn von 4.50 m) und die in anderen europäischen Ländern gang und gäbe sind.

Zudem beantragen wir, die Schaffung von Kernfahrbahnen ausserorts wieder zu ermöglichen, nachdem dies seit dem 1.1.2016 nicht mehr möglich ist. (Art. 74a Abs. 2 SSV)
Es soll den Vollzugsbehörden überlassen sein zu entscheiden, ob eine Kernfahrbahn angeordnet werden soll, sofern die Rahmenbedingungen (Verkehrsmenge, Anteil Schwerverkehr, signalisierte Höchstgeschwindigkeit etc.) dazu gegeben sind.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ergänzungsantrag: Baustellensignalisation behindert Velos oft unnötig. Lösungsansatz: SSV so ergänzen, dass der Veloverkehr wenn immer möglich gewährleistet wird und deren Sicherheitsbedürfnis Rechnung getragen wird.

Druckfehler in Abs. 2: "... Leitkegel sind rot-weisse oder orange."

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Art. 10 Rote Einfärbung von Radstreifen an Gefahrenstellen

Die besondere Markierung «Rote Einfärbung von Radstreifen an Gefahrenstellen» darf nur auf Radstreifen verwendet werden. Diese Verwendungsmöglichkeit erscheint uns zu eng, denn es sind auch Stellen denkbar, die nicht als Radstreifen markiert sind, beispielsweise Radwege oder für Velos freigegebene Trottoirs. Auch solche Abschnitte sollen bei Einmündungen oder Querungen durch eine rote Einfärbung besser kenntlich gemacht werden können. Wir beantragen daher, den Begriff "Radstreifen" durch den Begriff "**Radverkehrsfläche(n)**" zu ersetzen.

Tippfehler in Art. 5 Abs. 4: "... Temp-ro-30-Zonen..."

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verwaltungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir haben folgende weiteren Anträge im Zusammenhang mit der Signalisationsverordnung:

Art. 24 Abs. 4 Kreisverkehrsplatz

Wir beantragen, das Signal 2.41.1 Kreisverkehrsplatz innerorts mit der generellen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zu verknüpfen. Damit kann die Aufmerksamkeit der Lenker:innen von Motorfahrzeugen und die Sicherheit für Radfahrende im Kreisverkehr erhöht werden. Kreisverkehrsplätze sind gerade für Velofahrende gefährliche Einrichtungen, die dank reduzierter Höchstgeschwindigkeit entschärft werden können.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Herr Bundesrat Albert Rösti
Kochergasse 6
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Wohlen, 27. September 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde

Eingabe von:

VFAS – Verband freier Autohandel Schweiz
Bremgarterstrasse 75
5610 Wohlen
Telefon 056 619 71 32
info@vfas.ch

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Mit Schreiben vom 07. Juni 2024 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK ein, sich zur Vernehmlassung über die Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde zu äussern. Der VFAS dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seit 1956 vertritt der VFAS die Interessen des unabhängigen und freien Autohandels in der Schweiz. Dabei setzt er sich kompromisslos für dessen Förderung sowie Standards für eine hohe Qualität ein.

Der Verband setzt sich nebst 800 Unternehmungen auch für die Konsumenten ein, in dem er sich gegen sämtliche Einschränkungen und Behinderungen im freien Autohandel wehrt und faire Rahmenbedingungen fordert. Der VFAS vertritt KMUs im Schweizer Autohandel, die sowohl mit Occasions- als auch mit Neufahrzeugen handeln. Dabei vertreten sind freie Händler, Markenvertreter, Parallelimporteure und auch Generalimporteure.

Wir vertreten liberale Werte und setzen uns unter anderem für pragmatische, wirtschafts- und konsumentenfreundliche Lösungen ein.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Änderung der Signalisations- und der Verkehrszulassungsverordnung aufgrund der verabschiedeten Änderung des Strassenverkehrsgesetzes zwingend notwendig ist, erachtet der VFAS die vorliegenden Umsetzungsvorschläge als nachvollziehbar.

Der VFAS unterstützt – mit Ausnahme der vorgeschlagenen Änderungen der OBV – die Vorlage

Die Integration von Fahrassistenz- und Automatisierungssystemen in den Verkehrskundeunterricht ist aus Verkehrssicherheitsgründen zu begrüssen. Allerdings ist diesbezüglich wichtig, dass die Fahrschüler auch praktische, und nicht nur theoretische Erfahrungen mit Fahrassistenz- und Automatisierungssystemen sammeln können.

Zu den weiteren Fragen nimmt der VFAS in den beigefügten Fragebogen Stellung

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme und stehen für Rückfragen oder Ergänzungen gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüsse

VFAS – Verband freier Autohandel Schweiz



Roger Kunz
Präsident



Stephan Jäggi
Geschäftsleiter



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Verband freier Autohandel Schweiz – VFAS

Bremgarterstrasse 75

5610 Wohlen

info@vfas.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Massnahme ist wichtig und sinnvoll. Denn die Verkehrssicherheit kann verbessert werden, wenn Transporte reibungslos abgewickelt werden können.

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bei der Revision der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV), die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, hat der Bundesrat die Fälle erweitert, in denen das Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen erlaubt ist. Gleichzeitig hat er eine Ordnungsbusse für das nach wie vor stets unzulässige Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen auf Autobahnen und Autostrassen mit mehreren Fahrstreifen eingeführt.

Ob ein Rechtsvorbeifahren als unzulässig eingestuft wird obliegt den Gerichten und nicht den Vollzugsbehörden. Für die Vollzugsbehörden ist mit Ziff. 314.2 und 314.3 Rechtssicherheit gegeben. Die Ergänzung könnte zur Folge haben, dass heute zulässiges Rechtsvorbeifahren (Kolonnenbildung, Abschnitte zur Vorauswahl, Beschleunigungsspuren, Verlangsamungsspuren etc.) fälschlicherweise als neu unzulässig beurteilt wird.

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für das Funktionieren von Fahrassistenzsystemen ist es grundsätzlich zentral, dass sämtliche Signale von den Kamerasystemen der Fahrzeuge einwandfrei erkannt, gelesen und interpretiert werden können. Denn nur so können die Entwicklungen hin zum automatisierten Fahren vorangetrieben werden.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Verband öffentlicher Verkehr VöV

Dählhölzliweg 12

CH-3005 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das vor einigen Jahren durchgeführte Projekt VERVE hatte zum Ziel, den Schilderwald zu reduzieren. Insbesondere hier verspüren wir eher wieder die Tendenz, die Anzahl Schilder und Symbole zu vergrössern. Z. B. muss doch in diesem Fall das frühere Gefahrensignal 1.28 genügen um vor Flugobjekten zu warnen.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere

Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinsen in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Einige Symbole sind nicht aufgeführt bzw. fehlen im Anhang, Bsp. (4.71) und (4.72).

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Generelle Bemerkung:

- Das textlich unter Art 11 aufgeführte Symbol 1.18. ist in der korrespondierenden Darstellung nicht richtig bzw. gleich wiedergegeben (Strassenbahnsymbol anstelle von Ausrufezeichen). Hier sollten die Symbole und Schilder konsequent angewendet werden.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

VCS Verkehrs-Club der Schweiz
Aarberggasse 61
3011 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen diese Änderung ausdrücklich, ist doch die Zugänglichkeit zu den Normen eingeschränkt.

Ausserdem sind wir der Ansicht, dass die technischen Normen generell kostenlos zugänglich sein sollten und der Bund die Kosten der Normen-Abos übernimmt.

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere

Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen diese Möglichkeit ausdrücklich. Sie erleichtert die Orientierung auf dem Velo und zum Auffinden geeigneter Wege und trägt damit zur Erhöhung der Sicherheit von Velofahrenden bei.

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen namentlich den Wegfall des Begriffs "Route", damit auch Ziele abseits von signalisierten Routen angezeigt werden können.

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich sind wir mit den Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden. Allerdings wird derzeit lediglich zwischen Mindestlängen innerorts und ausserorts differenziert. Wir fordern eine zusätzliche Differenzierung – sprich kürzere Mindestlängen – für die Sicherheitslinien auf Strecken mit Tempo 30.

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Formulierung führt dazu, dass Kernfahrbahnen mind. 7.3 m breit sein müssten, um das Kreuzen von breiten Fahrzeugen zu ermöglichen. Dies verunmöglicht Kernfahrbahnlösungen, wie sie von Schweizer Städten empfohlen werden (beispielsweise Zürich und Bern: Minimalbreite der Kernfahrbahn von 4.50 m) und die in anderen europäischen Ländern gang und gäbe sind.

Zudem beantragen wir, die Schaffung von Kernfahrbahnen ausserorts wieder zu ermöglichen, nachdem dies seit dem 1.1.2016 nicht mehr möglich ist (Art. 74a Abs. 2 SSV). Es soll den Vollzugsbehörden überlassen sein zu entscheiden, ob eine Kernfahrbahn angeordnet werden soll, sofern die Rahmenbedingungen (Verkehrsmenge, Anteil Schwerverkehr, signalisierte Höchstgeschwindigkeit etc.) dazu gegeben sind.

Zusätzlich sind wir der Meinung, dass die derzeitige Regelung, wonach Radstreifen, die mit einer unterbrochenen Linie abgegrenzt sind, von Motorfahrzeugen befahren werden dürfen, sofern sie den Fahrradverkehr dadurch nicht behindert, verschärft werden soll. Andere Fahrzeuge sollen Velostreifen nur noch im Ausnahmefall befahren dürfen, beispielsweise dann, wenn sich zwei Autos auf einer Kernfahrbahn kreuzen und keine Velofahrenden in der Nähe sind. Dies würde die Sicherheit der Velofahrenden verbessern und der Stellenwert des Radstreifens würde dadurch erhöht.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ergänzungsantrag: Baustellensignalisation behindert Velos oft unnötig. Lösungsansatz: SSV so ergänzen, dass der Veloverkehr wenn immer möglich gewährleistet und dessen Sicherheitsbedürfnis Rechnung getragen wird.

-
23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Art. 10 Rote Einfärbung von Radstreifen an Gefahrenstellen:

1. Die besondere Markierung «Rote Einfärbung von Radstreifen an Gefahrenstellen» darf nur auf Radstreifen verwendet werden. Diese Verwendungsmöglichkeit erscheint uns zu eng, denn es sind auch Stellen denkbar, die nicht als Radstreifen markiert sind, beispielsweise Radwege oder für Velos freigegebene Trottoirs. Auch solche Abschnitte sollen bei Einmündungen oder Querungen durch eine rote Einfärbung besser kenntlich gemacht werden können. Wir beantragen daher, den Begriff "Radstreifen" durch den Begriff "**Radverkehrsfläche(n)**" zu ersetzen.

2. Zusätzlich unterstützen wir die Forderung der Velokonferenz Schweiz, wonach die Kantone und Städte die Möglichkeit haben sollen ihre Veloinfrastruktur flächig und nicht nur bei Gefahrenstellen einzufärben, wie dies in anderen Ländern bereits der Fall ist. Der Entwurf schliesst diese Möglichkeit aus. Wir fordern deshalb, Artikel 10 dahingehend zu ergänzen respektive abzuändern, dass eine rote Einfärbung von Veloinfrastrukturen grundsätzlich möglich ist, wo die Vollzugsbehörden dies innerhalb ihres Ermessensspielraumes als zielführend erachten.

Begründung: Unfälle zwischen Velos und dem motorisierten Verkehr beschränken sich nicht nur auf die Gefahrenstellen. Für den motorisierten Verkehr werden die von den Velofahrenden benutzten Flächen mit der Einfärbung deutlicher visualisiert. Für den Veloverkehr wird mit der durchgängigen Roteinfärbung die empfohlene Veloverbindung selbsterklärend.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir haben folgende zwei weitere Anträge im Zusammenhang mit der Signalisationsverordnung:

Art. 24 Abs. 4 Kreisverkehrsplatz

Wir beantragen, das Signal 2.41.1 Kreisverkehrsplatz innerorts mit der generellen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zu verknüpfen. Damit kann die Aufmerksamkeit der LenkerInnen von Motorfahrzeugen und die Sicherheit für Radfahrende im Kreisverkehr erhöht werden. Kreisverkehrsplätze sind gerade für Velofahrende gefährliche Einrichtungen, die dank reduzierter Höchstgeschwindigkeit entschärft werden können.

Neues Signal zum Schutz der Zweiräder

Bei Fahrbahnabschnitten, auf denen das Überholen von Zweirädern durch Autos oder Lastwagen zu gefährlich ist, soll die Möglichkeit bestehen, die Zweiradfahrenden durch eine entsprechende Signalisation mit Überholverbot zu schützen.

In Deutschland wurde ein entsprechendes Verkehrsschild 2021 eingeführt. Das Verbot soll hauptsächlich RadfahrerInnen schützen, schliesst Motorräder aber mit ein.



Wir beantragen deshalb die Aufnahme einer neuen Signalisation «Überholen von Zweirädern für mehrspurige Fahrzeuge verboten».



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband SBV
Könizstrasse 23, 3001 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ja, in Zusammenhang mit der Übernahme der relevanten Vorgaben in die SSV.

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist praxisgerecht, wenn alle Symbole an derselben Stelle zu finden sind

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Allerdings sehen wir den Bedarf für eine inhaltliche Ergänzung entweder in Absatz 5 oder in einem neuen Absatz:

Neu:

6 Entlang von signalisierten Routen, die sich für die Nutzung mit einem Rollstuhl eignen, wird ergänzend der Schwierigkeitsgrad nach dem Leitfaden „Signalisation wandernaher Angebote; Rollstuhlwanderwege“ zu kennzeichnen.

Alternativ in Absatz 5 ergänzen:

5 Entlang von signalisierten Routen dürfen an Signalpfosten Informationstafeln zur Streckenführung und zu den besonderen Anforderungen an die Benutzung der Wege angebracht werden, insbesondere Hinweise auf den Schwierigkeitsgrad des Weges für die Benutzung mit einem Rollstuhl, gemäss dem Leitfaden „Signalisation wandernaher Angebote; Rollstuhlwanderwege“.

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist sinnvoll und wichtig, dass die Ausgestaltung in der SSV geregelt wird damit sie für alle zugänglich ist und keine Norm gekauft werden muss.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Übernahme der Abbildungen stimmen wir zu, jedoch sind wir gegen die vorgesehene Änderungen an der Formulierung des Artikels 72a, Absatz 2 und beantragen entweder den Text wie vorgeschlagen umzuschreiben (siehe unten) oder beim bisherigen Verordnungstext zu bleiben.

Begründung:

Der Entwurf geht von der Annahme aus, Sicherheitslinien und Aufmerksamkeitsfelder könnten eingesetzt werden, um baulich nicht gesicherte Gefahrenstellen für Menschen mit Sehbehinderung erkennbar zu machen. Tatsächlich kann eine Markierung aber nur die Aufmerksamkeit erhöhen. Worauf sie hinweist, muss die betroffene Person an den baulichen Elementen im Umfeld ertasten können. Die Markierung kann auf die eigentliche Gefahr nicht hinweisen. Die Gefahrenstelle selbst, beispielsweise eine abwärtsführende Treppe, eine Perronkante, ein Fahrbahnrand muss als bauliches Element für Menschen mit Sehbehinderung mit dem weissen Stock ertastbar sein. Somit wirkt das Aufmerksamkeitsfeld als Warnung und nicht als Sicherung. Vor überhängenden Bauteilen kann die Markierung jedoch nicht warnen, diese müssen zwingend baulich gesichert werden (Absperrung).

Während Gefahrenstellen bisher als Beispiel erwähnt wurden, sollen sie gemäss dem Entwurf künftig der einzige Grund für die Verwendung von Aufmerksamkeitsfeldern sein. Von den heute ausgeführten Aufmerksamkeitsfeldern müsste folglich der grösste Teil entfernt werden, da sie andere Hinweise geben. Sie kennzeichnen beispielsweise den Beginn oder das Ende einer Leitlinie, die Lage eines Ampelmastes, den Ausgangspunkt für eine Querung oder die Warteposition für den Einstiegs in den Bus. Zudem werden sie eingesetzt, um ein Bedienungselement, einen Automaten oder eine taktile

Beschriftung zur Wegweisung auffindbar zu machen. Die geplante Änderung widerspricht damit der heutigen Norm und Praxis.

Richtig ist, dass die Markierungen wichtige Orientierungshilfen sind, und dass sie die Sicherheit von Menschen mit Sehbehinderung erhöhen, da die Fortbewegung deutlich sicherer ist, wenn die Person weiss, dass sie sich auf einer den Fussgängern zugewiesenen Fläche befindet und auf einem Weg, der an einen relevanten Ort führt. Art. 72a Abs. eins können wir daher vollumfänglich zustimmen. Hingegen schlagen wir folgende Änderungen im Absatz 2 vor:

Art. 72a Abs. 2

2 Für die folgenden Zwecke werden nachstehende taktil-visuelle Markierungen verwendet:

- a. zur Führung: «taktil-visuelle Leitlinien» (6.30);
- b. zur Abgrenzung eines Gefahrenbereichs **entlang von Perrons des öffentlichen Verkehrs**: «taktil-visuelle Sicherheitslinien» (6.31);
- c. bei **Verzweigungen des Leitliniensystems**: «taktil-visuelle Abzweigungsfelder» (6.32);
- d. am Ende einer Leitlinie: «taktil-visuelle Abschlussfelder» (6.33);
- e. **zur Kennzeichnung wichtiger Etappenziele (z.B. Querung), den Beginn oder das Ende einer taktil-visuellen Leitlinie oder als Hinweis auf einen Gefahrenbereich (z.B. abwärtsführende Treppe)**: «taktil-visuelle Aufmerksamkeitsfelder» (6.34).
- f. bei punktuellen Auffahrtsrampen zur Kennzeichnung des Übergangs zwischen Fussgängerfläche und Fahrbahn**: «taktil-visuelle Noppenfelder» (6.35)

[Bild Noppe einfügen] für das Bild siehe bitte die Stellungnahme von Hindernisfreie Architektur – Die Schweizer Fachstelle, Stiftung zur Förderung einer behindertengerechten baulichen Umwelt;

Die «Sicherheitslinie zur Abgrenzung des Gefahrenbereichs» war schon bisher in der SSV so festgelegt. Die Form und Dimension dieser Sicherheitslinie wurde jedoch ausschliesslich für Bahnperrons entwickelt. Würde dieselbe Sicherheitslinie im Verkehrsraum zur Abgrenzung von Gefahrenbereichen eingesetzt, wäre sie deutlich zu schmal. Diverse Studien weisen darauf hin, dass taktile Bodenmarkierungen je nach Ausführung 60 bis 90 cm Breite benötigen, damit sie erkannt werden, wenn jemand quer darauf zugeht. Bei der Breite von 33 cm, wie sie auf dem Perron verwendet wird, kann der Stock einmal kurz aufspringen und darüber hinweghüpfen, ohne dass die Linie wahrgenommen wird. Auch stellt die Breite nicht sicher, dass die Person mit dem Fussballen auf der Markierung abrollt und sie über die Füsse wahrnimmt. Auf Bahnperrons ist dieser Kompromiss entstanden, weil die Person vom Betreten des Perrons bis an die Sicherheitslinie lückenlos mit taktil-visuellen Markierungen geführt wird. Eine Breite von 60 oder 90 cm wäre aufgrund der zu schmalen Perrons nicht realisierbar gewesen. In der Revision der VSS Norm 40 852 «Taktil-visuelle Markierung» hat man sich daher darauf geeinigt, zu präzisieren, dass die Sicherheitslinien nur eingesetzt werden, um an Haltestellen die Grenze zum Gefahrenbereich entlang der Haltekante zu kennzeichnen.

Abgrenzungen zur Fahrbahn setzen gemäss SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum» eine Niveaudifferenz voraus. Die SN 640 852 «Taktil-visuelle Markierungen» präzisiert, dass taktil-visuelle Markierungen nicht an Stelle taktil erkennbarer Randabschlüsse eingesetzt werden dürfen. An punktuellen Auffahrtsrampen, die beispielsweise eingesetzt werden, um Menschen mit Rollator und Rollstuhl den Zugang an Querungen zu erleichtern, sind zur Absicherung des fehlenden Randabschlusses gemäss SN 640

075 taktil-visuelle Noppenfelder anzubringen. Diese werden in der revidierten VSS 40 852 weiterführend geregelt. An diesen Grundlagen soll nichts geändert werden, da dies Menschen mit Sehbehinderung erheblich gefährden würde.

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Jedoch ist dringend darauf hinzuweisen, dass die Signale so aufgestellt werden müssen, dass sie Fussgängerinnen und Fussgänger nicht gefährden, beispielsweise durch scharfkantige, auskragende oder vorspringende Ecken.

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Da Fussgängerinnen und Fussgänger kein Fahrzeug mit Beleuchtung dabei haben, kann es sinnvoll sein, bei zentralen Wegweisern eine Beleuchtung vorzusehen. Es wäre unverhältnismässig bei sämtlichen Wegweisern für den Fussverkehr eine Beleuchtung vorzuschreiben, jedoch ist es genauso unverhältnismässig, diese zu verbieten.

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Selbst wenn die Aufnahme der normativen Bestimmungen in die SSV als richtig erachtet wird, gibt es keine Notwendigkeit die Möglichkeit des Verweises auf technische Normen zu streichen. Dies kann Entwicklungen hemmen, da das Nachführen der Verordnung weniger flexibel ist, als ein Verweis des UVEK auf technische Normen.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist wichtig, dass die Ausführungsbestimmungen an sich verändernde Rahmenbedingungen in der Praxis angepasst werden können.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Aufheben des Verweises auf die Norm SN 640852 «Taktil-visuellen Markierungen» darf erst erfolgen, wenn die Anwendung der Markierungselemente geklärt und sinngemäss im Text der SSV präzise geregelt ist. Vgl. Vorschläge zu Art. 72a Abs.2

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Nein in Bezug auf den Punkt Quermarkierungen 3. Fussgängerstreifen:

Die Mindestbreite für Fussgängerstreifen von 3 m ist bei längeren Querungen, oder wenn der Fahrbahnrand nicht rechtwinklig zum Fussgängerstreifen verläuft, ungenügend. Eine Person mit Sehbehinderung, selbst wenn sie in der Mitte des Fussgängerstreifens los geht, wird nicht mit Sicherheit im Bereich des Fussgängerstreifens queren können und daher beispielsweise eine Schutzinsel nicht auffinden. Die SN 640 075 bietet zudem die Möglichkeit, in einem Bereich von 1.0 m breite, eine punktuelle Auffahrtsrampe für Personen mit Rollstuhl und Rollator auszuführen. Baulich wird diese mit Noppen so gekennzeichnet, dass eine Person mit Sehbehinderung die Querung am Absatz neben der Rampe aufsucht. Mit dieser Rampe reduziert sich die für Menschen mit Sehbehinderung nutzbare Breite um einen weiteren Meter, so dass nur 2 m verfügbar sind, was das Problem der fehlende Abweichungstoleranz von der direkten Gehlinie verschärft.

Auch eine Begrenzung der Breite auf maximal 4 m wird den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung nicht gerecht. Bei einer hohen Querungsnachfrage, beispielsweise vor Bahnhöfen, etc. muss es möglich sein, breitere Fussgängerstreifen auszuführen, damit Menschen mit Behinderung nicht durch den Passantenstrom bei der Fortbewegung behindert oder zurückgedrängt werden.

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ein Symbol «Rollstuhlwanderweg» müsste ergänzt werden.

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit Artikel 12 Absatz 1 sind wir nicht einverstanden. Es darf nicht sein, dass indirekt auf dem Umweg über besondere Markierungen ein Verbot für Fussgängerstreifen bei Tempo-30 Zonen eingeführt wird. Dieses Verbot widerspricht der UVEK-Verordnung

über Tempo-30 und Begegnungszonen das diese in T-30-Zonen ausnahmen zulässt. Seitdem auch verkehrsorientierte Strassen in Tempo-30-Zonen integriert werden, ist die Regelung in der UVEK-Verordnung über T-30- und Begegnungszonen nicht mehr zeitgemäss, das Verbot in dieser Form nicht haltbar. Schon alleine aus dem BehiG ergeben sich auch bei Tempo 30 berechnete Vortrittsbedürfnisse an verkehrsorientierten Strassen, beispielsweise auf Verbindungen des Fusswegnetzes oder bei Haltstellen. Die Markierung von Füssli ist zudem nicht BehiG konform und darf vom Bund nicht so übernommen werden. Insbesondere Menschen mit Sehbehinderung haben ein hohes Bedürfnis, geeignete Querungen erkennen zu können. Werden diese ausschliesslich visuell mit gelben Füssli markiert, sind sie für Menschen mit Sehbehinderung nicht erkennbar. Der Grundsatz der Gleichstellung ist damit nicht erfüllt. Sind die Markierungen aus Gründen der Sicherheit oder Orientierung für alle Fussgängerinnen und Fussgänger von Bedeutung, müssen anstelle der Füssli taktil-visuelle Aufmerksamkeitsfelder nach Art. 72a eingesetzt werden.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Wohnmobilland Schweiz

Gärbistrasse 16, 9475 Sevelen

info@womoland.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Sehr gute Lösung, da es den aktuellen Verhältnissen angepasst und notwendig ist.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ist hilfreich für Wohnmobile und Wohnwagen, die mit Gas-Tanks ausgerüstet sind.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es wäre dringend notwendig, dass auch WC-Entsorgungsstellen für Reisebusse und Wohnmobile/Wohnwagen markiert werden könnten. Auf einigen Rastplätzen gibt es solche Entsorgungsstationen, aber keiner kennt sie, weil sie nicht markiert werden können. In einer nächsten Überarbeitung der Signalisationsverordnung sollte ein neues Schild Entsorgungsstelle Aufnahme finden, analog anderer europäischen Länder. Vereinzelt gibt es solche Schilder auf Schweizer Rastplätzen, diese sind aber nicht mal innerhalb eines Kantons einheitlich.



26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Ihre Referenz Vernehmlassung 2024/50
Unsere Referenz -
Datum 23.9.2024

Nationales Versicherungsbüro
Schweiz (NVB)
Nationaler Garantiefonds
Schweiz (NGF)
Postfach
CH-8085 Zürich

Telefon ++41 44 628 65 19
Fax ++41 44 628 60 69
www.nbi-ngf.ch

Besucheradresse:
Hagenholzstrasse 60
8050 Zürich

Tel. Direkt +41 44 628 53 00
Fax Direkt +41 44 628 60 69
said.tabatabai@nbi-ngf.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Zustellung der Unterlagen zur Vernehmlassung «Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde».

Nachdem die erwähnten Revisionen keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag des NVB bzw. des NGF aufweisen, teilen wir Ihnen hiermit innert angesetzter Frist mit, dass auf die Stellungnahme verzichtet wird. In der Beilage lassen wir Ihnen die ausgefüllten Fragebögen als Word- und PDF-Dateien zukommen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Nationaler Garantiefonds Schweiz



Daniel Diez
Managing Director



Said Tabatabai
Legal Adviser

Beilagen erwähnt



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Nationales Versicherungsbüro Schweiz
Nationaler Garantiefonds Schweiz

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Herr
Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an:
signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Suva

Marc Epelbaum
Direktwahl 041 419 55 00
marc.epelbaum@suva.ch
www.suva.ch

Postadresse

Suva
GS
Fluhmattstrasse 1
Postfach
6002 Luzern

Datum 26. September 2024
Betrifft Vernehmlassung zur Teilrevision der Signalisationsver-
ordnung sowie der Verkehrszulassungsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV) sowie Verkehrszulassungsverordnung (VZV) Stellung nehmen zu können.

Die Suva hat als Durchführungsorgan des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) im Bereich Prävention die Aufgabe, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in den Betrieben zu fördern und zu kontrollieren sowie auf Unfallgefahren in der Freizeit zu sensibilisieren. Ziel der Suva ist es, die Sicherheit am Arbeitsplatz und in der Freizeit zu erhöhen und Unfälle zu verhindern.

Wir haben die Änderungen im Rahmen der Teilrevision der SSV und VZV geprüft. Wir begrüssen die geplanten Änderungen in der VZV. Die geplanten Änderungen in der SSV begrüssen wir grösstenteils. Insbesondere erachten wir es als wichtig, den neuen Artikel 103a E-SSV dahingehend zu ergänzen, dass die Anforderungen an die Baustellensicherheit, und somit bei Strassenbaustellen die Vorgaben der Suva, zu befolgen sind. Weitere konkrete Anpassungsvorschläge, um die Arbeits- und Freizeitsicherheit im Strassenverkehr zu erhöhen, finden Sie in dem beiliegenden Antwortformular.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Voraus und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Marc Epelbaum
Generalsekretär



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Suva
Generalsekretariat
Marc Epelbaum
Fluhmattstrasse 1
6004 Luzern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Suva erachtet es als sinnvoll, dass der Stand der Technik durch die Verordnung mehr rechtliches Gewicht bekommt. Jedoch stellen wir fest, dass die in der VSS-Norm 40 886 beschriebenen Massnahmen nicht, beziehungsweise durch das grössere Verkehrsaufkommen und die immer engeren Platzverhältnisse auf Baustellen nicht mehr, die Anforderungen an eine sichere Baustelle erfüllen. Diese Norm soll nur mehr rechtliches Gewicht bekommen, wenn die Norm aufgrund der Anliegen an mehr Sicherheit auf Strassenbaustellen überarbeitet wird. Deshalb würde es die Suva begrüssen, dass die Verkehrsführung rechtlich nicht stärker gewichtet wird als der Schutz der Arbeitnehmenden.

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Suva befürwortet aus Präventionssicht eine Entflechtung der verschiedenen Verkehrsteilnehmenden so weit möglich sowie entsprechende Beschilderung.

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es stellt sich die Frage, ob aufgrund des technologischen Wandels das Piktogramm auf dem Signal angepasst werden sollte.

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Abbildung 6.24 der Markierung «doppelte Querlinie» ist ohne Kontext schwierig zu verstehen. In der Abbildung fehlen die graue Fahrbahn sowie die dunkelgrauen Gehwege an der Seite. Wir würden es begrüßen, dass die Markierung «doppelte Querlinie» in der Abbildung 6.24 in ihrem Kontext gezeigt wird, so wie dies beispielsweise in der Abbildung 6.16.4 der «Abweislinie» gehandhabt wurde.

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Suva ist der Ansicht, dass in Artikel 80 Absatz 2 eine Baustellenabschränkung mit «Leitbalken» und «Leitkegeln» nur bei Kurzbaustellen möglich sein soll. Bei Baustellen ab 3 Arbeitstagen ist ein physischer Schutz zwischen Verkehr und Baustelle zu erstellen (je nach Geschwindigkeit und Gefährdung Lattenzaun oder Radabweiser).

Bezüglich Artikel 80 Absatz 6 muss die aktuelle VSS-Norm 40 886 entsprechend angepasst werden. Insbesondere ist auf Haupt- und Nebenstrassen die zugelassene Verkehrsgeschwindigkeit anzupassen, beziehungsweise die notwendigen Schutzmassnahmen sind aufgrund der Verkehrsgeschwindigkeit anzupassen.

Bei den Abbildungen 7 sollten auch die Baustellenabsperungen (Lattenzaun mit zwei Latten, Radabweiser sowie Radabweiser mit Netz) dargestellt werden. Die VSS-Norm 40 886 erfüllt dabei nicht mehr die Anforderungen an eine sichere Strassenbaustelle.

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im Artikel 103a ist zu ergänzen, dass die Anforderungen an die Baustellensicherheit, und somit bei Strassenbaustellen die Vorgaben der Suva, zu befolgen sind.

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Bei Änderungen, die Auswirkungen auf Baustellen haben, ist die Suva zu konsultieren.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
VII Leiteinrichtungen sollte ergänzt werden mit: Lattenzaun mit zwei Latten, Radabweiser sowie Radabweiser mit Netz.

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Temporäre Leiteinrichtungen sollte ergänzt werden mit: Lattenzaun mit zwei Latten, Radabweiser sowie Radabweiser mit Netz.

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Veränderun-
gen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Hindernisfreie Architektur – Die Schweizer Fachstelle, Stiftung zur Förderung einer behindertengerechten baulichen Umwelt; Zollstrasse 115, 8005 Zürich

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ja, in Zusammenhang mit der Übernahme der relevanten Vorgaben in die SSV.

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist praxisgerecht, wenn alle Symbole an derselben Stelle zu finden sind

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Allerdings sehen wir den Bedarf für eine inhaltliche Ergänzung entweder in Absatz 5 oder in einem neuen Absatz:

Neu:

6 Entlang von signalisierten Routen, die sich für die Nutzung mit einem Rollstuhl eignen, wird ergänzend der Schwierigkeitsgrad nach dem Leitfaden „Signalisation wandernaher Angebote; Rollstuhlwanderwege“ gekennzeichnet.

Alternativ in Absatz 5 ergänzen:

5 Entlang von signalisierten Routen dürfen an Signalpfosten Informationstafeln zur Streckenführung und zu den besonderen Anforderungen an die Benutzung der Wege angebracht werden, insbesondere Hinweise auf den Schwierigkeitsgrad des Weges für die Benutzung mit einem Rollstuhl, gemäss dem Leitfaden „Signalisation wandernaher Angebote; Rollstuhlwanderwege“.

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist sinnvoll und wichtig, dass die Ausgestaltung in der SSV geregelt wird damit sie für alle zugänglich ist und keine Norm gekauft werden muss.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Übernahme der Abbildungen stimmen wir zu, jedoch sind wir gegen die vorgesehenen Änderungen an der Formulierung des Artikels 72a, Absatz 2 und beantragen entweder den Text wie vorgeschlagen umzuschreiben (siehe unten) oder beim bisherigen Verordnungstext zu bleiben.

Begründung:

Der Entwurf geht von der Annahme aus, Sicherheitslinien und Aufmerksamkeitsfelder könnten eingesetzt werden, um baulich nicht gesicherte Gefahrenstellen für Menschen mit Sehbehinderung erkennbar zu machen. Tatsächlich kann eine Markierung aber nur die Aufmerksamkeit erhöhen. Worauf sie hinweist, muss die betroffene Person an den baulichen Elementen im Umfeld ertasten können. Die Markierung kann auf die eigentliche Gefahr nicht hinweisen. Die Gefahrenstelle selbst, beispielsweise eine abwärtsführende Treppe, eine Perronkante, ein Fahrbahnrand muss als bauliches Element für Menschen mit Sehbehinderung mit dem weissen Stock ertastbar sein. Somit wirkt das Aufmerksamkeitsfeld als Warnung und nicht als Sicherung. Vor überhängenden Bauteilen kann die Markierung jedoch nicht warnen, diese müssen zwingend baulich gesichert werden (Absperrung).

Während Gefahrenstellen bisher als Beispiel erwähnt wurden, sollen sie gemäss dem Entwurf künftig der einzige Grund für die Verwendung von Aufmerksamkeitsfeldern sein. Von den heute ausgeführten Aufmerksamkeitsfeldern müsste folglich der grösste Teil entfernt werden, da sie andere Hinweise geben. Sie kennzeichnen beispielsweise den Beginn oder das Ende einer Leitlinie, die Lage eines Ampelmastes, den Ausgangspunkt für eine Querung oder die Warteposition für den Einstiegs in den Bus. Zudem werden sie eingesetzt, um ein Bedienungselement, einen Automaten oder eine taktile

Beschriftung zur Wegweisung auffindbar zu machen. Die geplante Änderung widerspricht damit der heutigen Norm und Praxis.

Richtig ist, dass die Markierungen wichtige Orientierungshilfen sind, und dass sie die Sicherheit von Menschen mit Sehbehinderung erhöhen, da die Fortbewegung deutlich sicherer ist, wenn die Person weiss, dass sie sich auf einer den Fussgängern zugewiesenen Fläche befindet und auf einem Weg, der an einen relevanten Ort führt. Art. 72a Absatz 1 können wir daher vollumfänglich zustimmen. Hingegen schlagen wir folgende Änderungen im Absatz 2 vor:

Art. 72a Abs. 2

2 Für die folgenden Zwecke werden nachstehende taktil-visuelle Markierungen verwendet:

a. zur Führung: «taktil-visuelle Leitlinien» (6.30);

*b. zur Abgrenzung eines Gefahrenbereichs **entlang von Perrons des öffentlichen Verkehrs**: «taktil-visuelle Sicherheitslinien» (6.31);*

*c. bei **Verzweigungen des Leitliniensystems**: «taktil-visuelle Abzweigungsfelder» (6.32);*

d. am Ende einer Leitlinie: «taktil-visuelle Abschlussfelder» (6.33);

*e. **zur Kennzeichnung wichtiger Etappenziele (z.B. Querung), den Beginn oder das Ende einer taktil-visuellen Leitlinie oder als Hinweis auf einen Gefahrenbereich (z.B. abwärtsführende Treppe)**: «taktil-visuelle Aufmerksamkeitsfelder» (6.34).*

***f. bei punktuellen Auffahrtsrampen zur Kennzeichnung des Übergangs zwischen Fussgängerfläche und Fahrbahn**: «taktil-visuelle Noppenfelder» (6.35)*

[Bild Noppe einfügen]

Die «Sicherheitslinie zur Abgrenzung des Gefahrenbereichs» war schon bisher in der SSV ohne Präzisierung des Anwendungsbereichs aufgeführt. Die Dimension dieser Sicherheitsmarkierung wurde jedoch ausschliesslich für Bahnperrens entwickelt, auf denen die Markierung gezielt gesucht wird. Würde dieselbe Sicherheitslinie im Verkehrsraum zur Abgrenzung von Gefahrenbereichen eingesetzt, wäre sie deutlich zu schmal. Diverse Studien weisen darauf hin, dass taktile Bodenmarkierungen je nach Ausführung 60 bis 90 cm Breite benötigen, damit sie erkannt werden, wenn jemand quer darauf geht. Bei der Breite von 33 cm, wie sie auf dem Perron verwendet wird, könnte der Stock einmal kurz aufspringen und darüber hinweghüpfen, ohne dass die Linie wahrgenommen wird. Auch stellt die Breite nicht sicher, dass die Person mit dem Fussballen auf der Markierung abrollt und sie über die Füsse wahrnimmt. Auf Bahnperrens ist dieser Kompromiss entstanden, weil die Person vom Betreten des Perrons bis an die Sicherheitslinie lückenlos mit taktil-visuellen Markierungen geführt wird. Eine Breite von 60 oder 90 cm wäre aufgrund der zu schmalen Perrons nicht realisierbar gewesen. Im Rahmen der Revision der VSS Norm 40 852 «Taktil-visuelle Markierung» hat man sich daher mit der zuständigen Expertenkommission darauf geeinigt, zu präzisieren, dass die Sicherheitslinien nur an Haltestellen entlang der Grenze zum Gefahrenbereich Perronkante eingesetzt werden.

Abgrenzungen zur Fahrbahn setzen gemäss SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum» eine Niveaudifferenz voraus. Die SN 640 852 «Taktil-visuelle Markierungen» präzisiert, dass taktil-visuelle Markierungen nicht an Stelle taktil erkennbarer Randabschlüsse eingesetzt werden dürfen. An punktuellen Auffahrtsrampen, die teilweise eingesetzt werden, um Menschen mit Rollator und Rollstuhl den Zugang an Querungen zu erleichtern, sind zur Absicherung des fehlenden Randabschlusses gemäss SN 640

075 taktil-visuelle Noppenfelder anzubringen. Diese werden in der revidierten VSS 40 852 weiterführend geregelt. An diesen Grundlagen soll nichts verändert werden, da eine solche Änderung Menschen mit Sehbehinderung erheblich gefährden würde.

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Jedoch ist dringend darauf hinzuweisen, dass die Signale so aufgestellt werden müssen, dass sie Fussgängerinnen und Fussgänger nicht gefährden, beispielsweise durch scharfkantige, auskragende oder vorspringende Ecken.

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Da Fussgängerinnen und Fussgänger kein Fahrzeug mit Beleuchtung dabei haben, kann es sinnvoll sein, bei zentralen Wegweisern eine Beleuchtung vorzusehen. Es wäre unverhältnismässig bei sämtlichen Wegweisern für den Fussverkehr eine Beleuchtung vorzuschreiben, jedoch ist es genauso unverhältnismässig, diese zu verbieten.

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Selbst wenn die Aufnahme der normativen Bestimmungen in die SSV als richtig erachtet wird, gibt es keine Notwendigkeit die Möglichkeit des Verweises auf technische Normen zu streichen. Dies kann Entwicklungen hemmen, da das Nachführen der Verordnung weniger flexibel ist, als ein Verweis des UVEK auf technische Normen.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist wichtig, dass die Ausführungsbestimmungen an sich verändernde Rahmenbedingungen in der Praxis angepasst werden können.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Aufheben des Verweises auf die Norm SN 640852 «Taktil-visuellen Markierungen» darf erst erfolgen, wenn die Anwendung der Markierungselemente geklärt und sinngemäss im Text der SSV präzise geregelt ist. Vgl. Vorschläge zu Art. 72a Abs.2

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Nein in Bezug auf den Punkt Quermarkierungen 3. Fussgängerstreifen:

Die Mindestbreite für Fussgängerstreifen von 3 m ist bei längeren Querungen, oder wenn der Fahrbahnrand nicht rechtwinklig zum Fussgängerstreifen verläuft, ungenügend. Eine Person mit Sehbehinderung, selbst wenn sie in der Mitte des Fussgängerstreifens los geht, wird nicht mit Sicherheit im Bereich des Fussgängerstreifens queren können und daher beispielsweise eine Schutzinsel nicht auffinden. Die SN 640 075 bietet zudem die Möglichkeit, in einem Bereich von 1.0 m breite, eine punktuelle Auffahrtsrampe für Personen mit Rollstuhl und Rollator auszuführen. Baulich wird diese mit Noppen so gekennzeichnet, dass eine Person mit Sehbehinderung die Querung am Absatz neben der Rampe aufsucht. Mit dieser Rampe reduziert sich die für Menschen mit Sehbehinderung nutzbare Breite um einen weiteren Meter, so dass nur 2 m verfügbar sind, was das Problem der fehlende Abweichungstoleranz von der direkten Gehlinie verschärft.

Auch eine Begrenzung der Breite auf maximal 4 m wird den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung nicht gerecht. Bei einer hohen Querungsnachfrage, beispielsweise vor Bahnhöfen, etc. muss es möglich sein, breitere Fussgängerstreifen auszuführen, damit Menschen mit Behinderung nicht durch den Passantenstrom bei der Fortbewegung behindert oder zurückgedrängt werden.

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

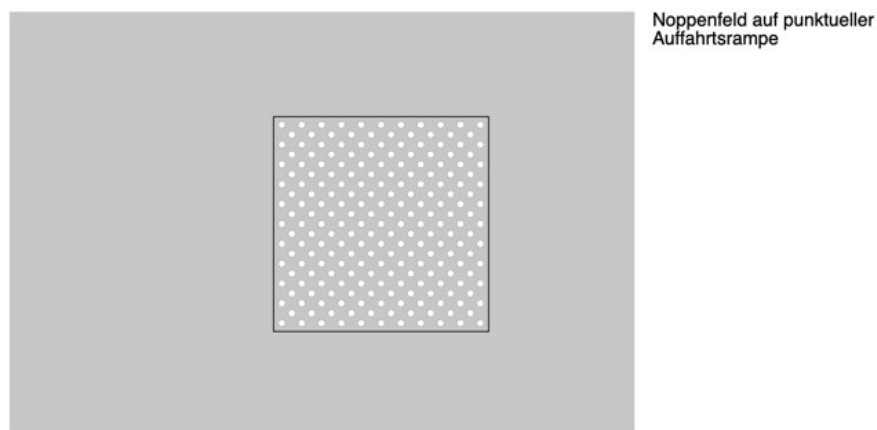
NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ein Symbol «Rollstuhlwanderweg» müsste ergänzt werden.

Sollten die Warnfelder an punktuellen Auffahrtsrampen in Art. 72a) ergänzt werden, ist zusätzlich zu den Abbildungen in 6.30 bis 6.34 eine Zeichnung für Warnfelder mit Noppen zu ergänzen (6.35).



Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit Artikel 12 Absatz 1 sind wir nicht einverstanden. Es darf nicht sein, dass indirekt auf dem Umweg über besondere Markierungen ein Verbot für Fussgängerstreifen bei Tempo-30 Zonen eingeführt wird. Dieses Verbot widerspricht der UVEK-Verordnung über Tempo-30 und Begegnungszonen das diese in T-30-Zonen ausnahmen zulässt. Seitdem auch verkehrsorientierte Strassen in Tempo-30-Zonen integriert werden, ist die Regelung in der UVEK-Verordnung über T-30- und Begegnungszonen nicht mehr zeitgemäss, das Verbot in dieser Form nicht haltbar. Schon alleine aus dem BehiG ergeben sich auch bei Tempo 30 berechnete Vortrittsbedürfnisse an verkehrsorientierten Strassen, beispielsweise auf Verbindungen des Fusswegnetzes oder bei Haltstellen. Die Markierung von Füssli ist zudem nicht BehiG konform und darf vom Bund nicht so übernommen werden. Insbesondere Menschen mit Sehbehinderung haben ein hohes Bedürfnis, geeignete Querungen erkennen zu können. Werden diese ausschliesslich visuell mit gelben Füssli markiert, sind sie für Menschen mit Sehbehinderung nicht erkennbar. Der Grundsatz der Gleichstellung ist damit nicht erfüllt. Sind die Markierungen aus Gründen der Sicherheit oder Orientierung für alle Fussgängerinnen und Fussgänger von Bedeutung, müssen anstelle der Füssli taktil-visuelle Aufmerksamkeitsfelder nach Art. 72a eingesetzt werden.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Schweizerischer Blindenbund SBb
Geschäftsstelle
Friedackerstrasse 8
8050 Zürich

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ja, in Zusammenhang mit der Übernahme der relevanten Vorgaben in die SSV.

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist praxisgerecht, wenn alle Symbole an derselben Stelle zu finden sind

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere

Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Allerdings sehen wir den Bedarf für eine inhaltliche Ergänzung entweder in Absatz 5 oder in einem neuen Absatz:

Neu:

6 Entlang von signalisierten Routen, die sich für die Nutzung mit einem Rollstuhl eignen, wird ergänzend der Schwierigkeitsgrad nach dem Leitfaden „Signalisation wandernaher Angebote; Rollstuhlwanderwege“ zu kennzeichnen.

Alternativ in Absatz 5 ergänzen:

5 Entlang von signalisierten Routen dürfen an Signalpfosten Informationstafeln zur Streckenführung und zu den besonderen Anforderungen an die Benutzung der Wege angebracht werden, insbesondere Hinweise auf den Schwierigkeitsgrad des Weges für die Benutzung mit einem Rollstuhl, gemäss dem Leitfaden „Signalisation wandernaher Angebote; Rollstuhlwanderwege“.

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist sinnvoll und wichtig, dass die Ausgestaltung in der SSV geregelt wird damit sie für alle zugänglich ist und keine Norm gekauft werden muss.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Übernahme der Abbildungen stimmen wir zu, jedoch sind wir gegen die vorgesehene Änderungen an der Formulierung des Artikels 72a, Absatz 2 und beantragen entweder den Text wie vorgeschlagen umzuschreiben (siehe unten) oder beim bisherigen Verordnungstext zu bleiben.

Begründung:

Der Entwurf geht von der Annahme aus, Sicherheitslinien und Aufmerksamkeitsfelder könnten eingesetzt werden, um baulich nicht gesicherte Gefahrenstellen für Menschen mit Sehbehinderung erkennbar zu machen. Tatsächlich kann eine Markierung aber nur die Aufmerksamkeit erhöhen. Worauf sie hinweist, muss die betroffene Person an den baulichen Elementen im Umfeld ertasten können. Die Markierung kann auf die eigentliche Gefahr nicht hinweisen. Die Gefahrenstelle selbst, beispielsweise eine abwärtsführende Treppe, eine Perronkante, ein Fahrbahnrand muss als bauliches Element für Menschen mit Sehbehinderung mit dem weissen Stock ertastbar sein. Somit wirkt das Aufmerksamkeitsfeld als Warnung und nicht als Sicherung. Vor überhängenden Bauteilen kann die Markierung jedoch nicht warnen, diese müssen zwingend baulich gesichert werden (Absperrung).

Während Gefahrenstellen bisher als Beispiel erwähnt wurden, sollen sie gemäss dem Entwurf künftig der einzige Grund für die Verwendung von Aufmerksamkeitsfeldern sein. Von den heute ausgeführten Aufmerksamkeitsfeldern müsste folglich der grösste Teil entfernt werden, da sie andere Hinweise geben. Sie kennzeichnen beispielsweise den Beginn oder das Ende einer Leitlinie, die Lage eines Ampelmastes, den Ausgangspunkt für eine Querung oder die Warteposition für den Einstieg in den Bus. Zudem wer-

den sie eingesetzt, um ein Bedienungselement, einen Automaten oder eine taktile Beschriftung zur Wegweisung auffindbar zu machen. Die geplante Änderung widerspricht damit der heutigen Norm und Praxis.

Richtig ist, dass die Markierungen wichtige Orientierungshilfen sind, und dass sie die Sicherheit von Menschen mit Sehbehinderung erhöhen, da die Fortbewegung deutlich sicherer ist, wenn die Person weiss, dass sie sich auf einer den Fussgängern zugewiesenen Fläche befindet und auf einem Weg, der an einen relevanten Ort führt. Art. 72a Abs. eins können wir daher vollumfänglich zustimmen. Hingegen schlagen wir folgende Änderungen im Absatz 2 vor:

Art. 72a Abs. 2

2 Für die folgenden Zwecke werden nachstehende taktil-visuelle Markierungen verwendet:

- a. zur Führung: «taktil-visuelle Leitlinien» (6.30);
- b. zur Abgrenzung eines Gefahrenbereichs entlang von Perrons des öffentlichen Verkehrs: «taktil-visuelle Sicherheitslinien» (6.31);
- c. bei Verzweigungen des Leitliniensystems: «taktil-visuelle Abzweigungsfelder» (6.32);
- d. am Ende einer Leitlinie: «taktil-visuelle Abschlussfelder» (6.33);
- e. zur Kennzeichnung wichtiger Etappenziele (z.B. Querung), den Beginn oder das Ende einer taktil-visuellen Leitlinie oder als Hinweis auf einen Gefahrenbereich (z.B. abwärtsführende Treppe): «taktil-visuelle Aufmerksamkeitsfelder» (6.34).
- f. bei punktuellen Auffahrtsrampen zur Kennzeichnung des Übergangs zwischen Fussgängerfläche und Fahrbahn: «taktil-visuelle Noppenfelder» (6.35)

Für das Bild siehe bitte die Stellungnahme von Hindernisfreie Architektur – Die Schweizer Fachstelle, Stiftung zur Förderung einer behindertengerechten baulichen Umwelt;

Die «Sicherheitslinie zur Abgrenzung des Gefahrenbereichs» war schon bisher in der SSV so festgelegt. Die Form und Dimension dieser Sicherheitslinie wurde jedoch ausschliesslich für Bahn Perrons entwickelt. Würde dieselbe Sicherheitslinie im Verkehrsraum zur Abgrenzung von Gefahrenbereichen eingesetzt, wäre sie deutlich zu schmal. Diverse Studien weisen darauf hin, dass taktile Bodenmarkierungen je nach Ausführung 60 bis 90 cm Breite benötigen, damit sie erkannt werden, wenn jemand quer darauf zugeht. Bei der Breite von 33 cm, wie sie auf dem Perron verwendet wird, kann der Stock einmal kurz aufspringen und darüber hinweghüpfen, ohne dass die Linie wahrgenommen wird. Auch stellt die Breite nicht sicher, dass die Person mit dem Fussballen auf der Markierung abrollt und sie über die Füsse wahrnimmt. Auf Bahn Perrons ist dieser Kompromiss entstanden, weil die Person vom Betreten des Perrons bis an die Sicherheitslinie lückenlos mit taktil-visuellen Markierungen geführt wird. Eine Breite von 60 oder 90 cm wäre aufgrund der zu schmalen Perrons nicht realisierbar gewesen. In der Revision der VSS Norm 40 852 «Taktil-visuelle Markierung» hat man sich daher darauf geeinigt, zu präzisieren, dass die Sicherheitslinien nur eingesetzt werden, um an Haltestellen die Grenze zum Gefahrenbereich entlang der Haltekante zu kennzeichnen.

Abgrenzungen zur Fahrbahn setzen gemäss SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum» eine Niveaudifferenz voraus. Die SN 640 852 «Taktil-visuelle Markierungen» präzisiert, dass taktil-visuelle Markierungen nicht an Stelle taktil erkennbarer Randabschlüsse eingesetzt werden dürfen. An punktuellen Auffahrtsrampen, die beispielsweise eingesetzt werden, um Menschen mit Rollator und Rollstuhl den Zugang an Querungen zu erleichtern, sind zur Absicherung des fehlenden Randabschlusses gemäss SN 640

075 taktil-visuelle Noppenfelder anzubringen. Diese werden in der revidierten VSS 40 852 weiterführend geregelt. An diesen Grundlagen soll nichts geändert werden, da dies Menschen mit Sehbehinderung erheblich gefährden würde.

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Jedoch ist dringend darauf hinzuweisen, dass die Signale so aufgestellt werden müssen, dass sie Fussgängerinnen und Fussgänger nicht gefährden, beispielsweise durch scharfkantige, auskragende oder vorspringende Ecken.

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Da Fussgängerinnen und Fussgänger kein Fahrzeug mit Beleuchtung dabei haben, kann es sinnvoll sein, bei zentralen Wegweisern eine Beleuchtung vorzusehen. Es wäre unverhältnismässig bei sämtlichen Wegweisern für den Fussverkehr eine Beleuchtung vorzuschreiben, jedoch ist es genauso unverhältnismässig, diese zu verbieten.

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Selbst wenn die Aufnahme der normativen Bestimmungen in die SSV als richtig erachtet wird, gibt es keine Notwendigkeit die Möglichkeit des Verweises auf technische Normen zu streichen. Dies kann Entwicklungen hemmen, da das Nachführen der Verordnung weniger flexibel ist, als ein Verweis des UVEK auf technische Normen.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist wichtig, dass die Ausführungsbestimmungen an sich verändernde Rahmenbedingungen in der Praxis angepasst werden können.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Aufheben des Verweises auf die Norm SN 640852 «Taktil-visuellen Markierungen» darf erst erfolgen, wenn die Anwendung der Markierungselemente geklärt und sinngemäss im Text der SSV präzise geregelt ist. Vgl. Vorschläge zu Art. 72a Abs.2

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Nein in Bezug auf den Punkt Quermarkierungen 3. Fussgängerstreifen:

Die Mindestbreite für Fussgängerstreifen von 3 m ist bei längeren Querungen, oder wenn der Fahrbahnrand nicht rechtwinklig zum Fussgängerstreifen verläuft, ungenügend. Eine Person mit Sehbehinderung, selbst wenn sie in der Mitte des Fussgängerstreifens los geht, wird nicht mit Sicherheit im Bereich des Fussgängerstreifens queren können und daher beispielsweise eine Schutzinsel nicht auffinden. Die SN 640 075 bietet zudem die Möglichkeit, in einem Bereich von 1.0 m breite, eine punktuelle Auffahrtsrampe für Personen mit Rollstuhl und Rollator auszuführen. Baulich wird diese mit Noppen so gekennzeichnet, dass eine Person mit Sehbehinderung die Querung am Absatz neben der Rampe aufsucht. Mit dieser Rampe reduziert sich die für Menschen mit Sehbehinderung nutzbare Breite um einen weiteren Meter, so dass nur 2 m verfügbar sind, was das Problem der fehlende Abweichungstoleranz von der direkten Gehlinie verschärft.

Auch eine Begrenzung der Breite auf maximal 4 m wird den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung nicht gerecht. Bei einer hohen Querungsnachfrage, beispielsweise vor Bahnhöfen, etc. muss es möglich sein, breitere Fussgängerstreifen auszuführen, damit Menschen mit Behinderung nicht durch den Passantenstrom bei der Fortbewegung behindert oder zurückgedrängt werden.

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ein Symbol «Rollstuhlwanderweg» müsste ergänzt werden.

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit Artikel 12 Absatz 1 sind wir nicht einverstanden. Es darf nicht sein, dass indirekt auf dem Umweg über besondere Markierungen ein Verbot für Fussgängerstreifen bei Tempo-30 Zonen eingeführt wird. Dieses Verbot widerspricht der UVEK-Verordnung

über Tempo-30 und Begegnungszonen, die in T-30-Zonen Ausnahmen zulässt. Seitdem auch verkehrsorientierte Strassen in Tempo-30-Zonen integriert werden, ist die Regelung in der UVEK-Verordnung über T-30- und Begegnungszonen nicht mehr zeitgemäss und das Verbot in dieser Form nicht haltbar. Schon alleine aus dem BehiG ergeben sich auch bei Tempo 30 berechnete Vortrittsbedürfnisse an verkehrsorientierten Strassen, beispielsweise auf Verbindungen des Fusswegnetzes oder bei Haltestellen. Die Markierung von Füssli ist zudem nicht BehiG konform und darf vom Bund nicht so übernommen werden. Insbesondere Menschen mit Sehbehinderung haben ein hohes Bedürfnis, geeignete Querungen erkennen zu können. Werden diese ausschliesslich visuell mit gelben Füssli markiert, sind sie für Menschen mit Sehbehinderung nicht erkennbar. Der Grundsatz der Gleichstellung ist damit nicht erfüllt. Sind die Markierungen aus Gründen der Sicherheit oder Orientierung für alle Fussgängerinnen und Fussgänger von Bedeutung, müssen anstelle der Füssli taktil-visuelle Aufmerksamkeitsfelder nach Art. 72a eingesetzt werden.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

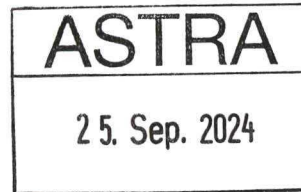
Bemerkungen / Änderungsantrag:

Stadthaus
Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf
Telefon +41 44 801 69 83
verkehr@duebendorf.ch

Stadt Dübendorf
Stabstelle Stadtplanung



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Vernehmlassungsvorlage 3
Verordnung des UVEK über die besonderen
Markierungen
Mühlstrasse 2
3063 Ittigen



Dübendorf, 18. September 2024

Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen Stellungnahme Dübendorf

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Überführung der zahlreichen Weisungen in die Verordnung läuft die Vernehmlassung der Verordnung über die besonderen Markierungen. Mit dieser wird die rote Einfärbung von Radstreifen neu in Artikel 10 überführt. Die Einfärbung soll gemäss vorliegender Vernehmlassungsvorlage 3, weiterhin nur auf Radstreifen an Gefahrenstellen in bestimmten Situationen möglich bleiben.

Wichtig für die weitere Steigerung der Velofahrenden Personen ist, dass nicht nur die Infrastruktur vorhanden ist, sondern auch deren Erkennbarkeit und intuitive Befahrbarkeit gesteigert wird. Eine durchgehend farbige Umsetzung der Veloinfrastruktur, wie sie bereits in mehreren Ländern angewendet wird, richtet sich an alle Verkehrsteilnehmenden und verbessert damit die Erkennbarkeit und Flächenzuteilung wesentlich. Häufig wird angeführt, dass eine einzelne Hervorhebung von Gefahrenstellen eine höhere Sicherheit, als die durchgängige Einfärbung erzielen kann. Dieser Effekt konnte bislang jedoch in keiner Studie nachgewiesen werden. Die einzelne Hervorhebung von Gefahrenstellen verstärkt zudem den Eindruck eines Flickenteppichs, während eine durchgehende Roteinfärbung auf die Qualität eines Velonetzes hinweisen kann. Eine Einschränkung des Anwendungsbereiches auf Gefahrenstellen, wie in der vorliegenden Vernehmlassung zur Diskussion gestellt, schränkt die Möglichkeiten der roten Einfärbung folglich unnötig ein.

Deshalb ist die Stadt Dübendorf der Haltung, dass die Weisung so anzupassen ist, dass eine durchgehende Einfärbung der Veloinfrastruktur erlaubt ist, auch ausserhalb von Gefahrenstellen. Kantonen und Gemeinden, welche beim Ausbau ihres Velowegnetzes ambitioniert vorwärts gehen möchten, wird damit ein wichtiges Werkzeug zur Verfügung gestellt, ohne dass eine neue Pflicht entstehen würde. Die zuständigen Vollzugsbehörden können damit den Anwendungsbereich aufgrund ortsspezifischer Begebenheiten innerhalb ihres Ermessensspielraumes selbst definieren. Mit geeigneten Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen, begleitet von Materialien und Hilfestellungen, kann zugleich eine gesamtschweizerische Vereinheitlichung der Umsetzung und der Farbtöne angestrebt sowie ein Farbchaos vermieden werden. Dies vor dem Hintergrund, dass Kantone und Städte aus einem Bedürfnis nach Sicherheit und Sichtbarkeit der Veloführung heraus



bereits beginnen, eigene Möglichkeiten für durchgehend flächige Einfärbungen zu evaluieren und umzusetzen.

Für eine durchgehend flächig farbige und damit deutlich wahrnehmbare Veloführung spricht, dass sie die Orientierung erleichtert und die Wiedererkennbarkeit signifikant erhöht. Sie erleichtert dadurch vor allem auch das Befahren von Knoten. Weiter macht eine derartige Veloführung die Flächenzuteilung für sämtliche Verkehrsteilnehmenden (auch in anspruchsvollen Situationen) klar erkennbar und zeigt, welches Verhalten der Velofahrenden zu erwarten ist. Zudem wird eine durchgehend eingefärbte Veloinfrastruktur vermutlich weniger von widerrechtlich haltenden oder anliefernden Motorfahrzeugen belegt. Mit allen diesen Wirkungen wird ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit geleistet. Auch der Bundesrat betonte 2021 in einem Bericht über die Verkehrsflächen für den Langsamverkehr die Vorteile einer Einfärbung der Veloinfrastruktur und stellte in Aussicht, die restriktive Beschränkung auf Gefahrenstellen zu überprüfen.

Die Farbe Rot bietet sich an, weil sie im Strassenverkehr bereits heute als Velofarbe wahrgenommen wird, da sie die Grundfarbe der Wegweisung für den Veloverkehr ist. Zudem hat die Verbreitung der flächig roten Veloinfrastrukturen im (u.a. angrenzenden) Ausland dafür gesorgt, dass viele, auch Schweizer Verkehrsteilnehmende, derartig eingefärbte Bereiche intuitiv mit dem Veloverkehr verbinden.

Eine durchgehend flächige Roteinfärbung kann erzeugt werden über das Auftragen von Markierungsfarbe auf der Strassenoberfläche oder mit der Beimischung von Zusatzstoffen in den Belag. Mit der Beimischung von Eisenoxid beispielsweise wird ein dezenter und doch gut sichtbarer Farbton erzeugt. Dieser erfüllt auch hohe gestalterische Anforderungen und ist nicht mit dem heute verwendeten Verkehrsrot (RAL 3020) der Gefahrenstellen zu vergleichen.

Abschliessend weist die Stadt Dübendorf darauf hin, dass mit dem Inkrafttreten des Veloweggesetzes und Veloförderaufträgen auf allen staatlichen Ebenen klarer Handlungsdruck besteht, und entsprechende Chancen genutzt werden müssen. Eine entsprechende Änderung resp. Ergänzung des Artikels 10 ist daher angezeigt.

Die Stadt Dübendorf schlägt deshalb folgenden Änderungsantrag vor: der Artikel 10 sei dahingehend zu ergänzen respektive abzuändern, dass eine rote Einfärbung von Veloinfrastrukturen grundsätzlich möglich sei, wo die Vollzugsbehörden dies innerhalb ihres Ermessensspielraumes als zielführend betrachten. Als mögliche Anwendungszwecke können die Hervorhebung der Durchgängigkeit oder Qualität einer Veloverbindung, die Kennzeichnung von Übergängen verschiedener Führungsarten oder die Erhöhung der Aufmerksamkeit auf Verflechtungsbereichen genannt werden. Die Roteinfärbung soll damit nicht nur auf Radstreifen, sondern auch auf Radwegen und Velostrassen möglich sein.

Freundliche Grüsse

Reto Lorenzi
Leiter Stabsstelle Stadtplanung

St.Gallen, 12.09.2024

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Vernehmlassung des UVEK 2024/50

Vernehmlassungsvorlage 3

Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen

1 Ausgangslage

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) führt im Sommer 2024 eine Vernehmlassung zur Verordnung über die besonderen Markierungen durch (Eingabefrist 30.09.2024). Bis anhin waren die betreffenden Inhalte lediglich in UVEK-Weisungen geregelt.

2 Stellungnahme

3.1 Art. 4: Hinweis auf Kinder

Die **besondere Markierung mit Hinweis auf Kinder sollte**, wenn die Situation es erfordert, z.B. bei engeren Strassen **in der Grösse skaliert werden können**.

3.2 Einfärbung der Veloinfrastruktur

Die Verordnung regelt in Artikel 10, dass der Einsatz der Roteinfärbung weiterhin nur auf Radstreifen an Gefahrenstellen in bestimmten Situationen möglich sein soll.

In der Stadt St.Gallen ist wie in vielen Schweizer Städten und Gemeinden die Veloförderung ein grosses Thema. Durch das Veloweggesetz des Bundes sowie auch durch kommunale Konzepte, Initiativen und Reglemente ist die Stadt verpflichtet, eine durchgängige, sichere und attraktive Veloinfrastruktur für sämtliche Velofahrende von jung bis alt bereitzustellen.

In mehreren europäischen Ländern (z.B. die Niederlande und Dänemark), die beim Thema Velo durch deren Infrastruktur und den Anteil des Veloverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen eine Vorbildrolle einnehmen, unterscheidet sich die Veloinfrastruktur insbesondere auch durch die farbliche Gestaltung von der Schweizer Veloinfrastruktur. Häufig ist die Fläche, die dem Veloverkehr zugewiesen ist, durchgängig farblich von der Infrastruktur des Fussverkehrs und des motorisierten Verkehrs abgehoben.

Eine flächendeckende farbliche Gestaltung der Flächen für den Veloverkehr kann folgende Vorteile mit sich bringen:

- Klare Flächenzuteilung der verschiedenen Verkehrsträger und dadurch weniger Konflikte untereinander
- Erkennbarkeit des Velonetzes und bessere Orientierung, insbesondere auch in Knotenbereichen

In der SN 640 214 (Entwurf des Strassenraumes, farbliche Gestaltung der Strassenoberfläche) ist der Einsatz der sogenannten FGSO geregelt. Leider verunmöglicht diese wohl infolge der Verordnung über die besonderen Markierungen die klassische rote Farbe (u.a. verkehrsrot). Zudem gibt es darin auch nicht den Fall zur Einfärbung des Radstreifens oder generell der Radinfrastruktur.

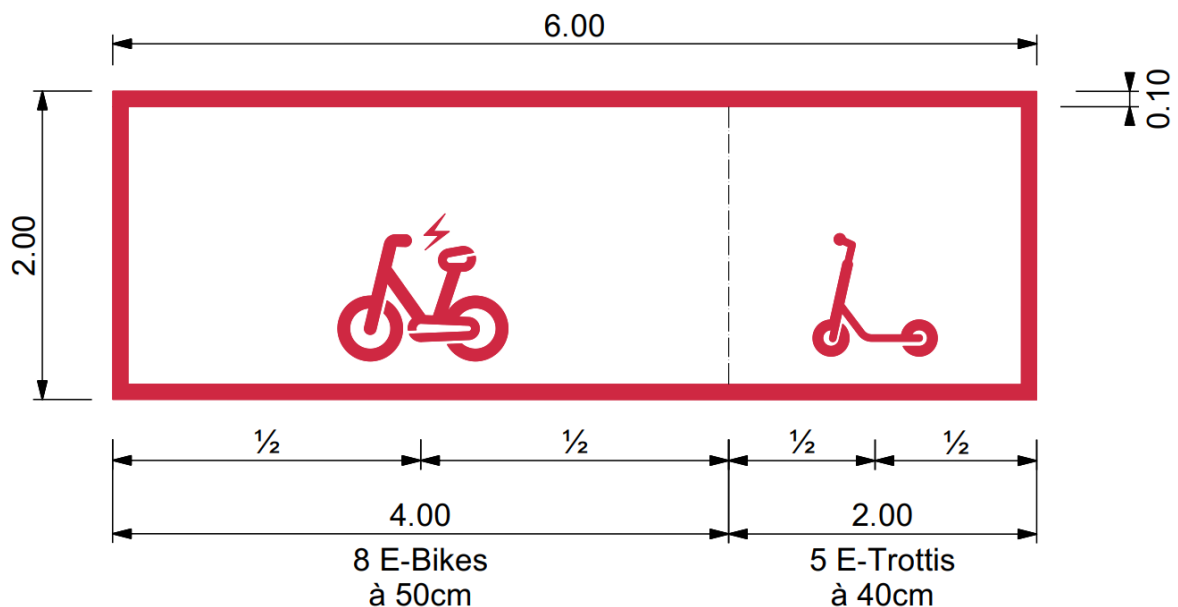
Die Verkehrsplanung der Stadt St.Gallen möchte mit der vorliegenden Vernehmlassung dazu anregen, dass **die Weisung in der Verordnung so abzuändern ist, dass eine flächendeckende farbliche Gestaltung der Veloinfrastruktur bspw. in roter Farbe (u.a. verkehrsrot) nicht ausgeschlossen wird.** Die Vollzugsbehörden sollen an Orten, wo sie es für zweckmässig empfinden, eine flächige Einfärbung der Veloinfrastruktur umsetzen können. Durch diese Möglichkeit besteht auch die Chance, eine national einheitliche Gestaltung der Veloinfrastruktur zu erreichen und dem sich heute abzeichnenden Wildwuchs an unterschiedlichen Ausgestaltungen kann entgegengewirkt werden.

Zudem regen wir aus Erfahrung an, die Rot-Einfärbung nicht zu eng zu fassen, um gute Lösungen zu ermöglichen.

Textvorschlag Art. 10, Abs. 2: Sie besteht aus der Kennzeichnung des Gefahrenbereichs mit roter Farbe. **Die Kennzeichnung darf nur innerhalb des Radstreifens bzw. auf Busspuren und oder dessen Einflussbereich, wo das Velo zugelassen ist, angebracht werden und umfasst dessen Gesamtbreite bzw. mindestens die Breite 1.50 m.**

3.3 Markierung Abstellplätze für E-Bike- und E-Trotti-Sharing

Für die Abstellplätze der Sharing-Systeme von E-Trotti und E-Bikes könnte auch die Möglichkeit geschaffen werden, diese entsprechend zu markieren. Mindestens ein einheitliches Piktogramm wäre anstrebenswert.



Farbton: z.B. erdbeerrot

3.4 Weitere Hinweise:

Die Abbildung 2 ist weiterzuentwickeln, u.a. Torsituation Tempo-30 Eingangssignal.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Stadt Uster

Abteilung Bau – Verkehrsplanung

Christian Ochsner

Oberlandstrasse 82

8610 Uster

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Artikel 10 sei dahingehend zu ergänzen respektive abzuändern, dass eine rote Einfärbung von Veloinfrastrukturen grundsätzlich möglich sei, wo die Vollzugsbehörden dies innerhalb ihres Ermessensspielraumes als zielführend betrachten. Als mögliche Anwendungszwecke können die Hervorhebung der Durchgängigkeit oder Qualität einer Veloverbindung, die Kennzeichnung von Übergängen verschiedener Führungsarten oder die Erhöhung der Aufmerksamkeit auf Verflechtungsbereichen genannt werden. Die Roteinfärbung soll damit nicht nur auf Radstreifen, sondern auch auf Radwegen, Velostrassen und vortrittsberechtigten Velofurten möglich sein. Idealerweise in einer national einheitlichen Farbe.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Verband Lohnunternehmer Schweiz

Rütti 15

3052 Zollikofen

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es besteht die Gefahr, dass durch die definierte Mindestlänge in kurvigen Gegenden das Überholen von langsamen Fahrzeugen praktisch verunmöglicht wird.

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinsen in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mindestlänge der Sicherheitslinien: Es besteht die Gefahr, dass durch die definierte Mindestlänge in kurvigen Gegenden das Überholen von langsamen Fahrzeugen praktisch verunmöglicht wird.

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine neue Busse zum unzulässigen Vorbeifahren führt wieder zur Verunsicherung der 2021 eingeführten neuen Möglichkeit des Vorbeifahrens.

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Velo-Allianz Cycla, c/o Pro Velo Schweiz, Birkenweg 61, 3013 Bern

Kontakt: info@cycla.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen diese Änderung ausdrücklich, ist doch die Zugänglichkeit zu den Normen eingeschränkt.

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen diese Möglichkeit ausdrücklich. Sie erleichtert die Orientierung auf dem Velo und zum Auffinden geeigneter Wege und trägt damit zur Erhöhung der Sicherheit von Velofahrenden bei.

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen namentlich den Wegfall des Begriffs "Route", damit auch Ziele abseits von signalisierten Routen angezeigt werden können.

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ergänzungsantrag: Baustellensignalisation behindert Velos oft unnötig. Lösungsansatz: SSV so ergänzen, dass der Veloverkehr wenn immer möglich gewährleistet wird und deren Sicherheitsbedürfnis Rechnung getragen wird.

Druckfehler in Abs. 2: "... Leitkegel sind rot-weisse oder orange."

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Sarah Dähler

AG Velo der GRÜNEN der Stadt Zürich

Badenerstr. 434, 8004 Zürich

Sarah.daehler@gmail.com

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wegweisung für Veloverkehr grösser anzeigen; also in grösseren Formaten (bspw. für Orte wo schnell gefahren wird oder schlechte Sicht besteht).

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere

Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wegweisung für Veloverkehr grösser anzeigen; also in grösseren Formaten (bspw. für Orte wo schnell gefahren wird oder schlechte Sicht besteht).

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- neben den weissen Markierungen werden ebenfalls gelbe Markierungen (Bus, Velo) durch temporäre orange Markierungen aufgehoben
- Gelb markierte Richtungsangaben auf der Fahrbahn für den Veloverkehr auch dann zulassen, wenn andere Verkehrsteilnehmer diese Ziele auf diesem Weg nicht erreichen können.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fahrstreifen dürfen hier nur markiert werden, wenn sie von allen Fahrzeugen befahren werden können (also mind. 2.75 m). Es wäre in vielen Situationen sinnvoll, wenn schmalere Fahrstreifen jedoch ebenfalls markiert werden könnten – die Autos sind dann aufmerksamer beim Fahren, auch wenn sie auf den Velostreifen ausweichen müssen.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- Wegweisung für Veloverkehr grösser anzeigen; also in grösseren Formaten (bspw. für Orte wo schnell gefahren wird oder schlechte Sicht besteht).
- Fahrrad Signalisation in grösserem oder Zwischenformat
- Fahrrad Signalisation muss ebenfalls bei dunklen Bedingungen sichtbar sein (Nebel, Nacht) → reflektieren

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen
-

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

A. Längsmarkierungen, 3. Führungslinien:

- Diamantförmige Fläche um Poler (wie in NL) spezifizieren
- Führungslinien für Fahrräder in gelb

B. Quermarkierungen, 3. Fussgängerstreifen

- von 3 – 12 Metern flexibler die Längen zulassen

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wegweisung für Veloverkehr grösser anzeigen; also in grösseren Formaten (bspw. für Orte wo schnell gefahren wird oder schlechte Sicht besteht).

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fahrrad Signalisation sollte vollflächig eingefärbt werden, damit es auch wirklich gut sichtbar ist. Am besten immer in der gleichen Farbe – überall in der Schweiz.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Terminologie: «Velo» statt «Rad-» → Veloweg, Velostreifen, ...

- STOP eher als «kein Vortritt» (auch bei guter Sicht)

- Velopiktogramme: auch kleine gelbe Pfeile erlauben für Velo Signalisation überall wo es hilft

- Einbahn auf Velowegen und Fuss-/Radwegen rechtssicher regeln

- für Velos die gelben Leitlinien ermöglichen

- Velostreifen dürfen nicht von rechts abbiegenden Autos blockiert werden!

- bei gemischten Velo/Fusswegen dürfen Fussgängerstreifen ebenfalls mit dem Velo befahren werden

- 50-Meter-Regel bei Fussgängerstreifen aufheben

- Zusatztafel, dass «Stop»-Schilder für Velos «kein Vortritt» bedeuten («Idaho-Stop»)

- Signa für Motorfahrzeuge, dass sie Velos nicht überholen dürfen

- Pflichtnutzung von Velowegen aufheben. Bspw: Komplette aufheben, oder nur von gemischten Fuss-/Radwege, oder nur für gewisse Velotypen (z. B. 45er-E-Bikes, Rennvelos). Lichtsignalanlage bei T-Knoten: Zusatzschild «Geradeaus bei Rot erlaubt».

- Piktogramme für Velos überall erlauben, wo es den fahrenden Personen in der Verkehrsführung hilft

- nicht alle Velowege müssen mehr signalisiert werden (es gibt einen riesigen Schilderwald, und wenn es für die Verkehrsordnung nicht nötig ist, dann weglassen)
- Studie «Entflechtung der Veloführung in Kreuzungen» → bitte hier die aktuellen Erkenntnisse und Empfehlungen mit einfließen lassen!
- insb. in urbanen Räumen auch Piktogramme für Cargovelo-Parkplätze



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Corsin Pfister

AG Velo der GRÜNEN der Stadt Zürich

Buchholzstrasse 133, 8053 Zürich

mail@corsinpfister.com

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Wegweisung für Veloverkehr grösser anzeigen; also in grösseren Formaten (bspw. für Orte wo schnell gefahren wird oder schlechte Sicht besteht).

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art.

52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wegweisung für Veloverkehr grösser anzeigen; also in grösseren Formaten (bspw. für Orte wo schnell gefahren wird oder schlechte Sicht besteht).

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen
-

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- neben den weissen Markierungen werden ebenfalls gelbe Markierungen (Bus, Velo) durch temporäre orange Markierungen aufgehoben
- Gelb markierte Richtungsangaben auf der Fahrbahn für den Veloverkehr auch dann zulassen, wenn andere Verkehrsteilnehmer diese Ziele auf diesem Weg nicht erreichen können.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht

betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fahrstreifen dürfen hier nur markiert werden, wenn sie von allen Fahrzeugen befahren werden können (also mind. 2.75 m). Es wäre in vielen Situationen sinnvoll, wenn schmalere Fahrstreifen jedoch ebenfalls markiert werden könnten – die Autos sind dann aufmerksamer beim Fahren, auch wenn sie auf den Velostreifen ausweichen müssen.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- Wegweisung für Veloverkehr grösser anzeigen; also in grösseren Formaten (bspw. für Orte wo schnell gefahren wird oder schlechte Sicht besteht).
- Fahrrad Signalisation in grösserem oder Zwischenformat
- Fahrrad Signalisation muss ebenfalls bei dunklen Bedingungen sichtbar sein (Nebel, Nacht) → reflektieren

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

A. Längsmarkierungen, 3. Führungslinien:

- Diamantförmige Fläche um Poler (wie in NL) spezifizieren

- Führungslinien für Fahrräder in gelb

B. Quermarkierungen, 3. Fussgängerstreifen

- von 3 – 12 Metern flexibler die Längen zulassen

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wegweisung für Veloverkehr grösser anzeigen; also in grösseren Formaten (bspw. für Orte wo schnell gefahren wird oder schlechte Sicht besteht).

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fahrrad Signalisation sollte vollflächig eingefärbt werden, damit es auch wirklich gut sichtbar ist. Am besten immer in der gleichen Farbe – überall in der Schweiz.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Terminologie: «Velo» statt «Rad-» → Veloweg, Velostreifen, ...

- STOP eher als «kein Vortritt» (auch bei guter Sicht)

- Velopiktogramme: auch kleine gelbe Pfeile erlauben für Velo Signalisation überall wo es hilft

- Einbahn auf Velowegen und Fuss-/Radwegen rechtssicher regeln

- für Velos die gelben Leitlinien ermöglichen

- Velostreifen dürfen nicht von rechts abbiegenden Autos blockiert werden!

- bei gemischten Velo/Fusswegen dürfen Fussgängerstreifen ebenfalls mit dem Velo befahren werden

- 50-Meter-Regel bei Fussgängerstreifen aufheben

- Zusatztafel, dass «Stop»-Schilder für Velos «kein Vortritt» bedeuten («Idaho-Stop»)

- Signa für Motorfahrzeuge, dass sie Velos nicht überholen dürfen

- Pflichtnutzung von Velowegen aufheben. Bspw: Komplette aufheben, oder nur von gemischten Fuss-/Radwege, oder nur für gewisse Velotypen (z. B. 45er-E-Bikes, Rennvelos). Lichtsignalanlage bei T-Knoten: Zusatzschild «Geradeaus bei Rot erlaubt».

- Piktogramme für Velos überall erlauben, wo es den fahrenden Personen in der Verkehrsführung hilft

- nicht alle Velowege müssen mehr signalisiert werden (es gibt einen riesigen Schilderwald, und wenn es für die Verkehrsordnung nicht nötig ist, dann weglassen)
- Studie «Entflechtung der Veloführung in Kreuzungen» → bitte hier die aktuellen Erkenntnisse und Empfehlungen mit einfließen lassen!
- insb. in urbanen Räumen auch Piktogramme für Cargovelo-Parkplätze



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Markus Rohr

AG Velo der GRÜNEN der Stadt Zürich

Bruggerweg 6, 8037 Zürich

Markus.rohrpost@gmail.com

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wegweisung für Veloverkehr grösser anzeigen; also in grösseren Formaten (bspw. für Orte wo schnell gefahren wird oder schlechte Sicht besteht).

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere

Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wegweisung für Veloverkehr grösser anzeigen; also in grösseren Formaten (bspw. für Orte wo schnell gefahren wird oder schlechte Sicht besteht).

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- neben den weissen Markierungen werden ebenfalls gelbe Markierungen (Bus, Velo) durch temporäre orange Markierungen aufgehoben
- Gelb markierte Richtungsangaben auf der Fahrbahn für den Veloverkehr auch dann zulassen, wenn andere Verkehrsteilnehmer diese Ziele auf diesem Weg nicht erreichen können.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fahrstreifen dürfen hier nur markiert werden, wenn sie von allen Fahrzeugen befahren werden können (also mind. 2.75 m). Es wäre in vielen Situationen sinnvoll, wenn schmalere Fahrstreifen jedoch ebenfalls markiert werden könnten – die Autos sind dann aufmerksamer beim Fahren, auch wenn sie auf den Velostreifen ausweichen müssen.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- Wegweisung für Veloverkehr grösser anzeigen; also in grösseren Formaten (bspw. für Orte wo schnell gefahren wird oder schlechte Sicht besteht).
- Fahrrad Signalisation in grösserem oder Zwischenformat
- Fahrrad Signalisation muss ebenfalls bei dunklen Bedingungen sichtbar sein (Nebel, Nacht) → reflektieren

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen
-

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

A. Längsmarkierungen, 3. Führungslinien:

- Diamantförmige Fläche um Poler (wie in NL) spezifizieren

- Führungslinien für Fahrräder in gelb

B. Quermarkierungen, 3. Fussgängerstreifen

- von 3 – 12 Metern flexibler die Längen zulassen

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wegweisung für Veloverkehr grösser anzeigen; also in grösseren Formaten (bspw. für Orte wo schnell gefahren wird oder schlechte Sicht besteht).

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fahrrad Signalisation sollte vollflächig eingefärbt werden, damit es auch wirklich gut sichtbar ist. Am besten immer in der gleichen Farbe – überall in der Schweiz.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Terminologie: «Velo» statt «Rad-» → Veloweg, Velostreifen, ...

- STOP eher als «kein Vortritt» (auch bei guter Sicht)

- Velopiktogramme: auch kleine gelbe Pfeile erlauben für Velo Signalisation überall wo es hilft

- Einbahn auf Velowegen und Fuss-/Radwegen rechtssicher regeln

- für Velos die gelben Leitlinien ermöglichen

- Velostreifen dürfen nicht von rechts abbiegenden Autos blockiert werden!

- bei gemischten Velo/Fusswegen dürfen Fussgängerstreifen ebenfalls mit dem Velo befahren werden

- 50-Meter-Regel bei Fussgängerstreifen aufheben

- Zusatztafel, dass «Stop»-Schilder für Velos «kein Vortritt» bedeuten («Idaho-Stop»)

- Signa für Motorfahrzeuge, dass sie Velos nicht überholen dürfen

- Pflichtnutzung von Velowegen aufheben. Bspw: Komplette aufheben, oder nur von gemischten Fuss-/Radwege, oder nur für gewisse Velotypen (z. B. 45er-E-Bikes, Rennvelos). Lichtsignalanlage bei T-Knoten: Zusatzschild «Geradeaus bei Rot erlaubt».

- Piktogramme für Velos überall erlauben, wo es den fahrenden Personen in der Verkehrsführung hilft

- nicht alle Velowege müssen mehr signalisiert werden (es gibt einen riesigen Schilderwald, und wenn es für die Verkehrsordnung nicht nötig ist, dann weglassen)
- Studie «Entflechtung der Veloführung in Kreuzungen» → bitte hier die aktuellen Erkenntnisse und Empfehlungen mit einfließen lassen!
- insb. in urbanen Räumen auch Piktogramme für Cargovelo-Parkplätze



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

SP Stadt Zürich, Aktionsgruppe Velo
Sandro Gähler
Gartenhofstrasse 15
8004 Zürich

gaehlers@gmail.com

076 521 75 98

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die rechtliche Verbindlichkeitserklärung verbessert die Erfolgsaussichten von Einsprachen bei technisch ungenügender Veloinfrastruktur

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zusätzlich beantragen wir folgende Ergänzung:

Die Wegweisung für Fahrräder ist oft zu klein, so dass sie übersehen wird. Es sollen deshalb zusätzlich grössere Formate eingeführt werden, welche an Stellen mit hoher Geschwindigkeit (z. B. bergab) und an unerwarteten Stellen (z. B. unerwarteter Linksabbieger mit Wegweiser auf der linken Strassenseite) verwendet werden können.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Gemäss unserer Antwort zu Frage 3: Grössere Formate zulassen und deren Verwendung in diesem Artikel regeln

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- Ziffer 2: Die gelb-orangen vorübergehenden Markierungen heben auch die Geltung von gelben Markierungen (Bus, Velo) auf

- Ziffer 3: Zusätzlich gelbe Richtungsangaben für den Veloverkehr erlauben, auch wenn diese Ziele vom übrigen Verkehr auf diesem Weg nicht erreicht werden können

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Schmalere Fahrstreifen sollen in den folgenden Situationen erlaubt werden:

- Radstreifen dürfen markiert werden, auch wenn die links angrenzende Fahrspur für Motorfahrzeuge untermässig wird. In diesem Fall müssen die Motorfahrzeuge vortrittsbelastet den Radstreifen mitnutzen.

Beispiele:

Durchmarkierung von Radstreifen bei Engstellen durch Fussgängerschutzinseln Kernfahrbahnen mit sehr schmalen Kern

- Auf verkehrsberuhigten Strassen, welche als Veloroute klassiert sind, darf eine Mittellinie markiert werden, auch wenn die resultierenden Fahrspuren untermässig sind, mindestens jedoch 2.20 m. Besonders bei motorisiertem Verkehr im Einbahnregime führt dies dazu, dass dieser nur die Hälfte der Fahrbahn nutzt, wie das bei motorisiertem Verkehr in beiden Richtungen durch sich kreuzende Motorfahrzeuge sichergestellt wird. Fahrzeuge, welche breiter sind als die Fahrspur, können mit entsprechender Vorsicht die Gegenspur mitnutzen.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislينien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zusätzliches Beispiel für Poller auf Radwegen gemäss Niederländischem CROW «Design Manual for Bicycle Traffic», Design Sheet V7 (S. 226 in der Ausgabe von 2016)

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht

betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen

Abbildung 4.90 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Änderungsantrag des Vorschlags:
- Neues Gross- oder Zwischenformat für Velowegweisung (siehe Fragen 3 und 8)
- Velowegweisung muss retroreflektieren

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische

Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

A. Längsmarkierungen, 10. Führungslinien

- **Diamantförmige Fläche zur Umfahrung von Pollern auf Radwegen gemäss Niederländischem CROW «Design Manual for Bicycle Traffic», Design Sheet V7 (S. 226 in der Ausgabe von 2016)**

- **Führungslinien in Gelb für Radwege und -streifen sowie Busspuren**

**B. Quermarkierungen, 3. Fussgängerstreifen:
Fixe Längenvorgabe streichen, stattdessen Mindestlänge von 3 m und
Maximallänge von ca. 12 m vorgeben**

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wegweisung für Veloverkehr im Gross- oder Zwischenformat spezifizieren, siehe Fragen 3, 8 und 31

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vollflächige Einfärbung von für den Veloverkehr vorgesehenen Verkehrsflächen erlauben oder noch besser fordern, z. B. Radstreifen, Radwege, vortrittsberechtigzte Velofurten; in einer national einheitlichen Farbe

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen
Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- In der deutschen Version des Strassenverkehrsgesetzes SVG und allen Verordnungen die Wörter «Fahrrad» und «Rad-» durch «Velo» ersetzen. Aktuell herrscht eine unübersichtliche Parallelnutzung: Einerseits Veloweggesetz, Veloverkehr, Veloförderung, Velorouten, andererseits Fahrrad, Radwege, Radstreifen. Eine Vereinheitlichung würde für mehr Klarheit sorgen.
- STOP darf an Knoten markiert werden, wenn es die Sicht zwar nicht erfordert, die Markierung/Signalisation «Kein Vortritt» aber oft missachtet wird und es sich somit um eine Gefahren- oder Unfallstelle handelt (Anpassung Art. 36, Ziffer 7 SSV)
- Kleine gelbe Pfeile für den Veloverkehr dürfen überall angebracht werden, wo ein Velopiktogramm markiert werden darf. Es muss ausserdem geklärt werden, ob diese genauso rechtlich verbindlich sind wie eine Einbahnsignalisation, oder ob diese bloss empfehlenden Charakter haben.
- Es ist aktuell nicht möglich, Radwege im Einbahnregime zu signalisieren, da die Signaltafel «Einfahrt Verboten» (SSV 2.02) nur für die Fahrbahn gilt.
 - Es sorgt oft für Konfusion, wenn «Einfahrt Verboten» signalisiert ist, aber ein strassenbegleitender Radweg in die als verboten Wahrgenommene Richtung führt. Eine Zusatztafel «ausgenommen Velo» würde hier jeweils helfen, fehlt jedoch oft, da diese rechtlich nicht nötig ist, da sich «Einfahrt verboten» wie erwähnt nur auf die Fahrbahn bezieht. Eine Anpassung, dass sich dieses Signal auch auf Radwege erstreckt, würde für mehr Klarheit sorgen, da dann jeweils die Zusatztafel «ausgenommen Velo» angebracht werden müsste.
 - Es ist nicht möglich, bei Radwegen auf beiden Strassenseiten dafür zu sorgen, dass sie jeweils nur in einer Richtung befahren werden. Es bräuchte eine Zusatztafel zu «Radweg» (2.60) und «Rad- und Fussweg» (2.63, 2.63.1), dass dieser nur in einer Richtung befahren werden darf. Dies würde auch das Problem lösen, dass aktuell die Radwegbenutzungspflicht bei Radwegen auf beiden Strassenseiten nicht erfüllt werden kann, da man immer einen der beiden nicht befährt. Ausserdem könnten dann endlich Einbahnstrassen mit einem Radweg in Gegenrichtung ergänzt werden; aktuell muss ein solcher in beide Richtungen benutzt werden.
- Gelbe Leitlinien für Veloverkehr, z. B. über komplizierte Knoten (als Übergangslösung bis zur flächendeckenden Einführung von indirekten Linksabbiegern, oder noch besser abgesetzter Veloführung um die

Knoten herum)

- **Explizit festhalten, dass Radstreifen (insbesondere zur Zuführung von vorgezogenen Haltelinien und Aufstellbereichen) von rechts abbiegenden Motorfahrzeugen nicht verstellt werden dürfen. Aktuell ist dies unklar geregelt, da einerseits rechts abbiegende Motorfahrzeuge sich an den «Strassenrand» (sollte wohl «Fahrbahnrand» heissen, «Strasse» beinhaltet auch das Trottoir) halten müssen und somit den Radstreifen blockieren, andererseits darf der Radstreifen von Motorfahrzeugen nur genutzt werden, wenn dadurch der Veloverkehr nicht behindert wird.**
- **Wenn an beiden Enden eines Fussgängerstreifens ein gemischter Rad-/ Fussweg anschliesst, soll im Bereich der Querung die Führung nicht für wenige Meter entflechtet werden. In diesem Fall sollen Velos über den Fussgängerstreifen fahren dürfen.**
- **Aufheben der 50-Meter-Regel: Fussverkehr darf die Strasse überall (vortrittsbelastet) überqueren, auch wenn es Fussgängerstreifen in der Nähe hat.**
- **Neue Zusatztafel, mit welcher Velos ein STOP-Schild wie «kein Vortritt» behandeln dürfen, analog zur bereits existierenden Zusatztafel «Rechtsabbiegen für Radfahrer gestattet» (RABR, SSV 5.18 und Art. 69a). Über 80% der STOP-Schilder sind für den Veloverkehr nicht erforderlich, sondern bloss für den Autoverkehr, und somit eine reine Schikane ohne merklichen Gewinn für die Verkehrssicherheit. International ist dies als «Idaho-Stop» etabliert.**
- **Art. 68, Ziffer 2: Bei grünem Lichtsignal abbiegende Fahrzeuge müssen auch geradeaus fahrenden Velofahrenden den Vortritt lassen (rechts vorbeifahren). Aktuell ist in diesem Fall die Vortrittsregelung unklar.**
- **Indirektes Linksabbiegen für Velos auch auf vortrittsberechtigten Strassen ermöglichen; meines Wissens nach ist dies aktuell nicht möglich, da auf der vortrittsberechtigten Strasse keine Haltelinie markiert werden darf.**
- **Einführen einer neuen Signaltafel: Motorfahrzeuge dürfen Velos nicht überholen. Damit können gefährliche Überholmanöver unterbunden werden.**
- **Benutzungspflicht von Radwegen sowie von Fuss-/Radwegen für schnelle Velos (S-Pedelecs sowie schnell fahrende Fahrräder wie Rennvelos) aufheben: Damit werden schnelle, für zu Fuss Gehende schreckhafte Überholvorgänge verhindert.**
- **Velopiktogramme sollen überall erlaubt werden, wo sie für die Veloführung Sinn ergeben.**
- **Radwege sollen nicht mehr signalisiert werden müssen, zumindest bei unidirektionalen Radwegen auf beiden Seiten der Fahrbahn. Damit soll in offensichtlichen Situationen der Schilderwald reduziert werden, schliesslich müssen die Fahrbahn und der Fussweg ja auch nicht signalisiert werden.**
- **Die Vorschläge der ASTRA-Studie «Entflechtung der Veloführung in Kreuzung» sollen rechtlich umgesetzt werden.**
- **Abstellplätze für Free-Floating-Fahrzeuge (z. B. E-Scooter, E-Bikes) vorsehen, damit die Gemeinden auf ihren Wunsch die Rückgabe dieser Fahrzeuge auf diese Flächen eingrenzen können.**
- **Generell 30 km/h innerorts**
- **In Meter spezifizierter Mindestüberholabstand beim Überholen von Velos mit Motorfahrzeugen. Eine solche Regelung hat sich in vielen Ländern,**

darunter Deutschland und Frankreich, etabliert und bewährt.

- **Einführen eines neuen Signals für schmale Logistikzüge, welche vor allem werksintern verwendet werden, aber auch kurze öffentliche Strassenabschnitte befahren, und auf diesen allenfalls Radwege mitnutzen könnten, da diese oft nicht schneller als 20-30 km/h fahren können. Dies könnte für City-Logistik und die Nahverteilung um neue Angebote wie Cargo Sous-Terrain in Frage kommen.**



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Verein Women in Cycling Switzerland

info@womenincycling.ch

Kontaktperson: Yvonne Ehrensberger

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Art. 10 Rote Einfärbung von Radstreifen an Gefahrenstellen

Gemäss Vorschlag des ASTRA soll der Einsatz der Roteinfärbung weiterhin nur auf Radstreifen an Gefahrenstellen in bestimmten Situationen möglich sein.

In Übereinstimmung mit der Velokonferenz Schweiz beantragen wir, dass die durchgehende Roteinfärbung der Veloinfrastruktur erlaubt wird, auch ausserhalb von Gefahrenstellen.

Diverse Befragungen, Beobachtungen und Berichte zeugen davon, dass eine flächige farbige und damit deutlich wahrnehmbare Veloinfrastruktur einen grossen Beitrag zur Erkennbarkeit der Veloführung führt. Durch eine flächige Einfärbung wird die Aufteilung des Strassenraums zwischen den Verkehrsteilnehmenden verdeutlicht. Die Orientierung wird dadurch erleichtert und die Wiedererkennbarkeit signifikant erhöht. Die flächige Roteinfärbung erleichtert dadurch vor allem auch das Befahren von Knoten. Die subjektive Sicherheit von Velofahrenden wird erhöht. Die Praxis in Ländern wie der Niederlande zeigt auf, wie durchgängig rot eingefärbte Veloinfrastruktur als Qualitätsmerkmale das Velofahren für die breite Bevölkerung zugänglich und attraktiv macht.

Insbesondere Frauen, Kinder und ältere Menschen haben häufig ein höheres Schutzbedürfnis im Verkehr. Eine vom motorisierten Verkehr getrennte und klar erkennbare, eingefärbte Veloinfrastruktur macht diese für alle Verkehrsteilnehmenden deutlich. Die visuelle Präsenz des Veloverkehrs durch die Roteinfärbung fördert somit den Respekt gegenüber Velofahrenden. Zudem wird die Veloinfrastruktur vermutlich weniger von widerrechtlich fahrenden, haltenden oder anliefernden Motorfahrzeugen belegt. Diese Faktoren führen zu mehr Sicherheit (bspw. auch für Eltern,

deren Kinder dann eher alleine im Strassenverkehr mit dem Velo unterwegs sein können) und allgemein für weniger geübte Velofahrende. Mit allen diesen Wirkungen wird ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit geleistet.

Wir sind der Meinung, dass auch in der Schweiz eine rot eingefärbte Veloinfrastruktur wesentlich zum geforderten Qualitätsausbau des Veloverkehrs beiträgt, und damit direkt die Ziele des Veloweggesetzes unterstützt.

Die Verordnung ist deshalb so anzupassen, dass eine durchgehende Einfärbung der Veloinfrastruktur erlaubt ist, auch ausserhalb von Gefahrenstellen. Kantonen und Gemeinden, welche beim Ausbau ihres Velowegnetzes ambitioniert vorwärts gehen möchten, wird damit ein wichtiges Werkzeug zur Verfügung gestellt, ohne dass eine neue Pflicht entstehen würde. Die zuständigen Vollzugsbehörden können damit den Anwendungsbereich aufgrund ortsspezifischer Begebenheiten innerhalb ihres Ermessensspielraumes selbst definieren. Mit geeigneten Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen begleitet von Materialien und Hilfestellungen kann zugleich eine gesamtschweizerische Vereinheitlichung der Umsetzung und der Farbtöne angestrebt sowie ein Farbchaos vermieden werden. Dies vor dem Hintergrund, dass Kantone und Städte aus einem Bedürfnis nach Sicherheit und Sichtbarkeit der Veloführung heraus bereits beginnen, eigene Möglichkeiten für durchgehend flächige Einfärbungen zu evaluieren und umzusetzen.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass mit dem Inkrafttreten des Veloweggesetzes und Veloförderaufträgen auf allen staatlichen Ebenen klarer Handlungsdruck besteht und entsprechende Chancen genutzt werden müssen. Roteinfärben der Veloinfrastruktur für eine bessere Orientierung und mehr Sicherheit trägt zur Förderung des Veloverkehrs bei. Dies dient somit auch staatlichen Aufgaben wie dem Klimaschutz, Gesundheit, häuslicher Bodennutzung und Schutz vor Gefahren. Eine entsprechende Änderung resp. Ergänzung des Artikels 10 ist daher angezeigt.

Wir schlagen folgenden Änderungsantrag vor: Artikel 10 sei dahingehend zu ergänzen respektive abzuändern, dass eine rote Einfärbung von Veloinfrastrukturen grundsätzlich möglich sei, wo die Vollzugsbehörden dies innerhalb ihres Ermessensspielraumes als zielführend betrachten. Als mögliche Anwendungszwecke können die Hervorhebung der Durchgängigkeit oder Qualität einer Veloverbindung, die Kennzeichnung von Übergängen verschiedener Führungsarten oder die Erhöhung der Aufmerksamkeit auf Verflechtungsbereichen genannt werden. Die Roteinfärbung soll damit nicht nur auf Radstreifen, sondern auch auf Radwegen und Velostrassen möglich sein.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir haben folgende weitere Anträge im Zusammenhang mit der Signalisationsverordnung (SSV):

1) Abbildungen der Signale, Markierungen und Leiteinrichtungen:

Hier wird unter dem Titel «5. Symbole» mit der "Vereinheitlichung" auch der "Norm-Mann" für alle (sportlichen) Aktivitäten festgesetzt. (vgl. Figur für Mann beim WC sowie dann in allen Symbolen). Diese Symbole sind kein Abbild der Gesellschaft und sehr wenig inklusiv. (Was sich bereits in der Benennung "Fussgänger Art. 64" mit dem generischen Maskulin abzeichnet).

Wir beantragen, die Symbole in Bezug auf Repräsentativität einer diversen Gesellschaft zu hinterfragen und zu überarbeiten.

2) Art.2a Zonensignalisationen

- a) Die Unterscheidung zwischen verkehrs- und nicht-verkehrsorientierten Strassen sei aufzuheben.

Begründung: Die Unterscheidung basiert auf einem Verständnis von auf den Autoverkehr ausgerichteten Strassenraum. Im Siedlungsgebiet dienen alle Strassen den Menschen die dort wohnen, der Fortbewegung zu Fuss und mit dem Velo. Strassen sollen sicher sein und der Mobilität und dem Leben von Menschen optimal dienen. Die zuständigen Behörden legen in ihren Netzplänen fest, welche Strasse für welche Funktionen prioritär ist. Dies kann durchaus die Durchfahrt von Autos, öV, Menschen mit dem Velo und Fussgänger*innen sein. Diese Festlegung soll via Netzplanung und nicht durch die gesetzliche Unterscheidung erfolgen. Welche Höchstgeschwindigkeit auf der Strasse gilt ist stets in Abwägung der Ansprüche an den jeweiligen Strassenraum zu treffen (Flow vs. Place).

- b) Zum Quartierschutz und Ermöglichen von Superblock-Ähnlichen Zonen wird das Ermöglichen von Fahrverbotszonen gefordert.

Begründung: Personen die Sorgearbeit verrichten, sowie Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Mobilitätseinschränken bewegen sich viel stärker im lokalen Umfeld und würden besonders von Aufwertung des Wohnumfeld und Reduktion des motorisierten Verkehrs profitieren. Für die Ziele Klimaschutz, Lebensqualität, kinderfreundliche Quartiere, haushälterischer Bodenumgang, ökonomischer Einsatz von Staatsgelder ist die Menge und Tempo an motorisiertem Verkehr auf ein Minimum zu reduzieren. Dazu können Fahrverbotszonen einen wesentlichen Beitrag leisten.

- 3) **Zudem wird eine Anpassung der Regeln für eine Begegnungszone Art. 22b angeregt.** ¹ Das Signal «Begegnungszone» (2.59.5) kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen, auf denen die primär für Fussgänger*innen und Benutzer*innen von fahrzeugähnlichen Geräten und langsame Velofahrer*innen gestaltet sind, für welche die ganze Verkehrsfläche zur Verfügung steht benutzen dürfen. Sie sind gegenüber den Fahrzeugführern vortrittsberechtigt, lassen diese jedoch bei Bedarf passieren. Aufenthalt und Spiel sind in jenen Strassen explizit willkommen. dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.⁷⁶
- 4) **Art. 33 Radweg die Pflicht zur Benützung des Radwegs ist für Motorfahräder aufzuheben. Motorfahräder sollen die Wahl haben, ob sie auf dem Radweg oder der Fahrbahn fahren wollen.**

Begründung: Die zunehmenden Geschwindigkeitsunterschiede auf Radwegen stellt für langsamere Velofahrende zunehmend ein Problem dar. Beeinträchtigt sind sowohl die Sicherheit als das Wohlbefinden auf dem Radweg, speziell für Kinder begleitende Menschen sowie ältere Personen.

5) **Art. 48a123 Parkieren mit Parkscheibe**

Blaue Zone Parkplätze sind auch für Spezialvelos wie Lastenvelos, Velos mit Anhänger unbegrenzt freizugeben

Begründung: Gerade im Bereich von Waren- wie Kindertransporte ist die Benützung des Autos überdurchschnittlich hoch. Zur Umstieg auf das nachhaltige Verkehrsmittel Velo braucht es für die grösser dimensionierten Fahrräder entsprechende Parkplätze. Speziell gekennzeichnet Veloparkplätze werden begrüsst, können den Bedarf nach flexiblem Abstellen jedoch nicht vollständig abdecken. Die bis auf Weiteres flächig zur Verfügung stehenden Blaue Zone Parkplätze stellen dazu eine optimale Ergänzung dar.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Freiburger Tourismusverband FTV
Freizeitwegenetz / Langsamverkehr
Bernard Hinderling
Route de la Glâne 107 -CP
1701 Fribourg

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zentrale Bestimmungen der SN 640 829a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im vorliegenden Entwurf der SSV nicht übernommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass die SN 640 829a durch die VSS nicht aufgehoben wird und innert nützlicher Frist an die aktualisierten Bestimmungen angepasst wird oder dass als Übergangslösung eine Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen wird.

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In Anhang 2 Ziffer 5 sollen die Symbole nach Art. 54a und 54b (Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr: 5.31; 5.32; 5.33; 5.33.1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5.41.3) in einer separaten Kategorie von den restlichen Symbolen dargestellt werden.

Begründung: Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr klären die Mobilitätsform, für welche die Signalisation gilt. Die Symbole haben entsprechende Erwähnungen in der Verordnung und eine hohe Bedeutung. Die restlichen Symbole sind eine Zusammenstellung welche zusätzlich auf Wegweisern und insbesondere der touristischen Signalisation verwendet werden können. Ergänzend mit den Symbolen aus «wander-nahe Angebote».

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 54A ZIFFER 6 Bst. B

Auf Wegweisern können zusätzlich angegeben werden:

b: ergänzende Informationen wie Nummer, Buchstabe oder Name einer nationalen, regionalen oder lokalen Route...

Begründung: Routenfelder können auch für weitere Routen (= keine SchweizMobil-Routen) angewendet werden (z.B. ohne Nummer oder beim Mountainbiken auch mit Grossbuchstaben anstelle von Nummern).

ART. 54A ZIFFER 7

Entlang von gekennzeichneten Strecken Routen für Mountainbikes können zur Orientierung

Begründung: Nicht nur auf Routen, sondern auf allen gekennzeichneten Strecken (z.B. Trails/Pisten, Verbindungen etc.) sollen Richtungspfeile aufgemalt werden können.

ART. 54A ZIFFER 8

Entlang von gekennzeichneten Strecken signalisierten Routen dürfen an Signalposten Informationstafeln zur Streckenführung angebracht werden.

Begründung: Für die Signalisation von Trails und Mountainbikestrecken braucht es zwingend Spielraum, um ortsbezogen geeignete Informationen mittels Informationstafeln anzubringen. Z.B. für Informationen analog der heutigen BFU-Pistensignalisation. Der Begriff Routen ist zu eng gefasst und soll auf alle gekennzeichneten (=signalisierten oder markierten) Strecken/Trails/Pisten ausgeweitet werden.

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART 54B CHIFFRE 1

L' «Indicateur de direction pour réseaux de chemins pour piétons» (4.52.1) portant une inscription noire sur fond blanc est utilisé pour indiquer la direction de certains chemins et liaisons des réseaux de chemins pour piétons au sens de l'art. 2 LCPR3, particulièrement propices à la promenade, à la course à pied ou les chemins de loisir accessibles aux fauteuils roulants.

Explication : Aujourd'hui généralement utilisée en Suisse pour signaler des chemins de promenade thématiques ou des chemins de loisir accessibles en fauteuil roulant, le système de signalisation dont il est fait mention dans cet article constitue un outil important pour signaler les itinéraires, chemins et liaisons pédestres destinés à la promenade qui se trouvent à l'interface entre le réseau de chemins de randonnée pédestre en principe situé en dehors des agglomérations selon la LCPR, et le réseau des chemins piétons, fonctionnel – "de tous les jours" situé à l'intérieur des agglomérations (et les centralités villageoises), toujours selon la LCPR.

La nature du réseau piéton au sens de l'art. 2 de la LCPR dans les agglomérations, de par sa densité et la multitudes d'itinéraires possibles, fait que le système de signalisation mentionné dans cet article n'est pas adapté à ces situations.

D'autres types de signalisation sont généralement considérés plus adaptés dans les centralités et plus particulièrement en ville (totems, etc.) et il existe aujourd'hui une extrêmement grande diversité au niveau des solutions déployées dans les localités et villes du territoire suisse en ce qui concerne la signalisation des chemins piétons.

La signalisation blanche désignée par l'article 54b 1 avait été lancée et décrite par le guide de recommandations "Signalisation pour les offres proches de la randonnée pédestre" et exprimait clairement la vocation pour le loisir de ce système de signalisation; ces principes doivent être conservés.

En outre, le chapitre 4b de l'Annexe 2 devrait également montrer un panneau blanc muni d'un champ d'itinéraire, de façon analogue au panneau 4.52.3 (actuellement de loin la forme que l'on rencontre le plus fréquemment sur le territoire suisse).

ART. 54B ZIFFER 2 BST. C

Auf Wanderwegnetzen nach Artikel 3 FWG werden verwendet:

c. der «Wegweiser für Winterwanderwege» (4.52.5) und der «Wegweiser für Schneeschuhrouten» (4.52.xx) mit weisser Schrift auf pinkem Grund: zur Wegweisung im Bereich von auf Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten.

Begründung: Wegweiser für Schneeschuhrouten gehören zu den signalisierten Winterangeboten gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouten» (ASTRA, SchweizMobil, Schweizer Wanderwege). Die Umsetzung in den Kantonen erfolgt bereits gemäss den Vorgaben des Leitfadens und die erfassten Routen werden ab 2024 in der ASTRA Fachanwendung *Fachapplikation Langsamverkehr* verwaltet.

Weiter ist das Symbol 5.41.3 (Schneeschuhrouten) mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouten» zu ersetzen. Dieser wird bereits seit der Veröffentlichung des Vorgängerdokuments des Leitfadens in der ganzen Schweiz verwendet und kommuniziert. Weiter ist das Piktogramm 5.41.3 Schneeschuhroute schlecht von anderen Mobilitätspiktogrammen Langsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder Symbolen (z.B. 5.39 Langlauf) zu unterscheiden.

ART. 54B ZIFFER 3 Buchstabe A

eine Zeitangabe bzw. eine Kilometerangabe bei Schneeschuhrouten für das angezeigte Nahziel, Zwischenziel oder Routenziel;

Begründung: Für Schneeschuhrouten werden gemäss Empfehlungen ASTRA kmangaben angegeben.

ART. 54B ZIFFER 4

Zur Orientierung kann auf Fuss- und Wanderwegnetzen die «Bestätigungstafel Fuss- und Wanderweg» (4.52.6) angebracht werden. Auf Fusswegen ist die Tafel weiss und rautenförmig, auf Wanderwegen gelb und rautenförmig, auf Bergwanderwegen und Alpinwanderwegen rechteckig und weiss-rot-weiss bzw. weiss-blau-weiss und auf Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten pink und rautenförmig. Zusätzlich können mit Ausnahme von Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten Bestätigungstafeln sowie Richtungspfeile auf Objekten entlang des Wegs wie Steinblöcken, Bäumen oder Pfosten aufgemalt werden.

Begründung: Siehe Anmerkung zu ART. 54B ZIFFER 2 BST. C. Die Signalisation von Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten wird am Ende der Wintersaison entfernt. Aus diesem Grund sollen keine aufgemalten Markierungen eingesetzt werden.

ART. 54B ZIFFER 5

Entlang von **Fusswegnetzen und Wanderwegnetzen** ~~signalisierten Routen~~ dürfen an **Wegweiserstandorten** ~~Signalpfosten~~ Informationstafeln zur Streckenführung und zu den besonderen Anforderungen **und Verhaltensweisen** an die Benutzung der Wege angebracht werden.

Begründung: Wegweiser können auf verschiedene Arten montiert werden (z. B. mit Hilfe eines Pfostens). Diese Lösungsvielfalt ist wichtig, insbesondere im Hinblick auf die Rücksicht auf die Grundeigentümer.

ART. 54B ZIFFER 6 (NEU)

6 Am Ausgangspunkt von Alpinwanderwegen muss die Informationstafel Alpinwanderwege auf die besonderen Anforderungen für die Benutzung dieser Wege hinweisen.

Begründung: Die besonderen Anforderungen gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 54b Ziffer 5 für die Wegbenutzung betreffen nur die Alpinwanderwege. Die Formulierung von Ziffer 6 entspricht der heutigen Situation gemäss SN 640 829a.

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 54C ZIFFER 2

Der «touristische Wegweiser» (4.52.7) enthält auf braunem Grund in einem weissen Feld braune Signale oder Symbole nach Anhang 2 Ziffer 5 sowie eine Aufschrift in weisser Kursivschrift. **Entlang und von signalisierten Fuss- und Wanderwegen aus können die Signale nach Artikel 54b mit braunem Grund in einem weissen Feld und weisser Schrift als Hinweise zu touristischen Sehenswürdigkeiten verwendet werden.**

Begründung: Gemäss den Empfehlungen "Signalisation wandernaher Angebote" (Schweizer Wanderwege) werden Wege zu touristisch bedeutenden Objekten, die nicht durch Wanderwege erschlossen sind, seit mehreren Jahren in enger Anlehnung an die Norm SN 640 827c "Strassensignale - Touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen" mit braunen, nach der Norm SN 640 829a dimensionierten Wegweisern signalisiert. Dies soll auch weiterhin ermöglicht werden, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der zu Fuss Gehenden.

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zentrale Bestimmungen der SN 640 829a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im vorliegenden Entwurf der SSV nicht übernommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass die SN 640 829a durch die VSS nicht aufgehoben wird und innert nützlicher Frist an die aktualisierten Bestimmungen angepasst wird oder dass als Übergangslösung eine Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen wird.

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

... und die Signale der touristischen Signalisation **sowie Bestätigungstafeln zur Orientierung auf Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten** ...

Begründung: aus Sicherheitsaspekten und zur besseren Kanalisierung sind für Winterangebote reflektierende Zwischenmarkierungen zu erlauben.

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigtafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

IV. Hinweissignale

B. Wegweisung auf Haupt- und Nebenstrassen

d. Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen

– Signale «Wegweiser für Fusswegnetze» (4.52.1), «Wegweiser für Wanderwege» (4.52.2) «Wegweiser für Bergwanderwege» (4.52.3), «Wegweiser für Alpinwanderwege» (4.52.4), und «Wegweiser für Winterwanderwege» (4.52.5) und «Wegweiser für Schneeschuhrouten» (4.52.xx).

Begründung: Siehe Begründung zu ART. 54B ZIFFER 2 BST. C.

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Symbole nach Art. 54a und 54b (Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr: 5.31; 5.32; 5.33; 5.33.1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5.41.3) sollen in einer separaten Kategorie von den restlichen Symbolen dargestellt werden.

Begründung: Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr klären die Mobilitätsform, für welche die Signalisation gilt. Die Symbole haben entsprechende Erwähnungen in der Verordnung und eine hohe Bedeutung. Die restlichen Symbole sind eine Zusammenstellung, welche zusätzlich auf Wegweisern und insbesondere der touristischen Signalisation verwendet werden können.

Antrag:

Die Auswahl gemäss Anhang 1 ist mit folgenden Symbolen zu ergänzen:

Restaurant , Hütte , Feuerstelle , Parkplatz , Jugendherberge



Begründung: Diese Symbole werden seit mehreren Jahren im Bereich der Wanderwege (Art. 54b) einheitlich eingesetzt und sie wurden auch in der Fachapplikation Langsamverkehr bereits integriert.

Antrag:

Symbol 5.41.3 (Schneeschuhrouten) ist mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouten» zu ersetzen.

Begründung: Das Symbol mit dem Schneeschuh wird bereits seit der Veröffentlichung des Vorgängerdokuments des Leitfadens in der ganzen Schweiz verwendet und kommuniziert. Die Unterscheidung des Piktogramm 5.41.3 Schneeschuhroute ist schlecht von anderen Mobilitätspiktogrammen Langsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder Symbolen (z.B. 5.39 Langlauf) zu unterscheiden.

Schliesslich erscheint es unnötig, die bestehenden Symbole zu ändern, die auf einer unzähligen Anzahl von Tafeln in der Schweiz einheitlich verwendet werden, insbesondere die Symbole 5.34.1, 5.34.2, 5.34.3 und 5.32. Die bestehenden Symbole, die seit mehreren Jahrzehnten eingesetzt werden und von der Bevölkerung anerkannt und angenommen werden, sollen daher beibehalten werden. Die Beibehaltung der bestehenden Symbole spart zudem unnötige Kosten, die eine Aktualisierung mit sich bringen würde.

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 55 ZIFFER 2TER

Zur Anzeige einer Umleitungsstrecke entlang von signalisierten Fuss- und Wanderwegen sollen die Signale nach Artikel 54b mit orangem Grund verwendet werden.

Begründung: Bei Umleitungen entlang von Fuss- und Wanderwegen sind Wegweiser gemäss Artikel 54b zuzulassen, wie im Merkblatt «Sperrung und Umleitung von Wanderwegen und Mountainbikerouten» (ASTRA, Schweizer Wanderwege, SchweizMobil) bereits beschrieben.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Aargauer Wanderwege

Dorfstrasse 7

Postfach 10

5036 oberentfelden

info@aargauer-wanderwege.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zentrale Bestimmungen der SN 640 829a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im vorliegenden Entwurf der SSV nicht übernommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass die SN 640 829a durch die VSS nicht aufgehoben wird und innert nützlicher Frist an die aktualisierten Bestimmungen angepasst wird oder dass als Übergangslösung eine Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen wird.

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In Anhang 2 Ziffer 5 sollen die Symbole nach Art. 54a und 54b (Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr: 5.31; 5.32; 5.33; 5.33.1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5.41.3) in einer separaten Kategorie von den restlichen Symbolen dargestellt werden.

Begründung: Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr klären die Mobilitätsform, für welche die Signalisation gilt. Die Symbole haben entsprechende Erwähnungen in der Verordnung und eine hohe Bedeutung. Die restlichen Symbole sind eine Zusammenstellung welche zusätzlich auf Wegweisern und insbesondere der touristischen Signalisation verwendet werden können.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 54B ZIFFER 2 BST. C

Auf Wanderwegnetzen nach Artikel 3 FWG werden verwendet:

c. der «Wegweiser für Winterwanderwege» (4.52.5) und der «Wegweiser für Schneeschuhrouten» (4.52.xx) mit weisser Schrift auf pinkem Grund: zur Wegweisung im Bereich von auf Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten.

Begründung: Wegweiser für Schneeschuhrouten gehören zu den signalisierten Winterangeboten gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouten» (ASTRA, SchweizMobil, Schweizer Wanderwege). Die Umsetzung in den Kantonen erfolgt bereits gemäss den Vorgaben des Leitfadens und die erfassten Routen werden ab 2024 in der ASTRA Fachanwendung *Fachapplikation Langsamverkehr* verwaltet.

Weiter ist das Symbol 5.41.3 (Schneeschuhrouten) mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouten» zu ersetzen. Dieser wird bereits seit der Veröffentlichung des Vorgängerdokuments des Leitfadens in der ganzen Schweiz verwendet und kommuniziert. Weiter ist das Piktogramm 5.41.3 Schneeschuhroute schlecht von anderen Mobilitätspiktogrammen Langsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder Symbolen (z.B. 5.39 Langlauf) zu unterscheiden.

ART. 54B ZIFFER 4

Zur Orientierung kann auf Fuss- und Wanderwegnetzen die «Bestätigungstafel Fuss- und Wanderweg» (4.52.6) angebracht werden. Auf Fusswegen ist die Tafel weiss und rautenförmig, auf Wanderwegen gelb und rautenförmig, auf Bergwanderwegen und Alpinwanderwegen rechteckig und weiss-rot-weiss bzw. weiss-blau-weiss und auf Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten pink und rautenförmig. Zusätzlich können mit Ausnahme von Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten Bestätigungstafeln sowie Richtungspfeile auf Objekten entlang des Wegs wie Steinblöcken, Bäumen oder Pfosten aufgemalt werden.

Begründung: Siehe Anmerkung zu ART. 54B ZIFFER 2 BST. C. Die Signalisation von Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten wird am Ende der Wintersaison entfernt. Aus diesem Grund sollen keine aufgemalten Markierungen eingesetzt werden.

ART. 54B ZIFFER 5

Entlang von **Fusswegnetzen und Wanderwegnetzen** ~~signalisierten Routen~~ dürfen an **Wegweiserstandorten** ~~Signalpfosten~~ Informationstafeln zur Streckenführung ~~und zu den besonderen Anforderungen an die Benutzung der Wege~~ angebracht werden.

Begründung: Wegweiser können auf verschiedene Arten montiert werden (z. B. mit Hilfe eines Pfostens). Diese Lösungsvielfalt ist wichtig, insbesondere im Hinblick auf die Rücksicht auf die Grundeigentümer.

ART. 54B ZIFFER 6 (NEU)

6 Am Ausgangspunkt von Alpinwanderwegen muss die Informationstafel Alpinwanderwege auf die besonderen Anforderungen für die Benutzung dieser Wege hinweisen.

Begründung: Die besonderen Anforderungen gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 54b Ziffer 5 für die Wegbenutzung betreffen nur die Alpinwanderwege. Die Formulierung von Ziffer 6 entspricht der heutigen Situation gemäss SN 640 829a.

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 54C ZIFFER 2

Der «touristische Wegweiser» (4.52.7) enthält auf braunem Grund in einem weissen Feld braune Signale oder Symbole nach Anhang 2 Ziffer 5 sowie eine Aufschrift in weisser Kursivschrift. **Entlang von signalisierten Fuss- und Wanderwegen können die Signale nach Artikel 54b mit braunem Grund in einem weissen Feld und weisser Schrift verwendet werden.**

Begründung: Gemäss den Empfehlungen "Signalisation wandernaher Angebote" (Schweizer Wanderwege) werden Wege zu touristisch bedeutenden Objekten, die nicht durch Wanderwege erschlossen sind, seit mehreren Jahren in enger Anlehnung an die Norm SN 640 827c "Strassensignale - Touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen" mit braunen, nach der Norm SN 640 829a dimensionierten Wegweisern signalisiert. Dies soll auch weiterhin ermöglicht werden, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der zu Fuss Gehenden.

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zentrale Bestimmungen der SN 640 829a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im vorliegenden Entwurf der SSV nicht übernommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass die SN 640 829a durch die VSS nicht aufgehoben wird und innert nützlicher Frist an die aktualisierten Bestimmungen angepasst wird oder dass als Übergangslösung eine Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen wird.

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

IV. Hinweissignale

B. Wegweisung auf Haupt- und Nebenstrassen

d. Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen

– Signale «Wegweiser für Fusswegnetze» (4.52.1), «Wegweiser für Wanderwege» (4.52.2) «Wegweiser für Bergwanderwege» (4.52.3), «Wegweiser für Alpinwanderwege» (4.52.4), und «Wegweiser für Winterwanderwege» (4.52.5) und «Wegweiser für Schneeschuhrouen» (4.52.xx).

Begründung: Siehe Begründung zu ART. 54B ZIFFER 2 BST. C.

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Symbole nach Art. 54a und 54b (Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr: 5.31; 5.32; 5.33; 5.33.1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5.41.3) sollen in einer separaten Kategorie von den restlichen Symbolen dargestellt werden.

Begründung: Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr klären die Mobilitätsform, für welche die Signalisation gilt. Die Symbole haben einschneidende Erwähnungen in der Verordnung und eine hohe Bedeutung. Die restlichen Symbole sind eine Zusammenstellung, welche zusätzlich auf Wegweisern und insbesondere der touristischen Signalisation verwendet werden können.

Antrag:

Die Auswahl gemäss Anhang 1 ist mit folgenden Symbolen zu ergänzen:

Restaurant , Hütte , Feuerstelle , Parkplatz , Jugendherberge 

Begründung: Diese Symbole werden seit mehreren Jahren im Bereich der Wanderwege (Art. 54b) einheitlich eingesetzt und sie wurden auch in der Fachapplikation Langsamverkehr bereits integriert.

Antrag:

Symbol 5.41.3 (Schneeschuhrouten) ist mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouten» zu ersetzen.

Begründung: Das Symbol mit dem Schneeschuh wird bereits seit der Veröffentlichung des Vorgängerdokuments des Leitfadens in der ganzen Schweiz verwendet und kommuniziert. Die Unterscheidung des Piktogramm 5.41.3 Schneeschuhroute ist schlecht von anderen Mobilitätspiktogrammen Langsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder Symbole (z.B. 5.39 Langlauf) zu unterscheiden.

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 55 ZIFFER 2TER

Zur Anzeige einer Umleitungsstrecke entlang von signalisierten Fuss- und Wanderwegen sollen die Signale nach Artikel 54b mit orangem Grund verwendet werden.

Begründung: Bei Umleitungen entlang von Fuss- und Wanderwegen sind Wegweiser gemäss Artikel 54b zuzulassen, wie im Merkblatt «Sperrung und Umleitung von Wanderwegen und Mountainbikerouten» (ASTRA, Schweizer Wanderwege, SchweizMobil) bereits beschrieben.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Luzerner Wanderwege
Hirschmattstrasse 36
6003 Luzern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zentrale Bestimmungen der SN 640 829a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im vorliegenden Entwurf der SSV nicht übernommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass die SN 640 829a durch die VSS nicht aufgehoben wird und innert nützlicher Frist an die aktualisierten Bestimmungen angepasst wird oder dass als Übergangslösung eine Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen wird.

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In Anhang 2 Ziffer 5 sollen die Symbole nach Art. 54a und 54b (Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr: 5.31; 5.32; 5.33; 5.33.1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5.41.3) in einer separaten Kategorie von den restlichen Symbolen dargestellt werden.

Begründung: Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr klären die Mobilitätsform, für welche die Signalisation gilt. Die Symbole haben entsprechende Erwähnungen in der Verordnung und eine hohe Bedeutung. Die restlichen Symbole sind eine Zusammenstellung welche zusätzlich auf Wegweisern und insbesondere der touristischen Signalisation verwendet werden können.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 54A ZIFFER 6 Bst. B

Auf Wegweisern können zusätzlich angegeben werden:

b: ergänzende Informationen wie Nummer **oder** ~~und~~ Name einer nationalen, regionalen oder lokalen Route...

Begründung: Routenfelder können auch für weitere Routen (= keine SchweizMobil-Routen) angewendet werden (z.B. ohne Nummer oder beim Mountainbiken auch mit Grossbuchstaben anstelle von Nummern).

ART. 54A ZIFFER 7

Entlang von **gekennzeichneten Strecken** ~~Routen~~ für Mountainbikes können zur Orientierung

Begründung: Nicht nur auf Routen, sondern auf allen gekennzeichneten Strecken (z.B. Trails/Pisten, Verbindungen etc.) sollen Richtungspfeile aufgemalt werden können.

ART. 54A ZIFFER 8

Entlang von **gekennzeichneten Strecken** ~~signalisierten Routen~~ dürfen an ~~Signalposten~~ Informationstafeln zur Streckenführung angebracht werden.

Begründung: Für die Signalisation von Trails und Mountainbikestrecken braucht es zwingend Spielraum, um ortsbezogen geeignete Informationen mittels Informationstafeln anzubringen. Z.B. für Informationen analog der heutigen BFU-Pistensignalisation. Der Begriff Routen ist zu eng gefasst und soll auf alle gekennzeichneten (=signalisierten oder markierten) Strecken/Trails/Pisten ausgeweitet werden.

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 54B ZIFFER 2 BST. C

Auf Wanderwegnetzen nach Artikel 3 FWG werden verwendet:

c. der «Wegweiser für Winterwanderwege» (4.52.5) **und der «Wegweiser für Schneeschuhrouuten» (4.52.xx)** mit weisser Schrift auf pinkem Grund: zur Wegweisung **im Bereich von** ~~auf~~ Winterwanderwegen **und Schneeschuhrouuten**.

Begründung: Wegweiser für Schneeschuhrouten gehören zu den signalisierten Winterangeboten gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouten» (ASTRA, SchweizMobil, Schweizer Wanderwege). Die Umsetzung in den Kantonen erfolgt bereits gemäss den Vorgaben des Leitfadens und die erfassten Routen werden ab 2024 in der ASTRA Fachanwendung *Fachapplikation Langsamverkehr* verwaltet.

Weiter ist das Symbol 5.41.3 (Schneeschuhrouten) mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouten» zu ersetzen. Dieser wird bereits seit der Veröffentlichung des Vorgängerdokuments des Leitfadens in der ganzen Schweiz verwendet und kommuniziert. Weiter ist das Piktogramm 5.41.3 Schneeschuhroute schlecht von anderen Mobilitätspiktogrammen Langsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder Symbolen (z.B. 5.39 Langlauf) zu unterscheiden.

ART. 54B ZIFFER 4

Zur Orientierung kann auf Fuss- und Wanderwegnetzen die «Bestätigungstafel Fuss- und Wanderweg» (4.52.6) angebracht werden. Auf Fusswegen ist die Tafel weiss und rautenförmig, auf Wanderwegen gelb und rautenförmig, auf Bergwanderwegen und Alpinwanderwegen rechteckig und weiss-rot-weiss bzw. weiss-blau-weiss und auf Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten pink und rautenförmig. Zusätzlich können mit Ausnahme von Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten Bestätigungstafeln sowie Richtungspfeile auf Objekten entlang des Wegs wie Steinblöcken, Bäumen oder Pfosten aufgemalt werden.

Begründung: Siehe Anmerkung zu ART. 54B ZIFFER 2 BST. C. Die Signalisation von Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten wird am Ende der Wintersaison entfernt. Aus diesem Grund sollen keine aufgemalten Markierungen eingesetzt werden.

ART. 54B ZIFFER 5

Entlang von Fusswegnetzen und Wanderwegnetzen signalisierten Routen dürfen an Wegweiserstandorten Signalpfosten Informationstafeln zur Streckenführung und zu den besonderen Anforderungen an die Benutzung der Wege angebracht werden.

Begründung: Wegweiser können auf verschiedene Arten montiert werden (z. B. mithilfe eines Pfostens). Diese Lösungsvielfalt ist wichtig, insbesondere im Hinblick auf die Rücksicht auf die Grundeigentümer.

ART. 54B ZIFFER 6 (NEU)

6 Am Ausgangspunkt von Alpinwanderwegen muss die Informationstafel Alpinwanderwege auf die besonderen Anforderungen für die Benutzung dieser Wege hinweisen.

Begründung: Die besonderen Anforderungen gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 54b Ziffer 5 für die Wegbenutzung betreffen nur die Alpinwanderwege. Die Formulierung von Ziffer 6 entspricht der heutigen Situation gemäss SN 640 829a.

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 54C ZIFFER 2

Der «touristische Wegweiser» (4.52.7) enthält auf braunem Grund in einem weissen Feld braune Signale oder Symbole nach Anhang 2 Ziffer 5 sowie eine Aufschrift in weisser Kursivschrift. Entlang von signalisierten Fuss- und Wanderwegen können die Signale nach Artikel 54b mit braunem Grund in einem weissen Feld und weisser Schrift verwendet werden.

Begründung: Gemäss den Empfehlungen "Signalisation wandernaher Angebote" (Schweizer Wanderwege) werden Wege zu touristisch bedeutenden Objekten, die nicht durch Wanderwege erschlossen sind, seit mehreren Jahren in enger Anlehnung an die Norm SN 640 827c "Strassensignale - Touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen" mit braunen, nach der Norm SN 640 829a dimensionierten Wegweisern signalisiert. Dies soll auch weiterhin ermöglicht werden, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der zu Fuss Gehenden.

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zentrale Bestimmungen der SN 640 829a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im vorliegenden Entwurf der SSV nicht übernommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass die SN 640 829a durch die VSS nicht aufgehoben wird und innert nützlicher Frist an die aktualisierten Bestimmungen angepasst wird oder dass als Übergangslösung eine Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen wird.

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

IV. Hinweissignale

B. Wegweisung auf Haupt- und Nebenstrassen

d. Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen

– Signale «Wegweiser für Fusswegnetze» (4.52.1), «Wegweiser für Wanderwege» (4.52.2) «Wegweiser für Bergwanderwege» (4.52.3), «Wegweiser für Alpinwanderwege» (4.52.4), und «Wegweiser für Winterwanderwege» (4.52.5) und «Wegweiser für Schneeschuhrouen» (4.52.xx).

Begründung: Siehe Begründung zu ART. 54B ZIFFER 2 BST. C.

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Symbole nach Art. 54a und 54b (Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr: 5.31; 5.32; 5.33; 5.33.1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5.41.3) sollen in einer separaten Kategorie von den restlichen Symbolen dargestellt werden.

Begründung: Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr klären die Mobilitätsform, für welche die Signalisation gilt. Die Symbole haben einsprechende Erwähnungen in der Verordnung und eine hohe Bedeutung. Die restlichen Symbole sind eine Zusammenstellung, welche zusätzlich auf Wegweisern und insbesondere der touristischen Signalisation verwendet werden können.

Antrag:

Die Auswahl gemäss Anhang 1 ist mit folgenden Symbolen zu ergänzen:

Restaurant , Hütte , Feuerstelle , Parkplatz , Jugendherberge 

Begründung: Diese Symbole werden seit mehreren Jahren im Bereich der Wanderwege (Art. 54b) einheitlich eingesetzt und sie wurden auch in der Fachapplikation Langsamverkehr bereits integriert.

Antrag:

Symbol 5.41.3 (Schneeschuhrouen) ist mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouen» zu ersetzen.

Begründung: Das Symbol mit dem Schneeschuh wird bereits seit der Veröffentlichung des Vorgängerdokuments des Leitfadens in der ganzen Schweiz verwendet und kommuniziert. Die Unterscheidung des Piktogramm 5.41.3 Schneeschuhroue ist schlecht von anderen Mobilitätspiktogrammen Langsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder Symbole (z.B. 5.39 Langlauf) zu unterscheiden.

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 55 ZIFFER 2TER

Zur Anzeige einer Umleitungsstrecke entlang von signalisierten Fuss- und Wanderwegen sollen die Signale nach Artikel 54b mit orangem Grund verwendet werden.

Begründung: Bei Umleitungen entlang von Fuss- und Wanderwegen sind Wegweiser gemäss Artikel 54b zuzulassen, wie im Merkblatt «Sperrung und Umleitung von Wanderwegen und Mountainbikerouten» (ASTRA, Schweizer Wanderwege, SchweizMobil) bereits beschrieben.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

**Nidwaldner Wanderwege
6370 Stans**

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zentrale Bestimmungen der SN 640 829a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im vorliegenden Entwurf der SSV nicht übernommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass die SN 640 829a durch die VSS nicht aufgehoben wird und innert nützlicher Frist an die aktualisierten Bestimmungen angepasst wird oder dass als Übergangslösung eine Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen wird.

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In Anhang 2 Ziffer 5 sollen die Symbole nach Art. 54a und 54b (Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr: 5.31; 5.32; 5.33; 5.33.1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5.41.3) in einer separaten Kategorie von den restlichen Symbolen dargestellt werden.

Begründung: Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr klären die Mobilitätsform, für welche die Signalisation gilt. Die Symbole haben entsprechende Erwähnungen in der Verordnung und eine hohe Bedeutung. Die restlichen Symbole sind eine Zusammenstellung welche zusätzlich auf Wegweisern und insbesondere der touristischen Signalisation verwendet werden können.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 54A ZIFFER 6 Bst. B

Auf Wegweisern können zusätzlich angegeben werden:

b: ergänzende Informationen wie Nummer **oder** ~~und~~ Name einer nationalen, regionalen oder lokalen Route...

Begründung: Routenfelder können auch für weitere Routen (= keine SchweizMobil-Routen) angewendet werden (z.B. ohne Nummer oder beim Mountainbiken auch mit Grossbuchstaben anstelle von Nummern).

ART. 54A ZIFFER 7

Entlang von **gekennzeichneten Strecken** ~~Routen~~ für Mountainbikes können zur Orientierung

Begründung: Nicht nur auf Routen, sondern auf allen gekennzeichneten Strecken (z.B. Trails/Pisten, Verbindungen etc.) sollen Richtungspfeile aufgemalt werden können.

ART. 54A ZIFFER 8

Entlang von **gekennzeichneten Strecken** ~~signalisierten Routen~~ dürfen an ~~Signalposten~~ Informationstafeln zur Streckenführung angebracht werden.

Begründung: Für die Signalisation von Trails und Mountainbikestrecken braucht es zwingend Spielraum, um ortsbezogen geeignete Informationen mittels Informationstafeln anzubringen. Z.B. für Informationen analog der heutigen BFU-Pistensignalisation. Der Begriff Routen ist zu eng gefasst und soll auf alle gekennzeichneten (=signalisierten oder markierten) Strecken/Trails/Pisten ausgeweitet werden.

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 54B ZIFFER 2 BST. C

Auf Wanderwegnetzen nach Artikel 3 FWG werden verwendet:

c. der «Wegweiser für Winterwanderwege» (4.52.5) **und der «Wegweiser für Schneeschuhrouuten» (4.52.xx)** mit weisser Schrift auf pinkem Grund: zur Wegweisung **im Bereich von** ~~auf~~ Winterwanderwegen **und Schneeschuhrouuten**.

Begründung: Wegweiser für Schneeschuhrouten gehören zu den signalisierten Winterangeboten gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouuten» (ASTRA, SchweizMobil, Schweizer Wanderwege). Die Umsetzung in den Kantonen erfolgt bereits gemäss den Vorgaben des Leitfadens und die erfassten Routen werden ab 2024 in der ASTRA Fachanwendung *Fachapplikation Langsamverkehr* verwaltet.

Weiter ist das Symbol 5.41.3 (Schneeschuhrouten) mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouten» zu ersetzen. Dieser wird bereits seit der Veröffentlichung des Vorgängerdokuments des Leitfadens in der ganzen Schweiz verwendet und kommuniziert. Weiter ist das Piktogramm 5.41.3 Schneeschuhroute schlecht von anderen Mobilitätspiktogrammen Langsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder Symbolen (z.B. 5.39 Langlauf) zu unterscheiden.

ART. 54B ZIFFER 4

Zur Orientierung kann auf Fuss- und Wanderwegnetzen die «Bestätigungstafel Fuss- und Wanderweg» (4.52.6) angebracht werden. Auf Fusswegen ist die Tafel weiss und rautenförmig, auf Wanderwegen gelb und rautenförmig, auf Bergwanderwegen und Alpinwanderwegen rechteckig und weiss-rot-weiss bzw. weiss-blau-weiss und auf Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten pink und rautenförmig. Zusätzlich können mit Ausnahme von Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten Bestätigungstafeln sowie Richtungspfeile auf Objekten entlang des Wegs wie Steinblöcken, Bäumen oder Pfosten aufgemalt werden.

Begründung: Siehe Anmerkung zu ART. 54B ZIFFER 2 BST. C. Die Signalisation von Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten wird am Ende der Wintersaison entfernt. Aus diesem Grund sollen keine aufgemalten Markierungen eingesetzt werden.

ART. 54B ZIFFER 5

Entlang von Fusswegnetzen und Wanderwegnetzen signalisierten Routen dürfen an Wegweiserstandorten Signalpfosten Informationstafeln zur Streckenführung und zu den besonderen Anforderungen an die Benutzung der Wege angebracht werden.

Begründung: Wegweiser können auf verschiedene Arten montiert werden (z. B. mithilfe eines Pfostens). Diese Lösungsvielfalt ist wichtig, insbesondere im Hinblick auf die Rücksicht auf die Grundeigentümer.

ART. 54B ZIFFER 6 (NEU)

6 Am Ausgangspunkt von Alpinwanderwegen muss die Informationstafel Alpinwanderwege auf die besonderen Anforderungen für die Benutzung dieser Wege hinweisen.

Begründung: Die besonderen Anforderungen gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 54b Ziffer 5 für die Wegbenutzung betreffen nur die Alpinwanderwege. Die Formulierung von Ziffer 6 entspricht der heutigen Situation gemäss SN 640 829a.

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 54C ZIFFER 2

Der «touristische Wegweiser» (4.52.7) enthält auf braunem Grund in einem weissen Feld braune Signale oder Symbole nach Anhang 2 Ziffer 5 sowie eine Aufschrift in weisser Kursivschrift. Entlang von signalisierten Fuss- und Wanderwegen können die Signale nach Artikel 54b mit braunem Grund in einem weissen Feld und weisser Schrift verwendet werden.

Begründung: Gemäss den Empfehlungen "Signalisation wandernaher Angebote" (Schweizer Wanderwege) werden Wege zu touristisch bedeutenden Objekten, die nicht durch Wanderwege erschlossen sind, seit mehreren Jahren in enger Anlehnung an die Norm SN 640 827c "Strassensignale - Touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen" mit braunen, nach der Norm SN 640 829a dimensionierten Wegweisern signalisiert. Dies soll auch weiterhin ermöglicht werden, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der zu Fuss Gehenden.

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zentrale Bestimmungen der SN 640 829a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im vorliegenden Entwurf der SSV nicht übernommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass die SN 640 829a durch die VSS nicht aufgehoben wird und innert nützlicher Frist an die aktualisierten Bestimmungen angepasst wird oder dass als Übergangslösung eine Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen wird.

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

IV. Hinweissignale

B. Wegweisung auf Haupt- und Nebenstrassen

d. Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen

– Signale «Wegweiser für Fusswegnetze» (4.52.1), «Wegweiser für Wanderwege» (4.52.2) «Wegweiser für Bergwanderwege» (4.52.3), «Wegweiser für Alpinwanderwege» (4.52.4), und «Wegweiser für Winterwanderwege» (4.52.5) und «Wegweiser für Schneeschuhrouen» (4.52.xx).

Begründung: Siehe Begründung zu ART. 54B ZIFFER 2 BST. C.

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Symbole nach Art. 54a und 54b (Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr: 5.31; 5.32; 5.33; 5.33.1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5.41.3) sollen in einer separaten Kategorie von den restlichen Symbolen dargestellt werden.

Begründung: Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr klären die Mobilitätsform, für welche die Signalisation gilt. Die Symbole haben einsprechende Erwähnungen in der Verordnung und eine hohe Bedeutung. Die restlichen Symbole sind eine Zusammenstellung, welche zusätzlich auf Wegweisern und insbesondere der touristischen Signalisation verwendet werden können.

Antrag:

Die Auswahl gemäss Anhang 1 ist mit folgenden Symbolen zu ergänzen:

Restaurant , Hütte , Feuerstelle , Parkplatz , Jugendherberge 

Begründung: Diese Symbole werden seit mehreren Jahren im Bereich der Wanderwege (Art. 54b) einheitlich eingesetzt und sie wurden auch in der Fachapplikation Langsamverkehr bereits integriert.

Antrag:

Symbol 5.41.3 (Schneeschuhrouen) ist mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouen» zu ersetzen.

Begründung: Das Symbol mit dem Schneeschuh wird bereits seit der Veröffentlichung des Vorgängerdokuments des Leitfadens in der ganzen Schweiz verwendet und kommuniziert. Die Unterscheidung des Piktogramm 5.41.3 Schneeschuhroue ist schlecht von anderen Mobilitätspiktogrammen Langsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder Symbole (z.B. 5.39 Langlauf) zu unterscheiden.

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Veränderungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 55 ZIFFER 2TER

Zur Anzeige einer Umleitungsstrecke entlang von signalisierten Fuss- und Wanderwegen sollen die Signale nach Artikel 54b mit orangem Grund verwendet werden.

Begründung: Bei Umleitungen entlang von Fuss- und Wanderwegen sind Wegweiser gemäss Artikel 54b zuzulassen, wie im Merkblatt «Sperrung und Umleitung von Wanderwegen und Mountainbikerouten» (ASTRA, Schweizer Wanderwege, SchweizMobil) bereits beschrieben.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Obwaldner Wanderwege

Postfach

6061 Sarnen

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zentrale Bestimmungen der SN 640 829a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im vorliegenden Entwurf der SSV nicht übernommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass die SN 640 829a durch die VSS nicht aufgehoben wird und innert nützlicher Frist an die aktualisierten Bestimmungen angepasst wird oder dass als Übergangslösung eine Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen wird.

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In Anhang 2 Ziffer 5 sollen die Symbole nach Art. 54a und 54b (Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr: 5.31; 5.32; 5.33; 5.33.1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5.41.3) in einer separaten Kategorie von den restlichen Symbolen dargestellt werden.

Begründung: Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr klären die Mobilitätsform, für welche die Signalisation gilt. Die Symbole haben entsprechende Erwähnungen in der Verordnung und eine hohe Bedeutung. Die restlichen Symbole sind eine Zusammenstellung welche zusätzlich auf Wegweisern und insbesondere der touristischen Signalisation verwendet werden können.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 54A ZIFFER 6 Bst. B

Auf Wegweisern können zusätzlich angegeben werden:

b: ergänzende Informationen wie Nummer oder ~~und~~ Name einer nationalen, regionalen oder lokalen Route...

Begründung: Routenfelder können auch für weitere Routen (= keine SchweizMobil-Routen) angewendet werden (z.B. ohne Nummer oder beim Mountainbiken auch mit Grossbuchstaben anstelle von Nummern).

ART. 54A ZIFFER 7

Entlang von gekennzeichneten Strecken ~~Routen~~ für Mountainbikes können zur Orientierung

Begründung: Nicht nur auf Routen, sondern auf allen gekennzeichneten Strecken (z.B. Trails/Pisten, Verbindungen etc.) sollen Richtungspfeile aufgemalt werden können.

ART. 54A ZIFFER 8

Entlang von gekennzeichneten Strecken ~~signalisierten Routen~~ dürfen an ~~Signalposten~~ Informationstafeln zur Streckenführung angebracht werden.

Begründung: Für die Signalisation von Trails und Mountainbikestrecken braucht es zwingend Spielraum, um ortsbezogen geeignete Informationen mittels Informationstafeln anzubringen. Z.B. für Informationen analog der heutigen BFU-Pistensignalisation. Der Begriff Routen ist zu eng gefasst und soll auf alle gekennzeichneten (=signalisierten oder markierten) Strecken/Trails/Pisten ausgeweitet werden.

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 54B ZIFFER 2 BST. C

Auf Wanderwegnetzen nach Artikel 3 FWG werden verwendet:

c. der «Wegweiser für Winterwanderwege» (4.52.5) und der «Wegweiser für Schneeschuhrouuten» (4.52.xx) mit weisser Schrift auf pinkem Grund: zur Wegweisung im Bereich von ~~auf~~ Winterwanderwegen und Schneeschuhrouuten.

Begründung:

Damit wird noch gar nichts über die Wegführung von Winterwanderwegen / Schneeschuhrouuten und ihre Erfassung in der Fachapp Langsamverkehr gesagt.

Wegweiser für Schneeschu~~h~~rouuten gehören zu den signalisierten Winterangeboten gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouuten» (ASTRA, Schweiz-

Mobil, Schweizer Wanderwege). Die Umsetzung in den Kantonen erfolgt bereits gemäss den Vorgaben des Leitfadens und die erfassten Routen werden ab 2024 in der ASTRA Fachanwendung *Fachapplikation Langsamverkehr* verwaltet.

Weiter ist das Symbol 5.41.3 (Schneeschnurwegen) mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschnurwegen» zu ersetzen. Dieser wird bereits seit der Veröffentlichung des Vorgängerdokuments des Leitfadens in der ganzen Schweiz verwendet und kommuniziert. Weiter ist das Piktogramm 5.41.3 Schneeschnurwege schlecht von anderen Mobilitätspiktogrammen Langsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder Symbolen (z.B. 5.39 Langlauf) zu unterscheiden.

ART. 54B ZIFFER 4

Zur Orientierung kann auf Fuss- und Wanderwegnetzen die «Bestätigungstafel Fuss- und Wanderweg» (4.52.6) angebracht werden. Auf Fusswegen ist die Tafel weiss und rautenförmig, auf Wanderwegen gelb und rautenförmig, auf Bergwanderwegen und Alpinwanderwegen rechteckig und weiss-rot-weiss bzw. weiss-blau-weiss und auf Winterwanderwegen und Schneeschnurwegen pink und rautenförmig. Zusätzlich können mit Ausnahme von Winterwanderwegen und Schneeschnurwegen Bestätigungstafeln sowie Richtungspfeile auf Objekten entlang des Wegs wie Steinblöcken, Bäumen oder Pfosten aufgemalt werden.

Begründung: Siehe Anmerkung zu ART. 54B ZIFFER 2 BST. C. Die Signalisation von Winterwanderwegen und Schneeschnurwegen wird am Ende der Wintersaison entfernt. Aus diesem Grund sollen keine aufgemalten Markierungen eingesetzt werden.

ART. 54B ZIFFER 5

Entlang von Fusswegnetzen und Wanderwegnetzen ~~signalisierten Routen~~ dürfen an Wegweiserstandorten ~~Signalpfosten~~ Informationstafeln zur Streckenführung ~~und zu den besonderen Anforderungen an die Benutzung der Wege~~ angebracht werden.

Begründung: Wegweiser können auf verschiedene Arten montiert werden (z. B. mithilfe eines Pfostens). Diese Lösungsvielfalt ist wichtig, insbesondere im Hinblick auf die Rücksicht auf die Grundeigentümer.

ART. 54B ZIFFER 6 (NEU)

6 Am Ausgangspunkt von Alpinwanderwegen muss die Informationstafel Alpinwanderwege auf die besonderen Anforderungen für die Benutzung dieser Wege hinweisen.

Begründung: Die besonderen Anforderungen gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 54b Ziffer 5 für die Wegbenützung betreffen nur die Alpinwanderwege. Die Formulierung von Ziffer 6 entspricht der heutigen Situation gemäss SN 640 829a.

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 54C ZIFFER 2

Der «touristische Wegweiser» (4.52.7) enthält auf braunem Grund in einem weissen Feld braune Signale oder Symbole nach Anhang 2 Ziffer 5 sowie eine Aufschrift in weisser Kursivschrift. Entlang von signalisierten Fuss- und Wanderwegen können die

Signale nach Artikel 54b mit braunem Grund in einem weissen Feld und weisser Schrift verwendet werden.

Begründung: Gemäss den Empfehlungen "Signalisation wandernaher Angebote" (Schweizer Wanderwege) werden Wege zu touristisch bedeutenden Objekten, die nicht durch Wanderwege erschlossen sind, seit mehreren Jahren in enger Anlehnung an die Norm SN 640 827c "Strassensignale - Touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen" mit braunen, nach der Norm SN 640 829a dimensionierten Wegweisern signalisiert. Dies soll auch weiterhin ermöglicht werden, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der zu Fuss Gehenden.

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Zentrale Bestimmungen der SN 640 829a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im vorliegenden Entwurf der SSV nicht übernommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass die SN 640 829a durch die VSS nicht aufgehoben wird und innert nützlicher Frist an die aktualisierten Bestimmungen angepasst wird oder dass als Übergangslösung eine Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen wird.

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen
-

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

IV. Hinweissignale

B. Wegweisung auf Haupt- und Nebenstrassen

d. Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen

– Signale «Wegweiser für Fusswegnetze» (4.52.1), «Wegweiser für Wanderwege» (4.52.2) «Wegweiser für Bergwanderwege» (4.52.3), «Wegweiser für Alpinwanderwege» (4.52.4), und «Wegweiser für Winterwanderwege» (4.52.5) und «Wegweiser für Schneeschuhrouten» (4.52.xx).

Begründung: Siehe Begründung zu ART. 54B ZIFFER 2 BST. C.

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Symbole nach Art. 54a und 54b (Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr: 5.31; 5.32; 5.33; 5.33.1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5.41.3) sollen in einer separaten Kategorie von den restlichen Symbolen dargestellt werden.

Begründung: Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr klären die Mobilitätsform, für welche die Signalisation gilt. Die Symbole haben einsprechende Erwähnungen in der Verordnung und eine hohe Bedeutung. Die restlichen Symbole sind eine Zusammenstellung, welche zusätzlich auf Wegweisern und insbesondere der touristischen Signalisation verwendet werden können.

Antrag:

Die Auswahl gemäss Anhang 1 ist mit folgenden Symbolen zu ergänzen:

Restaurant , Hütte , Feuerstelle , Parkplatz , Jugendherberge 

Begründung: Diese Symbole werden seit mehreren Jahren im Bereich der Wanderwege (Art. 54b) einheitlich eingesetzt und sie wurden auch in der Fachapplikation Langsamverkehr bereits integriert.

Antrag:

Symbol 5.41.3 (Schneeschuhrouten) ist mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouten» zu ersetzen.

Begründung: Das Symbol mit dem Schneeschuh wird bereits seit der Veröffentlichung des Vorgängerdokuments des Leitfadens in der ganzen Schweiz verwendet und kommuniziert. Die Unterscheidung des Piktogramm 5.41.3 Schneeschuhroute ist schlecht

von anderen Mobilitätspiktogrammen Langsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder Symbole (z.B.5.39 Langlauf) zu unterscheiden.

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verwaltungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 55 ZIFFER 2TER

Zur Anzeige einer Umleitungsstrecke entlang von signalisierten Fuss- und Wanderwegen sollen die Signale nach Artikel 54b mit orangem Grund verwendet werden.

Begründung: Bei Umleitungen entlang von Fuss- und Wanderwegen sind Wegweiser gemäss Artikel 54b zuzulassen, wie im Merkblatt «Sperrung und Umleitung von Wanderwegen und Mountainbikerouten» (ASTRA, Schweizer Wanderwege, SchweizMobil) bereits beschrieben.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Thurgauer Wanderwege

Untere Haldenstrasse 1

8526 Oberneunforn

info@thurgauer-wanderwege.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zentrale Bestimmungen der SN 640 829a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im vorliegenden Entwurf der SSV nicht übernommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass die SN 640 829a durch die VSS nicht aufgehoben wird und innert nützlicher Frist an die aktualisierten Bestimmungen angepasst wird oder dass als Übergangslösung eine Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen wird.

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In Anhang 2 Ziffer 5 sollen die Symbole nach Art. 54a und 54b (Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr: 5.31; 5.32; 5.33; 5.33.1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5.41.3) in einer separaten Kategorie von den restlichen Symbolen dargestellt werden.

Begründung: Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr klären die Mobilitätsform, für welche die Signalisation gilt. Die Symbole haben entsprechende Erwähnungen in der Verordnung und eine hohe Bedeutung. Die restlichen Symbole sind eine Zusammenstellung welche zusätzlich auf Wegweisern und insbesondere der touristischen Signalisation verwendet werden können.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 54A ZIFFER 6 Bst. B

Auf Wegweisern können zusätzlich angegeben werden:

*b: ergänzende Informationen wie Nummer **oder** ~~und~~ Name einer nationalen, regionalen oder lokalen Route...*

Begründung: Routenfelder können auch für weitere Routen (= keine SchweizMobil-Routen) angewendet werden (z.B. ohne Nummer oder beim Mountainbiken auch mit Grossbuchstaben anstelle von Nummern).

ART. 54A ZIFFER 7

*Entlang von **gekennzeichneten Strecken** ~~Routen~~ für Mountainbikes können zur Orientierung*

Begründung: Nicht nur auf Routen, sondern auf allen gekennzeichneten Strecken (z.B. Trails/Pisten, Verbindungen etc.) sollen Richtungspfeile aufgemalt werden können.

ART. 54A ZIFFER 8

*Entlang von **gekennzeichneten Strecken** ~~signalisierten Routen~~ dürfen ~~an Signalposten~~ Informationstafeln zur Streckenführung angebracht werden.*

Begründung: Für die Signalisation von Trails und Mountainbikestrecken braucht es zwingend Spielraum, um ortsbezogen geeignete Informationen mittels Informationstafeln anzubringen. Z.B. für Informationen analog der heutigen BFU-Pistensignalisation. Der Begriff Routen ist zu eng gefasst und soll auf alle gekennzeichneten (=signalisierten oder markierten) Strecken/Trails/Pisten ausgeweitet werden.

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 54B ZIFFER 2 BST. C

Auf Wanderwegnetzen nach Artikel 3 FWG werden verwendet:

*c. der «Wegweiser für Winterwanderwege» (4.52.5) **und der «Wegweiser für Schneeschuhrouten» (4.52.xx)** mit weisser Schrift auf pinkem Grund: zur Wegweisung **im Bereich von** ~~auf~~ Winterwanderwegen **und Schneeschuhrouten**.*

Begründung: Wegweiser für Schneeschuhrouten gehören zu den signalisierten Winterangeboten gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouten» (ASTRA, SchweizMobil, Schweizer Wanderwege). Die Umsetzung in den Kantonen erfolgt bereits gemäss den Vorgaben des Leitfadens und die erfassten Routen werden ab 2024 in der ASTRA Fachanwendung *Fachapplikation Langsamverkehr* verwaltet.

Weiter ist das Symbol 5.41.3 (Schneeschuhrouten) mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouten» zu ersetzen. Dieser wird bereits seit der Veröffentlichung des Vorgängerdokuments des Leitfadens in der ganzen Schweiz verwendet und kommuniziert. Weiter ist das Piktogramm 5.41.3 Schneeschuhroute schlecht von anderen Mobilitätspiktogrammen Langsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder Symbolen (z.B. 5.39 Langlauf) zu unterscheiden.

ART. 54B ZIFFER 4

Zur Orientierung kann auf Fuss- und Wanderwegnetzen die «Bestätigungstafel Fuss- und Wanderweg» (4.52.6) angebracht werden. Auf Fusswegen ist die Tafel weiss und rautenförmig, auf Wanderwegen gelb und rautenförmig, auf Bergwanderwegen und Alpinwanderwegen rechteckig und weiss-rot-weiss bzw. weiss-blau-weiss und auf Winterwanderwegen **und Schneeschuhrouten pink und rautenförmig. Zusätzlich können mit Ausnahme von Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten Bestätigungstafeln sowie Richtungspfeile auf Objekten entlang des Wegs wie Steinblöcken, Bäumen oder Pfosten aufgemalt werden.**

Begründung: Siehe Anmerkung zu ART. 54B ZIFFER 2 BST. C. Die Signalisation von Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten wird am Ende der Wintersaison entfernt. Aus diesem Grund sollen keine aufgemalten Markierungen eingesetzt werden.

ART. 54B ZIFFER 5

Entlang von **Fusswegnetzen und Wanderwegnetzen** ~~signalisierten Routen~~ dürfen an **Wegweiserstandorten** ~~Signalpfosten~~ Informationstafeln zur Streckenführung ~~und zu den besonderen Anforderungen an die Benutzung der Wege~~ angebracht werden.

Begründung: Wegweiser können auf verschiedene Arten montiert werden (z. B. mithilfe eines Pfostens). Diese Lösungsvielfalt ist wichtig, insbesondere im Hinblick auf die Rücksicht auf die Grundeigentümer.

ART. 54B ZIFFER 6 (NEU)

6 Am Ausgangspunkt von Alpinwanderwegen muss die Informationstafel Alpinwanderwege auf die besonderen Anforderungen für die Benutzung dieser Wege hinweisen.

Begründung: Die besonderen Anforderungen gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 54b Ziffer 5 für die Wegbenutzung betreffen nur die Alpinwanderwege. Die Formulierung von Ziffer 6 entspricht der heutigen Situation gemäss SN 640 829a.

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 54C ZIFFER 2

Der «touristische Wegweiser» (4.52.7) enthält auf braunem Grund in einem weissen Feld braune Signale oder Symbole nach Anhang 2 Ziffer 5 sowie eine Aufschrift in weisser Kursivschrift. **Entlang von signalisierten Fuss- und Wanderwegen können die Signale nach Artikel 54b mit braunem Grund in einem weissen Feld und weisser Schrift verwendet werden.**

Begründung: Gemäss den Empfehlungen "Signalisation wandernaher Angebote" (Schweizer Wanderwege) werden Wege zu touristisch bedeutenden Objekten, die nicht durch Wanderwege erschlossen sind, seit mehreren Jahren in enger Anlehnung an die Norm SN 640 827c "Strassensignale - Touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen" mit braunen, nach der Norm SN 640 829a dimensionierten Wegweisern signalisiert. Dies soll auch weiterhin ermöglicht werden, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der zu Fuss Gehenden.

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zentrale Bestimmungen der SN 640 829a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im vorliegenden Entwurf der SSV nicht übernommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass die SN 640 829a durch die VSS nicht aufgehoben wird und innert nützlicher Frist an die aktualisierten Bestimmungen angepasst wird oder dass als Übergangslösung eine Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen wird.

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

IV. Hinweissignale

B. Wegweisung auf Haupt- und Nebenstrassen

d. Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen

– Signale «Wegweiser für Fusswegnetze» (4.52.1), «Wegweiser für Wanderwege» (4.52.2) «Wegweiser für Bergwanderwege» (4.52.3), «Wegweiser für Alpinwanderwege» (4.52.4), und «Wegweiser für Winterwanderwege» (4.52.5) und «Wegweiser für Schneeschuhrouen» (4.52.xx).

Begründung: Siehe Begründung zu ART. 54B ZIFFER 2 BST. C.

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Symbole nach Art. 54a und 54b (Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr: 5.31; 5.32; 5.33; 5.33.1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5.41.3) sollen in einer separaten Kategorie von den restlichen Symbolen dargestellt werden.

Begründung: Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr klären die Mobilitätsform, für welche die Signalisation gilt. Die Symbole haben einsprechende Erwähnungen in der Verordnung und eine hohe Bedeutung. Die restlichen Symbole sind eine Zusammenstellung, welche zusätzlich auf Wegweisern und insbesondere der touristischen Signalisation verwendet werden können.

Antrag:

Die Auswahl gemäss Anhang 1 ist mit folgenden Symbolen zu ergänzen:

Restaurant , Hütte , Feuerstelle , Parkplatz , Jugendherberge 

Begründung: Diese Symbole werden seit mehreren Jahren im Bereich der Wanderwege (Art. 54b) einheitlich eingesetzt und sie wurden auch in der Fachapplikation Langsamverkehr bereits integriert.

Antrag:

Symbol 5.41.3 (Schneeschuhrouen) ist mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouen» zu ersetzen.

Begründung: Das Symbol mit dem Schneeschuh wird bereits seit der Veröffentlichung des Vorgängerdokuments des Leitfadens in der ganzen Schweiz verwendet und kommuniziert. Die Unterscheidung des Piktogramm 5.41.3 Schneeschuhroute ist schlecht von anderen Mobilitätspiktogrammen Langsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder Symbole (z.B. 5.39 Langlauf) zu unterscheiden.

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 55 ZIFFER 2TER

Zur Anzeige einer Umleitungsstrecke entlang von signalisierten Fuss- und Wanderwegen sollen die Signale nach Artikel 54b mit orangem Grund verwendet werden.

Begründung: Bei Umleitungen entlang von Fuss- und Wanderwegen sind Wegweiser gemäss Artikel 54b zuzulassen, wie im Merkblatt «Sperrung und Umleitung von Wanderwegen und Mountainbikerouten» (ASTRA, Schweizer Wanderwege, SchweizMobil) bereits beschrieben.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Wanderwege Graubünden
Kornplatz 12
7000 Chur

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zentrale Bestimmungen der SN 640 829a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im vorliegenden Entwurf der SSV nicht übernommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass die SN 640 829a durch die VSS nicht aufgehoben wird und innert nützlicher Frist an die aktualisierten Bestimmungen angepasst wird oder dass als Übergangslösung eine Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen wird.

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In Anhang 2 Ziffer 5 sollen die Symbole nach Art. 54a und 54b (Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr: 5.31; 5.32; 5.33; 5.33.1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5.41.3) in einer separaten Kategorie von den restlichen Symbolen dargestellt werden.

Begründung: Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr klären die Mobilitätsform, für welche die Signalisation gilt. Die Symbole haben entsprechende Erwähnungen in der Verordnung und eine hohe Bedeutung. Die restlichen Symbole sind eine Zusammenstellung welche zusätzlich auf Wegweisern und insbesondere der touristischen Signalisation verwendet werden können.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 54A ZIFFER 6 Bst. B

Auf Wegweisern können zusätzlich angegeben werden:

b: ergänzende Informationen wie Nummer **oder** ~~und~~ Name einer nationalen, regionalen oder lokalen Route...

Begründung: Routenfelder können auch für weitere Routen (= keine SchweizMobil-Routen) angewendet werden (z.B. ohne Nummer oder beim Mountainbiken auch mit Grossbuchstaben anstelle von Nummern).

ART. 54A ZIFFER 7

Entlang von **gekennzeichneten Strecken** ~~Routen~~ für Mountainbikes können zur Orientierung

Begründung: Nicht nur auf Routen, sondern auf allen gekennzeichneten Strecken (z.B. Trails/Pisten, Verbindungen etc.) sollen Richtungspfeile aufgemalt werden können.

ART. 54A ZIFFER 8

Entlang von **gekennzeichneten Strecken** ~~signalisierten Routen~~ dürfen ~~an Signalposten~~ Informationstafeln zur Streckenführung angebracht werden.

Begründung: Für die Signalisation von Trails und Mountainbikestrecken braucht es zwingend Spielraum, um ortsbezogen geeignete Informationen mittels Informationstafeln anzubringen. Z.B. für Informationen analog der heutigen BFU-Pistensignalisation. Der Begriff Routen ist zu eng gefasst und soll auf alle gekennzeichneten (=signalisierten oder markierten) Strecken/Trails/Pisten ausgeweitet werden.

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 54B ZIFFER 2 BST. C

Auf Wanderwegnetzen nach Artikel 3 FWG werden verwendet:

c. der «Wegweiser für Winterwanderwege» (4.52.5) **und der «Wegweiser für Schneeschuhrouuten» (4.52.xx)** mit weisser Schrift auf pinkem Grund: zur Wegweisung **im Bereich von** ~~auf~~ Winterwanderwegen **und Schneeschuhrouuten**.

Begründung: Wegweiser für Schneeschuhrouten gehören zu den signalisierten Winterangeboten gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouuten» (ASTRA, SchweizMobil, Schweizer Wanderwege). Die Umsetzung in den Kantonen erfolgt bereits gemäss den Vorgaben des Leitfadens und die erfassten Routen werden ab 2024 in der ASTRA Fachanwendung *Fachapplikation Langsamverkehr* verwaltet.

Weiter ist das Symbol 5.41.3 (Schneeschuhrouten) mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouten» zu ersetzen. Dieser wird bereits seit der Veröffentlichung des Vorgängerdokuments des Leitfadens in der ganzen Schweiz verwendet und kommuniziert. Weiter ist das Piktogramm 5.41.3 Schneeschuhroute schlecht von anderen Mobilitätspiktogrammen Langsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder Symbolen (z.B. 5.39 Langlauf) zu unterscheiden.

ART. 54B ZIFFER 4

Zur Orientierung kann auf Fuss- und Wanderwegnetzen die «Bestätigungstafel Fuss- und Wanderweg» (4.52.6) angebracht werden. Auf Fusswegen ist die Tafel weiss und rautenförmig, auf Wanderwegen gelb und rautenförmig, auf Bergwanderwegen und Alpinwanderwegen rechteckig und weiss-rot-weiss bzw. weiss-blau-weiss und auf Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten pink und rautenförmig. Zusätzlich können mit Ausnahme von Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten Bestätigungstafeln sowie Richtungspfeile auf Objekten entlang des Wegs wie Steinblöcken, Bäumen oder Pfosten aufgemalt werden.

Begründung: Siehe Anmerkung zu ART. 54B ZIFFER 2 BST. C. Die Signalisation von Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten wird am Ende der Wintersaison entfernt. Aus diesem Grund sollen keine aufgemalten Markierungen eingesetzt werden.

ART. 54B ZIFFER 5

Entlang von Fusswegnetzen und Wanderwegnetzen signalisierten Routen dürfen an Wegweiserstandorten Signalpfosten Informationstafeln zur Streckenführung und zu den besonderen Anforderungen an die Benutzung der Wege angebracht werden.

Begründung: Wegweiser können auf verschiedene Arten montiert werden (z. B. mithilfe eines Pfostens). Diese Lösungsvielfalt ist wichtig, insbesondere im Hinblick auf die Rücksicht auf die Grundeigentümer.

ART. 54B ZIFFER 6 (NEU)

6 Am Ausgangspunkt von Alpinwanderwegen muss die Informationstafel Alpinwanderwege auf die besonderen Anforderungen für die Benutzung dieser Wege hinweisen.

Begründung: Die besonderen Anforderungen gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 54b Ziffer 5 für die Wegbenutzung betreffen nur die Alpinwanderwege. Die Formulierung von Ziffer 6 entspricht der heutigen Situation gemäss SN 640 829a.

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 54C ZIFFER 2

Der «touristische Wegweiser» (4.52.7) enthält auf braunem Grund in einem weissen Feld braune Signale oder Symbole nach Anhang 2 Ziffer 5 sowie eine Aufschrift in weisser Kursivschrift. Entlang von signalisierten Fuss- und Wanderwegen können die Signale nach Artikel 54b mit braunem Grund in einem weissen Feld und weisser Schrift verwendet werden.

Begründung: Gemäss den Empfehlungen "Signalisation wandernaher Angebote" (Schweizer Wanderwege) werden Wege zu touristisch bedeutenden Objekten, die nicht durch Wanderwege erschlossen sind, seit mehreren Jahren in enger Anlehnung an die Norm SN 640 827c "Strassensignale - Touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen" mit braunen, nach der Norm SN 640 829a dimensionierten Wegweisern signalisiert. Dies soll auch weiterhin ermöglicht werden, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der zu Fuss Gehenden.

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zentrale Bestimmungen der SN 640 829a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im vorliegenden Entwurf der SSV nicht übernommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass die SN 640 829a durch die VSS nicht aufgehoben wird und innert nützlicher Frist an die aktualisierten Bestimmungen angepasst wird oder dass als Übergangslösung eine Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen wird.

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für Aufschriften auf Signalen wird die Schriftart «ASTRA Frutiger» verwendet. Davon ausgenommen sind **Wander- und Mountainbikewegweiser**, Zahlen sowie Betriebswegweiser, die touristische Signalisation und Hotelwegweiser.

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

IV. Hinweissignale

B. Wegweisung auf Haupt- und Nebenstrassen

d. Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen

– Signale «Wegweiser für Fusswegnetze» (4.52.1), «Wegweiser für Wanderwege» (4.52.2) «Wegweiser für Bergwanderwege» (4.52.3), «Wegweiser für Alpinwanderwege» (4.52.4), und «Wegweiser für Winterwanderwege» (4.52.5) und «Wegweiser für Schneeschuhrouten» (4.52.xx).

Begründung: Siehe Begründung zu ART. 54B ZIFFER 2 BST. C.

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Symbole nach Art. 54a und 54b (Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr: 5.31; 5.32; 5.33; 5.33.1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5.41.3) sollen in einer separaten Kategorie von den restlichen Symbolen dargestellt werden.

Begründung: Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr klären die Mobilitätsform, für welche die Signalisation gilt. Die Symbole haben einsprechende Erwähnungen in der Verordnung und eine hohe Bedeutung. Die restlichen Symbole sind eine Zusammenstellung, welche zusätzlich auf Wegweisern und insbesondere der touristischen Signalisation verwendet werden können.

Antrag:

Die Auswahl gemäss Anhang 1 ist mit folgenden Symbolen zu ergänzen:

Restaurant  , Hütte  , Feuerstelle  , Parkplatz  , Jugendherberge 

Begründung: Diese Symbole werden seit mehreren Jahren im Bereich der Wanderwege (Art. 54b) einheitlich eingesetzt und sie wurden auch in der Fachapplikation Langsamverkehr bereits integriert.

Antrag:

Symbol 5.41.3 (Schneeschuhrouten) ist mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouten» zu ersetzen.

Begründung: Das Symbol mit dem Schneeschuh wird bereits seit der Veröffentlichung des Vorgängerdokuments des Leitfadens in der ganzen Schweiz verwendet und kommuniziert. Die Unterscheidung des Piktogramm 5.41.3 Schneeschuhroute ist schlecht

von anderen Mobilitätspiktogrammen Langsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder Symbole (z.B. 5.39 Langlauf) zu unterscheiden.

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Veränderungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 55 ZIFFER 2TER

Zur Anzeige einer Umleitungsstrecke entlang von signalisierten Fuss- und Wanderwegen sollen die Signale nach Artikel 54b mit orangem Grund verwendet werden.

Begründung: Bei Umleitungen entlang von Fuss- und Wanderwegen sind Wegweiser gemäss Artikel 54b zuzulassen, wie im Merkblatt «Sperrung und Umleitung von Wanderwegen und Mountainbikerouten» (ASTRA, Schweizer Wanderwege, SchweizMobil) bereits beschrieben.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Amt für Raumentwicklung Abteilung Wander- und Bikewege Bahnhofstrasse 1 6460 Altdorf
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am 30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zentrale Bestimmungen der SN 640 829a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im vorliegenden Entwurf der SSV nicht übernommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass die SN 640 829a durch die VSS nicht aufgehoben wird und innert nützlicher Frist an die aktualisierten Bestimmungen angepasst wird oder dass als Übergangslösung eine Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen wird.

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In Anhang 2 Ziffer 5 sollen die Symbole nach Art. 54a und 54b (Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr: 5.31; 5.32; 5.33; 5.33.1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5.41.3) in einer separaten Kategorie von den restlichen Symbolen dargestellt werden.

Begründung: Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr klären die Mobilitätsform, für welche die Signalisation gilt. Die Symbole haben entsprechende Erwähnungen in der Verordnung und eine hohe Bedeutung. Die restlichen Symbole sind eine Zusammenstellung welche zusätzlich auf Wegweisern und insbesondere der touristischen Signalisation verwendet werden können.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 54A ZIFFER 6 Bst. B

Auf Wegweisern können zusätzlich angegeben werden:

b: ergänzende Informationen wie Nummer **oder** ~~und~~ Name einer nationalen, regionalen oder lokalen Route...

Begründung: Routenfelder können auch für weitere Routen (= keine SchweizMobil-Routen) angewendet werden (z.B. ohne Nummer oder beim Mountainbiken auch mit Grossbuchstaben anstelle von Nummern).

ART. 54A ZIFFER 7

Entlang von **gekennzeichneten Strecken** ~~Routen~~ für Mountainbikes können zur Orientierung

Begründung: Nicht nur auf Routen, sondern auf allen gekennzeichneten Strecken (z.B. Trails/Pisten, Verbindungen etc.) sollen Richtungspfeile aufgemalt werden können.

ART. 54A ZIFFER 8

Entlang von **gekennzeichneten Strecken** ~~signalisierten Routen~~ dürfen ~~an Signalposten~~ Informationstafeln zur Streckenführung angebracht werden.

Begründung: Für die Signalisation von Trails und Mountainbikestrecken braucht es zwingend Spielraum, um ortsbezogen geeignete Informationen mittels Informationstafeln anzubringen. Z.B. für Informationen analog der heutigen BFU-Pistensignalisation. Der Begriff Routen ist zu eng gefasst und soll auf alle gekennzeichneten (=signalisierten oder markierten) Strecken/Trails/Pisten ausgeweitet werden.

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 54B ZIFFER 2 BST. C

Auf Wanderwegnetzen nach Artikel 3 FWG werden verwendet:

c. der «Wegweiser für Winterwanderwege» (4.52.5) **und der «Wegweiser für Schneeschuhrouten» (4.52.xx)** mit weisser Schrift auf pinkem Grund: zur Wegweisung **im Bereich von** ~~auf~~ Winterwanderwegen **und Schneeschuhrouten**.

Begründung: Wegweiser für Schneeschuhrouten gehören zu den signalisierten Winterangeboten gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouten» (ASTRA, SchweizMobil, Schweizer Wanderwege). Die Umsetzung in den Kantonen erfolgt bereits gemäss den Vorgaben des Leitfadens und die erfassten Routen werden ab 2024 in der ASTRA Fachanwendung *Fachapplikation Langsamverkehr* verwaltet.

Weiter ist das Symbol 5.41.3 (Schneeschuhroutes) mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhroutes» zu ersetzen. Dieser wird bereits seit der Veröffentlichung des Vorgängerdokuments des Leitfadens in der ganzen Schweiz verwendet und kommuniziert. Weiter ist das Piktogramm 5.41.3 Schneeschuhroute schlecht von anderen Mobilitätspiktogrammen Langsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder Symbolen (z.B. 5.39 Langlauf) zu unterscheiden.

ART. 54B ZIFFER 4

Zur Orientierung kann auf Fuss- und Wanderwegnetzen die «Bestätigungstafel Fuss- und Wanderweg» (4.52.6) angebracht werden. Auf Fusswegen ist die Tafel weiss und rautenförmig, auf Wanderwegen gelb und rautenförmig, auf Bergwanderwegen und Alpinwanderwegen rechteckig und weiss-rot-weiss bzw. weiss-blau-weiss und auf Winterwanderwegen und Schneeschuhroutes pink und rautenförmig. Zusätzlich können mit Ausnahme von Winterwanderwegen und Schneeschuhroutes Bestätigungstafeln sowie Richtungspfeile auf Objekten entlang des Wegs wie Steinblöcken, Bäumen oder Pfosten aufgemalt werden.

Begründung: Siehe Anmerkung zu ART. 54B ZIFFER 2 BST. C. Die Signalisation von Winterwanderwegen und Schneeschuhroutes wird am Ende der Wintersaison entfernt. Aus diesem Grund sollen keine aufgemalten Markierungen eingesetzt werden.

ART. 54B ZIFFER 5

Entlang von Fusswegnetzen und Wanderwegnetzen signalisierten Routen dürfen an Wegweiserstandorten Signalpfosten Informationstafeln zur Streckenführung und zu den besonderen Anforderungen an die Benutzung der Wege angebracht werden.

Begründung: Wegweiser können auf verschiedene Arten montiert werden (z. B. mithilfe eines Pfostens). Diese Lösungsvielfalt ist wichtig, insbesondere im Hinblick auf die Rücksicht auf die Grundeigentümer.

ART. 54B ZIFFER 6 (NEU)

6 Am Ausgangspunkt von Alpinwanderwegen muss die Informationstafel Alpinwanderwege auf die besonderen Anforderungen für die Benutzung dieser Wege hinweisen.

Begründung: Die besonderen Anforderungen gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 54b Ziffer 5 für die Wegbenutzung betreffen nur die Alpinwanderwege. Die Formulierung von Ziffer 6 entspricht der heutigen Situation gemäss SN 640 829a.

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 54C ZIFFER 2

Der «touristische Wegweiser» (4.52.7) enthält auf braunem Grund in einem weissen Feld braune Signale oder Symbole nach Anhang 2 Ziffer 5 sowie eine Aufschrift in weisser Kursivschrift. Entlang von signalisierten Fuss- und Wanderwegen können die Signale nach Artikel 54b mit braunem Grund in einem weissen Feld und weisser Schrift verwendet werden.

Begründung: Gemäss den Empfehlungen "Signalisation wandernaher Angebote" (Schweizer Wanderwege) werden Wege zu touristisch bedeutenden Objekten, die nicht durch Wanderwege erschlossen sind, seit mehreren Jahren in enger Anlehnung an die Norm SN 640 827c "Strassensignale - Touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen" mit braunen, nach der Norm SN 640 829a dimensionierten Wegweisern signalisiert. Dies soll auch weiterhin ermöglicht werden, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der zu Fuss Gehenden.

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zentrale Bestimmungen der SN 640 829a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im vorliegenden Entwurf der SSV nicht übernommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass die SN 640 829a durch die VSS nicht aufgehoben wird und innert nützlicher Frist an die aktualisierten Bestimmungen angepasst wird oder dass als Übergangslösung eine Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen wird.

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

IV. Hinweissignale

B. Wegweisung auf Haupt- und Nebenstrassen

d. Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen

– Signale «Wegweiser für Fusswegnetze» (4.52.1), «Wegweiser für Wanderwege» (4.52.2) «Wegweiser für Bergwanderwege» (4.52.3), «Wegweiser für Alpinwanderwege» (4.52.4), und «Wegweiser für Winterwanderwege» (4.52.5) und «Wegweiser für Schneeschuhrouen» (4.52.xx).

Begründung: Siehe Begründung zu ART. 54B ZIFFER 2 BST. C.

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Symbole nach Art. 54a und 54b (Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr: 5.31; 5.32; 5.33; 5.33.1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5.41.3) sollen in einer separaten Kategorie von den restlichen Symbolen dargestellt werden.

Begründung: Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr klären die Mobilitätsform, für welche die Signalisation gilt. Die Symbole haben einsprechende Erwähnungen in der Verordnung und eine hohe Bedeutung. Die restlichen Symbole sind eine Zusammenstellung, welche zusätzlich auf Wegweisern und insbesondere der touristischen Signalisation verwendet werden können.

Antrag:

Die Auswahl gemäss Anhang 1 ist mit folgenden Symbolen zu ergänzen:

Restaurant , Hütte , Feuerstelle , Parkplatz , Jugendherberge 

Begründung: Diese Symbole werden seit mehreren Jahren im Bereich der Wanderwege (Art. 54b) einheitlich eingesetzt und sie wurden auch in der Fachapplikation Langsamverkehr bereits integriert.

Antrag:

Symbol 5.41.3 (Schneeschuhrouen) ist mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouen» zu ersetzen.

Begründung: Das Symbol mit dem Schneeschuh wird bereits seit der Veröffentlichung des Vorgängerdokuments des Leitfadens in der ganzen Schweiz verwendet und kommuniziert. Die Unterscheidung des Piktogramm 5.41.3 Schneeschuhroue ist schlecht von anderen Mobilitätspiktogrammen Langsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder Symbole (z.B. 5.39 Langlauf) zu unterscheiden.

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Veränderungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 55 ZIFFER 2TERr

Zur Anzeige einer Umleitungsstrecke entlang von signalisierten Fuss- und Wanderwegen sollen die Signale nach Artikel 54b mit orangem Grund verwendet werden.

Begründung: Bei Umleitungen entlang von Fuss- und Wanderwegen sind Wegweiser gemäss Artikel 54b zuzulassen, wie im Merkblatt «Sperrung und Umleitung von Wanderwegen und Mountainbikerouten» (ASTRA, Schweizer Wanderwege, SchweizMobil) bereits beschrieben.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

IG Campingland Schweiz

SCCV - Suhlerstrasse 24 - 5036 Oberentfelden

info@ig-campingland.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Sehr gute Lösung, da es den aktuellen Verhältnissen angepasst und notwendig ist.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ist hilfreich für Wohnmobile und Wohnwagen, die mit Gas-Tanks ausgerüstet sind.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es wäre dringend notwendig, dass auch WC-Entsorgungsstellen für Reisebusse und Wohnmobile/Wohnwagen markiert werden könnten. Auf einigen Rastplätzen gibt es solche Entsorgungsstationen, aber keiner kennt sie, weil sie nicht markiert werden können. In einer nächsten Überarbeitung der Signalisationsverordnung sollte ein neues Schild Entsorgungsstelle Aufnahme finden, analog anderer europäischen Länder. Vereinzelt gibt es solche Schilder auf Schweizer Rastplätzen, diese sind aber nicht mal innerhalb eines Kantons einheitlich.



26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Absender:

Paul Brunner

Kornhausstrasse 12

80006 Zürich

hello@brunnerpaul.com

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wegweisung für Veloverkehr sollte grösser beschildert werden; mit grösseren Formaten, für bessere Sichtbarkeit an Orten, wo schnell gefahren wird oder schlechte Sicht besteht.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere

Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wegweisung für Veloverkehr sollte grösser beschildert werden; mit grösseren Formaten, für bessere Sichtbarkeit an Orten, wo schnell gefahren wird oder schlechte Sicht besteht.

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- neben den weissen Markierungen werden ebenfalls gelbe Markierungen (Bus, Velo) durch temporäre orange Markierungen aufgehoben
- Gelb markierte Richtungsangaben auf der Fahrbahn für den Veloverkehr sollen auch dann zugelassen werden, wenn andere Verkehrsteilnehmer diese Ziele auf diesem Weg nicht erreichen können.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fahrstreifen dürfen hier nur markiert werden, wenn sie von allen Fahrzeugen befahren werden können (also mind. 2.75 m). Es wäre in vielen Situationen sinnvoll, wenn schmalere Fahrstreifen jedoch ebenfalls markiert werden könnten – die Lenkenden von Autos sind dann gezwungen, achtsamer zu fahren, auch wenn sie auf den Velostreifen ausweichen müssen.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislينien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- Wegweisung für Veloverkehr sollte grösser beschildert werden; mit grösseren Formaten, für bessere Sichtbarkeit an Orten, wo schnell gefahren wird oder schlechte Sicht besteht.
- Fahrrad Signalisation in grösserem oder Zwischenformat
- Fahrrad Signalisation muss ebenfalls bei dunklen Bedingungen sichtbar sein (Nebel, Nacht), muss reflektieren

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen
-

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

A. Längsmarkierungen, 3. Führungslinien:

- Diamantförmige Fläche um Poller (wie in den Niederlanden) spezifizieren

- Führungslinien für Fahrräder in gelb

B. Quermarkierungen, 3. Fussgängerstreifen

- von 3 – 12 Metern flexibler die Längen zulassen

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wegweisung für Veloverkehr sollte grösser beschildert werden; mit grösseren Formaten, für bessere Sichtbarkeit an Orten, wo schnell gefahren wird oder schlechte Sicht besteht.

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Velo-Signalisation sollte vollflächig eingefärbt werden, damit sie auch wirklich gut sichtbar ist. Am besten immer in der gleichen Farbe – schweizweit.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Veränderungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Terminologie: «Velo» statt «Rad-» → Veloweg, Velostreifen, ...

- STOP eher als «kein Vortritt» (auch bei guter Sicht)

- Velopiktogramme: auch kleine gelbe Pfeile erlauben für Velo Signalisation überall wo es hilft

- Einbahn auf Velowegen und Fuss-/Velowegen rechtssicher regeln

- für Velos die gelben Leitlinien ermöglichen

- Velostreifen dürfen nicht von rechts abbiegenden Autos blockiert werden!

- bei gemischten Velo-/Fusswegen dürfen Fussgängerstreifen ebenfalls mit dem Velo befahren werden

- 50-Meter-Regel bei Fussgängerstreifen aufheben

- Zusatztafel, dass «Stop»-Schilder für Velos «kein Vortritt» bedeuten («Idaho-Stop»)

- Signal für Motorfahrzeuge, dass sie Velos nicht überholen dürfen

- Pflichtnutzung von Velowegen aufheben. Bspw: Komplet aufheben, oder nur von gemischten Fuss-/Velowege, oder nur für gewisse Velotypen (z. B. 45er-E-Bikes, Rennvelos). Lichtsignalanlage bei T-Knoten: Zusatzschild «Geradeaus bei Rot erlaubt».

- Piktogramme für Velos überall erlauben, wo es den fahrenden Personen in der Verkehrsführung hilft
- nicht alle Velowege müssen mehr signalisiert werden (es gibt einen riesigen Schilderwald, und wenn es für die Verkehrsordnung nicht nötig ist, dann weglassen)
- Studie «Entflechtung der Veloführung in Kreuzungen» → bitte hier die aktuellen Erkenntnisse und Empfehlungen mit einfließen lassen!
- insb. in urbanen Räumen auch Piktogramme für Cargovelo-Parkplätze



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Samuel Graf, Hohlstrasse 421, 8048 Zürich

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Art. 10

Gemäss Vernehmlassungsentwurf darf eine rote Einfärbung des Velostreifens lediglich «auf Haupt- und vortrittsberechtigten Nebenstrassen mit einem hohen Verkehrsaufkommen» angebracht werden und es muss «eine erhöhte Gefahr» für den Veloverkehr bestehen. Durch den vorgeschlagenen Artikel muss somit bei jeder Planung grundsätzlich der Beweis erbracht werden, dass ein «hohes Verkehrsaufkommen» sowie eine «erhöhte Gefahr» besteht. Und nur dann wäre dann eine Roteinfärbung bewilligungsfähig. Die Kriterien zur Ermöglichung einer Roteinfärbung, welche durch die neue Verordnung des UVEK vorgegeben werden, schränken die Gemeinden bei der Entwicklung einer sicheren Veloinfrastruktur drastisch ein. Die Massnahme sollte nicht nur als Reaktion auf eine Gefahrensituation ermöglicht werden, sondern auch präventiv möglich sein, um eine solche Gefahrensituation gar

nicht erst entstehen zu lassen. Zudem gibt es auch Stellen mit geringem Verkehrsaufkommen, die für Velofahrende gefährlich sein können und eine Roteinfärbung legitimieren würden. Deshalb sollte es grundsätzlich jeder Gemeinde freistehen selbst festzulegen, wo sie eine Roteinfärbung für notwendig erachtet.

Änderungsantrag: Die Roteinfärbung soll nicht von Kriterien wie der Verkehrsbelastung sowie der Einschätzung von Gefahr abhängig sein. Die Roteinfärbung des Velostreifens soll grundsätzlich überall möglich sein.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Antrag zur Erweiterung des Art. 10 oder der Ergänzung eines weiteren Artikels «Flächiges Einfärben von Veloinfrastrukturen» (Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen)

Das Veloweggesetz verpflichtet die Gemeinden seit Januar 2023 zur Planung und Umsetzung ihrer Velonetze. Somit sind nun viele Gemeinden an der Planung und teilweise bereits an der Umsetzung ihrer kommunalen Netze/Infrastrukturen. Der Bund hat es indes verpasst, mindestens für die höchste Netzebene gestalterische Vorgaben zu machen. Somit entsteht aktuell ein föderaler Flickenteppich an Veloinfrastruktur: Die Stadt Zürich markiert grüne Bänder für VVR, die Stadt Winterthur markiert diese rot oder färbt den Belag ein, die Stadt Basel schreibt «Velostrasse» auf die entsprechenden Verbindungen, um nur ein paar Beispiele zu nennen. Dies verhindert die Entwicklung einer homogenen und verständlichen Veloinfrastruktur – sowohl Autofahrende als auch Velofahrende sind nicht nur in ihrer eigenen Gemeinde unterwegs und verstehen dann nicht, was beispielsweise die grünen Bänder sollen.

Leider hat es der Bund verpasst, durch die Einführung von sogenannten «Velostrassen» bestimmte Vorgaben für wichtige Veloverbindungen respektive relevante Netzelemente festzulegen. Der Bund soll deshalb generell die Möglichkeit schaffen, Veloinfrastruktur flächig (rot) einzufärben und mit einem Schriftzug (z.B.

«Velostrasse» wie in Basel) zu markieren. Er stellt dadurch denjenigen Gemeinden, welche eine intensive Veloförderung betreiben wollen, ein sinnvolles und wichtiges Instrument zur konsequenten Förderung des Veloverkehrs zur Verfügung. Gleichzeitig kann er dadurch sicherstellen, dass die Gemeinden ihre Strassen nach gleichen Vorgaben umsetzen, wodurch die Lesbarkeit der Strasse für alle Verkehrsteilnehmenden vereinfacht wird. Die Erfahrungen anderer Länder, welche für ihre Veloförderung bekannt sind, zeigen, dass die Einfärbung von Strassen möglich und erfolgversprechend ist. Aus diesen Erfahrungen kann man, ohne zusätzlichen Aufwand, eine Roteinfärbung des Belages auch in der Schweiz einführen.

Antrag: Flächige Roteinfärbung von Veloinfrastrukturen ermöglichen; Schriftzug «Velostrasse» ermöglichen.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absenderin:

Cristiana Grossenbacher

Am Wasser 132, 8049 Zürich

c.grossenbacher1@gmail.com

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wegweisung für Veloverkehr grösser anzeigen; also in grösseren Formaten (bspw. für Orte wo schnell gefahren wird oder schlechte Sicht besteht).

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere

Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wegweisung für Veloverkehr grösser anzeigen; also in grösseren Formaten (bspw. für Orte wo schnell gefahren wird oder schlechte Sicht besteht).

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- neben den weissen Markierungen werden ebenfalls gelbe Markierungen (Bus, Velo) durch temporäre orange Markierungen aufgehoben
- Gelb markierte Richtungsangaben auf der Fahrbahn für den Veloverkehr auch dann zulassen, wenn andere Verkehrsteilnehmer diese Ziele auf diesem Weg nicht erreichen können.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fahrstreifen dürfen hier nur markiert werden, wenn sie von allen Fahrzeugen befahren werden können (also mind. 2.75 m). Es wäre in vielen Situationen sinnvoll, wenn schmalere Fahrstreifen jedoch ebenfalls markiert werden könnten – die Autos sind dann aufmerksamer beim Fahren, auch wenn sie auf den Velostreifen ausweichen müssen.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislينien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- Wegweisung für Veloverkehr grösser anzeigen; also in grösseren Formaten (bspw. für Orte wo schnell gefahren wird oder schlechte Sicht besteht).
- Fahrrad Signalisation in grösserem oder Zwischenformat
- Fahrrad Signalisation muss ebenfalls bei dunklen Bedingungen sichtbar sein (Nebel, Nacht) → reflektieren

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

A. Längsmarkierungen, 3. Führungslinien:

- Diamantförmige Fläche um Poler (wie in NL) spezifizieren

- Führungslinien für Fahrräder in gelb

B. Quermarkierungen, 3. Fussgängerstreifen

- von 3 – 12 Metern flexibler die Längen zulassen

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wegweisung für Veloverkehr grösser anzeigen; also in grösseren Formaten (bspw. für Orte wo schnell gefahren wird oder schlechte Sicht besteht).

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fahrrad Signalisation sollte vollflächig eingefärbt werden, damit es auch wirklich gut sichtbar ist. Am besten immer in der gleichen Farbe – überall in der Schweiz.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Terminologie: «Velo» statt «Rad-» → Veloweg, Velostreifen, ...

- STOP eher als «kein Vortritt» (auch bei guter Sicht)

- Velopiktogramme: auch kleine gelbe Pfeile erlauben für Velo Signalisation überall wo es hilft

- Einbahn auf Velowegen und Fuss-/Radwegen rechtssicher regeln

- für Velos die gelben Leitlinien ermöglichen

- Velostreifen dürfen nicht von rechts abbiegenden Autos blockiert werden!

- bei gemischten Velo/Fusswegen dürfen Fussgängerstreifen ebenfalls mit dem Velo befahren werden

- 50-Meter-Regel bei Fussgängerstreifen aufheben

- Zusatztafel, dass «Stop»-Schilder für Velos «kein Vortritt» bedeuten («Idaho-Stop»)

- Signa für Motorfahrzeuge, dass sie Velos nicht überholen dürfen

- Pflichtnutzung von Velowegen aufheben. Bspw: Komplette aufheben, oder nur von gemischten Fuss-/Radwege, oder nur für gewisse Velotypen (z. B. 45er-E-Bikes, Rennvelos). Lichtsignalanlage bei T-Knoten: Zusatzschild «Geradeaus bei Rot erlaubt».

- Piktogramme für Velos überall erlauben, wo es den fahrenden Personen in der Verkehrsführung hilft

- nicht alle Velowege müssen mehr signalisiert werden (es gibt einen riesigen Schilderwald, und wenn es für die Verkehrsordnung nicht nötig ist, dann weglassen)
- Studie «Entflechtung der Veloführung in Kreuzungen» → bitte hier die aktuellen Erkenntnisse und Empfehlungen mit einfließen lassen!
- insb. in urbanen Räumen auch Piktogramme für Cargovelo-Parkplätze